BLACKROCK UCITS FUNDS
PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

23. Oktober 2026

BlackRock Asset Management Ireland Limited

- BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026

Das ist ein Auszug des Prospektes für BLACKROCK UCITS Funds. Dieser Prospektauszug ist ein Auszug allein für das Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz und et stellt keinen Prospekt im sinne des anwendbaren Irischen rechts dar. Dieser Prospektauszug bezieht sich auf das Angebot des hier aufgeführten Teilvermögens. Andere teilvermögen des Fonds sind erhältlich, werden jedoch derzeit nicht an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz angeboten.

Falls Unklarheiten bezüglich des Inhalts dieses Prospekts bestehen, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen unabhängigen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers des Fonds, die im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung" namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, dies sicherzustellen) entsprechen die Angaben in diesem Dokument den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung wäre.

BLACKROCK
UCITS FUNDS

(ein offener Umbrella-Investmentfonds, der von der Zentralbank von Irland gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften zugelassen wurde)

PROSPEKT

Manager

BLACKROCK ASSET MANAGEMENT IRELAND LIMITED

Anlageverwalter

BLACKROCK ADVISORS (UK) LIMITED

Dieser Prospekt ersetzt den Prospekt vom 8. Juli 2026.

Das Datum dieses Prospekts ist der 23. Oktober 2026.

TEIL I

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Prospekt enthält Informationen zu BlackRock UCITS Funds (der „Fonds"). Der Fonds ist als Investmentfonds in Form eines Unit Trust strukturiert. Er erfüllt die Voraussetzungen als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften und ist als solcher in Irland von der irischen Zentralbank oder deren Nachfolgeeinrichtung (die „Zentralbank") zugelassen. Der Fonds ist als Umbrella-Fonds strukturiert. Er kann daher in verschiedene Klassen von Anteilen („Anteile") aufgeteilt werden, wobei eine oder mehrere Klassen jeweils einen separaten Teilfonds des Fonds bilden. Die Auflegung eines Teilfonds bedarf der vorherigen Genehmigung der Zentralbank. Derzeit sind Anteile für die folgenden Teilfonds erhältlich (jeweils ein „Teilfonds", zusammen die „Teilfonds"):

- BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026

Anträge auf Zeichnung von Anteilen werden nur auf der Grundlage dieses Prospekts (und eines maßgeblichen Nachtrags („Nachtrag")) sowie des letzten veröffentlichten geprüften Jahresberichts und Jahresabschlusses und, sofern danach veröffentlicht, eines Exemplars des letzten ungeprüften Halbjahresberichts berücksichtigt. Diese Berichte sind Teil des vorliegenden Prospekts und der maßgeblichen Nachträge.

Der Fonds ist von der Zentralbank zugelassen und wird von der Zentralbank beaufsichtigt. Die Zulassung des Fonds bedeutet nicht, dass die Zentralbank den Fonds empfiehlt oder für diesen bürgt. Die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Mit der Zulassung des Fonds übernimmt die Zentralbank keine Gewähr für die Ergebnisse des Fonds und sie haftet nicht für das Ergebnis oder einen Ausfall des Fonds.

Dieser Prospekt oder separate Nachträge enthalten die Einzelheiten zum Angebot von Anteilen für die einzelnen Teilfonds. Der Erlös aus dem jeweiligen Angebot wird vom Fonds gemäß den nachfolgend dargelegten Anlagezielen dieser Teilfonds, die sich von Zeit zu Zeit ändern können, angelegt.

Ein aktualisierter Prospekt oder ein separater Nachtrag in Bezug auf Anteile in einem neuen Teilfonds des Fonds wird vom Manager bei Auflegung dieses Teilfonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank herausgegeben. Jeder Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden.

Es ist beabsichtigt, dass auch in anderen Jurisdiktionen Anträge gestellt werden können, damit die Anteile des Fonds in diesen Jurisdiktionen frei vertrieben werden können.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen beruhen die in diesem Prospekt gemachten Angaben auf dem derzeit geltenden Recht und der herrschenden Praxis in Irland, die Änderungen unterliegen können.

Niemand ist ermächtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Angaben zu machen oder Erklärungen abzugeben als die in diesem Prospekt und in den vorgenannten Berichten enthaltenen; wenn solche Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, sind sie nicht als von dem Fonds autorisiert anzusehen. Die Aushändigung dieses Prospekts (ob mit oder ohne Berichte) oder die Ausgabe von Anteilen bedeutet unter keinen Umständen, dass die Angelegenheiten des Fonds sich seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert haben.

Die Anteile der Teilfonds sind derzeit nicht an einer Börse notiert.

Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Jurisdiktionen Beschränkungen unterliegen. Deshalb müssen Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sich über die entsprechenden Beschränkungen informieren und diese beachten.

Zugelassene Vermittler, die Anteile der Teilfonds anbieten, empfehlen oder vertreiben, müssen alle für sie geltenden Gesetze, Vorschriften und aufsichtsrechtlichen Auflagen erfüllen. Außerdem sollten solche Vermittler die vom Manager oder Anlageverwalter für die Zwecke der EU-

Produktüberwachungsvorschriften im Rahmen der MiFID II zur Verfügung gestellten Informationen über die Teilfonds, insbesondere Informationen über den Zielmarkt, berücksichtigen.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung an Personen in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an irgendeine Person, gegenüber der die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über Folgendes informieren:

(i) die gesetzlichen Vorschriften für den Erwerb von Anteilen in den Ländern, deren Nationalität sie besitzen oder in denen sich ihr Sitz, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Domizil befindet;

(ii) Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften, die für den Erwerb oder Verkauf von Anteilen gelten; und

(iii) die einkommensteuerlichen oder sonstigen steuerrechtlichen Folgen, die gegebenenfalls für den Kauf, Besitz oder Verkauf von Anteilen gelten.

Anteile dürfen nicht im Vereinigten Königreich angeboten oder verkauft werden, sofern dies nicht gemäß dem Financial Services and Markets Act von 2000 (in der jeweils gültigen Fassung) („FSMA 2000“) und den in dessen Rahmen erlassenen Vorschriften zulässig ist. Dieser Prospekt darf nicht an Personen im Vereinigten Königreich weitergegeben werden, sofern nicht gemäß dem FSMA 2000 und den entsprechenden Vorschriften zulässig, oder an Personen, an die dieser Prospekt anderweitig rechtmäßig im Vereinigten Königreich ausgegeben werden darf.

Der Manager hat keine Zulassung für die Durchführung von Anlagegeschäften im Vereinigten Königreich. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der nach dem Aufsichtssystem des Vereinigten Königreichs bestehende Anlegerschutz für Anlagen in dem Fonds möglicherweise nicht gilt und eine Entschädigung im Rahmen des United Kingdom Financial Services Compensation Scheme nicht verfügbar ist.

Der Fonds ist unter der Nummer 1646 ordnungsgemäß bei der Comisión Nacional de Mercado de Valores in Spanien registriert.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Gesetz von 1933 oder den Wertpapiergesetzen eines Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Anteile werden auf der Grundlage von Regulation S des Gesetzes von 1933 ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten Nicht-US-Personen angeboten und verkauft. Der Fonds wurde nicht und wird nicht nach dem Gesetz von 1940 registriert, ist jedoch gemäß Section 3(c)(7) dieses Gesetzes von einer solchen Registrierung befreit. Die ausstehenden Wertpapiere von Emittenten, die sich auf Section 3(c)(7) berufen, dürfen sich, soweit sie sich im Eigentum von US-Personen (oder Übertragungsempfängern von US-Personen) befinden, ausschließlich im Eigentum von Personen befinden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Wertpapiere „qualified purchasers“ (qualifizierte Käufer) im Sinne von Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 sind. Alle US-Käufer von Anteilen des Fonds müssen daher sowohl „qualified institutional buyer“ (qualifizierte institutionelle Käufer) gemäß Rule 144A des Gesetzes von 1933 als auch „qualified purchasers“ (qualifizierte Käufer) gemäß Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 sein. Der Fonds steht nicht für Anlagen durch US-Personen offen, die dem Gesetz von 1940, dem Gesetz von 1933, dem CEA oder der US-Einkommensteuer unterliegen würden, es sei denn: (1) eine solche Anlage wird vom Verwaltungsrat zugelassen; und (2) es wird eine vorherige schriftliche Zustimmung vom Manager eingeholt. Die Definition von „US-Personen“ und weitere Informationen zu den Beschränkungen für US-Personen, sofern der Manager nichts anderes genehmigt hat, befinden sich Anhang IV.

Antragsteller auf die Ausgabe von Anteilen müssen nachweisen, dass sie nicht US-Personen sind.

Die Anteile sind nicht und werden nicht für den öffentlichen Vertrieb in Kanada zugelassen, da für den Fonds kein Prospekt bei einer Wertpapier- oder Aufsichtsbehörde in Kanada oder einer seiner Provinzen oder Territorien eingereicht wurde. Dieses Dokument stellt keine Werbung oder andere Maßnahme zur Förderung eines öffentlichen Angebots von Anteilen in Kanada dar und ist unter keinen Umständen so zu verstehen. In Kanada ansässige Personen dürfen Anteile nicht kaufen oder eine Übertragung von Anteilen nicht annehmen, wenn sie nicht nach geltendem kanadischen Recht oder anwendbarem Recht einer Provinz dazu befugt ist.

Um die Einhaltung der oben genannten Beschränkungen sicherzustellen, steht der Fonds dementsprechend nicht für Anlagen von US-Personen (einschließlich Personen, die gemäß dem Gesetz von 1940 und/oder dem CEA und den darunter erlassenen Vorschriften als US-Personen gelten), ERISA-Einrichtungen und/oder in Kanada ansässige Personen offen, außer in Ausnahmefällen und auch dann nur mit der vorherigen Zustimmung des Managers. Ein potenzieller Anleger muss beim Erwerb von Anteilen möglicherweise nachweisen, dass er qualifizierter Inhaber und insbesondere nicht eine US-Person oder in Kanada ansässige Person ist oder Anteile für oder im Namen einer US-Person oder einer in Kanada ansässigen Person oder mit dem Vermögen einer ERISA-Einrichtung erwirbt. Die Tatsache, dass der Manager seine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt, gibt dem Anleger nicht das Recht zum Erwerb von Anteilen bei künftigen oder nachfolgenden Zeichnungsanträgen.

Anteilinhaber sind verpflichtet, den Manager unverzüglich zu informieren, wenn sie nicht mehr qualifizierte Inhaber sind.

Wenn dem Manager bekannt wird, dass sich Anteile unter Verletzung vorstehender Beschränkungen im unmittelbaren oder wirtschaftlichem Eigentum einer Person befinden, kann der Manager den Anteilinhaber anweisen, seine Anteile auf eine für den Besitz dieser Anteile qualifizierte Person zu übertragen oder bei dem Manager die Rücknahme der Anteile zu verlangen; andernfalls gilt nach Ablauf von 30 Tagen nach der Mitteilung ein schriftlicher Rücknahmeauftrag für die Anteile als durch den Anteilinhaber gestellt.

Dieser Prospekt und alle Nachträge können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzung wird die gleichen Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der Prospekt/Nachtrag in englischer Sprache. Bei Abweichungen zwischen dem englischsprachigen Prospekt/Nachtrag und dem Prospekt/Nachtrag in einer anderen Sprache hat der englischsprachige Prospekt/Nachtrag Vorrang, sofern (und nur sofern) das Recht einer Jurisdiktion, in der die Anteile vertrieben werden, nicht vorsieht, dass bei einem Gerichtsverfahren, das auf einer Angabe in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch basiert, die Sprache des Prospekts/Nachtrags, auf dem dieses Verfahren basiert, Vorrang hat.

Der Wert von Anlagen sowie die damit erzielten Erträge können sinken oder steigen, und die Anleger erhalten den ursprünglich in einen Teilfonds investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Auf Anteile des BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 kann im Ermessen des Managers eine Rücknahmegebühr von bis zu 2 % erhoben werden, wenn der Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, in den Anlagezeitraum des Teilfonds fällt.

Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten „Anlageziele und Anlagepolitik“ und „Risikofaktoren“.

Jeder der folgenden Teilfonds beabsichtigt, mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer OGA zu investieren:

Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ und in Anhang III.

Die Anleger sollten beachten, dass eine Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile in Bezug auf diesen Teilfonds berechnet werden kann, wenn der Manager nach vernünftigem und alleinigem Ermessen der Auffassung ist, dass ein Anleger möglicherweise übermäßigen Handel betreibt.

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds die Darstellung der Risiken im nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I 3

WICHTIGE HINWEISE 3

DEFINITIONEN 8

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS 16

MANAGER 16
VERWALTUNGSRAT DES MANAGERS 16

BLACKROCK UCITS FUNDS 17

EINLEITUNG 17
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK 20
ANLAGEN IN DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE – 31
EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG/DIREKTANLAGE 31
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN 32
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK 33
ECHTE DIVERSIFIZIERUNG DER INHABERSTRUKTUR 34
RISIKOFAKTOREN 36

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG 63

DER MANAGER 63
DER PROMOTER UND ANLAGEVERWALTER 66
VERWALTUNGS-, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE 67
DER TREUHÄNDER 67
WERTPAPIERLEIHSTELLE 69
INTERESSENKONFLIKTE - ALLGEMEINES 71
INTERESSENKONFLIKTE – BEZIEHUNGEN INNERHALB DER BLACKROCK-GRUPPE 73
BERICHTERSTATTUNG 75

BEWERTUNG, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN 77

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS 77

ERSTZEICHNUNGSFRIST UND ERSTAUSGABEPREIS 77

ZEICHNUNGEN 78
RÜCKNAHMEN 81
UMTAUSCH ZWISCHEN TEILFONDS 85
UMTAUSCH ZWISCHEN KLASSEN INNERHALB VON TEILFONDS 86
ZEICHNUNGEN BZW. RÜCKNAHMEN GEGEN SACHLEISTUNG 87
VOLLSTÄNDIGE RÜCKNAHME 88
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN 89
ZEITWEILIGE AUSSETZUNG 89
RÜCKNAHMEBESCHRÄNKUNGEN 90
WÄHRUNG FÜR ZAHLUNGEN UND DEVISENGESCHÄFTE 90

GEBÜHREN UND KOSTEN 91

ALLGEMEINES 91

ZURECHNUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN 97

BESTEUERUNG 98

ALLGEMEINES 98
BESTEUERUNG IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH 103

TEIL II 110

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN 110

EINSICHTNAHME IN DOKUMENTE 118

UK FACILITIES AGENT **119**
DATENSCHUTZ **119**
ANHANG I **12020**
BÖRSEN UND GEREGELTE MÄRKTE 120
ANHANG II **1233**
DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE/EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG 1233
ANHANG III **1299**
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN 1299
ANHANG IV **1344**
DEFINITION VON US-PERSONEN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INFORMATIONEN 1344
ANHANG V **1377**
HANDELSTERMINPLAN **1377**
ANHANG VI **146**
HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR DEN VERWEIS AUF DEN REFERENZINDEX UND DIE WEBSITE DES INDEXANBIETERS 1466
ANHANG VII **1477**
ZUSAMMENFASSUNG DER ANGABEN ZUR INSTITUTIONAL CASH SERIES PLC 1477
ANHANG VIII **150**
ANHANG IX **152**
ANHANG X **1533**
RICHTLINIEN ZU BASISAUSSCHLUSSKRITERIEN VON BLACKROCK FÜR DIE EMEA-REGION 1533
ANHANG XI **1544**
VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß DER OFFENLEGUNGSVERORDNUNG 1544
ANHANG XII **161**
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ 161

DEFINITIONEN

Sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, gelten in diesem Dokument die folgenden Definitionen:

„Kontoeröffnungsformular": Das Kontoeröffnungsformular, das der Manager zum Zwecke der Eröffnung eines Kontos in Bezug auf die betreffende Teilfonds-Klasse vorschreiben kann.

„Thesaurierende Klassen": Die flexiblen thesaurierenden Anteilklassen, die institutionellen thesaurierenden Anteilklassen, die thesaurierenden Anteilklassen der Klassen A, D, E, R, U, S, X und Z der Teilfonds.

„Verwaltungsvertrag": Der zwischen dem Manager und der Verwaltungsstelle geschlossene Vertrag vom 29. Juni 2007.

„Verwaltungsstelle": J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited und/oder die andere Person, die mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank dazu bestellt werden kann, Verwaltungsleistungen für die Teilfonds zu erbringen.

„Verbundenes Unternehmen": Eine Gesellschaft, deren oberste Muttergesellschaft die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder eine Gesellschaft, an der die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % hält.

„AUD": Australischer Dollar, die gesetzliche Währung von Australien**.**

„Abschlussprüfer": Ernst & Young, Chartered Accountants, Dublin, oder die anderen vom Manager ernannten Personen.

„Basiswährung": In Bezug auf einen Teilfonds die Währung, auf die der Teilfonds lautet, wie vom Manager festgelegt.

„Referenzwerte-Verordnung": Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates.

„Register nach der Referenzwerte-Verordnung": Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der ESMA gemäß der Referenzwerte-Verordnung geführt wird.

„BlackRock-Gruppe": Die Unternehmensgruppe BlackRock, Inc. und alle ihre verbundenen Unternehmen und Personen.

„Bond Connect": Eine im Juli 2017 von CFETS, der China Central Depository & Clearing Co., Ltd, dem Shanghai Clearing House, HKEX und der Central Moneymarkets Unit gestartete Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen der VRC und Hongkong.

„Geschäftstag": in Bezug auf den BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem die Märkte im Vereinigten Königreich, in Frankreich, Deutschland und Irland für den Handel geöffnet sind

mit Ausnahme aller Tage, die vom Manager zum handelsfreien Tag erklärt wurden, wie im Abschnitt „Handelsfreie Tage" näher beschrieben, oder bezüglich aller Teilfonds andere Tage, die vom Manager jeweils festgelegt werden können und den Anteilinhabern vorab mitgeteilt werden.

„In Kanada ansässige Person": Eine Person, die im Sinne des Income Tax Act (Canada) in Kanada ansässig ist.

„CEA": Der Commodity Exchange Act der Vereinigten Staaten in der jeweils gültigen Fassung.

„OGAW-Vorschriften der Zentralbank": Die Vorschriften der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48 (1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

„*OGA*“: Organismen für gemeinsame Anlagen.

„*Klasse*“, „*Klassen*“, „*Anteilklasse*“ oder „*Anteilklassen*“: Die Anteilklassen eines Teilfonds, die der Manager von Zeit zu Zeit jeweils festlegen kann.

„*Anteile der Klasse AI*“: Anteile der Klasse AI sind nach dem Ermessen des Managers (unter Berücksichtigung der lokalen Vorschriften) nur in Italien über bestimmte, vom Manager ausgewählte Vertriebsstellen erhältlich. Anteile der Klasse AI sind als ausschüttende und thesaurierende Klassen erhältlich und werden in Form von Namensanteilen und Sammelzertifikaten ausgegeben. Sofern nicht anders gewünscht, werden alle Anteile der Klasse AI als Namensanteile ausgegeben.

„*Anteile der Klasse D*“: Nach dem Ermessen des Managers (und unter Berücksichtigung der örtlichen Vorschriften) sind Anteile der Klasse D für Anbieter von unabhängigen Beratungsleistungen oder Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum oder weitere Vertriebspartner bestimmt, die: (i) im Sinne der MiFID II-Richtlinie Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben; und (ii) separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen und Tätigkeiten abgeschlossen haben; und (iii) keine sonstige Gebühr, Rückvergütung oder Zahlung von dem betreffenden Fonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten. Anteile der Klasse D sind als ausschüttende und als thesaurierende Klassen verfügbar.

„***Anteile der Klasse S***“: Nach dem Ermessen des Managers (und unter Berücksichtigung der örtlichen Vorschriften) sind Anteile der Klasse S für Anbieter von unabhängigen Beratungsdienstleistungen oder Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum oder weitere Vertriebspartner bestimmt, die: (i) im Sinne der MiFID II-Richtlinie Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben; und (ii) separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen und Tätigkeiten abgeschlossen haben; und (iii) keine sonstige Gebühr, Rückvergütung oder Zahlung von dem betreffenden Fonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten. Anteile der Klasse S sind als ausschüttende und als thesaurierende Klassen verfügbar.

„*Kundenvereinbarung*“: Eine Vereinbarung zwischen dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen und einem Anleger, in deren Rahmen der Anleger den Anlageverwalter bzw. das verbundene Unternehmen dazu bestellt hat, in seinem Namen Anlageverwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen durchzuführen.

„*Credit Screened-Fonds*“: *Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.*

„*Währungsabgesicherte Klasse(n)*“: Eine Klasse, die auf dieselbe oder eine andere Währung als die Basiswährung eines Teilfonds lautet und die eine Absicherung des Engagements in der Basiswährung eines Teilfonds gegenüber der Bewertungswährung dieser Klasse ermöglicht.

„*Handelstag*“: Bei allen Teilfonds ein Geschäftstag, den der Manager jeweils für Geschäfte mit Anteilen eines Teilfonds festlegen kann, wobei es in jedem Zeitraum von 14 Tagen mindestens zwei Handelstage geben muss. Der Handelstag für die einzelnen Teilfonds ist jeder Geschäftstag, sofern vom Manager nicht anderweitig festgelegt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. Märkte, an denen die Anlagen eines Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen sind, oder wenn es in der betreffenden Rechtsordnung einen gesetzlichen Feiertag gibt, stets vorbehaltlich der Ermessensfreiheit des Verwaltungsrats, die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie Verkauf, Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und des Treuhandvertrags vorübergehend auszusetzen.

„*Handelsformular*“: Das Handelsformular in der Form, die der Manager für die Zwecke von Geschäften in Anteilen des Fonds und/oder der betreffenden Anteilklasse eines Teilfonds vorschreiben kann.

„*Handelspreis*“: Der Nettoinventarwert je Anteil, angepasst um die Abgaben und Gebühren in Verbindung mit dem Erwerb oder Verkauf von zugrunde liegenden Anlagen, die einem Teilfonds entstehen können (sofern im Prospekt dargelegt), wobei es sich um den Preis handelt, zu dem Anteile eines Teilfonds gezeichnet, zurückgenommen oder umgetauscht werden, wie gemäß den Bestimmungen des Prospekts berechnet und festgelegt. Bei einer solchen Anpassung handelt es sich um eine Addition zum

Nettoinventarwert je Anteil, wenn an einem Handelstag der Gesamtwert der Transaktionen mit Anteilen aller Klassen eines Teilfonds in einem Netto-Zufluss resultiert, und einen Abzug vom Nettoinventarwert je Anteil, wenn er in einem Netto-Abfluss resultiert.

„*Verwässerung*“: Die Reduzierung des Werts der zugrunde liegenden Anlagen eines Teilfonds infolge der Differenz zwischen dem Kurs, mit dem Anlagen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Kurs, zu dem diese Anlagen infolge einer Zeichnung erworben oder infolge einer Rücknahme verkauft wurden.

„*Richtlinie*“: Richtlinie Nr. 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU in der jeweils aktuellen Fassung.

„*Verwaltungsrat(smitglieder)*“: Der Verwaltungsrat des Managers oder einer seiner ordnungsgemäß ermächtigten Ausschüsse.

„Ausschüttende Klassen“: Die flexiblen ausschüttenden Anteilklassen, die institutionellen ausschüttenden Anteilklassen, die institutionellen ausschüttenden Anteilklassen 1, 2, 3, 4 und 5, die ausschüttenden Anteilklassen der Klassen A, D, S, X, X1, X2, X3 und Z der Teilfonds.

„*Duration-Fonds*“: *Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.*

„Abgaben und Gebühren“: In Bezug auf einen Teilfonds alle Stempel- und anderen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Makler- und Bankgebühren, Devisenprovisionen und -spannen, Zinsen, Verwahrungs- und Unterverwahrungsgebühren (in Bezug auf Verkäufe und Käufe), Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und anderen Abgaben und Gebühren, ob im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung des Vermögens des betreffenden Teilfonds oder der Schaffung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder anderweitig, die bezüglich, vor oder im Zusammenhang mit, aus oder bei der Transaktion oder dem Handel, für die bzw. den solche Abgaben und Gebühren zu entrichten sind, gegebenenfalls zahlbar wurden oder sind, der Klarheit halber einschließlich sämtlicher Rückstellungen für Margen (um die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zur Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem geschätzten Preis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung gekauft bzw. infolge einer Rücknahme verkauft werden, zu berücksichtigen), jedoch ausschließlich aller Provisionen, die an Verkaufs- oder Kaufbeauftragte für die Anteile zu zahlen sind, sowie aller Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile des betreffenden Fonds berücksichtigt wurden.

„*EWR*“: Der Europäische Wirtschaftsraum, d. h. zum Zeitpunkt dieses Prospekts die Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein.

„*ERISA-Einrichtungen*“: (i) Alle Pensionseinrichtungen gemäß Title I des Employee Retirement Income Security Act der Vereinigten Staaten von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung („ERISA“) und (ii) alle privaten Rentenkonten oder -einrichtungen gemäß Section 4975 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„EU“: Die Europäische Union.

„*Euro*“ oder **„*€*“**: Die einheitliche europäische Währungseinheit, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro genannt wird.

„Euro Short-Term Rate“ oder „€STR“: Der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Zinssatz, der die Kosten für unbesicherte Übernachtkredite von Banken innerhalb der Eurozone widerspiegelt.

„DFI“: Derivative Finanzinstrumente.

„Endgültiger Rücknahmepreis“: In Bezug auf einen Teilfonds der Preis, zu dem Anteile einer Klasse zurückgenommen werden und der entsprechend dem Abschnitt „Zwangsweise Rücknahme am Fälligkeitstermin eines Teilfonds mit fester Laufzeit“ dieses Prospekts berechnet wird.

„Finanzintermediär": Eine natürliche oder juristische Person, die einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hat und/oder schriftlich vom Manager oder vom Anlageverwalter zugelassen worden ist, und die entweder (i) eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die darin besteht, für andere Personen Zahlungen von einem Anlageorganismus zu erhalten, oder dies umfasst, oder (ii) für andere Personen Anteile eines Anlageorganismus hält oder Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen bearbeitet. Für die Zwecke dieser Definition können Finanzintermediäre insbesondere alle Makler, Händler, Banken, Anlageberater, Finanzplaner, Pensionseinrichtungen oder anderen Drittverwalter einschließen, sowie alle anderen Institute, die einen Verkaufs-, Dienstleistungs- oder ähnlichen Vertrag mit dem Manager oder einem seiner verbundenen Unternehmen geschlossen haben.

„*Flexible Klassen*": Die flexible thesaurierende Anteilklasse, die flexible ausschüttende Anteilklasse, die thesaurierende Anteilklasse der Klasse X, die ausschüttende Anteilklasse der Klasse X, die ausschüttende Anteilklasse der Klasse X1, die ausschüttende Anteilklasse der Klasse X2 und die ausschüttende Anteilklasse der Klasse X3, die thesaurierenden Anteilklassen der Klasse S und die ausschüttenden Anteilklassen der Klasse S, bezüglich derer die Anteilinhaber eine Kundenvereinbarung abschließen müssen.

„*Fonds*", BlackRock UCITS Funds.

„Leitlinien": Die Leitlinien der Zentralbank von Irland mit dem Titel „UCITS Acceptable Investment in other Funds".

„*GBP*": Das Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„*ICTA*": Der Income and Corporation Taxes Act des Vereinigten Königreichs von 1988.

„***Index-Teilfonds***": Ein Teilfonds, dessen Anlageziel in der Nachbildung eines Referenzindex besteht.

„Beschränkte juristische Person indischer Herkunft": (i) Ein „in Indien ansässiger Staatsangehöriger" („Resident Indian citizen") gemäß der Definition dieses Begriffs in den Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of Security by a Person Resident Outside of India) Regulations (in der jeweils gültigen Fassung), (ii) eine Person, die ein „nicht in Indien ansässiger Staatsangehöriger" („Non-Resident Indian") oder ein „indischer Auslandsbürger" („Overseas Citizen of India") gemäß der Definition dieser Begriffe in den Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of Security by a Person Resident Outside of India) Regulations (in der jeweils gültigen Fassung) ist, (iii) eine in Indien gegründete oder eingetragene juristische Person und/oder (iv) eine Person, die beabsichtigt, Anteile des Trust zu erwerben, um die SEBI-Verordnungen und/oder andere hierzu veröffentlichte subsidiäre Vorschriften oder Rundschreiben zu umgehen oder anderweitig zu vermeiden.

„*Institutionelle Klassen*": Die Klassen, die in der Liste der Anteilklassen unter „Einleitung" als „Institutionelle" Klassen ausgewiesen sind.

„***International Capital Markets Association Green Bond Principles***" sind freiwillige von der International Capital Markets Association herausgegebene Prozessleitlinien, die Emittenten bei der Finanzierung umweltfreundlicher und nachhaltiger Projekte unterstützen sollen, die eine Netto-Null-Emissionswirtschaft fördern und die Umwelt schützen.

„*Anlage*": Jede nach dem Treuhandvertrag genehmigte und gemäß den OGAW-Vorschriften zulässige Anlage.

„*Anlageverwaltungsvertrag*": Der Vertrag zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter vom 29. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

„*Anlageverwalter*": Die BlackRock Advisors (UK) Limited und/oder eine andere Person, die gemäß den Vorschriften der Zentralbank dazu bestellt werden kann, Anlageverwaltungsleistungen für alle oder einzelne Teilfonds zu erbringen.

„*JPY*": Japanischer Yen, die gesetzliche Währung von Japan**.**

„*Wesentliche Anlegerinformationen*“ oder **„*Basisinformationsblatt*“**: Die wesentlichen Informationen für den Anleger, die entweder gemäß den OGAW-Vorschriften oder gemäß der PRIIP-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung für jeden Teilfonds herausgegeben werden.

„*Manager*“: BlackRock Asset Management Ireland Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

„*Fälligkeitstermin*“: Ein vom Manager in seinem Ermessen festgelegtes Datum im Jahr 2026, das gegebenenfalls das Enddatum einer festen Laufzeit eines Teilfonds ist.

„*Mitgliedstaat*“: Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Datum dieses Prospekts.

„*MiFID II*“: EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung.

„*Mindestbestand*“: Ein Bestand von Anteilen einer Anteilklasse mit einem Gesamtwert, der einen in diesem Prospekt aufgeführten Mindestbetrag hat.

„*Mindestrücknahme*“: Der Mindestwert von Anteilen oder. die Mindestanzahl von Anteilen einer Klasse, die jeweils zurückgenommen werden können, wie in diesem Prospekt angegeben.

„*Mindestzeichnung*“: Die Mindestzeichnung eines Anteilinhabers (egal, ob Erst- oder Folgezeichnung) von Anteilen einer Klasse, wie in diesem Prospekt dargelegt.

„*Nettoinventarwert*“: Nettoinventarwert eines Teilfonds, der gemäß dem Treuhandvertrag ermittelt wird.

„*Nettoinventarwert pro Anteil*“: Der Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der (im Umlauf befindlichen) Anteile des betreffenden Teilfonds, ggf. vorbehaltlich einer Anpassung, die möglicherweise erforderlich ist, wenn der Teilfonds mehrere Anteilklassen hat.

„*NZD*“: Der Neuseeland-Dollar, die gesetzliche Währung von Neuseeland.

„*OECD*“: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der derzeit folgende Mitgliedsländer angehören: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Lettland, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, das Vereinigte Königreich und die USA.

„*OTC*“: Over-the-Counter (außerbörslich).

„*OTC-Derivate*“: Außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente.

„*VRC*“: Die Volksrepublik China.

„*PRIIP-Verordnung*“: Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

„***Wichtigste nachteilige Auswirkungen***“: Die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

„*Qualifizierter Inhaber*“: Jede Person, Gesellschaft oder jedes Rechtssubjekt mit folgenden Ausnahmen: (i) eine Person, Körperschaft oder Einrichtung, die Anteile einer flexiblen Klasse erwirbt, ohne zuvor eine Kundenvereinbarung abzuschließen; (ii) eine US-Person; (iii) eine ERISA-Einrichtung; (iv) eine in Kanada ansässige Person; (v) jede andere Person, Körperschaft oder Einrichtung, die Anteile nicht erwerben oder halten kann, ohne Rechtsvorschriften zu verletzen, die für sie, den Fonds oder anderweitig gelten, oder deren Besitz von Anteilen des Fonds (entweder allein oder gemeinsam mit anderen Anteilinhabern unter denselben Umständen) zu einer Steuerpflicht oder einem finanziellen Nachteil für den Fonds führen könnte, die bzw. der dem Fonds anderweitig nicht entstehen würde, oder dazu führen würde, dass der Fonds sich oder eine Klasse seiner Wertpapiere nach dem Recht einer Jurisdiktion registrieren lassen

müsste (einschließlich des Gesetzes von 1933, des Gesetzes von 1940 oder des CEA); oder (vi) ein Verwahrer, Nominee oder Treuhänder für eine in (i) bis (v) genannte Person, Körperschaft oder Einrichtung.

„Rücknahmepreis": In Bezug auf einen Teilfonds der Preis, zu dem Anteile einer Klasse zurückgenommen werden, wie in der im Abschnitt „Rücknahmen" dieses Prospekts dargelegten Weise berechnet.

„Geregelte Märkte": Die Börsen und/oder geregelten Märkte, die in Anhang I aufgeführt sind.

„Vergütungspolitik": Die im Abschnitt „Der Manager" beschriebene Politik einschließlich einer Beschreibung, wie Vergütungen und Zuwendungen berechnet werden, und der Festlegung der für die Zuteilung von Vergütungen und Zuwendungen zuständigen Personen.

„Beschluss": Ein Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der Anteilinhaber gefasst wird, die bei einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Anteilinhaber anwesend oder vertreten sind.

„SCR": Eine „Solvenzkapitalanforderung" im Sinne der Solvabilität-II-Verordnung. „Spread SCR" bezeichnet das eigenständige Untermodul Spread-Risiko, das nach der Standardformelmethode berechnet wird, wie sie in der Solvabilität II-Verordnung beschrieben ist.

„Offenlegungsverordnung": Die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088).

„Solvabilität-II-Verordnung": Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) in ihrer jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.

„Sovereign Screened Fonds": *Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.*.

„Pfund Sterling", „GBP" oder ***„£"***: Die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„Sterling Overnight Index Average Rate" oder ***„SONIA"***: Der von der Bank of England veröffentlichte Zinssatz, der den Durchschnitt der Zinssätze widerspiegelt, die Banken zahlen, um Sterling über Nacht von anderen Finanzinstituten und anderen institutionellen Anlegern zu leihen.

„Stock Connect": Jede der Plattformen Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, zusammen „Stock-Connect-Programme".

„Teilfonds": Ein Fonds von Vermögenswerten, der (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) für eine oder mehrere Klassen von Anteilen errichtet und gemäß den für diesen Fonds geltenden Anlagezielen angelegt wird.

„Teilfonds-Bar-Sammelkonto": Ein Bar-Sammelkonto, das im Namen eines Teilfonds eröffnet wird, der als Teilfonds mit hohem Leverage angesehen wird.

„Zeichnungspreis": In Bezug auf einen Teilfonds der Preis, zu dem Anteile einer Klasse gezeichnet werden, wie in der im Abschnitt „Zeichnungen" dieses Prospekts dargelegten Weise berechnet.

„***Nachhaltige Investition***" bezeichnet eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

„Target-System": Das „Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer"-System, bei dem es sich um das Echtzeit-Brutto-Abwicklungssystem für den Euro handelt.

„Taxonomieverordnung": Bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

„*Trust*": Der durch den Treuhandvertrag errichtete Trust.

„*Treuhänder*": Die J.P. Morgan SE – Niederlassung Dublin oder eine andere Person, die gemäß den Vorschriften der Zentralbank zum Treuhänder für den Fonds ernannt wird.

„*Treuhandvertrag*": Der geänderte und neugefasste Treuhandvertrag vom 4. Dezember 2009 zwischen dem Manager und dem Treuhänder sowie alle Ergänzungsverträge dazu.

„*OGAW*": Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der Richtlinie errichtet wird.

„*OGAW-Vorschriften*": Die irischen Vorschriften zu Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011) in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.

„*Umbrella-Bar-Sammelkonto*": Ein Bar-Sammelkonto auf Umbrella-Ebene, das im Namen des Fonds eröffnet wird.

„*Vereinigtes Königreich*": Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„*Anteil*": Ein Anteil eines Teilfonds.

„*Anteilinhaber*": Der eingetragene Inhaber eines Anteils.

„*Vereinigte Staaten*" oder **„*US*"**: bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika oder ihre Territorien, Besitzungen, alle Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika und den District of Columbia.

„*US-Dollar*", **„*Dollar*"**, **„*US$*"** oder **„*$*"**: Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

„***Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDG)***" sind eine Reihe von Zielen, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden und die anerkennen, dass die Beendigung von Armut und anderen Benachteiligungen mit Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wirtschaftswachstum sowie einer Verringerung der sozialen Ungleichheit einhergehen muss, ebenso wie mit der Bewältigung des Klimawandels und dem Schutz der Meere und Wälder des Planeten. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Vereinten Nationen: https://sdgs.un.org/goals.

„*US-Person*" oder **„*US-Personen*"**: Wird in Anhang IV dieses Prospekts definiert. US-Personen dürfen ohne die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrats und die vorherige schriftliche Zustimmung des Managers keine Anteile des Fonds erwerben. Der Verwaltungsrat kann die Definition des Begriffs „US-Personen" ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften am besten gerecht zu werden.

„*Bewertungswährung*": In Bezug auf eine Klasse die Währung, in der die Klasse von der Verwaltungsstelle bewertet wird und auf die ihre Anteile lauten.

„*Bewertungszeitpunkt*": In Bezug auf BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 der Geschäftsschluss auf den für ihre Anlagen relevanten Märkten oder ein anderer Zeitpunkt an jedem Handelstag, der vom Manager festgelegt werden kann, vorausgesetzt, dass in dem Fall, dass einer der relevanten Märkte an einem Handelstag nicht geöffnet ist, der Wert der betreffenden Anlagen am vorausgegangenen Handelstag verwendet wird, wobei dieselben zeitlichen Kriterien angewendet werden; *Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.*

oder

in Bezug auf alle Teilfonds eine Uhrzeit und ein Tag, die von Zeit zu Zeit vom Manager (mit Zustimmung

der Verwaltungsstelle) bezüglich der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds festgelegt werden können, vorausgesetzt, dass die Anteilinhaber im Voraus über jede Änderung des Bewertungszeitpunkts benachrichtigt werden.

„*Gesetz von 1933*“: Der Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„*Gesetz von 1940*“: Der Investment Company Act der Vereinigten Staaten von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Manager

BlackRock Asset Management Ireland Limited
Eingetragener Geschäftssitz:
3rd Floor
Glencar House
20 Merrion Road
Dublin 4
D04 T9F3
Irland

Verwaltungsrat des Managers

Rosemary Quinlan (Vorsitz)
Adele Spillane
Catherine Woods
Enda McMahon
Justin Mealy
Michael Hodson
Maria Ging

Treuhänder

J.P. Morgan SE – Niederlassung Dublin
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2, D02 RK57
Irland

Anlageverwalter, Promoter und Vertriebsstelle

BlackRock Advisors (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue
London EC2N 2DL
Vereinigtes Königreich

Abschlussprüfer

Ernst & Young
Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2
Irland

Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2, D02 RK57
Irland

Gesellschaftssekretär des Managers

Apex IFS Limited
Floor 2
Block 5
Irish Life Centre
Abbey Street Lower
Dublin 1
D01 P767

Rechtsberater

Matheson LLP
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

BLACKROCK UCITS FUNDS

Einleitung

BlackRock UCITS Funds ist als offener Investmentfonds in Form eines Unit Trust strukturiert und von der Zentralbank als OGAW gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften zugelassen. Der Fonds ist als Umbrella-Investmentfonds strukturiert, in dem mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank verschiedene Teilfonds aufgelegt werden können. Ferner kann jedem Teilfonds mehr als eine Klasse zugeordnet werden. Die einem Teilfonds zugeordneten Anteile jeder Klasse sind untereinander in jeder Hinsicht gleichrangig, sie können sich jedoch durch folgende Aspekte oder nach dem Ermessen des Managers auch anderweitig voneinander unterscheiden:

- Währung der Klasse;
- Währungsabsicherungsstrategie der Klasse, sofern vorhanden;
- Ausschüttungspolitik (beispielsweise können Anteilklassen thesaurierend oder ausschüttend sein; im Falle ausschüttender Klassen kann die jeweilige Ausschüttungshäufigkeit der einzelnen Anteilklassen desselben Teilfonds unterschiedlich sein);
- die Höhe der zu berechnenden Gebühren und Kosten; und
- die jeweils geltenden Beträge für die Mindestzeichnung, den Mindestbestand und die Mindestrücknahme.

Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden getrennt voneinander gehalten und entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt. Der Trust hat zusätzliche Anteilklassen aufgelegt und kann in Zukunft zusätzliche Anteilklassen auflegen, die auf dieselbe oder eine andere Währung als die Basiswährung eines Teilfonds lauten und es ermöglichen, Fremdwährungspositionen dieser Klassen gegenüber einer Wertsteigerung oder einem Wertverlust der Bewertungswährung der betreffenden Klasse abzusichern. Im Ermessen des Managers kann die Absicherung im Umfang der Erstzeichnung von Anteilen dieser Klasse erfolgen oder danach regelmäßig (monatlich) im Verhältnis zu den Schwankungen des Nettoinventarwerts angepasst werden.

Alle derartigen Transaktionen werden eindeutig der jeweiligen währungsabgesicherten Klasse zugeschrieben. Die Währungspositionen der verschiedenen währungsabgesicherten Klassen werden nicht zusammengefasst oder verrechnet. Da Fremdwährungsabsicherungen ausschließlich zugunsten der währungsabgesicherten Klassen eingesetzt werden, werden die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten und/oder Vorteile ausschließlich den jeweiligen währungsabgesicherten Klassen zugerechnet.

Während der Besitz von währungsabgesicherten Anteilen die Anleger vor einem Wertverlust der Basiswährung des betreffenden Teilfonds gegenüber der Bewertungswährung der betreffenden währungsabgesicherten Klasse schützt, profitieren die Anleger in währungsabgesicherten Klassen im Allgemeinen nicht, wenn die Bewertungswährung der Anteile der betreffenden währungsabgesicherten Klasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds an Wert verliert. Der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, über- oder unterbesicherte Positionen zu haben, jedoch können aufgrund von Marktbewegungen und Faktoren, die sich der Kontrolle des Anlageverwalters entziehen, von Zeit zu Zeit über- oder unterbesicherte Positionen entstehen. Der Anlageverwalter begrenzt die Absicherung auf den Umfang des Währungspositionen der betreffenden währungsabgesicherten Klasse.

Der Anlageverwalter überwacht die Absicherung zu jedem Bewertungszeitpunkt, um sicherzustellen, dass die Absicherung entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden währungsabgesicherten Klasse nicht überschreitet und 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden währungsabgesicherten Klasse nicht unterschreitet.

Die Fremdwährungsabsicherung wird nicht zu Spekulationszwecken verwendet und die währungsabgesicherten Anteile werden, vorbehaltlich der obigen Ausführungen, infolge solcher Transaktionen kein Leverage aufweisen.

Abgesicherte Positionen werden vom Anlageverwalter überwacht, um sicherzustellen, dass Positionen, die die obigen Grenzwerte überschreiten, nicht von einem Monat in den nächsten übertragen werden. Änderungen des NIW des Teilfonds zwischen den Bewertungszeitpunkten können dazu führen, dass die Anteile der währungsabgesicherten Klassen im Umfang dieser Schwankung unzureichend gegenüber ihren Positionen in der Basiswährung des Teilfonds abgesichert sind, wenn sich die Bewertungswährung von der Basiswährung unterscheidet.

Wenn aus der Währungsabsicherung ein Gewinn entsteht, führt dieser nicht zu einem Leverage. Wenn aus der Währungsabsicherung ein Verlust entsteht, führt dieser bei der entsprechenden währungsabgesicherten Klasse zu Leverage. Leverage wird beseitigt oder verringert, wenn die entsprechende Währungsabsicherung angepasst oder neu festgelegt wird, wie für die entsprechende währungsabgesicherte Klasse erforderlich. Der Anlageverwalter beabsichtigt kein Leverage der währungsabgesicherten Anteilklassen über die Toleranzschwelle hinaus. An diesem Punkt wird eine Neufestlegung einiger oder aller Währungsabsicherungen dieser währungsabgesicherten Klasse ausgelöst. Unter extremen Marktbedingungen kann die Toleranzschwelle vorübergehend überschritten werden.

Käufer währungsabgesicherter Anteile sollten beachten, dass die Strategien zur Fremdwährungsabsicherung verschiedene Risiken bergen. Eine Beschreibung der Risiken, die mit einer Absicherung des Fremdwährungspositionen in den währungsabgesicherten Klassen verbunden sind, finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Währungsrisiko – Währungsabgesicherte Klassen“ unter der Überschrift „Risikofaktoren“.

Teilfonds und Anteilklassen

Name des Teilfonds	Anteilklassen
BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026	Klasse C CHF thesaurierend Klasse C CHF ausschüttend Klasse C CHF abgesichert thesaurierend Klasse C CHF abgesichert ausschüttend Klasse C EUR thesaurierend Klasse C EUR ausschüttend Klasse C EUR abgesichert thesaurierend Klasse C EUR abgesichert ausschüttend Klasse C GBP thesaurierend Klasse C GBP ausschüttend Klasse C GBP abgesichert thesaurierend Klasse C GBP abgesichert ausschüttend Klasse C USD thesaurierend Klasse C USD ausschüttend Klasse C USD abgesichert thesaurierend Klasse C USD abgesichert ausschüttend Klasse D CHF thesaurierend Klasse D CHF ausschüttend Klasse D CHF abgesichert thesaurierend Klasse D CHF abgesichert ausschüttend Klasse D EUR thesaurierend Klasse D EUR ausschüttend Klasse D EUR abgesichert thesaurierend Klasse D EUR abgesichert ausschüttend Klasse D GBP thesaurierend Klasse D GBP ausschüttend Klasse D GBP abgesichert thesaurierend Klasse D GBP abgesichert ausschüttend Klasse D USD thesaurierend Klasse D USD ausschüttend Klasse D USD abgesichert thesaurierend Klasse D USD abgesichert ausschüttend Klasse E CHF thesaurierend Klasse E CHF ausschüttend Klasse E CHF abgesichert thesaurierend Klasse E CHF abgesichert ausschüttend Klasse E EUR thesaurierend Klasse E EUR ausschüttend Klasse E EUR abgesichert thesaurierend Klasse E EUR abgesichert ausschüttend Klasse E GBP thesaurierend Klasse E GBP ausschüttend Klasse E GBP abgesichert thesaurierend Klasse E GBP abgesichert ausschüttend Klasse E USD thesaurierend Klasse E USD ausschüttend Klasse E USD abgesichert thesaurierend Klasse E USD abgesichert ausschüttend Flexible Anteilklasse CHF thesaurierend Flexible Anteilklasse CHF ausschüttend Flexible Anteilklasse CHF abgesichert thesaurierend Flexible Anteilklasse CHF abgesichert ausschüttend Flexible Anteilklasse EUR thesaurierend Flexible Anteilklasse EUR ausschüttend Flexible Anteilklasse GBP thesaurierend Flexible Anteilklasse GBP ausschüttend Flexible Anteilklasse GBP abgesichert thesaurierend Flexible Anteilklasse GBP abgesichert ausschüttend Flexible Anteilklasse USD thesaurierend Flexible Anteilklasse USD ausschüttend Flexible Anteilklasse USD abgesichert thesaurierend Flexible Anteilklasse USD abgesichert ausschüttend

Zusätzliche Anteilklassen können gemäß den Vorschriften der Zentralbank aufgelegt werden. Einzelheiten zu den zur Zeichnung verfügbaren Klassen sowie zu den jeweils geltenden unterschiedlichen Gebührenstrukturen sind in diesem Prospekt oder in separaten Nachträgen dargelegt, die Bestandteil dieses Prospekts und in Verbindung mit der in diesem Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung des Fonds sowie dem letzten geprüften Jahresbericht und dem Jahresabschluss und, falls nach diesem Bericht veröffentlicht, dem letzten ungeprüften Halbjahresbericht zu lesen sind.

Jeder Anteil stellt eine wirtschaftliche Beteiligung an dem Trust dar. Der Wert der Anteile eines Teilfonds entspricht jederzeit seinem Nettoinventarwert. Die Basiswährung jedes Teilfonds wird durch den Manager festgelegt.

Potenzielle Anleger dürfen Anteile der flexiblen Klassen nur halten, wenn sie eine Kundenvereinbarung abgeschlossen haben.

Anlageziele und Anlagepolitik

Allgemeines

Die jeweiligen Anlageziele und die Anlagepolitik für jeden Teilfonds werden vom Manager zum Zeitpunkt der Auflegung des betreffenden Teilfonds formuliert wie nachstehend beschrieben.

Die Börsen und Märkte, an denen die Teilfonds investieren können, sind in Anhang I dargelegt. Diese Börsen und Märkte werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank aufgelistet, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Zentralbank keine Liste der genehmigten Märkte oder Börsen veröffentlicht.

Änderungen der Anlageziele oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Teilfonds bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung einer Mehrheit der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder, wenn eine Hauptversammlung der Anteilinhaber dieses Teilfonds einberufen wird, einer Mehrheit der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen. Der Manager wird die Umsetzung von Änderungen der Anlageziele oder wesentlichen Änderungen der Anlagepolitik eines Teilfonds den Anteilinhabern mit einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich anzeigen. Änderungen des Namens eines Teilfonds erfordern nicht die Genehmigung der Anteilinhaber.

Ein Teilfonds kann vorbehaltlich der Bedingungen in Anhang III in andere OGA und/oder Teilfonds des Fonds investieren.

Index-Teilfonds

Die Index-Teilfonds können entweder eine Nachbildungsstrategie oder eine Strategie ohne Indexnachbildung verfolgen, um ihre jeweiligen Referenzindizes nachzubilden:

(a) Nachbildungsstrategie

Indexnachbildende Teilfonds versuchen, die Bestandteile des Referenzindex so genau wie möglich nachzubilden, indem sie alle Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, in einem Verhältnis halten, das der jeweiligen Gewichtung im Referenzindex ähnlich ist. Hierbei finden jeweils die Anhang III dargelegten Anlagebeschränkungen Anwendung. Es kann jedoch Fälle geben, in denen es nicht möglich oder praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Referenzindex gemäß den Gewichtungen des Referenzindex zu erwerben, oder in denen dies für die Anteilinhaber nachteilig wäre (wenn beispielsweise bei der Zusammenstellung eines Wertpapierportfolios zur Abbildung des Referenzindex erhebliche Kosten anfallen oder praktische Schwierigkeiten auftreten, wenn ein im Referenzindex enthaltenes Wertpapier vorübergehend illiquide, nicht verfügbar oder weniger liquide wird oder wenn für den Teilfonds rechtliche Einschränkungen gelten, die auf den Referenzindex keine Anwendung finden).

(b) Strategie ohne Indexnachbildung

Nicht nachbildende Index-Teilfonds halten unter Umständen nicht alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder einzelne Wertpapiere nicht mit der genauen Konzentration wie im Referenzindex, versuchen jedoch, den Referenzindex so genau wie möglich nachzubilden, und können Optimierungstechniken einsetzen, um ihr Anlageziel zu erreichen. Optimierungstechniken sind Techniken, die von einem Teilfonds genutzt werden, um eine ähnliche Rendite zu erzielen wie sein Referenzindex. Diese Techniken können die strategische Auswahl bestimmter Wertpapiere umfassen, die im Referenzindex vertreten sind, oder anderer Wertpapiere, die eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte im Referenzindex vertretene Wertpapiere. Sie können auch den Einsatz von DFI beinhalten. Der Umfang, in dem ein Index-Teilfonds Optimierungstechniken einsetzt, liegt im Ermessen des Anlageverwalters und hängt von der Art der Wertpapiere, die in dem Referenzindex enthalten sind, sowie von den Möglichkeiten und Kosten der Nachbildung des jeweiligen Referenzindex ab. Beispielsweise kann ein Index-Teilfonds Optimierungstechniken in großem Umfang nutzen und in der Lage sein, eine ähnliche Rendite wie sein Referenzindex zu erzielen, indem er nur in eine relativ kleine Anzahl der in seinem Referenzindex enthaltenen Titel investiert. Der Index-Teilfonds kann außerdem einige Wertpapiere halten, die (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Referenzindex zusammensetzt, selbst wenn diese Wertpapiere nicht selbst Teil des Referenzindex sind und in ihrer Anzahl die Anzahl der Bestandteile des Referenzindex überschreiten. Es ist möglich, dass die Verwendung von Optimierungstechniken, deren Umsetzung einer Reihe von Beschränkungen unterliegt, z. B. den in Anhang III dargelegten Beschränkungen für die Anlage in DFI, nicht die gewünschten Ergebnisse erzielt.

Folgende Index-Teilfonds verfolgen eine Strategie ohne Indexnachbildung:

Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.

Die Referenzwerte-Verordnung

Bezüglich jener Teilfonds, die einen Referenzindex abbilden oder unter Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet werden oder einen Referenzindex verwenden, um eine Erfolgsgebühr zu berechnen, arbeitet der Manager mit den Referenzwert-Administratoren der in den Anwendungsbereich fallenden Referenzindizes dieser Teilfonds zusammen, um sicherzustellen, dass die Referenzwert-Administratoren in dem von der ESMA gemäß der Referenzwerte-Verordnung geführten Register eingetragen sind oder beabsichtigen, die Aufnahme in dieses Register zu beantragen.

Die Liste der Referenzwert-Administratoren, die im Register nach der Referenzwerte-Verordnung eingetragen sind, steht auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu zur Verfügung.

Zum Datum dieses Prospekts umfassen die in den Anwendungsbereich fallenden Referenzindizes nicht-signifikante Referenzwerte (wie in der Referenzwerte-Verordnung definiert), und die folgenden Referenzwert-Administratoren für in den Anwendungsbereich fallende Indizes sind im Register nach der Referenzwerte-Verordnung enthalten:

- Bloomberg Index Services Limited (in Bezug auf die in den Anwendungsbereich fallenden Barclays Euro Aggregate Treasury Bond Index und Bloomberg Barclays Euro Aggregate Corporate Index)

- MSCI Limited (in Bezug auf den in den Anwendungsbereich fallenden MSCI All Country World NET TR Index)

Die Referenzwert-Administratoren von in den Anwendungsbereich fallenden Indizes, die nicht im Register nach der Referenzwerte-Verordnung enthalten sind, stellen weiterhin in den Anwendungsbereich fallende Indizes auf der Grundlage ihres aktuellen Antrags bei der ESMA zur Aufnahme in das Register nach der Referenzwerte-Verordnung bereit, der vor Ablauf der am 31. Dezember 2025 endenden Übergangsfrist gemäß der Referenzwerte-Verordnung gestellt wurde.

Ab dem 1. Januar 2026 unterliegen nur die folgenden Kategorien von Referenzindizes der Referenzwerte-Verordnung (wie jeweils in der Referenzwerte-Verordnung definiert):

- Kritische Referenzwerte
- Signifikante Referenzwerte

- EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel
- Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte
- Bestimmte Rohstoff-Referenzwerte

Der Manager wird das Register nach der Referenzwerte-Verordnung überwachen und, falls es Änderungen gibt, diese Informationen sowie die Streichung von Verweisen auf die Referenzwert-Administratoren nicht-signifikanter Referenzwerte bei nächster Gelegenheit im Prospekt aktualisieren. Der Manager verfügt über solide schriftliche Pläne, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die er ergreifen würde, wenn sich ein Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

ESG-Integration

Die folgenden Angaben gelten für alle Teilfonds:

Eine Anlage unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren (ESG steht für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) wird häufig dem Begriff „nachhaltiges Investieren" gleichgesetzt oder austauschbar mit diesem verwendet. BlackRock betrachtet nachhaltiges Anlegen als Oberbegriff und ESG als Daten- und Informationsquelle, um unsere Lösungen zu identifizieren und zu gestalten. BlackRock definiert „ESG-Integration" als die Praxis, wesentliche ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen einzubeziehen, um die risikobereinigten Renditen zu erhöhen. BlackRock erkennt die Bedeutung wesentlicher ESG-Informationen für alle Anlageklassen und Portfoliomanagementstile an. Der Anlageverwalter kann in seinen Anlageprozessen bei allen Anlageplattformen Nachhaltigkeitsüberlegungen berücksichtigen. ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlageanalyse, des Portfolioaufbaus, der Portfolioüberprüfung und bei Investment-Stewardship-Prozessen als eigene Aspekte einbezogen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Erkenntnisse und -Daten, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, im Rahmen der gesamten vorliegenden Informationen in seinem Analyseprozess und entscheidet über die Wesentlichkeit dieser Informationen für seinen Anlageprozess. ESG-Erkenntnisse sind nicht der einzige Aspekt, der bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird. In welchem Maße ESG-Erkenntnisse bei Anlageentscheidungen berücksichtigt werden, hängt auch von den ESG-Merkmalen oder -Zielen des Teilfonds ab. Die Bewertung der ESG-Daten durch den Anlageverwalter kann subjektiv sein und sich im Laufe der Zeit angesichts neu auftretender Nachhaltigkeitsrisiken oder veränderter Marktbedingungen ändern. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der aufsichtsrechtlichen Verpflichtung des Anlageverwalters, die Teilfonds gemäß ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik sowie im besten Interesse der Anleger der Teilfonds zu verwalten. Das Portfolio jedes Teilfonds wird von der Risk and Quantitative Analytics Group von BlackRock in Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter überprüft, um sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitsrisiken neben den traditionellen finanziellen Risiken regelmäßig berücksichtigt werden, dass Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung der betreffenden Nachhaltigkeitsrisiken getroffen werden und dass Entscheidungen, die die Portfolios Nachhaltigkeitsrisiken aussetzen, bewusst getroffen und die Risiken entsprechend den Anlagezielen der Teilfonds diversifiziert und skaliert werden.

Der von BlackRock im Rahmen der ESG-Integration verfolgte Ansatz besteht darin, die Gesamtmenge an Informationen, die der Anlageverwalter berücksichtigt, zu erweitern. Hierbei besteht das Ziel darin, die Investmentanalyse zu verbessern und die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen der Teilfonds zu verstehen. Der Anlageverwalter bewertet eine Vielzahl wirtschaftlicher und finanzieller Indikatoren, zu denen auch ESG-Daten und -Erkenntnisse gehören können, um Anlageentscheidungen zu treffen, die den Zielen der Teilfonds entsprechen. Dies kann relevante Erkenntnisse oder Daten Dritter, interne Analysen oder Berichte zu Engagements sowie Beiträge von BlackRock Investment Stewardship umfassen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden erforderlichenfalls in verschiedenen Phasen des Anlageprozesses identifiziert, z. B. im Rahmen von Analysen, der Allokation, der Auswahl, der Entscheidungen zum Portfolioaufbau oder der Einbeziehung des Managements. Diese Risiken werden im Verhältnis zu den Risiko- und Renditeziele der Teilfonds berücksichtigt. Die Beurteilung dieser Risiken erfolgt entsprechend ihrer Wesentlichkeit (d. h. der Wahrscheinlichkeit, dass sie die Rendite der Anlage beeinflussen) und in Verbindung mit anderen Risikobewertungen (z. B. Liquidität, Bewertung usw.).

Sofern in der Teilfondsdokumentation nicht anders angegeben und im Anlageziel und der Anlagepolitik eines Teilfonds enthalten, wird das Anlageziel eines Teilfonds durch die ESG-Integration nicht geändert

und das Anlageuniversum des Anlageverwalters nicht eingeschränkt, und es gibt keinen Hinweis darauf, dass ein Teilfonds eine ESG-orientierte oder auswirkungsorientierte Anlagestrategie verfolgt oder Ausschluss-Screenings durchführt. Auswirkungsorientierte Anlagen sind Anlagen, die in der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite eine positive, messbare soziale und/oder ökologische Wirkung zu erzielen. Gleichermaßen wird durch die ESG-Integration nicht bestimmt, inwieweit ein Teilfonds von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiko" im Kapitel über die Risikofaktoren in diesem Prospekt.

BlackRock legt weitere Informationen zu den Verfahren für die Integration von ESG-Risiken auf Team- oder Plattformebene und für jede einzelne Anlagestrategie mittels einer Reihe von Integrationserklärungen offen, die auf den Produktseiten öffentlich verfügbar sind, sofern dies gesetzlich/aufsichtsrechtlich zulässig ist, oder aktuellen und potenziellen Anlegern und Anlageberatern anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

Die folgenden Angaben gelten für alle Teilfonds:

BlackRock beabsichtigt derzeit, die Transparenzanforderungen in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Teilfonds innerhalb des von der Offenlegungsverordnung vorgegebenen Zeitrahmens zu erfüllen.

Investment Stewardship

BlackRock ist bestrebt, die finanziellen Interessen der Anleger in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie, in die sie investiert haben, durch seine Investment Stewardship-Bemühungen zu fördern. Dies geschieht durch das Engagement in Aktiengesellschaften, die Stimmrechtsvertretung im Namen der Teilfonds, den Beitrag zum Branchendialog bezüglich des Stewardship und die Berichterstattung über die Stewardship-Aktivitäten.

Der Stewardship-Ansatz von BlackRock setzt sich aus folgenden Kernelementen zusammen (wie nachstehend näher beschrieben):

- Globale Grundsätze
- Engagement
- Stimmrechtsvertretung

Globale Grundsätze
Ein Schwerpunkt des Stewardship-Programms ist die Förderung von soliden Unternehmensführungspraktiken und finanzieller Resilienz. Anerkannte Unternehmensführungsstandards und -normen können zwar von Markt zu Markt unterschiedlich sein, aber es gibt bestimmte weltweit geltende Grundsätze der Unternehmensführung, die nach der Erfahrung von BlackRock zur Fähigkeit eines Unternehmens beitragen, langfristigen finanziellen Wert für die Anteilinhaber zu schaffen. Zu den Schwerpunktbereichen dieser globalen Grundsätze zählen unter anderem die Vorstände und Geschäftsführungen (einschließlich deren Effektivität und Zusammensetzung), die Vorschläge der Anteilinhaber (insbesondere deren Auswirkungen auf den finanziellen Wert) sowie wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen.

Engagement
Das Engagement ist der Kern der Stewardship-Bemühungen von BlackRock, da es die Möglichkeit bietet, das Geschäftsmodell eines Unternehmens sowie wesentliche Risiken und Chancen besser zu verstehen. Bei der Beurteilung wesentlicher Risiken und Chancen konzentriert sich BlackRock auf die Faktoren, die sich auf die langfristige finanzielle Performance eines Unternehmens auswirken könnten und die einzigartig für sein Geschäftsmodell und/oder sein Geschäftsumfeld sind.
Das Engagement kann auch die Abstimmungsentscheidungen von BlackRock stützen, insbesondere bei Fragen, bei denen die Angaben zu den Unternehmen nicht ausreichend klar oder vollständig sind oder der Ansatz des Managements nicht mit den finanziellen Interessen der Anleger vereinbar zu sein scheint.
Die Prioritäten von BlackRock beim Engagement spiegeln die Themen wider, zu denen BlackRock am häufigsten mit den Unternehmen in Kontakt tritt, wenn sie relevant sind und eine Quelle für wesentliche Geschäftsrisiken oder Chancen darstellen. Diese Themen konzentrieren sich auf:

- Qualität und Effektivität des Verwaltungsrats: Berücksichtigung der Leistung des Verwaltungsrats, die für den langfristigen finanziellen Erfolg eines Unternehmens und den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Anteilinhaber entscheidend ist.
- Strategie, Zweck und finanzielle Resilienz: Verstehen, wie Vorstände und Geschäftsführungen ihre Geschäftsentscheidungen auf den Unternehmenszweck abstimmen und die Strategie bei Bedarf anpassen.
- Anreize, die auf die finanzielle Wertschöpfung ausgerichtet sind: Bewertung der Angaben von Unternehmen über den Zusammenhang zwischen Vergütungsgrundsätzen und Ergebnissen und den finanziellen Interessen der Anteilinhaber.
- Klima und natürliches Kapital: Verständnis des Ansatzes von Unternehmen bezüglich wesentlicher klimabezogener Risiken und Chancen und deren Überwachung sowie ihres Umgangs mit wesentlichen naturbezogenen Risiken und Chancen im Kontext ihres Geschäftsmodells und Sektors.
- Auswirkungen von Unternehmen auf Menschen: Verständnis des Ansatzes von Unternehmen im Bereich des Humankapitalmanagements und ihres Umgangs mit Menschenrechtsfragen, die für ihre Geschäfte von Bedeutung sind.

Stimmrechtsvertretung
BlackRock nutzt die Stimmrechtsvertretung, um seine Unterstützung oder Bedenken darüber zu kommunizieren, wie Unternehmen den langfristigen finanziellen Interessen der Anleger dienen. Die regionalen Abstimmungsrichtlinien von BlackRock enthalten Leitlinien für die Haltung der Gesellschaft zu häufigen Abstimmungsfragen. Diese Richtlinien sind nicht verbindlich, da BlackRock den Kontext berücksichtigt, in dem Unternehmen ihre Geschäfte betreiben.

Umsetzung
BlackRock setzt sein Stewardship-Programm in Bezug auf die Fonds durch das BlackRock Active Investment Stewardship (BAIS) Team um.
Weitere Informationen zu den Richtlinien und Leitlinien des BAIS finden Sie hier: https://www.blackrock.com/corporate/insights/investment-stewardship

Berichterstattung
BlackRock erstellt regelmäßige Berichte über seine Stewardship-Aktivitäten, die hier als Teil einer umfassenden Bibliothek von Materialien zu seinen Stewardship-Richtlinien und -Aktivitäten hier abgerufen werden können: https://www.blackrock.com/corporate/insights/investment-stewardship

Offenlegungsverordnung

Teilfonds gemäß Artikel 6

Bei den folgenden Teilfonds des Trust handelt es sich um Artikel-6-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung, die weder unter Artikel 8 noch unter Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fallen („Artikel-6-Teilfonds"): *Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.*

Teilfonds gemäß Artikel 8

Die folgenden Teilfonds des Trust sind Fonds gemäß Artikel 8 in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (**„Teilfonds gemäß Artikel 8"**):BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026. *Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.*

Anhang XI - Vorvertragliche Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung enthält die vorvertraglichen Informationen, die gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung für die Artikel-8-Teilfonds erforderlich sind.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“)

Alle aktiv verwalteten Teilfonds mit Ausnahme der Artikel-8-Teilfonds:

Der Anlageverwalter hat bei Entscheidungen über die Auswahl von Anlagen Zugang zu einer Reihe von Datenquellen, darunter Daten über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Obwohl BlackRock ESG-Risiken für alle Portfolios berücksichtigt und diese Risiken mit den mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verbundenen ökologischen oder sozialen Themen zusammenfallen können, verpflichten sich die Teilfonds jedoch nicht, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zur Steuerung der Auswahl ihrer Anlagen in Betracht zu ziehen.

Alle passiv verwalteten Teilfonds mit Ausnahme der Artikel-8-Fonds:

Der Anlageverwalter hat bei der Verwaltung von Teilfondsportfolios Zugang zu einer Reihe von Datenquellen, darunter Daten über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Obwohl BlackRock ESG-Risiken für alle Portfolios berücksichtigt und diese Risiken mit den mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verbundenen ökologischen oder sozialen Themen zusammenfallen können, verpflichten sich die Teilfonds jedoch nicht, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Auswahl ihrer Anlagen in Betracht zu ziehen.

Für die Artikel-8-Teilfonds gilt Folgendes:

Die Teilfonds berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch die Anwendung der ESG-Kriterien dieser Teilfonds. In den vorvertraglichen Informationen in Anhang XI – Vorvertragliche Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung sind die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für jeden Teilfonds dargelegt.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für die Teilfonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren in Bezug auf eine gute Unternehmensführung berücksichtigen.

Taxonomieverordnung

Alle Fonds mit Ausnahme der Artikel-8-Teilfonds:

Die diesen Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Teilfonds gemäß Artikel 8:

Die Teilfonds verpflichten sich derzeit nicht, mehr als 0 % ihres Vermögens in Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung zu investieren.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die zugrunde liegenden Anlagen der Teilfonds, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die verbleibenden Anlagen der Teilfonds berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026

Der BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 richtet sich an Anleger, deren Anteile bis zum Fälligkeitstermin des Teilfonds gehalten werden (nachstehend unter „Hinweis zur festen Laufzeit des Teilfonds“ definiert). Anleger und insbesondere solche, die ihre Anteile vor dem Fälligkeitstermin des Teilfonds zurückgeben, können einen Kapitalverlust

erleiden. Der Teilfonds strebt zwar an, im Einklang mit seinem Anlageziel Erträge zu generieren und gleichzeitig das Kapital zu erhalten, es besteht jedoch keine Garantie, dass ihm das eine oder das andere gelingen wird. Der Teilfonds ist einem Risiko des Kapitalverlusts ausgesetzt.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, Erträge zu erzielen sowie gleichzeitig den ursprünglich investierten Kapitalbetrag zu erhalten und dabei im Einklang mit den Grundsätzen ESG-orientierter Anlagen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) zu investieren.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wendet eine „Buy-and-Maintain"-Strategie an, bei der festverzinsliche Wertpapiere bis zu ihrem festgelegten Fälligkeitstermin gehalten werden (vorbehaltlich, neben anderen Faktoren, der laufenden Überwachung des Kreditrisikos), zu dem ihr Kapital an den Teilfonds rückzahlbar wird. Der Teilfonds ist daher für Anleger gedacht, die ihre Anteile bis zu ihrer endgültigen Rücknahme am Fälligkeitstermin des Teilfonds halten werden.

Um sein Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt der Teilfonds, zunächst bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Barmittel und geldnahe Anlagen zu investieren und sein Portfolio schrittweise aufzubauen, sodass nach dem Aufstockungszeitraum (wie nachstehend definiert) mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere (wie nachstehend beschrieben) investiert werden, die zum Zeitpunkt des Kaufs von Moody's Investor Services, Standard and Poor's Corporation oder Fitch Ratings (oder einem anderen jeweils bestehenden Rating-Anbieter) als „Investment Grade" eingestuft werden (oder vom Anlageverwalter als gleichwertig angesehen werden). Bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in globalen festverzinslichen Wertpapieren (wie nachstehend beschrieben) angelegt, die zum Zeitpunkt des Kaufs von Moody's Investor Services, Standard and Poor's Corporation oder Fitch Ratings (oder einem anderen jeweils bestehenden Rating-Anbieter) mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade" eingestuft sind (oder vom Anlageverwalter als gleichwertig angesehen werden). Diese Wertpapiere werden bis zu ihrem festgelegten Fälligkeitstermin gehalten.

Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden von Unternehmen, Regierungen und regierungsnahen Einrichtungen weltweit begeben (vorwiegend von Emittenten aus Industrieländern, jedoch auch aus Schwellenmärkten) und können fest oder variabel verzinslich sein. Der Teilfonds kann in Instrumente investieren (insbesondere Währungsswaps, Futures und Terminkontrakte), die sich auf solche festverzinsliche Wertpapiere beziehen. Der Teilfonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt. Das Engagement in Schwellenländern darf 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Der Teilfonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die an russischen Märkten gehandelt werden, und er wird kein entsprechendes Engagement haben.

Es wird zwar erwartet, dass die meisten Anlagen des Teilfonds auf Euro lauten werden, jedoch wird der Teilfonds die Möglichkeit haben, in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, die auf andere Währungen lauten, einschließlich US-Dollar. Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren kann, sind normalerweise an den in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert oder werden dort gehandelt.

Sollte sich die Bonität von festverzinslichen Wertpapieren, die vom Teilfonds gehalten werden, auf ein Rating unterhalb von Investment Grade verschlechtern und dies dazu führen, dass der Teilfonds weniger als 80 % seines Nettoinventarwerts in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating (oder als gleichwertig eingestuften festverzinslichen Wertpapieren) und/oder mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment Grade oder ohne Rating hält, so kann der Teilfonds die betroffenen festverzinslichen Wertpapiere nach Ermessen des Anlageverwalters weiterhin für einen gewissen Zeitraum halten, der drei Monate oder länger betragen könnte, um einen Notverkauf solcher herabgestufter Wertpapiere zu vermeiden.

Die Umschichtung des Teilfonds von Barmitteln und geldnahen Instrumenten zu festverzinslichen Wertpapieren beginnt während des Anlagezeitraums (nachstehend unter „Hinweis zur festen Laufzeit des Teilfonds" definiert) in Übereinstimmung mit den in Anhang III dargelegten Bedingungen. Der Anlageverwalter strebt an, die Aufstockung im Rahmen dieser Strategie innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Beginn des Anlagezeitraums abzuschließen, wobei der Anlageverwalter nach seinem Ermessen, das

von den Marktbedingungen abhängt, auch entscheiden kann, sie innerhalb eines längeren Zeitraums abzuschließen („**Aufstockungszeitraum**“).

Während des Anlagezeitraums kann der Teilfonds bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere mit einer durchschnittlichen Laufzeit von bis zu 4 Jahren, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums, investieren, wenn der Anlageverwalter dies als für das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds angemessen erachtet. Die übrigen Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, sollen eine durchschnittliche Laufzeit von bis zu 3 Jahren haben, gemessen ab dem Beginn des Anlagezeitraums. Während des Anlagezeitraums werden alle im Teilfonds erwirtschafteten Anlageerträge und Kapitalerträge im Ermessen des Anlageverwalters und in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik wieder in die Strategie investiert.

Während des Nachanlagezeitraums (nachstehend unter „Hinweis zur festen Laufzeit des Teilfonds“ definiert): (i) wird der Teilfonds nach und nach in Wertpapiere investieren (alles wie in diesem Abschnitt „Anlagepolitik“ angegeben), die eine kürzere durchschnittliche Laufzeit haben als die, in die der Teilfonds während des Anlagezeitraums investiert hat, und er kann vollständig in Barmittel und bargeldnahe Instrumente investiert werden, um die Anteilinhaber am Fälligkeitstermin gemäß seiner Anlagepolitik zurückzuzahlen; und (ii) die oben genannten Anlagegrenzen gelten nicht mehr.

Während des Voranlagezeitraums, des Aufstockungszeitraums und des Nachanlagezeitraums (nachstehend unter „Hinweis zur festen Laufzeit des Teilfonds“ definiert) und wenn es als angemessen erachtet wird, kann der Teilfonds in Barmittel und geldnahe Anlagen investieren, die Festgeldeinlagen und fest- und variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Sub-Investment Grade) umfassen können: einschließlich Einlagenzertifikate, Bankakzepte, frei übertragbare Schuldscheine, Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Commercial Paper, forderungsbesicherte Wertpapiere, Geldmarktfonds, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen und Derivate (wie nachstehend beschrieben), die als zusätzliche liquide Mittel erworben werden können. Zu den Umständen, unter denen der Teilfonds solche Anlagen als sinnvoll erachten kann, gehört, wenn der Teilfonds sein Portfolio mit festverzinslichen Wertpapieren aufbaut und wenn erwartet wird, dass leicht veräußerbare Vermögenswerte erforderlich sein können, um Rücknahmeaufträge oder andere kurzfristige Verpflichtungen des Teilfonds zu erfüllen.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Teilfonds außerdem vorbehaltlich der in Anhang III dargelegten Bedingungen insgesamt bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in andere OGA, einschließlich börsengehandelte Fonds, investieren. Im Jahresbericht des Teilfonds ist der maximale Prozentsatz der dem Teilfonds und den OGA, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den Berichtszeitraum anzugeben. Diese OGA können an den in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Der Anlageverwalter kann, wenn dies nach seiner Ansicht im besten Interesse des Teilfonds liegt (z. B. bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass die bestehenden Anlagegelegenheiten unzureichend sind), einen wesentlichen Teil des Teilfonds in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (z. B. Termineinlagen und Bankzertifikaten), Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, staatsnahen Anleihen und Geldmarktinstrumenten (darunter Einlagenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte) halten.

Der Teilfonds kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung in DFI investieren (weitere Informationen sind im Abschnitt „Anlagen in derivative Finanzinstrumente – Effiziente Portfolioverwaltung/Direktanlage“ enthalten). Bei der Anlage in DFI kann der Teilfonds Transaktionen mit DFI einsetzen, die Devisentermingeschäfte (die zum Währungsrisikomanagement verwendet werden können) und Zinsfutures und -Swaps (die zum Zinsrisikomanagement verwendet werden können) umfassen, wobei die in Anhang II dargelegten Beschränkungen einzuhalten sind (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen). Diese DFI können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird, da beabsichtigt wird, dass die DFI-Positionen und die anderen Anlagen des Teilfonds zusammen dem Halten einer Kassaposition entsprechen werden und die DFI kein zusätzliches Exposure oder Leverage generieren werden.

Swaps

Dazu gehören Zins-Swaps. Ein Zins-Swap beinhaltet den Austausch der jeweiligen Verpflichtungen von zwei Parteien zur Zahlung bzw. zum Erhalt von Cashflows.

Futures

Dazu gehören Zinsfutures. Der Verkauf eines Futures-Kontrakts begründet eine Verpflichtung des Verkäufers, die Art von Finanzinstrument, die der Kontrakt verlangt, in einem festgelegten Liefermonat zu einem festgelegten Preis zu liefern. Der Kauf eines Futures-Kontrakts begründet eine Verpflichtung des Käufers, für die Art von Finanzinstrument, die der Kontrakt verlangt, in einem festgelegten Liefermonat einen festgelegten Preis zu zahlen und die Lieferung entgegenzunehmen.

Devisentermingeschäfte

Der Teilfonds kann Devisen in Form von Devisenkassageschäften und Devisentermingeschäften kaufen und verkaufen, um das Währungsrisiko abzusichern. Ein Devisentermingeschäft beinhaltet eine Verpflichtung zum Erwerb oder Verkauf einer bestimmten Währung an einem zukünftigen Datum zu einem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegten Preis.

Der Anlageverwalter verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Teilfonds zu überwachen und zu steuern.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds kann Positionen in einer anderen Währung als Euro in Euro absichern, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

Hinweis zur festen Laufzeit des Teilfonds

Der Teilfonds soll eine feste Laufzeit von bis zu 4 Jahren und 2 Monaten haben, die sich aus drei verschiedenen Zeiträumen zusammensetzt, nämlich: (i) einem anfänglichen Zeitraum von bis zu 2 Monaten (der „Voranlagezeitraum“) ab dem Geschäftstag, der auf den Tag folgt, an dem die Erstzeichnungsfrist endet (der „Auflegungstermin“); (ii) einem Zeitraum von 3 Jahren unmittelbar nach dem Voranlagezeitraum (der „Anlagezeitraum“); und (iii) einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Anlagezeitraum (der „Nachanlagezeitraum“), der an einem vom Manager in seinem Ermessen festgelegten Datum endet (der „Fälligkeitstermin“).

Am Ende des Voranlagezeitraums wird der Teilfonds für neue Zeichnungen geschlossen. Die Anteilinhaber werden über diese Schließung für neue Zeichnungen informiert.

Es liegt im Ermessen des Managers, den Voranlagezeitraum, den Anlagezeitraum und den Nachanlagezeitraum zu verkürzen oder zu verlängern, unter anderem wenn die Ausübung der Befugnis des Managers zur vorübergehenden Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts oder der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen einer Klasse des Teilfonds, wie in diesem Prospekt dargelegt, dazu führt, dass sich die Laufzeit des Teilfonds über 4 Jahre und 2 Monate hinaus verlängert und der Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird.

Am Fälligkeitstermin werden die Anteile des Teilfonds gemäß den in diesem Prospekt dargelegten Rücknahmebestimmungen so zurückgenommen, als ob jeder Anleger vor dem Fälligkeitstermin ein Handelsformular eingereicht hätte, in dem er die vollständige Rücknahme am Fälligkeitstermin verlangt. Der Fälligkeitstermin ist ein Datum im Jahr 2026; das genaue Datum im Jahr 2026 ist jedoch noch festzulegen, und die Anleger werden innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Ende des Voranlagezeitraums über den Fälligkeitstermin des Teilfonds informiert.

Anteilinhaber können Anteile des Teilfonds während des Voranlagezeitraums, des Anlagezeitraums oder des Nachanlagezeitraums zurückgeben, wobei für die Rücknahme eine Rücknahmegebühr anfallen kann (siehe hierzu den nachstehenden Abschnitt „Rücknahmegebühr“).

Aufgrund der Natur des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds kann sich das Risikoprofil des Teilfonds im Laufe der Zeit ändern. Der Teilfonds kann jederzeit in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenländern mit Investment-Grade- und Sub-Investment-Grade-Rating investieren und/oder den verschiedenen damit verbundenen Risiken ausgesetzt sein. Mit der Fälligkeit dieser

Wertpapiere und dem Näherrücken des Fälligkeitstermins kann sich die Art der mit dem Portfolio verbundenen Risiken ändern. Das Risikoprofil des Teilfonds kann sich daher zwischen dem Auflegungstermin, dem Zeitpunkt, zu dem er vollständig in festverzinsliche Wertpapiere investiert ist, und dem Fälligkeitstermin erheblich verändern.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Teilfonds nach seinem Ermessen auswählen.

ESG-Politik

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien wird der Teilfonds die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden (wie in Anhang X beschrieben). Darüber hinaus wird der Teilfonds versuchen, alle Engagements bei Emittenten zu begrenzen, die an der Herstellung und/oder dem Verkauf von konventionellen Waffen (einschließlich Munition) beteiligt sind.

Sollten bestehende Positionen, die zum Zeitpunkt der Anlage der ESG-Politik entsprechen, später nicht mehr mit der ESG-Politik vereinbar sein, werden sie vom Teilfonds innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräußert.

Zur Klarstellung: Der Teilfonds wird jederzeit als Artikel-8-Produkt gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft sein.

Der Anlageverwalter wird die ESG-Politik des Teilfonds anwenden (wie oben beschrieben) und die entsprechenden Kriterien als Teil seines Anlageprozesses berücksichtigen, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) im Einklang stehen. Zudem wird der Anlageverwalter als Beauftragter des Managers in seinen Prozessen das Nachhaltigkeitsrisiko und andere Anlagerisiken berücksichtigen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Teilfonds zu erzielen, wird der Anlageverwalter wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Portfolio des Teilfonds auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG), wenn entsprechende Daten oder Informationen verfügbar sind. Der Anlageverwalter berücksichtigt diese Daten und Informationen als Teil der Gesamtmenge an Informationen in seinem Research-Prozess und entscheidet über deren Wesentlichkeit für seinen Anlageprozess. Zusätzlich wendet er die oben beschriebene ESG-Politik des Teilfonds an.

Das potenzielle Engagement im Nachhaltigkeitsrisiko und die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Teilfonds werden durch die Anlagestrategie des Teilfonds bestimmt (einschließlich ESG-Politik, geografischer Schwerpunkt, Portfoliomanagementstil, Liquidität, Sektorallokation und Produktdesign). Angesichts der Anlagestrategie des Teilfonds und des Risikoprofils des Teilfonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Teilfonds als nicht wesentlich angesehen.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Rücknahmegebühr

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 2 % kann im Ermessen des Managers, der im besten Interesse der Anteilinhaber handelt, jederzeit an dem betreffenden Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt, jedoch nicht am Fälligkeitstermin auf die Anteile erhoben werden.

Voraussichtlicher Tracking Error

Dieser Abschnitt gilt nur für die Index-Teilfonds.

Der Tracking Error ist definiert als die Standardabweichung der Unterschiede zwischen der Rendite eines Index-Teilfonds und derjenigen seines Referenzindex.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen der Rendite des jeweiligen Index-Teilfonds und der Rendite seines Referenzindex. Einer der Hauptfaktoren für den Tracking Error ist der Unterschied der Portfoliobestandteile eines Index-Teilfonds von den Bestandteilen des Referenzindex.

Das Liquiditätsmanagement und die Handelskosten aufgrund von Neugewichtungen und -zusammensetzungen können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen der Rendite des Index-Teilfonds und derjenigen des Referenzindex auswirken. Die Auswirkungen können je nach den jeweiligen Umständen positiv oder negativ sein.

Darüber hinaus kann ein Index-Teilfonds auch aufgrund von ETF-Aufschlägen und -Abschlägen sowie Steuern, die von dem Index-Teilfonds auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß und der Umfang des aufgrund von Steuern entstehenden Tracking Errors hängt von diversen Faktoren ab, beispielsweise von Erstattungsanträgen des Index-Teilfonds bei verschiedenen Steuerbehörden, Steuererleichterungen des Index-Teilfonds im Rahmen von Besteuerungsabkommen oder Wertpapierleihaktivitäten des Index-Teilfonds.

Der ETF-Aufschlag/-Abschlag ist die Differenz zwischen dem Kurs eines börsengehandelten Fonds, der zum Zeitpunkt der Bewertung des Index-Teilfonds an der Börse gehandelt wird, und dem Nettoinventarwert des börsengehandelten Fonds zum gleichen Zeitpunkt. Die Differenz zwischen dem Börsenkurs und dem Nettoinventarwert kann sich aus den unterschiedlichen Marktöffnungszeiten ergeben, wenn der börsengehandelte Fonds weiterhin an der Börse gehandelt wird, während der zugrunde liegende Markt geschlossen ist, z. B. ein japanischer börsengehandelter Aktienfonds, der im Vereinigten Königreich gehandelt wird. Der ETF-Aufschlag/Abschlag kehrt sich in der Regel am folgenden Geschäftstag wieder um.

Der voraussichtliche Tracking Error jedes Index-Teilfonds lässt nicht auf die künftige Wertentwicklung schließen.

Zum Datum dieses Prospekts stellt sich der unter normalen Marktbedingungen für den Index-Teilfonds erwartete Tracking Error wie folgt dar:

Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.

Profil eines typischen Anlegers

Die Teilfonds sind sowohl für private als auch für professionelle Anleger geeignet, die Anlageziele verfolgen, die im Kontext des Gesamtportfolios des Anlegers denen des jeweiligen Teilfonds entsprechen.

Es wird erwartet, dass Anleger in der Lage sind, auf der Grundlage der in diesem Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen oder im Basisinformationsblatt des jeweiligen Teilfonds dargelegten Informationen eine Anlageentscheidung zu treffen oder alternativ professionellen Rat einzuholen. Anleger sollten auch in der Lage sein, das Kapital- und Ertragsrisiko zu tragen, und die Anlage in einem Teilfonds als eine mittel- bis langfristige Anlage ansehen.

Der BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 ist nur für Anleger geeignet, die mit der Natur und den Risiken von Produkten mit fester Laufzeit vertraut sind.

Anlagen in derivative Finanzinstrumente –
Effiziente Portfolioverwaltung/Direktanlage

Der Manager kann für jeden Teilfonds und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, einschließlich Anlagen in DFI, sofern diese Techniken und Instrumente für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung, zum Schutz vor Wechselkursrisiken oder gegebenenfalls zur Direktanlage eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben und können Futures (die für kurzfristiges Cashflow-Management eingesetzt werden können, indem der Future gehalten wird, um damit ein Engagement in einer Anlageklasse einzugehen, in die eine Direktanlage geplant ist) und Swaps (die zur Steuerung des Zins- und des Währungsrisikos eingesetzt werden können) umfassen. Eine effiziente Portfolioverwaltung bezeichnet den Einsatz von Anlagetechniken in Verbindung mit Transaktionen zur Erreichung eines oder mehrerer der folgenden Ziele: Risikosenkung, Kostensenkung oder Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für einen Teilfonds. Möglicherweise werden neue Techniken und Instrumente entwickelt, die für den Einsatz durch den Teilfonds geeignet sind. Der Manager kann diese neuen Techniken und Instrumente (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen) einsetzen, sofern die Anlageziele und die Anlagepolitik aktualisiert und die Anteilinhaber im Voraus informiert werden. Wenn ein Teilfonds die Nutzung von diesen Instrumenten zur Direktanlage beabsichtigt, werden Einzelheiten in der Anlagepolitik des Teilfonds angegeben. Wenn ein Teilfonds beabsichtigt, unter irgendwelchen Umständen Transaktionen im Zusammenhang mit DFI einzugehen, wendet der Manager ein Risikomanagementverfahren („RMP“) gemäß den Anforderungen der Zentralbank an, um ihm zu ermöglichen, das Risiko aus allen offenen Derivatepositionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Teilfonds ständig zu überwachen, zu steuern und zu messen. Der Fonds stellt den Anteilinhabern auf Verlangen zusätzliche Informationen zu den verwendeten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der angewendeten quantitativen Obergrenzen und der aktuellen Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien. Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in einen Teilfonds die mit der Anlage in DFI verbundenen Risikofaktoren, wie unter „Risikofaktoren“ beschrieben, beachten.

Anleger sollten Anhang IX lesen, um Einzelheiten zum Einsatz von Wertpapierleihgeschäften, Total Return Swaps, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften durch die einzelnen Teilfonds zu erfahren.

Risikomanagement und Leverage

Der Manager wendet bezüglich der Teilfonds ein Risikomanagementverfahren gemäß den Vorschriften der Zentralbank an, mit dem er in der Lage ist, das von jedem Teilfonds eingegangene Gesamtrisiko aus DFI („Gesamtrisiko“) genau zu überwachen, zu messen und zu steuern. Der Manager verwendet entweder die „Value at Risk“-Methodik („VaR“) oder die Commitment-Ansatz-Methodik, um das Gesamtrisiko der Teilfonds zu messen und die entsprechenden potenziellen Verluste aufgrund von Marktrisiken zu steuern. Die von den einzelnen Teilfonds verwendete Methodik wird in der Anlagepolitik für den jeweiligen Teilfonds angegeben. Der Trust stellt den Anteilinhabern auf Verlangen zusätzliche Informationen zu dem verwendeten Risikomanagementverfahren zur Verfügung, einschließlich der angewendeten quantitativen Obergrenzen und der aktuellen Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien. Anhang II und Anhang III enthalten weitere Informationen zur VaR-Methodik und zur Commitment-Ansatz-Methodik. Der Manager übermittelt gemäß der Leitlinie der Zentralbank „UCITS Financial Derivative Instruments and Efficient Portfolio Management“ ein aktualisiertes Risikomanagementverfahren an die Zentralbank, bevor er Geschäfte mit DFI tätigt, die im aktuellen Risikomanagementverfahren des Trust nicht erwähnt werden.

VaR-Methodik

Durch den Einsatz von DFI oder die Aufnahme von Krediten kann der Investitionsgrad eines Teilfonds seinen jeweiligen Nettoinventarwert übersteigen (die Aufnahme von Krediten ist nur unter eingeschränkten Umständen gestattet und zu Anlagezwecken nicht zulässig). Die OGAW-Vorschriften schreiben vor, dass der Prospekt (bzw. der Nachtrag, soweit anwendbar) Informationen über das erwartete Leverage eines Teilfonds enthält, wenn der VaR zur Messung des Gesamtrisikos verwendet wird. Wenn das Anlagerisiko eines Teilfonds seinen Nettoinventarwert übersteigt, wird dies als „Leverage“ (Hebelung) bezeichnet. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage das durch den Einsatz von DFI erzielte Anlagerisiko. Es

wird durch Addition der Nennwerte aller von einem Teilfonds gehaltenen DFI berechnet. Eine Saldierung wird hierbei nicht vorgenommen. Das erwartete Leverage kann sich im Laufe der Zeit ändern. Es sollte beachtet werden, dass dieser Ansatz für die Messung des Leverage zu einem Leverage führen könnte, das stark von den Risikopositionen abweicht.

Commitment-Ansatz

Aufgrund der Verwendung von DFI kann die Höhe des Anlagerisikos eines Teilfonds dessen Nettoinventarwert übersteigen. Wenn das Anlagerisiko eines Teilfonds seinen Nettoinventarwert übersteigt, wird dies als „Leverage" (Hebelung) bezeichnet. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage das durch den Einsatz von DFI erzielte Anlagerisiko. Das erwartete Leverage kann sich im Laufe der Zeit ändern. Bei dem Commitment-Ansatz handelt es sich um eine Methode, bei der die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der Derivate addiert werden, um die Höhe des Gesamtrisikos eines Teilfonds aus Derivaten zu bestimmen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens jedes Teilfonds muss den OGAW-Vorschriften entsprechen. Gemäß den OGAW-Vorschriften dürfen die Teilfonds in Anteile anderer OGA investieren. Eine ausführlichere Aufstellung der allgemeinen Beschränkungen für Anlagen und Kreditaufnahmen für alle Teilfonds ist in Anhang III enthalten. Der Manager kann für jeden neuen Teilfonds weitere Beschränkungen festlegen. Einzelheiten dazu werden in diesem Prospekt oder dem relevanten Nachtrag dargelegt.

Der Manager kann auch von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die erforderlich oder wünschenswert sind, um den Gesetzen und Vorschriften der Länder zu entsprechen, in denen die Anteilinhaber des Teilfonds ansässig sind oder die Anteile vertrieben werden.

Es ist vorgesehen, dass der Manager mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank befugt ist, von Änderungen der in den OGAW-Vorschriften vorgesehenen Anlagebeschränkungen Gebrauch zu machen, die einem Teilfonds die Anlage in Wertpapieren, Derivaten oder anderen Anlageformen gestatten würden, die zum Datum dieses Prospekts nach den OGAW-Vorschriften beschränkt oder untersagt sind. Soweit eine solche Änderung eine Änderung der Anlageziele und Anlagepolitik darstellt, gelten die im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik" dargelegten Verfahren. Unter allen anderen Umständen wird der Manager den Anteilinhabern mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich seine Absicht mitteilen, von einer solchen Änderung Gebrauch zu machen.

Änderung der Referenzindizes

Dieser Abschnitt gilt nur für die Index-Teilfonds.

Die Rendite jedes Index-Teilfonds wird mit einem bestimmten Index, dem „Referenzindex", verglichen.

Die Zusammensetzung des Referenzindex eines Teilfonds kann sich mit der Zeit verändern. Potenzielle Anleger eines Teilfonds können eine Aufstellung der Bestandteile des betreffenden Referenzindex auf der Website des Indexanbieters (die in der Beschreibung des jeweiligen Referenzindex angegeben ist) abrufen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Referenzindex eines Teilfonds weiterhin auf der in diesem Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder dass es nicht zu wesentlichen Änderungen kommt. Die Wertentwicklung der Vergangenheit jedes Referenzindex ist nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung anzusehen.

Der Manager behält sich das Recht vor, falls dies seiner Ansicht nach den Interessen des Fonds oder eines Teilfonds dient, mit Zustimmung des Treuhänders einen Referenzindex durch einen anderen Index zu ersetzen, wenn:

(i) die Gewichtung der Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, dazu führen würde, dass der Fonds und/oder der Teilfonds die OGAW-Vorschriften verletzen und/oder gegen steuerrechtliche Bestimmungen verstoßen würde, die nach Ansicht des Managers erhebliche Auswirkungen für den Fonds und/oder einen Teilfonds haben;

(ii) der Referenzindex oder die Indexserie nicht mehr bestehen;

(iii) ein neuer Index verfügbar wird, der den Referenzindex ersetzt;

(iv) ein neuer Index verfügbar wird, der als Marktstandard für die Anleger an dem betreffenden Markt gilt und/oder als für die Anteilinhaber nützlicher als der Referenzindex angesehen würde;

(v) es schwierig wird, in Wertpapieren anzulegen, die in dem Referenzindex enthalten sind;

(vi) der Anbieter des Referenzindex seine Gebühren auf ein Niveau erhöht, das der Manager als zu hoch erachtet;

(vii) sich die Qualität (einschließlich Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten) des Referenzindex nach Ansicht des Managers verschlechtert hat;

(viii) ein liquider Futures-Markt für die im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere nicht mehr besteht; oder

(ix) ein Index verfügbar wird, der die wahrscheinliche steuerliche Behandlung des investierenden Teilfonds in Bezug auf die Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Index zusammensetzt, genauer abbildet.

Der Manager kann den Namen eines Teilfonds ändern, insbesondere wenn sich dessen Referenzindex oder der Name des betreffenden Referenzindex ändert.

Jede Änderung eines Referenzindex wird in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank durchgeführt, in geänderten Prospektunterlagen festgehalten und in den nach Wirksamwerden der Änderung erscheinenden Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds erwähnt.

Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat ist dazu ermächtigt, Ausschüttungen auf alle Anteilklassen des Fonds festzusetzen und zu zahlen. Die Ausschüttungspolitik für jede Anteilklasse wird nachfolgend dargelegt.

Thesaurierende Klassen

Es erfolgen keine Ausschüttungen an die Anteilinhaber der thesaurierenden Klassen. Die Erträge und sonstigen Gewinne werden thesauriert und für diese Anteilinhaber reinvestiert.

Ausschüttende Klassen

Der Manager beabsichtigt, in jedem Geschäftsjahr aus dem Nettoertrag des Teilfonds (d. h. alle Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge abzüglich der aufgelaufenen Aufwendungen des Teilfonds) für dieses Geschäftsjahr Dividenden auf die Anteile der ausschüttenden Klassen auszuschütten.

Eine Ausgleichszahlung, die dem Teil des Nettoinventarwerts des Anteils entspricht, der ggf. bis zum Datum der Ausgabe des Anteils aufgelaufene, jedoch nicht ausgeschüttete Erträge widerspiegelt, wird mit der ersten Ausschüttung, auf die Anteilinhaber im Ausgabezeitraum Anspruch haben, an die Anteilinhaber gezahlt.

Werden Dividenden normalerweise vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember und/oder zu anderen Zeiten, die der Manager als angemessen ansieht, festgesetzt, um im April, Juli, Oktober und Januar per elektronischer Überweisung auf das Konto des Anteilinhabers gezahlt zu werden.

Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Festsetzung geltend gemacht werden, gelten nach dem Ermessen des Managers als verwirkt und gehen in das Eigentum des Teilfonds über.

Ertragsausgleich

Die Teilfonds setzen Maßnahmen zum Ertragsausgleich ein, um sicherzustellen, dass die Höhe der innerhalb eines Teilfonds aufgelaufenen und jedem Anteil zuzuordnenden Erträge nicht durch den Handel in diesem Teilfonds während des betreffenden Rechnungslegungszeitraums beeinflusst wird. Wenn ein Anteilinhaber beispielsweise während des betreffenden Rechnungslegungszeitraums Anteile erwirbt, enthält der Angebotspreis dieser Anteile einen Ertragsausgleichsbetrag, der den Wert der seit dem Stichtag der letzten Ertragszuteilung erzielten Erträge widerspiegelt. Die erste Ausschüttung oder Thesaurierung von Erträgen nach diesem Erwerb erstattet diesen Betrag als Kapitalrückzahlung und kann je nach den Steuervorschriften in dem Land, in dem ein Anteilinhaber Steuern zahlt, zu Steuerzwecken als Kapitalrückzahlung behandelt werden. Zum Zwecke des Ertragsausgleichs können (etwaige) Dividenden, die einem Anteilinhaber zustehen, aus dem Kapital erklärt werden, was der Rendite des diesem Anteilinhaber zuzurechnenden Ausgleichselements entspricht. Anteilinhaber, die ihre Anteile an einem Fonds zurückgeben, erhalten einen Betrag, der die bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Erträge enthält und gemäß den Steuervorschriften in dem Land, in dem ein Anteilinhaber Steuern zahlt, zu Steuerzwecken als Einkommen behandelt werden kann.

Status eines Reporting Fund im Vereinigten Königreich

Die Regelung für „Meldefonds“ aus der Rechtsverordnung 2009 / 3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009) gilt für den Fonds mit Wirkung vom 1. April 2010. Eine Liste der Anteilklassen, die derzeit den Status eines „Meldefonds“ besitzen, ist verfügbar unter:
https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen fachkundigen Berater zu den diesbezüglichen Auswirkungen konsultieren.

Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur

Anteile der einzelnen Teilfonds werden auf breiter Basis verfügbar sein. Die beabsichtigten Anlegerkategorien für die Teilfonds sind private und institutionelle Anleger. Anteile der Teilfonds werden auf ausreichend breiter Basis vertrieben und zur Verfügung gestellt, sodass sie die beabsichtigten Anlegerkategorien erreichen, und zwar auf eine Art und Weise, die für diese Anleger attraktiv ist.

AUSSCHÜTTUNGSTABELLE

Fonds	Anteilklasse	Basiswährung	Ausschüttungspolitik
BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026	Klasse C CHF thesaurierend	CHF	Thesaurierend
	Klasse C CHF ausschüttend	CHF	Ausschüttend
	Klasse C CHF abgesichert thesaurierend	CHF	Thesaurierend
	Klasse C CHF abgesichert ausschüttend	CHF	Ausschüttend
	Klasse C EUR thesaurierend	EUR	Thesaurierend
	Klasse C EUR ausschüttend	EUR	Ausschüttend
	Klasse C GBP thesaurierend	GBP	Thesaurierend
	Klasse C GBP ausschüttend	GBP	Ausschüttend
	Klasse C GBP abgesichert thesaurierend	GBP	Thesaurierend
	Klasse C GBP abgesichert ausschüttend	GBP	Ausschüttend
	Klasse C USD thesaurierend	USD	Thesaurierend
	Klasse C USD ausschüttend	USD	Ausschüttend
	Klasse C USD abgesichert thesaurierend	USD	Thesaurierend
	Klasse C USD abgesichert ausschüttend	USD	Ausschüttend
	Klasse D CHF thesaurierend	CHF	Thesaurierend
	Klasse D CHF ausschüttend	CHF	Ausschüttend
	Klasse D CHF abgesichert thesaurierend	CHF	Thesaurierend
	Klasse D CHF abgesichert ausschüttend	CHF	Ausschüttend
	Klasse D EUR thesaurierend	EUR	Thesaurierend
	Klasse D EUR ausschüttend	EUR	Ausschüttend
	Klasse D GBP thesaurierend	GBP	Thesaurierend
	Klasse D GBP ausschüttend	GBP	Ausschüttend
	Klasse D GBP abgesichert thesaurierend	GBP	Thesaurierend
	Klasse D GBP abgesichert ausschüttend	GBP	Ausschüttend
	Klasse D USD thesaurierend	USD	Thesaurierend
	Klasse D USD ausschüttend	USD	Ausschüttend
	Klasse D USD abgesichert thesaurierend	USD	Thesaurierend
	Klasse D USD abgesichert ausschüttend	USD	Ausschüttend
	Klasse E CHF thesaurierend	CHF	Thesaurierend
	Klasse E CHF ausschüttend	CHF	Ausschüttend
	Klasse E CHF abgesichert thesaurierend	CHF	Thesaurierend
	Klasse E CHF abgesichert ausschüttend	CHF	Ausschüttend
	Klasse E EUR thesaurierend	EUR	Thesaurierend
	Klasse E EUR ausschüttend	EUR	Ausschüttend
	Klasse E GBP thesaurierend	GBP	Thesaurierend
	Klasse E GBP ausschüttend	GBP	Ausschüttend
	Klasse E GBP abgesichert thesaurierend	GBP	Thesaurierend
	Klasse E GBP abgesichert ausschüttend	GBP	Ausschüttend
	Klasse E USD thesaurierend	USD	Thesaurierend
	Klasse E USD ausschüttend	USD	Ausschüttend
	Klasse E USD abgesichert thesaurierend	USD	Thesaurierend
	Klasse E USD abgesichert ausschüttend	USD	Ausschüttend

	Flexible Anteilklasse CHF thesaurierend	CHF	Thesaurierend
	Flexible Anteilklasse CHF ausschüttend	CHF	Ausschüttend
	Flexible Anteilklasse CHF abgesichert thesaurierend	CHF	Thesaurierend
	Flexible Anteilklasse CHF abgesichert ausschüttend	CHF	Ausschüttend
	Flexible Anteilklasse EUR thesaurierend	EUR	Thesaurierend
	Flexible Anteilklasse EUR ausschüttend	EUR	Ausschüttend
	Flexible Anteilklasse GBP thesaurierend	GBP	Thesaurierend
	Flexible Anteilklasse GBP ausschüttend	GBP	Ausschüttend
	Flexible Anteilklasse GBP abgesichert thesaurierend	GBP	Thesaurierend
	Flexible Anteilklasse GBP abgesichert ausschüttend	GBP	Ausschüttend
	Flexible Anteilklasse USD thesaurierend	USD	Thesaurierend
	Flexible Anteilklasse USD ausschüttend	USD	Ausschüttend
	Flexible Anteilklasse USD abgesichert thesaurierend	USD	Thesaurierend
	Flexible Anteilklasse USD abgesichert ausschüttend	USD	Ausschüttend

Haftungsausschlüsse in Bezug auf Referenzindizes

Die Haftungsausschlüsse in Bezug auf die Verwendung bestimmter Indizes, die von den Index-Teilfonds verwendet werden sind in Anhang VI dargelegt.

Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten vor einer Anlage in einem Teilfonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

Allgemeines

1. Es besteht keine Garantie dafür dass der Wert von Anlagen steigt oder dass die Anlageziele eines Teilfonds erreicht werden. **Der Wert von Anlagen sowie die damit erzielten Erträge können sinken oder steigen, und die Anleger erhalten den ursprünglich in einen Teilfonds investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Derzeit besteht zwar nicht die Absicht, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zu erheben, außer in Bezug auf die nachstehend unter „Gebühren und Kosten" angegebenen Teilfonds, jedoch bedeutet in dem Fall, dass Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erhoben werden, die zum jeweiligen Zeitpunkt zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis für die Anteile bestehende Differenz, dass eine Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Es sollten nur diejenigen Personen Anlagen tätigen, die einen möglichen Verlust aus ihren Anlagen verkraften können.**

2. Obwohl ein Teilfonds möglicherweise in hochwertige Kreditinstrumente investiert, kann nicht zugesichert werden, dass die Emittenten von Wertpapieren, in denen ein Teilfonds anlegt, keine Bonitätsprobleme haben werden, die zum teilweisen oder vollständigen Verlust der in diesen Wertpapieren oder anderen Instrumenten angelegten Gelder führen. Der entsprechende Teilfonds ist außerdem in Bezug auf die Parteien, mit denen er Geschäfte tätigt, einem Kreditrisiko ausgesetzt und trägt möglicherweise auch das Abwicklungsrisiko solcher Geschäfte. Im Falle einer Insolvenz oder eines anderen Zahlungsausfalls eines Verkäufers bei einem Pensionsgeschäft oder umgekehrten Pensionsgeschäft können dem betreffenden Teilfonds sowohl Verzögerungen bei der Veräußerung

der zugrunde liegenden Wertpapiere als auch Verluste entstehen, unter anderem ein möglicher Wertverlust der zugrunde liegenden Wertpapiere in dem Zeitraum, in dem der betreffende Teilfonds versucht, seine diesbezüglichen Rechte durchzusetzen, eine Verringerung der Erträge und ein fehlender Zugang zu Erträgen in diesem Zeitraum sowie die Kosten in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte.

3. Je nach der Referenzwährung eines Anlegers können sich Wechselkursschwankungen nachteilig auf den Wert einer Anlage in einen oder mehrere der Teilfonds auswirken.

4. Die Anleger werden daran erinnert, dass unter bestimmten Umständen ihr Recht zur Rückgabe von Anteilen und die Verpflichtung des Managers zur Rücknahme von Anteilen am Fälligkeitstermin eines Teilfonds ausgesetzt werden können (weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung" usw.).

5. Alle Teilfonds können – vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen gemäß Anhang II – DFI einsetzen, einschließlich Futures, Forwards, Optionen, Swaps, Swaptions und Optionsscheinen. Diese Derivate können börslich oder außerbörslich abgeschlossen werden. Diese DFI weisen in der Regel eine höhere Volatilität auf als ihre Basiswerte und bergen dementsprechend ein höheres Risiko. Die mit dem Einsatz solcher Derivate verbundenen Hauptrisiken sind (i) die Unfähigkeit, die Richtung der Marktentwicklungen richtig vorherzusagen (außer im Hinblick auf die Credit Screened-Fonds), (ii) Marktrisiken, beispielsweise fehlende Liquidität oder fehlende Korrelation zwischen der Veränderung des Werts des Basiswerts und der Veränderung des Werts der Derivate eines Teilfonds, und (iii) das operationelle Risiko, beispielsweise das Risiko direkter oder indirekter Verluste aus unzulänglichen oder fehlgeschlagenen Abläufen, Mitarbeitern oder Systemen oder externen Ereignissen. Diese Techniken sind eventuell nicht immer einsetzbar oder wirksam, wenn es darum geht, die Rendite zu steigern oder das Risiko zu reduzieren. Die Anlage eines Teilfonds in OTC-Derivate unterliegt dem Risiko des Ausfalls des Kontrahenten. Darüber hinaus muss ein Teilfonds eventuell Geschäfte mit Kontrahenten zu nicht verhandelbaren Standardbedingungen abschließen und er trägt eventuell ein Verlustrisiko, weil ein Kontrahent nicht zum Abschluss eines Geschäfts ermächtigt ist oder das Geschäft aufgrund von maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften undurchführbar wird. Soweit ein Teilfonds in DFI investiert, kann ein Teilfonds ein Kreditrisiko in Bezug auf Parteien eingehen, mit denen der betreffende Teilfonds Geschäfte abschließt, und er kann auch dem Abwicklungsrisiko, dem Risiko einer mangelnden Liquidität der DFI, dem Risiko einer unvollständigen Nachbildung zwischen der Veränderung im Wert des DFI und der Veränderung im Wert des Basiswerts, den der Teilfonds nachbilden möchte, und dem Risiko höherer Transaktionskosten als bei der Direktanlage in Basiswerten ausgesetzt sein. Gegenparteien von DFI können von einem Teilfonds die Hinterlegung eines Einschusses im Hinblick auf solche Transaktionen verlangen. Sollten Vermögenswerte, die an Gegenparteien zur Absicherung der Einschusskonten eines Teilfonds verpfändet wurden, im Wert fallen, kann ein Teilfonds möglicherweise einer „Nachschussforderung" unterliegen, in deren Rahmen er zusätzliche Mittel oder Vermögenswerte bei den Gegenparteien hinterlegen muss. Sofern dies nicht in diesem Prospekt angegeben ist, werden die Teilfonds keine DFI zu Leverage-Zwecken einsetzen. Der Einsatz von DFI darf nur im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen.

6. Die von EU-Mitgliedstaaten eingeführten Gesetze und Vorschriften zur Umsetzung der MiFID II und der EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente („MiFIR"), die am 3. Januar 2018 in Kraft getreten sind, haben neue aufsichtsrechtliche Pflichten und Kosten für den Manager und den Anlageverwalter zu Folge. Die Auswirkungen der MiFID II auf die Finanzmärkte der EU und auf EU-Wertpapierfirmen, die Kunden Finanzdienstleistungen anbieten, werden voraussichtlich erheblich sein. Die genauen Auswirkungen der MiFID II auf die Teilfonds, den Manager und den Anlageverwalter stehen noch nicht fest und es wird eine gewisse Zeit dauern, sie zu quantifizieren.

   Insbesondere werden die MiFID II und die MiFIR erfordern, dass bestimmte standardisierte OTC-Derivate an geregelten Handelsplätzen ausgeführt werden. Es ist unklar, wie sich die OTC-Derivatemärkte an diese neuen aufsichtsrechtlichen Regelungen anpassen werden und wie sich dies auf die Teilfonds auswirken wird.

   MiFID II und MiFIR werden erstmals innerhalb der EU Positionslimits und Pflichten zur Meldung von Positionen in Bezug auf bestimmte Warenderivate einführen. Die genauen Auswirkungen und der genaue Umfang dieser Anforderungen sind noch nicht bekannt, da die Umsetzungsmaßnahmen

noch nicht abgeschlossen sind. Es ist jedoch möglich, dass diese Maßnahmen zu Beschränkungen bezüglich der Positionen führen werden, die der Fonds sowie der Anlageverwalter im Namen aller Konten, die er besitzt oder verwaltet, in bestimmten Warenderivaten halten darf, und den Anlageverwalter verpflichten, diese Positionen aktiver zu überwachen. Wenn die Positionen des Fonds und/oder des Anlageverwalters die Schwellenwerte der Positionslimits erreichen, müssen diese Positionen reduziert werden, um die Limits einzuhalten.

Außerdem führt die MiFID II weitergehende Transparenzregelungen im Hinblick auf den Handel an EU-Handelsplätzen und mit EU-Gegenparteien ein. Im Rahmen der MiFID II werden die Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen für an einem geregelten Markt gehandelte Aktien auf aktienähnliche Instrumente (z. B. Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds und Zertifikate, die an geregelten Handelsplätzen gehandelt werden) und andere Produkte, bei denen es sich nicht um Aktien handelt, z. B. Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate, ausgedehnt. Die verstärkten Transparenzanforderungen im Rahmen der MiFID II können zusammen mit den Beschränkungen für die Verwendung von „Dark Pools" und anderen Handelsplätzen eine weitergehende Offenlegung von verfügbar werdenden Informationen in Bezug auf die Preisbildung bedeuten und sich negativ auf die Handelskosten auswirken.

7. Der Fonds ist einem Kreditrisiko in Bezug auf die Parteien ausgesetzt, mit denen er Geschäfte tätigt, und kann ferner dem Abwicklungsrisiko ausgesetzt sein. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments seine Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die er gegenüber dem Fonds eingegangen ist, nicht erfüllt. Dies umfasst die Kontrahenten aller DFI, die der Fonds abschließt. Nicht besicherte DFI bergen ein direktes Kontrahentenrisiko. Der Fonds fängt einen Großteil seines Kreditrisikos gegenüber diesen DFI-Kontrahenten ab, indem er Sicherheiten erhält, deren Wert mindestens dem Engagement gegenüber dem jeweiligen Kontrahenten entspricht; sofern ein DFI jedoch nicht vollständig besichert ist, kann ein Ausfall des Kontrahenten zu einem Rückgang des Wertes des Fonds führen. Für jeden neuen Kontrahenten wird eine formelle Prüfung vorgenommen, und alle genehmigten Kontrahenten werden kontinuierlich überwacht und überprüft. Der Fonds überwacht aktiv das Kontrahentenrisiko sowie das Verfahren zur Verwaltung von Sicherheiten. Die Insolvenz oder der Ausfall eines Kontrahenten könnte beim Fonds zu Verlusten führen. Der Fonds wird Gelder bei Banken einlegen und in sonstige Schuldtitel investieren und ist demzufolge in Bezug auf diese Kontrahenten einem Kreditrisiko ausgesetzt.

8. Der Fonds ist einem Kreditrisiko in Bezug auf den Treuhänder, jeden vom Treuhänder eingesetzten Verwahrer oder jeden Drittverwahrer ausgesetzt, wenn Barmittel oder sonstige Vermögenswerte vom Treuhänder, von anderen Verwahrern oder einem Drittverwahrer gehalten werden. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments seine Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die er gegenüber dem Fonds eingegangen ist, nicht erfüllt. Der Fonds kann zur Verringerung des Kreditrisikos zusätzliche Vereinbarungen treffen, was jedoch zu weiteren Risiken führen kann. Im Falle der Insolvenz des Treuhänders, anderen Verwahrers oder Drittverwahrers wird der Fonds als nicht bevorrechtigter Gläubiger in Bezug auf Barmittelbestände des Fonds behandelt. Um das Risiko des Fonds gegenüber dem Treuhänder zu reduzieren, wendet der Anlageverwalter bestimmte Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei dem Treuhänder um ein namhaftes Institut handelt und das Kreditrisiko für den Fonds akzeptabel ist. Sollte der Treuhänder gewechselt werden, so wird es sich bei dem neuen Treuhänder um eine regulierte Gesellschaft handeln, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt oder der von internationalen Ratingagenturen eine hohe Bonität bescheinigt wurde.

9. Da der Fonds in Märkten investieren kann, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig ausgereift sind, können die in einem solchen Markt gehandelten Anlagen des Fonds, die Unterverwahrern anvertraut wurden, sofern deren Einsatz erforderlich ist, einem Risiko ausgesetzt sein.

10. Jeder Teilfonds muss Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen erfüllen, wie im Abschnitt „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen" dargelegt.

11. Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, können TBAs erwerben. Hierbei handelt es sich um die am Markt für hypothekarisch besicherte Wertpapiere gängige Praxis, wonach ein Wertpapier an einem späteren Termin zu einem festgelegten Preis von einem Hypothekenpool (wie beispielsweise Ginnie Mae, Fannie Mae oder Freddie Mac) gekauft wird. Zum Zeitpunkt des Erwerbs

von TBAs ist das genaue Papier noch nicht bekannt, seine Hauptmerkmale sind jedoch festgelegt. Obwohl der Preis beim Erwerb vereinbart wurde, steht der Nennwert noch nicht abschließend fest. Der Kauf eines TBA ist mit einem Verlustrisiko behaftet, wenn der Wert des zu kaufenden Wertpapiers vor dem Abwicklungstermin sinkt. Bei Abschluss dieser Geschäfte können sich außerdem Risiken daraus ergeben, dass Kontrahenten gegebenenfalls nicht in der Lage sind, die Bedingungen der von ihnen abgeschlossenen Verträge zu erfüllen. Obwohl die Teilfonds allgemein TBA-Kaufverpflichtungen mit der Absicht des Erwerbs von Wertpapieren eingehen können, können sie ein Engagement auch noch vor der Abwicklung veräußern, wenn dies als angemessen angesehen wird. Die Erlöse aus dem Verkauf von TBAs gehen erst am vertraglich vereinbarten Abwicklungstermin ein. Solange eine TBA-Verkaufsverpflichtung aussteht, wird die Transaktion durch gleichwertige lieferbare Wertpapiere oder eine gegenläufige TBA-Kaufverpflichtung (die am oder vor dem vereinbarten Verkaufstermin zur Belieferung ansteht) abgesichert. Wenn die TBA-Verkaufsverpflichtung durch den Erwerb einer gegenläufigen Kaufverpflichtung glattgestellt wird, realisiert der Teilfonds ungeachtet möglicher nicht realisierter Gewinne oder Verluste aus dem zugrunde liegenden Wertpapier einen Gewinn oder Verlust aus der Verpflichtung. Wenn der Teilfonds Wertpapiere im Rahmen der Verpflichtung liefert, realisiert er einen Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf der Wertpapiere basierend auf dem Stückpreis, der am Tag, an dem die Verpflichtung eingegangen wurde, festgelegt wurde.

12. Die Weiterverwendung oder Wiederanlage von Barsicherheiten kann zu einer Wertminderung des zulässigen Sicherheitenkapitals führen. Dies kann wiederum zu Verlusten für den Fonds und den entsprechenden Teilfonds führen, da dieser verpflichtet ist, die Sicherheiten an den Kontrahenten zurückzugeben.

Globale Finanzmarktkrise und staatliche Eingriffe

13. Die weltweiten Finanzmärkte haben seit 2007 tiefgreifende und grundlegende Störungen und beträchtliche Instabilität erlebt, was zu staatlichen Eingriffen geführt hat. Aufsichtsbehörden in bestimmten Ländern haben eine Reihe regulatorischer Notfallmaßnahmen umgesetzt oder vorgeschlagen. Der Umfang und Anwendungsbereich von staatlichen und aufsichtsrechtlichen Eingriffen war zum Teil unklar, was zu Verwirrung und Unsicherheit geführt und somit die effiziente Funktionsweise der Finanzmärkte beeinträchtigt hat. Es ist nicht vorhersehbar, welche weiteren vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Beschränkungen für die Märkte gegebenenfalls festgelegt werden und/oder wie sich diese Beschränkungen auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken werden, das Anlageziel eines Teilfonds zu erreichen.

    Es ist unklar, ob die derzeitigen Maßnahmen staatlicher Organe in verschiedenen Ländern oder zukünftige Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzmärkte beitragen werden. Der Anlageverwalter kann nicht mit Sicherheit vorhersagen, wie lange die Finanzmärkte von diesen Ereignissen betroffen sein werden, und er kann nicht vorhersagen, welche Auswirkungen diese – oder ähnliche Ereignisse in der Zukunft – auf einen Teilfonds, die europäische Wirtschaft oder die Weltwirtschaft und die Aktienmärkte weltweit haben werden.

Besteuerung

14. Potenzielle Anleger werden auf die mit der Anlage in einen Teilfonds verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Siehe dazu den Abschnitt „Besteuerung“.

    Änderungen steuerrechtlicher Vorschriften können negative Auswirkungen für die Teilfonds haben.

    Die im Abschnitt „Besteuerung“ im Prospekt dargelegten Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen des Managers auf dem Steuerrecht und der Steuerpraxis zum Datum des Prospekts. Steuerrechtliche Vorschriften, der Steuerstatus des Fonds und der Teilfonds, die Besteuerung von Anlegern und etwaige Steuervergünstigungen sowie die Konsequenzen dieses Steuerstatus und dieser Steuervergünstigungen können sich von Zeit zu Zeit ändern. Eine Änderung der steuerrechtlichen Vorschriften in Irland oder in einem anderen Land, in dem der Teilfonds registriert ist, eine Zweitnotierung hat, vertrieben wird oder anlegt, könnte sich auf den Steuerstatus des Teilfonds, den Wert der Anlagen des Teilfonds in dem betroffenen Land, die Fähigkeit des Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels und/oder die Erträge nach Steuern für die Anteilinhaber

auswirken. Wenn ein Teilfonds in DFI investiert, kann sich der vorstehende Satz auch auf das Recht des Landes beziehen, das für den DFI-Kontrakt und/oder den DFI-Kontrahenten und/oder den Markt oder die Märkte der Basiswerte des DFI gilt.

Die Erhältlichkeit und die Höhe der Anlegern zur Verfügung stehenden Steuervergünstigungen hängen von den persönlichen Umständen der Anleger ab. Die Informationen im Abschnitt „Besteuerung" sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Interessierten Anlegern wird dringend geraten, sich in Bezug auf ihre individuelle steuerliche Lage und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in einen Teilfonds an ihre Steuerberater zu wenden.

Wenn ein Teilfonds in einer Jurisdiktion investiert, in der das Steuersystem nicht vollständig entwickelt oder ausreichend rechtssicher ist, wie dies z. B. im Nahen Osten der Fall ist, sind der jeweilige Teilfonds, der Manager, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und der Treuhänder nicht verpflichtet, Anteilinhabern über Zahlungen für Steuern oder sonstige Abgaben des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds Rechenschaft abzulegen, die vom Teilfonds in gutem Glauben an Steuerbehörden geleistet werden, selbst wenn später festgestellt wird, dass diese Zahlungen nicht vorgenommen werden mussten oder hätten vorgenommen werden sollen. Umgekehrt werden, wenn der Teilfonds Steuern für frühere Jahre aufgrund von erheblicher Ungewissheit der Steuerschuld, der Befolgung der besten oder (sofern keine etablierte beste Praxis besteht) der üblichen Marktpraxis, die anschließend in Frage gestellt wird, oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus zur praktischen und fristgerechten Zahlung von Steuern nachzahlt, alle anfallenden Zinsen oder Verspätungszuschläge ebenfalls dem jeweiligen Teilfonds berechnet. Die verspätet gezahlten Steuern werden normalerweise dem Teilfonds zu dem Zeitpunkt belastet, zu dem der Beschluss gefasst wird, die Verbindlichkeit in den Büchern des Teilfonds anzusetzen.

Ein Teilfonds kann mit den Erträgen und/oder Veräußerungsgewinnen aus seinem Anlageportfolio Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen. Dies kann auch die gesetzliche Kapitalertragsteuer umfassen, die einem Teilfonds zuzurechnen ist, und es ist vorgesehen, dass derartige Quellen- und sonstige Steuern, einschließlich der gesetzlichen Kapitalgewinnsteuer, in der Bewertung eines Teilfonds erfasst werden. Wenn ein Teilfonds in Wertpapiere investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keinen Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen, ist nicht garantiert, dass in der Zukunft solche Steuern nicht aufgrund von Änderungen der einschlägigen Gesetze, Abkommen, Vorschriften oder Bestimmungen oder von deren Auslegung erhoben werden. Ein Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, für solche Steuern eine Erstattung zu erhalten, und jedwede derartige Änderung könnte negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Der Manager (oder sein Vertreter) kann im Namen der Teilfonds gegebenenfalls Anträge auf Erstattung etwaiger Quellensteuern auf Dividenden- und Zinserträge stellen, die von Emittenten in bestimmten Ländern, in denen eine solche Quellensteuererstattung möglich ist, vereinnahmt wurden. Ob oder wann ein Teilfonds künftig eine Quellensteuererstattung erhält, hängt von den Steuerbehörden in diesen Ländern ab. Wenn der Manager auf Basis einer kontinuierlichen Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Erstattung erwartet, dass Quellensteuern für einen Teilfonds erstattet werden, sind im Nettoinventarwert dieses Teilfonds in der Regel Abgrenzungsposten für diese Steuererstattungen enthalten. Der Manager prüft weiterhin die steuerlichen Entwicklungen in Bezug auf mögliche Auswirkungen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Erstattung für die betreffenden Teilfonds. Wenn die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung wesentlich abnimmt, z. B. aufgrund einer Änderung der Steuervorschriften oder -ansätze, müssen möglicherweise die im Nettoinventarwert des betreffenden Fonds enthaltenen Abgrenzungsposten für die Erstattungen teilweise oder vollständig abgeschrieben werden, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert dieses Teilfonds auswirkt. Anleger, die zum Zeitpunkt der Abschreibung eines Abgrenzungspostens in diesem Teilfonds investiert sind, tragen die Auswirkungen einer daraus resultierenden Verringerung des NIW, unabhängig davon, ob sie während des Zeitraums der Abgrenzung in diesem Teilfonds investiert waren. Wenn andererseits der Teilfonds eine Steuererstattung erhält, für die zuvor kein Abgrenzungsposten gebildet wurde, profitieren die Anleger des Teilfonds zum Zeitpunkt des positiven Bescheids von einem daraus resultierenden Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Anleger, die ihre Anteile vor diesem Zeitpunkt verkauft haben, profitieren nicht von einem solchen Anstieg des Nettoinventarwerts.

Anlagen in Brasilien

15. Am 14. September 2016 haben die brasilianischen Steuerbehörden die normative Anweisung 1658/16 zur Änderung der Liste von Ländern herausgegeben, die als „Ländern mit niedrigen Steuern“ gelten, in die Curacao, Saint Martin und Irland aufgenommen und aus der die Niederländischen Antillen und Saint Kitts und Nevis gestrichen wurden. Die Änderungen traten am 1. Oktober 2016 in Kraft. In der Folge gelten für brasilianische Wertpapiere die brasilianische Kapitalertragsteuer und erhöhte Quellensteuersätze auf Zinsen und Kapitalausschüttungen. Es ist vorgesehen, dass derartige Quellen- und sonstige Steuern, einschließlich der gesetzlichen Kapitalertragsteuer, in der Bewertung eines Teilfonds erfasst werden.

Schwellen-/Frontier-Märkte

16. Die Anlage in Schwellen- und Frontier-Marktregionen ist mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich der folgenden: allgemein weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte; allgemein höhere Preisvolatilität; Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen; Beschränkungen der Ausfuhr von Mitteln oder sonstigen Vermögenswerten; weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten; Besteuerung (einschließlich in der jeweiligen Jurisdiktion geltender Kapitalertragsteuern); höhere Transaktions- und Verwahrkosten; Abwicklungsverzögerungen und Verlustrisiko; Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Verträgen; weniger Liquidität und niedrigere Marktkapitalisierungen; weniger gut regulierte Märkte, was zu volatileren Aktienkursen führt; andere Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards; staatliche Eingriffe; höhere Inflation; soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheiten; möglicherweise nicht vollständig entwickelte Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme, die den Teilfonds einem Unterverwahrrisiko aussetzen können; das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten und Kriegsgefahr. Es könnten zusätzliche Auswirkungen auf den Wert eines Teilfonds aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken entstehen, insbesondere aufgrund von Umweltveränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, sozialen Belangen (u. a. in Bezug auf Arbeitnehmerrechte) und Unternehmensführungsrisiken (u. a. Risiken in Bezug auf die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Eigentumsverhältnisse und die Kontrolle sowie das Audit- und Steuermanagement). Darüber hinaus sind Offenlegungen oder die Erfassung von Daten Dritter im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken in diesen Märkten generell weniger verfügbar oder transparent.

    Außerdem sind die folgenden Überlegungen, die in gewissem Umfang für alle internationalen Anlagen gelten, in bestimmten kleineren Schwellen- und Frontier-Märkten von besonderer Bedeutung. Teilfonds, die in Aktien investieren (siehe oben Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“), können Anlagen in bestimmten kleineren Schwellen- und Frontier-Märkten umfassen, bei denen es sich in der Regel um ärmere oder weniger entwickelte Länder handelt, die eine geringere Wirtschafts- und/oder Kapitalmarktentwicklung sowie eine höhere Aktienkurs- und Währungsvolatilität aufweisen. Einige dieser Märkte verfügen über beträchtliche Wirtschaftswachstumsaussichten und über das Potenzial, bei Wachstum Aktienrenditen zu erzielen, die über denen der entwickelten Märkte liegen. Allerdings ist die Aktienkurs- und Währungsvolatilität in den Schwellen- und Frontier-Märkten im Allgemeinen höher.

    Einige Regierungen üben einen erheblichen Einfluss auf den privaten Wirtschaftssektor aus, und die in vielen Entwicklungsländern bestehenden politischen und gesellschaftlichen Unsicherheiten sind besonders signifikant. Ein weiteres, diesen Ländern gemeines Risiko besteht darin, dass die Wirtschaft extrem exportorientiert und dementsprechend auf den internationalen Handel angewiesen ist. Überlastete Infrastrukturen und veraltete Finanzsysteme ebenso wie Umweltprobleme, die sich durch den Klimawandel noch verschärfen können, stellen in gewissen Ländern ebenfalls Risiken dar. Einige Volkswirtschaften sind zudem in erheblichem Maße von Exporten von Primärrohstoffen abhängig und daher anfällig für Veränderungen der Rohstoffpreise, die wiederum von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden können.

    Unter ungünstigen sozialen und politischen Bedingungen haben Regierungen bisher eine Politik der Enteignung, der konfiskatorischen Besteuerung, der Verstaatlichung, des Eingriffs in den Wertpapiermarkt und in die Handelsabwicklung, der Beschränkung ausländischer Investments und der Devisenkontrollen betrieben. Dies könnte sich auch in der Zukunft wiederholen. Neben Quellensteuern auf Anlageerträge können einige Schwellen- und Frontier-Märkte verschiedene Kapitalertragsteuern für ausländische Investoren erheben.

    Allgemein anerkannte Praktiken zur Rechnungslegung, Abschlussprüfung und

Finanzberichterstattung können sich in Schwellen- und Frontier-Märkten erheblich von jenen in entwickelten Märkten unterscheiden. Verglichen mit entwickelten Märkten sind manche Schwellen- und Frontier-Märkte möglicherweise weniger stark reguliert, weniger streng bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften und weniger genau bei der Überwachung der Anlegeraktivitäten. Zu diesen Aktivitäten können zum Beispiel Praktiken wie der Handel auf Basis wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen durch bestimmte Kategorien von Anlegern gehören.

Die Wertpapiermärkte der Entwicklungsländer sind nicht so groß wie die besser etablierten Wertpapiermärkte und sie haben ein deutlich geringeres Handelsvolumen, was zu einem Mangel an Liquidität und einer hohen Kursvolatilität führt. Es kann eine hohe Konzentration bei der Marktkapitalisierung und dem Handelsvolumen in einer kleinen Zahl an Emittenten, die eine begrenzte Zahl an Branchen vertreten, sowie eine hohe Konzentration von Anlegern und Finanzmittlern geben. Diese Faktoren können sich negativ auf den Zeitpunkt und den Preis des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren durch einen Teilfonds auswirken.

Praktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen in Schwellen- und Frontier-Märkten bergen höhere Risiken als in entwickelten Märkten, was zum Teil damit zusammenhängt, dass ein Teilfonds auf Makler und Gegenparteien zurückgreifen muss, die weniger gut kapitalisiert sind, und die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein.

Verzögerungen bei der Abwicklung könnten zu verpassten Anlagegelegenheiten führen, wenn ein Teilfonds nicht in der Lage ist, ein Wertpapier zu kaufen oder zu verkaufen.

In bestimmten Schwellen- und Frontier-Märkten unterliegen Registerstellen keiner effektiven staatlichen Aufsicht und sind auch nicht immer unabhängig von den Emittenten. Es besteht die Möglichkeit von Betrug, Fahrlässigkeit oder unrechtmäßiger Beeinflussung durch den Emittenten oder der Weigerung, Eigentum anzuerkennen. Dies könnte zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass die Registrierung einer Beteiligung vollständig verloren geht. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass die betreffenden Teilfonds aufgrund dieser Registrierungsprobleme Verluste erleiden können und dass ein Teilfonds aufgrund archaischer Rechtssysteme möglicherweise nicht in der Lage ist, eine Entschädigung erfolgreich geltend zu machen.

Die oben beschriebenen Faktoren können zwar zu einem allgemein höheren Risiko in Bezug auf die einzelnen kleineren Schwellen- und Frontier-Märkte führen, diese können jedoch verringert sein, wenn eine geringe Korrelation zwischen den Aktivitäten dieser Märkte und/oder eine Diversifizierung der Anlagen innerhalb der jeweiligen Teilfonds besteht.

Ein Teilfonds, der in einem Schwellenland investiert, kann einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sein als bei Anlagen in Industrieländern.

Risiken in Verbindung mit der Anlage in der Volksrepublik China („VRC") über Stock Connect

17. Folgendes gilt für die folgenden Teilfonds (die „Stock-Connect-Teilfonds"): BlackRock Emerging Markets Equity Alpha Tilts Fund und BlackRock Systematic ESG Emerging Markets Equity Fund.

Teilfonds, die in der VRC investieren, können über Stock Connect in China-A-Aktien investieren, die an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. Stock Connect ist ein Programm, das die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange mit der Stock Exchange of Hong Kong („SEHK") verbindet. Im Rahmen des Programms haben Anleger über das Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS"), das von der Hong Kong Securities Clearing Company („HKSCC") als Zentralverwahrer in Hongkong unterhalten wird, Zugang zur Shanghai Stock Exchange oder zur Shenzhen Stock Exchange. Für Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect ist es anders als beim direkten Zugang zur Shanghai Stock Exchange oder zur Shenzhen Stock Exchange nicht erforderlich, den Status als RQFII zu erhalten.

<u>Quotenbeschränkungen</u>

Anlagen in der VRC über Stock Connect unterliegen Quotenbeschränkungen, die für den Anlageverwalter gelten. Insbesondere werden Kaufaufträge abgelehnt, wenn der verbleibende Saldo der jeweiligen Quote auf null sinkt oder die Tagesquote überschritten wird (es ist den Anlegern jedoch

gestattet, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Saldo der Quote zu verkaufen). Deshalb ist der betreffende Stock-Connect-Teilfonds aufgrund von Quotenbeschränkungen möglicherweise in seiner Fähigkeit beschränkt, Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect rechtzeitig zu tätigen, was sich wiederum auf die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Teilfonds auswirken kann, die Wertentwicklung des Referenzindex genau nachzubilden.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum

Die China-A-Aktien, in die über Stock Connect investiert wird, werden von der Verwahrstelle/dem Unterverwahrer auf Konten im CCASS gehalten, die von der HKSCC als Zentralverwahrer in Hongkong geführt werden. Die HKSCC wiederum hält die China-A-Aktien als Nominee-Inhaber über ein auf ihren Namen lautendes Wertpapier-Sammelkonto, das bei der China Securities Depositary and Clearing Corporation („CSDCC") registriert ist. Die spezifischen Einzelheiten und Rechte der Stock-Connect-Teilfonds als wirtschaftliche Eigentümer der China-A-Aktien über die HKSCC als Nominee sind nach dem Recht der VRC nicht genau definiert.

Nach dem Recht der VRC sind „rechtliches Eigentum" und „wirtschaftliches Eigentum" nicht genau definiert und unterschieden; zudem gab es bislang nur wenige Gerichtsverfahren in der VRC, die eine Nominee-Kontostruktur betrafen. Deshalb ist nicht sicher, wie sich die Rechte und Interessen der Stock-Connect-Teilfonds nach dem Recht der VRC darstellen und durchsetzen lassen. Darum ist es in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC in Hongkong Gegenstand eines Liquidationsverfahrens wird, nicht klar, ob die China-A-Aktien als wirtschaftliches Eigentum der Stock-Connect-Teilfonds oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC, das zur allgemeinen Ausschüttung an ihre Gläubiger zur Verfügung steht, angesehen werden.

Risiken bei Abrechnung und Abwicklung

Die HKSCC und die CSDCC werden die Clearing-Verbindungen einrichten und jeweils Teilnehmer der betreffenden anderen Partei werden, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzüberschreitenden Geschäften zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die am Markt veranlasst werden, wird das Clearinghaus des betreffenden Marktes einerseits die Abrechnung und Abwicklung mit seinen eigenen Clearing-Teilnehmern durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Abrechnungs- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer mit dem Clearinghaus des Kontrahenten zu erfüllen. Als nationaler zentraler Kontrahent des Wertpapiermarktes der VRC betreibt die CSDCC eine umfangreiche Abrechnungs-, Abwicklungs- und Aktienbesitz-Infrastruktur. Die CSDCC hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls der CSDCC wird als sehr gering betrachtet. Im unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls der CSDCC sind die Verpflichtungen der HKSCC bezüglich China-A-Aktien, in die über Stock Connect investiert wird, im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber der CSDCC zu unterstützen. Die HKSCC sollte sich nach Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von der CSDCC über die bestehenden rechtlichen Wege oder über die Liquidation der CSDCC zurückzuerhalten. In diesem Fall ist es möglich, dass der betreffende Stock-Connect-Teilfonds seine Verluste nur mit Verzögerung oder nicht vollständig von der CSDCC wiedererlangt.

Unbeschadet der Tatsache, dass die HKSCC keine Eigentumsansprüche an den Wertpapieren erhebt, die in ihrem kollektiven Wertpapierkonto (Omnibus Stock Account) bei der CSDCC gehalten werden, behandelt die CSDCC als Registerstelle für an der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange notierte Unternehmen die HKSCC bei der Abwicklung von Unternehmensmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren als Aktionärin. Die HKSCC überwacht die Unternehmensmaßnahmen, die solche Wertpapiere betreffen, und informiert die CCASS-Teilnehmer fortlaufend über alle Unternehmensmaßnahmen, bei denen die CCASS-Teilnehmer Schritte unternehmen müssen, um teilnehmen zu können. Der Teilfonds ist somit sowohl für die Abwicklung als auch für die Meldung und Umsetzung von Unternehmensmaßnahmen auf die HKSCC angewiesen.

Aussetzungsrisiko

A-Aktien müssen zwar für zum Handel über Stock Connect zulässig erklärt werden, diese A-Aktien können diese Zulassung jedoch auch verlieren, und wenn dies geschieht, können diese A-Aktien zwar

über Stock Connect verkauft, jedoch nicht mehr gekauft werden. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass sich sowohl die SEHK als auch die Shanghai Stock Exchange das Recht vorbehalten, den Handel bei Bedarf auszusetzen, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung wird die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Wenn es zu einer Aussetzung kommt, beeinträchtigt dies den Zugang des betreffenden Stock-Connect-Teilfonds zum Markt der VRC.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect ist nur an Tagen tätig, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong zum Handel geöffnet sind und an denen die Banken an beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass die Stock-Connect-Teilfonds an einem Tag, der am Markt der VRC ein normaler Handelstag ist, keine Handelsgeschäfte mit China-A-Aktien über Stock Connect ausführen können. Die Stock-Connect-Teilfonds können infolgedessen dem Risiko von Kursschwankungen bei China-A-Aktien unterliegen, während an Stock Connect kein Handel stattfindet.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Überwachung

Nach den in der VRC geltenden Vorschriften muss ein Anleger vor dem Verkauf von Anteilen eine ausreichende Anzahl von Anteilen im Depot halten; anderenfalls lehnt die Shanghai Stock Exchange oder die Shenzhen Stock Exchange den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK prüft Verkaufsaufträge für China-A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. der Aktienmakler) vor einem Handelsgeschäft, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf erfolgt.

Falls ein Stock-Connect-Teilfonds beabsichtigt, bestimmte von ihm gehaltene China-A-Aktien zu verkaufen, muss er diese China-A-Aktien auf die jeweiligen Konten seiner Makler übertragen, bevor der Markt am Tag des Verkaufs („Handelstag“) öffnet. Wenn er diese Frist nicht einhält, kann er diese Aktien nicht am Handelstag verkaufen. Ein Stock-Connect-Teilfonds kann seinen Verwahrer auffordern, für die Verwahrung seiner über die Shanghai Stock Exchange oder die Shenzhen Stock Exchange gehandelten Wertpapiere ein Special Segregated Account („SPSA“) im CCASS zu eröffnen. In diesem Fall muss er die über die Shanghai Stock Exchange oder die Shenzhen Stock Exchange gehandelten Wertpapiere erst nach der Ausführung, jedoch nicht vor der Platzierung der Verkaufsorder von seinem SPSA auf das Konto seines designierten Maklers übertragen.

Sofern ein Stock-Connect-Teilfonds nicht in der Lage ist, das SPSA-Modell zu verwenden, müsste er über die Shanghai Stock Exchange oder die Shenzhen Stock Exchange gehandelte Wertpapiere an seine Makler liefern, bevor der Markt an dem Handelstag öffnet. Somit wird eine Verkaufsorder zurückgewiesen, wenn sich vor der Marktöffnung an dem Handelstag nicht ausreichende A-Aktien auf dem Konto des Stock-Connect-Teilfonds befinden; dies kann seine Wertentwicklung beeinträchtigen.

Operationelles Risiko

Stock Connect basiert auf der Funktionsfähigkeit der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer werden zur Teilnahme an diesem Programm zugelassen, sofern sie bestimmte Anforderungen bezüglich IT-Kapazitäten und Risikomanagement sowie gegebenenfalls weitere Vorgaben der betreffenden Börse und/oder des betreffenden Clearinghauses erfüllen.

Die Wertpapierbestimmungen und Rechtssysteme der SEHK, der Shenzhen Stock Exchange und der Shanghai Stock Exchange unterscheiden sich wesentlich voneinander, weshalb die Marktteilnehmer sich unter Umständen laufend mit daraus resultierenden Problemen auseinandersetzen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten angepasst werden. Falls die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel an beiden Märkten über das Programm unterbrochen werden. Der Zugang des betreffenden Stock-Connect-Teilfonds zum Markt für China-A-Aktien (und somit seine Fähigkeit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) könnte beeinträchtigt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Stock Connect stellt ein neuartiges Konzept dar. Die aktuellen Vorschriften sind unerprobt, und es ist ungewiss, wie sie angewendet werden. Außerdem unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen, und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect weiterhin bestehen bleibt. Die Regulierungsbehörden/Börsen in der VRC und Hongkong können in Verbindung mit dem Betrieb, der Durchsetzung von Rechten und grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen von Stock Connect gegebenenfalls neue Regelungen erlassen. Stock-Connect-Teilfonds können infolge dieser Änderungen beeinträchtigt werden.

Änderung zulässiger Aktien

Wenn eine Aktie für den Handel über Stock Connect nicht mehr zulässig ist, kann die Aktie nur noch verkauft, aber nur noch eingeschränkt gekauft werden. Dies kann die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Teilfonds beschränken, die Anteile eines oder mehrerer Bestandteile seines Referenzindex zu kaufen, und sich somit auf die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Teilfonds auswirken, die Wertentwicklung des Referenzindex genau nachzubilden.

Kein Schutz durch den Anlegerentschädigungsfonds

Die Anlage in China-A-Aktien über Stock Connect erfolgt über Makler und unterliegt dem Risiko des Ausfalls dieser Makler bezüglich ihrer Verpflichtungen. Anlagen von Stock-Connect-Teilfonds sind nicht vom Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong gedeckt, der eingerichtet wurde, um Anleger jeder Nationalität zu entschädigen, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts bezüglich börsengehandelter Produkte in Hongkong finanzielle Verluste erleiden. Da Ausfallereignisse bezüglich China-A-Aktien, in die über Stock Connect investiert wird, nicht an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierte oder gehandelte Produkte umfassen, sind sie nicht vom Anlegerentschädigungsfonds gedeckt. Daher sind die Stock-Connect-Teilfonds den Risiken des Ausfalls der Makler ausgesetzt, die sie mit ihren Handelsgeschäften mit China-A-Aktien über Stock Connect beauftragen.

Steuerliche Risiken

Die Steuerbehörden der VRC haben außerdem angekündigt, dass mit Anlagen in China-A-Aktien über die Stock-Connect-Programme erzielte Gewinne mit Wirkung vom 17. November 2014 vorübergehend von der Besteuerung in der VRC befreit werden. Diese vorübergehende Befreiung gilt für China-A-Aktien im Allgemeinen, einschließlich von Aktien „landreicher" Unternehmen aus der VRC. Die Dauer der vorübergehenden Befreiung wurde nicht angegeben und kann von den Steuerbehörden der VRC mit oder ohne Vorankündigung und schlimmstenfalls rückwirkend beendet werden. Falls die vorübergehende Befreiung widerrufen wird, würden die betroffenen Stock-Connect-Teilfonds mit den Gewinnen aus China-A-Aktien in der VRC der Besteuerung unterliegen, und die sich daraus ergebende Steuerverbindlichkeit würde letztendlich von den Anlegern getragen. Diese Verbindlichkeit könnte jedoch gemäß den Bestimmungen eines maßgeblichen Besteuerungsabkommens reduziert werden; in diesem Fall würden die Vorteile ebenfalls an die Anleger weitergegeben.

Risiken in Verbindung mit dem China Interbank Bond Market

18. Die Teilfonds können über das Foreign Access Regime und/oder über Bond Connect in den China Interbank Bond Market investieren.

Anlagen am China Interbank Bond Market über das Foreign Access Regime

Gemäß „Bekanntmachung (2016) Nr. 3" der People's Bank of China („**PBOC**") vom 24. Februar 2016 können ausländische institutionelle Anleger, vorbehaltlich weiterer von den Behörden der Volksrepublik China erlassenen Regeln und Vorschriften, in den China Interbank Bond Market investieren („**Foreign Access Regime**").

Nach den geltenden Vorschriften in der VRC können ausländische institutionelle Anleger, die direkt am China Interbank Bond Market investieren möchten, dies über eine Onshore-Abwicklungsstelle tun, die für die jeweiligen Einreichungen und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Es gibt keine Quotenbeschränkung.

Anlagen am China Interbank Bond Market über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect

Bond Connect ist eine neue, im Juli 2017 gestartete Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und der VRC, die vom China Foreign Exchange Trade System („**CFETS**"), der China Central Depository & Clearing Co., Ltd, dem Shanghai Clearing House, der Hong Kong Exchanges und Clearing Limited („**HKEX**") und der Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde.

Gemäß den geltenden Bestimmungen in der VRC dürfen berechtigte ausländische Anleger künftig über den Northbound-Handel von Bond Connect („**Northbound Trading Link**") in am China Interbank Bond Market gehandelte Anleihen investieren. Es wird keine Anlagequote für den Northbound Trading Link geben.

Beim Handel über den Northbound Trading Link müssen berechtigte ausländische Anleger das CFETS oder eine andere von der PBOC anerkannte Institution zur Registrierungsstelle ernennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.

Der Northbound Trading Link bezieht sich auf die Handelsplattform, die sich außerhalb der VRC befindet und mit dem CFETS verbunden ist, damit berechtigte ausländische Anleger ihre Handelsaufträge für die am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen über Bond Connect einreichen können. HKEX und CFETS arbeiten mit elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen zusammen, um elektronische Handelsdienste und -plattformen für den direkten Handel zwischen berechtigten ausländischen Investoren und zugelassenen Onshore-Händlern in der VRC über das CFETS bereitzustellen.

Berechtigte ausländische Anleger können Handelsaufträge für am China Interbank Bond Market gehandelte Anleihen über den Northbound Trading Link einreichen, der von elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen (z. B. Tradeweb und Bloomberg) bereitgestellt wird. Diese wiederum leiten die Preisanfragen an das CFETS weiter. Das CFETS sendet die Preisanfragen an verschiedene zugelassene Onshore-Händler (darunter Marktmacher und andere am Market-Making-Geschäft Beteiligte) in der VRC. Die zugelassenen Onshore-Händler beantworten die Preisanfragen über das CFETS, das die Antworten über dieselben elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen an die betreffenden berechtigten ausländischen Anleger sendet. Sobald der berechtigte ausländische Anleger das Angebot annimmt, wird der Handel auf dem CFETS abgeschlossen.

Die Abwicklung und Verwahrung von Anleihepapieren, die am China Interbank Bond Market über Bond Connect gehandelt werden, erfolgt hingegen über die Abwicklungs- und Verwahrungsverbindung zwischen der Central Moneymarkets Unit als Offshore-Verwahrer sowie der China Central Depository & Clearing Co., Ltd und dem Shanghai Clearing House als Onshore-Verwahrer und Clearingstelle in der VRC. Im Rahmen der Abwicklungsverbindung führt die China Central Depository & Clearing Co., Ltd oder das Shanghai Clearing House die Onshore-Bruttoabwicklung der bestätigten Geschäfte durch, während die Central Moneymarkets Unit die Anweisungen der Mitglieder der Central Moneymarkets Unit zur Abwicklung von Anleihegeschäften im Auftrag berechtigter ausländischer Anleger gemäß ihren maßgeblichen Regeln bearbeitet. Seit der Einführung der Abwicklungsmethode „Delivery Versus Payment" („DVP") bei Bond Connect im August 2018 wird die Bewegung von Barmitteln und Wertpapieren gleichzeitig in Echtzeit durchgeführt.

Nach den derzeit in der VRC geltenden Vorschriften eröffnet die Central Moneymarkets Unit als von der Hong Kong Monetary Authority anerkannter Offshore-Verwahrer Nominee-Sammelkonten bei dem von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrer (d. h. der China Central Depository & Clearing Co., Ltd und dem Shanghai Clearing House). Alle von berechtigten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält. Daher ist ein Teilfonds in Bezug auf die Central Moneymarkets Unit Verwahrrisiken ausgesetzt. Da die maßgeblichen Einreichungen, die Registereintragung bei der PBOC und die Kontoeröffnung von Dritten durchgeführt werden müssen, darunter die Central Moneymarkets Unit, die China Central Depository & Clearing Co., Ltd, das Shanghai Clearing House und CFETS, ist ein Teilfonds zusätzlich dem Risiko von Ausfällen oder Fehlern seitens dieser Dritten ausgesetzt.

Die genaue Natur und die Rechte eines Teilfonds als wirtschaftlichem Eigentümer der Anleihen, die am China Interbank Bond Market über die Central Moneymarkets Unit als Nominee gehandelt werden, sind nach dem Recht der VRC nicht eindeutig definiert. Nach dem Recht der VRC sind rechtliches Eigentum und wirtschaftliches Eigentum nicht genau definiert und voneinander abgegrenzt; zudem gab es bislang nur wenige Gerichtsverfahren in der VRC, die eine Nominee-Kontostruktur betrafen. Auch ist nicht sicher, wie sich die Rechte und Interessen eines Teilfonds nach dem Recht der VRC darstellen und durchsetzen lassen.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Marktvolatilität und potenzielle Liquiditätsengpässe aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Anleihen am China Interbank Bond Market können dazu führen, dass die Kurse bestimmter Anleihen, die an diesem Markt gehandelt werden, stark schwanken. Ein Teilfonds, der an diesem Markt investiert, unterliegt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs kann bei solchen Wertpapieren erheblich sein. Einem Teilfonds können daher beim Verkauf dieser Anlagen erhebliche Kosten und Verluste entstehen. Der Verkauf von am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen ist möglicherweise schwierig oder unmöglich. Dies kann die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, solche Wertpapiere zu den erwarteten Preisen zu erwerben oder zu veräußern.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt eine Anlage am China Interbank Bond Market über Bond Connect aufsichtsrechtlichen Risiken. Die einschlägigen Regeln und Vorschriften unterliegen Änderungen, die möglicherweise rückwirkend gelten, und es kann nicht garantiert werden, dass Bond Connect nicht eingestellt oder abgeschafft wird. Des Weiteren gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Wertpapierbestimmungen und Rechtssystemen von China und Hongkong, was zu Problemen führen kann. Falls die zuständigen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel am China Interbank Bond Market aussetzen, wird die Fähigkeit eines Teilfonds, am China Interbank Bond Market zu investieren, beeinträchtigt und begrenzt.

In diesem Fall wird die Fähigkeit eines Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, negativ beeinflusst, wodurch der Teilfonds nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen erhebliche Verluste erleiden kann. Darüber hinaus kann es sein, dass ein Teilfonds, wenn Bond Connect nicht in Betrieb ist, nicht in der Lage ist, über Bond Connect zeitnah Anleihen zu erwerben oder zu veräußern, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken könnte.

Systemausfallrisiken für Bond Connect

Der Handel über Bond Connect erfolgt über neu entwickelte Handelsplattformen und Betriebssysteme.

Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann der Handel über Bond Connect unterbrochen werden. Die Fähigkeit eines Teilfonds, über Bond Connect zu handeln (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann daher beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann ein Teilfonds, der über Bond Connect am China Interbank Bond Market investiert, Verzögerungsrisiken bei Systemen für die Orderplatzierung/Abwicklung ausgesetzt sein.

Renminbi-Währungsrisiken

Die Abwicklung der Bond-Connect-Geschäfte erfolgt in der chinesischen Währung, dem Renminbi („**RMB**"), der derzeit Beschränkungen unterliegt und nicht frei konvertierbar ist. Infolgedessen ist ein Teilfonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, und es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger zeitnah Zugang zu einer zuverlässigen Versorgung mit RMB erhalten.

Steuerrisiko

Nach den geltenden Steuervorschriften wird auf Dividenden aus chinesischen Quellen sowie Zinsen auf

nichtstaatliche Anleihen, die an den betreffenden Teilfonds gezahlt werden, eine Quellensteuer von 10 % erhoben, es sei denn, der Satz ist aufgrund eines anwendbaren Steuerabkommens ermäßigt.

Seit dem 1. Mai 2016 wird Mehrwertsteuer („MwSt.“) auf bestimmte vom jeweiligen Teilfonds erzielte Erträge erhoben, einschließlich Zinserträgen aus nichtstaatlichen Anleihen und Handelsgewinnen, sofern eine ausdrückliche Steuerbefreiung von den chinesischen Steuerbehörden nicht vorliegt. MwSt.-Befreiungen gelten derzeit für Schuldtitel, die am China Interbank Bond Market gehandelt werden.

Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium der VRC und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam das Rundschreiben 108, wonach ausländische institutionelle Anleger für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 vorübergehend von der Quellensteuer und Mehrwertsteuer auf Zinserträge aus nichtstaatlichen Anleihen am inländischen Anleihemarkt befreit sind. Das Rundschreiben 108 macht keine Angaben über die steuerliche Behandlung von Zinsen auf nichtstaatliche Anleihen in der VRC, die vor dem 7. November 2018 angefallen sind.

Es besteht das Risiko, dass die chinesischen Steuerbehörden die vorübergehenden Steuerbefreiungen in Zukunft wieder aufheben und versuchen, die Quellensteuer und die Mehrwertsteuer auf Zinserträge aus nichtstaatlichen Anleihen ohne vorherige Ankündigung von den betreffenden Teilfonds einzuziehen. Wenn die Steuerbefreiungen aufgehoben werden, können alle Steuern, die in Bezug auf den betreffenden Teilfonds entstehen, direkt vom Teilfonds getragen oder indirekt an diesen weitergegeben werden. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben. Wie bei jeder Anpassung des Nettoinventarwerts können Anleger abhängig davon, wann sie Anteile des Teilfonds gekauft oder verkauft haben, begünstigt oder benachteiligt werden.

Änderungen des chinesischen Steuerrechts, künftige Klarstellungen desselben und/oder die anschließende rückwirkende Durchsetzung durch die chinesischen Steuerbehörden können zu einem Verlust führen, der für den betreffenden Teilfonds wesentlich sein könnte. Der Anlageverwalter wird die Rückstellungspolitik für die Steuerbelastung weiterhin überprüfen und kann nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit eine Rückstellung für potenzielle Steuerverbindlichkeiten bilden, wenn diese seiner Meinung nach gerechtfertigt oder nach weiteren öffentlichen Klarstellungen seitens der VRC erforderlich ist.

Engagements in russischen Anlagen und russische Invasion in der Ukraine

19. Nach der Invasion Russlands in die Ukraine im Februar 2022 wurden von den USA, dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union sowie von den Aufsichtsbehörden in einer Reihe von Ländern, darunter Japan, Australien und Kanada, erhebliche Sanktionen gegen Russland verhängt. Hierzu gehören auch Verbote, in der Russischen Föderation neue Investitionen zu tätigen oder mit ihnen zu handeln. Russland hat Vergeltungsmaßnahmen ergriffen, darunter das Einfrieren bestimmter russischer Vermögenswerte und Handelsbeschränkungen für nicht russische Anleger.

    Während die Anbieter der Referenzindizes russische Wertpapiere aus den Referenzindizes entfernt haben, halten bestimmte Teilfonds weiterhin Engagements in russischen Wertpapieren, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht veräußert werden können.

    Die Einhaltung anwendbarer Sanktionen, Gesetze und Vorschriften wird die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, Wertpapiere solcher Emittenten oder Wertpapiere, die Gegenstand (oder anderweitig betroffen) von Sanktionen sind (russische Wertpapiere), zu kaufen, zu verkaufen, zu halten, zu erhalten oder zu liefern. Auch wenn es einem Teilfonds von Rechts wegen gestattet sein kann, bestimmte russische Wertpapiere zu veräußern oder zu übertragen, wenn und soweit dies durch eine allgemeine von einer anerkannten Sanktionsbehörde erteilte Lizenz genehmigt ist, können andere Beschränkungen und/oder verschlechterte Handelsbedingungen bedeuten, dass dies für den Teilfonds trotzdem nicht praktikabel oder nicht möglich ist.

    Ist ein Teilfonds nicht in der Lage, seine Bestände an den betroffenen Wertpapieren aufzulösen oder zu reduzieren, weil er beispielsweise durch die Einhaltung von Sanktionen in seiner Fähigkeit beeinträchtigt wird, diese Wertpapiere zu verkaufen oder zu liefern, verbleiben diese Wertpapiere in

seinem Portfolio, und er weist so lange ein Restengagement in den russischen Wertpapieren auf, bis er sie veräußern kann.

Es ist davon auszugehen, dass die Sanktionen gegen russische Unternehmen und Einzelpersonen, die Handelsbeschränkungen für nicht russische Anleger und/oder die Beschränkungen bei Währungsumtausch und/oder -rückführung noch einige Zeit andauern werden, auch wenn der lokale russische Markt für russische Investoren wieder geöffnet wird. Da am Markt keine normalen Handelsbedingungen bestehen und diese russischen Wertpapiere aus den Referenzindizes zum Wert von Null entfernt wurden, wird der Marktwert dieser von den Teilfonds gehaltenen Anlagen derzeit mit nahezu Null bewertet.

Wenn und sobald es ausländischen Anlegern erlaubt ist, am russischen Aktienmarkt zu handeln und abzurechnen, wird der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften, einschließlich der einschlägigen Sanktionsvorschriften, und unter angemessenen Marktbedingungen versuchen, eine geordnete und kontrollierte Veräußerung russischer Wertpapiere durchzuführen, wobei er mehrere Faktoren berücksichtigt, insbesondere Liquidität, Spreads, Zugang internationaler Anleger, Volumen und Volatilität. Aufgrund politischer und marktbezogener Unwägbarkeiten und der Tatsache, dass es nicht möglich ist, den optimalen Zeitpunkt für den Verkauf der russischen Wertpapiere vorherzusagen oder zu entscheiden, ob bestimmte Wertpapiere überhaupt verkauft werden können, gibt es keine Gewähr, dass sich ein optimaler oder überhaupt ein Wert erzielen lässt. Eine Bewertung erfolgt auf der Grundlage von Informationen, die dem Anlageverwalter zum entsprechenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus wurden die russischen Wertpapiere nun aus den Referenzindizes der Teilfonds entfernt, wenn es das Ziel des Teilfonds ist, den relevanten Referenzindex nachzubilden, um den Tracking Error zu minimieren, indem das Portfolio des Teilfonds neu gewichtet wird, um es an die Bestandteile seines Referenzindex anzupassen. Die russischen Wertpapiere wurden nun aus den Referenzindizes der Teilfonds entfernt. Folglich kann eine Bewertung der von den Teilfonds gehaltenen russischen Wertpapiere mit mehr als Null zu einem höheren Tracking-Error-Risiko und potenziell zu einem erheblichen Tracking Error zwischen der Wertentwicklung eines Teilfonds und der Wertentwicklung seines Referenzindex führen. Des Weiteren könnten die russischen Wertpapiere aufgrund von Liquiditätsengpässen für die Teilfonds unzulässig werden. Diese Faktoren bedeuten, dass die Teilfonds diese Vermögenswerte gegebenenfalls so schnell wie möglich veräußern müssen, sobald sie verkauft werden können, und es daher erforderlich sein kann, die Vermögenswerte zu einem niedrigeren Wert zu veräußern, als es sonst der Fall wäre.

Ein Teilfonds ist eventuell auch nicht in der Lage, Rücknahmeerlöse in Bezug auf die eingefrorenen Vermögenswerte auszuzahlen, oder er muss eventuell Vermögenswerte, die keinen Beschränkungen unterliegen, veräußern, um Rücknahmeaufträge zu erfüllen. Die Veräußerung von Vermögenswerten eines Teilfonds während dieser Zeit, soweit praktikabel, kann auch dazu führen, dass der Teilfonds erheblich niedrigere Preise für seine Wertpapiere erhält.

Der Verwaltungsrat kann (nach eigenem Ermessen) die Maßnahmen ergreifen, die seiner Auffassung nach im Interesse der Teilfondsanleger sind, beispielsweise (falls notwendig) den Teilfondshandel aussetzen (nähere Angaben finden Sie im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen“) und/oder die im Abschnitt „Referenzindizes“ beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit dem Halten von russischen Wertpapieren:

- Die in Russland geltenden Rechtsvorschriften für Wertpapieranlagen halten tendenziell nicht mit den Marktentwicklungen Schritt, was zu Unklarheiten bei der Auslegung und uneinheitlicher und willkürlicher Anwendung führt.

- Regeln zur Corporate Governance sind entweder nicht vorhanden oder unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären nur geringen Schutz.

- Es bestehen außerdem Kontrahentenrisiken in Verbindung mit der Verwahrung von Portfoliowertpapieren und Barmitteln bei lokalen Unterverwahrern und Wertpapierverwahrern in Russland.

Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Teilfonds (abhängig vom Umfang seiner Anlagen in Russland) und somit auch das mit Ihrer Anlage verbundene Verlustrisiko erhöhen.

Anlagen in Russland werden nur in Form von Wertpapieren vorgenommen, die an der Moscow Exchange gehandelt werden.

Anlagen in Indien-Wertpapieren

20. Jeder Teilfonds, der physisch in indische Wertpapiere investiert („**Teilfonds mit Indien-Engagement**") muss gemäß den SEBI-Verordnungen als Category II FPI registriert sein. Um sich als Category II FPI registrieren zu lassen, muss jeder Teilfonds mit Indien-Engagement nachweisen, dass er die folgenden Kriterien bezüglich der Streuung erfüllt: (i) Der Teilfonds muss mindestens 20 Anleger haben, einschließlich Direktanlegern und zugrunde liegenden Anlegern in Pooling-Vehikeln. (ii) Kein Anleger darf (nach Anzahl und Wert) mehr als 49 % der Anteile des Teilfonds halten. Institutionelle Anleger, die mehr als 49 % eines Teilfonds mit Indien-Engagement halten, müssen ihrerseits die Kriterien bezüglich der Streuung erfüllen. Zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer, die mehr als 25 % des Teilfonds halten, müssen ihre Zustimmung zur FPI-Registrierung erteilen und zu diesem Zweck zulassen, dass ihre Kundeninformationen an den maßgeblichen Verwahrungsteilnehmer und an den Securities and Exchange Board of India weitergegeben werden. Aus diesen Gründen darf kein Anleger eines Teilfonds mit Indien-Engagement (nach Anzahl und Wert) mehr als 49 % der Anteile des Teilfonds halten. Ein Anleger, der (nach Anzahl und Wert) mehr als 25 % der Anteile eines Teilfonds mit Indien-Engagement hält, erteilt hiermit seine Zustimmung zur FPI-Registrierung des jeweiligen Teilfonds und seine Zustimmung zur Weitergabe seiner Kundeninformationen an den im Namen des Trust handelnden Manager, den maßgeblichen Verwahrungsteilnehmer und an das SEBI durch Broker, Verwahrer, Nominees und sonstige Vermittler sowie durch den im Namen des Trust handelnden Manager und die Dienstleister des Trust.

    Die Anteile aller Teilfonds mit Indien-Engagement wurden und werden nicht nach indischen Gesetzen registriert, und es ist nicht vorgesehen, dass sie von indischen Gesetzen profitieren, die zum Schutz der Anteilinhaber veröffentlicht werden. Anteile an allen Teilfonds mit Indien-Engagement werden nicht in Indien angeboten und dürfen weder direkt noch indirekt innerhalb Indiens verkauft oder ausgeliefert werden, von einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft erworben, übertragen oder namens dieser gehalten werden oder an eine Person verkauft werden, die Anteile direkt oder indirekt an eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft weiterverkauft oder dieser anbietet. Wissentlich gestattet der Manager den Verkauf von Anteilen aller Teilfonds mit Indien-Engagement oder von wirtschaftlichen Interessen an diesem an beschränkte juristische Personen indischer Herkunft nicht.

    Anleger, die sich für einen Teilfonds mit Indien-Engagement interessieren, können ggf. zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs (oder danach) aufgefordert werden, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass sie keine beschränkten juristischen Personen indischer Herkunft sind und die Anteile weder für noch namens einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft erwerben bzw. erworben haben. Inhaber von Anteilen eines Teilfonds mit Indien-Engagement sind verpflichtet, den Manager und den Anlageverwalter unverzüglich zu informieren, wenn sie eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft werden oder Anteile zugunsten einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft halten. Der Manager oder der Anlageverwalter können von den Anteilinhabern Informationen über diese selbst und die wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile verlangen, um festzustellen, ob es sich bei diesen Anteilinhabern oder wirtschaftlichen Eigentümern um eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft handelt. Indem sie (direkt oder indirekt) in einen Teilfonds mit Indien-Engagement investieren, willigen Anleger in die Bereitstellung und die Weitergabe dieser Informationen an den Manager und den Anlageverwalter ein.

    Erhält der Manager davon Kenntnis, dass eine Person, alleine oder gemeinsam mit einer weiteren Person, unter Verstoß gegen die o. a. Beschränkungen direkt oder indirekt Anteile eines Teilfonds mit Indien-Engagement in ihrem Besitz hält oder daraus Nutzen zieht, wird er diese Anteile, soweit sie feststellbar und rücknehmbar sind, zwangsweise zurücknehmen. Für zwangsweise zurückgenommene Anteile erhält der Anleger den Erlös abzüglich entstandener Kosten und jener Beträge, die zur Entschädigung oder Abfindung des Trust, des Managers und des Anlageverwalters für Verluste

erforderlich sind, die diese in Bezug auf von oder namens einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft gehaltene Anteile erlitten haben (oder erleiden könnten).

Sollte ein Anteilinhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer die geforderten Informationen nicht offenlegen und aufgrund einer solchen Nicht- oder unzureichenden Offenlegung der Verwaltungsrat der Ansicht sein, dass es sich bei einem solchen Anteilinhaber und/oder wirtschaftlichen Eigentümer um eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft handeln könnte, so wird der Manager, sofern die Anteile festgestellt und zurückgenommen werden können, jene Anteile des betreffenden Teilfonds mit Indien-Engagement, die von oder zugunsten einer solchen Person gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen.

Für zwangsweise zurückgenommene Anteile erhält der Anleger den Erlös abzüglich entstandener Kosten und jener Beträge, die zur Entschädigung oder Abfindung des Trust, des Managers und des Anlageverwalters für Verluste erforderlich sind, die diese in Bezug auf von oder namens einer solchen Person gehaltene Anteile erlitten haben (oder erleiden könnten). Personen, die gegen die o. a. Beschränkungen verstoßen, haben sowohl den Trust als auch den Manager und den Anlageverwalter hinsichtlich sämtlicher Verluste und Forderungen, die diesen im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß entstehen, schad- und klaglos zu halten.

Risikos der Herabstufung von Anleihen bzw. von Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade

21. Manche Teilfonds investieren in Investment-Grade-Anleihen. Falls eine Anleihe jedoch anschließend herabgestuft wird, kann sie weiterhin gehalten werden, um einen Notverkauf zu vermeiden. Wenn ein Teilfonds Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade hält, besteht ein erhöhtes Ausfallrisiko im Hinblick auf die Rückzahlung, das wiederum das Risiko einer Beeinträchtigung des Kapitalwerts des Teilfonds mit sich bringt. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Rendite oder der Kapitalwert des Teilfonds (oder beides) schwanken könnten.

Staatsanleihen

22. Bestimmte Teilfonds können in Staatsanleihen investieren, die festgelegte Zinsen (auch als „Kupon" bezeichnet) zahlen und sich ähnlich wie ein Darlehen verhalten. Daher sind diese Anleihen anfällig für Änderungen der Zinssätze, die ihren Wert beeinflussen. Darüber hinaus kann das Wachstum eines Staatsanleihenfonds in Phasen niedriger Inflation begrenzt sein. Anlagen in Staatsanleihen können Liquiditätsbeschränkungen unterliegen und bei schwierigen Marktbedingungen Phasen mit deutlich niedrigerer Liquidität durchlaufen. Daher kann es schwieriger sein, bei Kauf- und Verkaufstransaktionen einen angemessenen Wert zu erzielen, was den Manager möglicherweise dazu veranlasst, derartige Transaktionen nicht weiter zu verfolgen. Dies kann dazu führen, dass die Wertschwankungen der Anlagen des Teilfonds unberechenbar werden.

Schuldtitel staatlicher Schuldner

23. Die staatliche Stelle, die die Tilgung von Staatsschuldtiteln kontrolliert, ist unter Umständen nicht in der Lage oder bereit, Kapitalrückzahlungen und/oder Zinszahlungen zu leisten, wenn diese gemäß den Bedingungen dieser Schuldtitel fällig sind. Die Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur fristgemäßen Kapitalrückzahlung und Zinszahlung kann unter anderem durch ihren Cashflow, den Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit ausreichender Devisen am Fälligkeitsdatum der Zahlung, die Wirtschaftslage des Landes, den Umfang des Schuldendienstes im Vergleich zur Wirtschaftsleistung insgesamt, die Beschränkung ihrer Fähigkeit, weitere Barmittel zu beschaffen, die Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und die politischen Beschränkungen, denen die staatliche Stelle gegebenenfalls unterliegt, beeinflusst werden. Staatliche Stellen können bei der Kapitalrückzahlung und Zinszahlungen auf ihre Schuldtitel auch abhängig von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer Akteure im Ausland sein. Die Verpflichtung seitens dieser Regierungen, Stellen und sonstiger Akteure, diese Zahlungen zu leisten, kann davon abhängig sein, ob die staatliche Stelle wirtschaftliche Reformen durchführt, und/oder von der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der fristgerechten Bedienung der Schulden dieses Schuldners. Falls derartige Reformen nicht durchgeführt werden, ein bestimmtes Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung nicht erreicht wird oder Kapitalrückzahlungen oder Zinszahlungen bei Fälligkeit nicht erfolgen, kann dies zur Annullierung der Verpflichtung dieser

Drittparteien, der staatlichen Stelle Kredit zu gewähren, führen. Dies kann die Fähigkeit dieses Schuldners, seine Schulden fristgerecht zu bedienen, weiter beeinträchtigen. Folglich könnten staatliche Stellen nicht in der Lage sein, ihre Zahlungsverpflichtungen bezüglich ihrer Schuldtitel zu erfüllen. Die Gläubiger von Staatsschuldtiteln, einschließlich eines Teilfonds, könnten aufgefordert werden, sich an der Umschuldung dieser Schuldtitel zu beteiligen und den staatlichen Stellen weiteres Kapital zur Verfügung zu stellen.

Liquiditätsrisiko

24. Teilfonds können Handelspositionen in Märkten halten, die volatil und begrenzt liquide sind. Ein verringertes Handelsvolumen, eine erhöhte Kursvolatilität, konzentrierte Handelspositionen, Beschränkungen der Fähigkeit zur Übertragung von Positionen im Rahmen hoch spezialisierter oder strukturierter Transaktionen, deren Partei der Teilfonds ist, Änderungen bei Branchen- oder Regierungsvorschriften sowie das Gesamtvolumen der Position können die Möglichkeit beeinträchtigen, Handelspositionen zeitnah abzustoßen oder zu verkaufen. Es kann für den Teilfonds unmöglich oder kostspielig sein, Positionen rasch zu veräußern, insbesondere falls andere Marktteilnehmer bestrebt sind, ähnliche Vermögenswerte zur selben Zeit zu veräußern, oder wenn sich der entsprechende Markt in anderer Weise gegenläufig zu einer Position entwickelt, oder aufgrund von Handelsstopps, Beschränkungen für die täglichen Kursbewegungen auf Markt oder aus anderen Gründen. Aufgrund des Mindestvolumens, das für manche Vermögenswerte oder Tranchen von Vermögenswerten des Teilfonds gilt, kann es für den Teilfonds schwierig sein, Vermögenswerte zu verkaufen, um bestimmte Rücknahmeaufträge auszuführen.

Bestimmte Teilfonds können in wesentlichem Umfang in Schwellenmärkten weltweit investiert sein und somit einem höheren Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein als andere Teilfonds des Fonds. *Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.*

Der BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 wird Vermögenswerte mit einem längeren Fälligkeitstermin als dem in der Anlagepolitik für diesen Teilfonds festgelegten Fälligkeitstermin halten, bei deren Veräußerung Transaktionskosten anfallen werden. Am oder um den Fälligkeitstermin des Teilfonds werden diese Vermögenswerte veräußert. Wenn am oder um den Fälligkeitstermin des Teilfonds eine Phase der Marktvolatilität oder begrenzten Liquidität eintritt, ist es möglicherweise nicht möglich, die Vermögenswerte zu veräußern, oder die Transaktionskosten können höher sein. Der bei der Veräußerung der Vermögenswerte erzielte Preis kann auch niedriger sein als der Preis, der sonst erzielt würde. Falls es nicht möglich ist, die Vermögenswerte am Fälligkeitstermin des Teilfonds zu veräußern, kann der Manager die Rücknahme der Anteile des Teilfonds vorübergehend aussetzen.

Der BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 richtet sich an Anleger, deren Anteile bis zum Fälligkeitstermin des Teilfonds gehalten werden. Wenn ein Anleger seine Anteile vor dem Fälligkeitstermin zurückgeben möchte, muss der Anlageverwalter möglicherweise festverzinsliche Wertpapiere mit einem Abschlag verkaufen, um den Rücknahmeauftrag zu erfüllen (z. B. wenn die Liquidität begrenzt ist). Der zurückgebende Anleger kann bei einer vorzeitigen Rücknahme einen Verlust erleiden, etwa wenn der Verkaufspreis der festverzinslichen Wertpapiere niedriger ist als der ursprüngliche Kaufpreis.

Risiko in Verbindung mit der ESG-Politik

25. Wenn ein Teilfonds eine ESG-Politik verfolgt, wird er zusätzlich zu anderen in seiner Anlagepolitik festgelegten Anlagekriterien bei der Auswahl der Anlagen des Teilfonds Merkmale in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (environmental, social, governance – „ESG“) in Übereinstimmung mit dieser Politik berücksichtigen. Für weitere Informationen zur ESG-Politik des jeweiligen Teilfonds sollten Anleger die Abschnitte mit der Überschrift „Anlageziel und Anlagepolitik“ (sofern zutreffend) lesen.

Es wird erwartet, dass die ESG-Politik eines Teilfonds die Anwendung von ESG-basierten Ausschlusskriterien beinhaltet. Das kann dazu führen, dass dieser Teilfonds auf Kaufgelegenheiten für bestimmte Wertpapiere verzichtet, sein Engagement in diesen Wertpapieren verringert oder sie

untergewichtet, obwohl es ansonsten vorteilhaft wäre, einen solchen Kauf durchzuführen oder den Bestand an diesen Wertpapieren aufrechtzuerhalten, und/oder dass er Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-Merkmale verkauft, wenn dieses Vorgehen ansonsten nachteilig wäre. Die Anwendung derartiger Kriterien könnte sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Anlagen eines Teilfonds auswirken, und die Wertentwicklung eines Teilfonds kann sich von der Wertentwicklung ähnlicher Fonds, die solche Kriterien nicht anwenden, unterscheiden. Wenn sich die Beurteilung der ESG-Merkmale eines Wertpapiers durch den Anlageverwalter ändert und den Anlageverwalter zum Verkauf eines bereits gehaltenen Wertpapiers oder zum Kauf eines noch nicht gehaltenen Wertpapiers veranlasst, übernehmen weder der Teilfonds, der Fonds, der Manager, der Anlageverwalter noch deren verbundene Unternehmen eine Haftung in Bezug auf diese Beurteilung. Daher sollten die Anleger vor einer Anlage in einem Teilfonds mit dem Umfang der im Rahmen der entsprechenden ESG-Politik vorgenommenen ESG-Prüfung einverstanden und zufrieden sein.

Bei der Beurteilung eines Wertpapiers, Emittenten oder Index anhand von ESG-Merkmalen ist der Anlageverwalter möglicherweise auf Informationen und Daten von externen Anbietern von ESG-Analysen angewiesen, die unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können. Er kann auch versuchen, sich auf seine eigenen proprietären Modelle zu stützen, die in ähnlicher Weise auf Informationen beruhen können, die unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sind. Infolgedessen besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier, einen Emittenten oder einen Index falsch beurteilt. Es besteht außerdem das Risiko, dass der Anlageverwalter oder externe Anbieter von ESG-Analysen, auf die der Anlageverwalter möglicherweise angewiesen ist, die maßgeblichen ESG-Merkmale nicht richtig interpretiert oder anwendet. Weder der jeweilige Teilfonds, der Fonds, der Manager, der Anlageverwalter noch deren verbundene Parteien übernehmen eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für die Angemessenheit, Richtigkeit, Genauigkeit, Vernünftigkeit oder Vollständigkeit einer solchen ESG-Beurteilung.

Anlage in zugrunde liegenden OGA

26. Der Fonds und jeder Teilfonds können vorbehaltlich der in Anhang III beschriebenen Bedingungen in andere OGA investieren, die von einer interessierten Partei (wie im Abschnitt „Interessenkonflikte“ definiert) betrieben und/oder verwaltet werden können, insbesondere in Fonds von Institutional Cash Series plc. Als Anleger in solchen anderen OGA kann jeder Anteilinhaber zusätzlich zu den von einem Anteilinhaber der Teilfonds zu zahlenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen auch indirekt einen Anteil der Gebühren, Kosten und Aufwendungen des zugrunde liegenden OGA tragen, einschließlich Verwaltungs-, Anlageverwaltungs- und Administrationsgebühren sowie anderer Aufwendungen.

Nicht ausreichende Abgaben und Gebühren

27. Wenn im Zusammenhang mit einer Zeichnung oder Rücknahme keine „Abgaben und Gebühren“ erhoben werden, kann ein Teilfonds infolge der Differenz zwischen dem Kurs, zu dem die zugrunde liegenden Vermögenswerte zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Kurs, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung erworben oder infolge einer Rücknahme verkauft wurden, einer Verwässerung des Werts dieser Vermögenswerte ausgesetzt sein. Da eine Verwässerung direkt von den Zuflüssen und Abflüssen bezüglich des betreffenden Teilfonds abhängt, kann die Wirkung der Verwässerung nicht genau vorhergesagt werden.

    Unter bestimmten Marktbedingungen kann die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet werden, und dem Marktpreis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung erworben oder infolge einer Rücknahme verkauft wurden, wesentlich sein. Dies kann zu einer wesentlichen Anpassung des Zeichnungs-/Rücknahmepreises um „Abgaben und Gebühren“ führen, um die Interessen der anderen Anteilinhaber des Fonds durch eine Verringerung der Auswirkungen der Verwässerung zu schützen. Die Anpassung wird unter Berücksichtigung der Kosten für die Handelsgeschäfte in den zugrunde liegenden Anlagen der Teilfonds berechnet, einschließlich aller Handelsspannen, die je nach Marktbedingungen unterschiedlich sein und sich daher im Laufe der Zeit ändern können. Bitte beachten Sie die Beschreibung von „Single Swing Pricing“ im Abschnitt „Zeichnungen“ – „Preisstellung“ dieses Prospekts. Wenn „Abgaben und Gebühren“ im Zusammenhang mit einer Zeichnung oder Rücknahme angewendet werden, wirken sie sich auf den Wert einer Anlage aus.

Begrenzte Fondshistorie

28. Neu aufgelegte Teilfonds haben nur eine kurze oder keine Historie, anhand derer die Anleger die erwartete Wertentwicklung beurteilen können. Die Wertentwicklung von Anlagen in der Vergangenheit darf nicht als Hinweis auf künftige Ergebnisse einer Anlage in einem Teilfonds ausgelegt werden. Das Anlageprogramm des Teilfonds sollte immer ausgehend davon bewertet werden, dass nicht garantiert werden kann, dass sich die Beurteilungen der kurz- oder langfristigen Aussichten für eine Anlage durch den Anlageverwalter als zutreffend erweisen oder dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

Kreditrisiko

29. Festverzinsliche Unternehmensanleihen unterliegen dem Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, Tilgungs- und Zinszahlungen auf die Verbindlichkeit zu leisten (Kredit-/Ausfallrisiko), und können ferner Kursschwankungen unterliegen, die von solchen Faktoren wie Zinssensitivität, Bewertung der Kreditwürdigkeit des Emittenten am Markt und Liquidität des Gesamtmarktes (Marktrisiko) beeinflusst werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Wertpapieren mit einem höheren Rating, die überwiegend durch die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Der Anlageverwalter wird bei den Anlageentscheidungen für die Teilfonds sowohl das Kreditrisiko als auch das Marktrisiko berücksichtigen.

    Der Zeitpunkt von Kauf- und Verkaufstransaktionen in Bezug auf Schuldverschreibungen kann zu Kapitalwertsteigerungen oder -minderungen führen, da sich der Wert von Schuldverschreibungen im Allgemeinen gegenläufig zu den geltenden Zinssätzen verhält.

    Obwohl ein Teilfonds möglicherweise in hochwertige Kreditinstrumente investiert, kann nicht zugesichert werden, dass die Emittenten von Wertpapieren, in denen ein Teilfonds anlegt, keine Bonitätsprobleme haben werden, die zum teilweisen oder vollständigen Verlust der in diesen Wertpapieren oder anderen Instrumenten angelegten Gelder führen. Der entsprechende Teilfonds ist außerdem in Bezug auf die Parteien, mit denen er Geschäfte betreibt, einem Kreditrisiko ausgesetzt und trägt möglicherweise auch das Abwicklungsrisiko solcher Geschäfte.

Auswirkungen und Risiken von Schwankungen der Zinssätze

30. Die Nettoinventarwerte der Duration Funds und des BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 (soweit der Anlageverwalter nicht in der Lage ist, das Zinsrisiko der Anlagen der Duration Funds und des BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 abzusichern oder die vom Anlageverwalter genutzte Absicherungsstrategie das Zinsrisiko der Anlagen der Duration Funds und des BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 nicht vollständig absichert) werden sich in Reaktion auf Zinsschwankungen ändern. Es kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinssätzen steigt, es sei denn, dass Werte von Wechselkursschwankungen unmittelbar betroffen sind. Umgekehrt ist im Allgemeinen zu erwarten, dass der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei steigenden Zinssätzen sinkt.

Aktienrisiken

31. Der Wert von Aktien ändert sich täglich und ein Teilfonds, der in Aktien investiert, oder Teilfonds mit einem Engagement in Aktien können erhebliche Verluste erleiden. Der Kurs von Aktien kann durch zahlreiche Faktoren auf der Ebene der einzelnen Unternehmen sowie durch allgemeinere wirtschaftliche und politische Entwicklungen beeinflusst werden. Hierzu zählen unter anderem Trends bezüglich Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinsen sowie veröffentlichte Unternehmensgewinne, demografische Trends und Katastrophenereignisse.

Indexbezogene Risiken

32. Um ihre Anlageziele zu erreichen, sind die Index-Teilfonds und andere indexnachbildende Fonds, in die die Index-Teilfonds investieren können, bestrebt, eine Rendite zu erzielen, die die Rendite ihres Referenzindex widerspiegelt, der vom jeweiligen Indexanbieter veröffentlicht wird.

Indexanbieter liefern zwar Beschreibungen dessen, was ein Referenzindex erreichen soll, sie übernehmen jedoch generell weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich ihrer jeweiligen Referenzindizes, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes ihre beschriebenen Indexmethodiken einhalten werden. Der Anlageverwalter übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie für Fehler des Indexanbieters. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Genauigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Darüber hinaus können Indexanbieter neben planmäßigen Neugewichtungen und -zusammensetzungen zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen ihrer Referenzindizes vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl der Indexbestandteile zu korrigieren. Wenn der Referenzindex eines indexnachbildenden Fonds neu gewichtet wird und der Fonds daraufhin sein Portfolio neu gewichtet, damit dieses dem Referenzindex entspricht, werden aus dieser Neugewichtung des Portfolios entstehende Transaktionskosten vom Fonds und im weiteren Sinne somit von dessen Anteilinhabern getragen.

Außerplanmäßige Neugewichtungen und -zusammensetzungen des Referenzindex können außerdem dazu führen, dass ein indexnachbildender Fonds dem Risiko eines Tracking Error unterliegt. Daher können Fehler und zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen, die von einem Indexanbieter am Referenzindex eines Fonds vorgenommen werden, die Kosten des Fonds und im weiteren Sinne seiner Anteilinhaber erhöhen.

Indexnachbildungsrisiken

33. Die Index-Teilfonds versuchen zwar, die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindex mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung erzielen, und die Index-Teilfonds können dem Risiko eines Tracking Errors ausgesetzt sein, d.h. dem Risiko, dass ihre Rendite gelegentlich die Rendite des jeweiligen Referenzindex nicht genau abbildet. Dieser Tracking Error kann sich daraus ergeben, dass die genauen Bestandteile des Referenzindex nicht gehalten werden können, beispielsweise wenn lokale Markthandelsbeschränkungen bestehen, kleinere Bestandteile illiquide sind und/oder wenn die OGAW-Vorschriften ein Engagement in den Bestandteilen des Referenzindex beschränken.

Risiko der Wertpapierleihe

34. Der Trust kann durch den Anlageverwalter ein Wertpapierleihprogramm durchführen. Wertpapiere werden auf Basis der Vollrechtsübertragung an Kreditnehmer verliehen. Daher müssen Kreditnehmer dem Teilfonds anstelle der ursprünglichen Wertpapiere gleichwertige Wertpapiere zurückgeben. Wenn Wertpapiere an einen Kreditnehmer verliehen werden, besteht das Risiko, dass der Kreditnehmer seiner Verpflichtung zur Rückgabe gleichwertiger Wertpapiere nicht nachkommt. Um dieses Kreditrisiko abzumildern, muss das Verleihen der Wertpapiere eines Teilfonds von hochwertigen und liquiden Sicherheiten abgedeckt werden, die ein Teilfonds in Form einer Vereinbarung zur Eigentumsübertragung erhält, wobei der Marktwert dieser Sicherheiten immer mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere des Teilfonds zuzüglich eines Aufschlags entsprechen muss.

Der Marktwert der verliehenen Wertpapiere und der erhaltenen Sicherheiten kann jedoch im Laufe der Zeit schwanken. So kann während der Laufzeit eines Kredits ein Kreditrisiko entstehen (z. B. wenn der Marktwert der Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere fällt). Ein Ausfall des Kreditnehmers kann unter solchen Umständen zu einem Rückgang im Wert des Teilfonds führen. Zur Abmilderung dieser Risiken profitiert der Trust von einer von BlackRock zur Verfügung gestellten Entschädigung im Falle von Fehlbeträgen bei Sicherheiten, bei der der Teilfonds von BlackRock entschädigt wird, wenn der Wert der vom Kreditnehmer erhaltenen Sicherheiten nicht den Wert der vom Teilfonds verliehenen Wertpapiere deckt.

Wertpapierleihgeschäfte sind mit bestimmten anderen Risiken verbunden, darunter das operationelle Risiko (z. B. das Risiko von Verlusten aufgrund von Problemen im Abrechnungs- und Abwicklungsprozess), das Währungsrisiko (z. B. das Risiko, dass bei einem Ausfall des Entleihers ein

Fehlbetrag aufgrund von Wechselkursschwankungen entsteht, wenn die von vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten), das rechtliche Risiko (z. B. das Risiko, dass ein Gericht einen Vertrag für nicht durchsetzbar erklärt), das steuerliche Risiko (z. B. das Risiko von Änderungen des Status von Emittenten gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich Steuervorschriften, die sich auf die aufsichtsrechtliche oder steuerliche Behandlung von verliehenen Wertpapieren auswirken und z. B. zu einer Verzögerung bei der Zahlung von ausschüttungsgleichen Zahlungen führen könnten, die einem Teilfonds nach geltendem Recht geschuldet werden) und das Marktrisiko (z. B. das Risiko, dass Marktereignisse, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kapitalmaßnahmen, den Teilfonds dazu veranlassen könnten, Wertpapiere zu verleihen, die aufgrund einer erhöhten Nachfrage mit einem Aufschlag gehandelt werden, oder verliehene Wertpapiere zurückzurufen oder weniger oder gar nicht zu verleihen, was zu geringeren Einnahmen aus der Wertpapierleihe führen könnte). Wenn ein Teilfonds im Zusammenhang mit dem Marktrisiko Wertpapiere verleiht, die Gegenstand einer Kapitalmaßnahme sind, und sich gegenüber dem Entleiher zu einer bestimmten, vom Anlageverwalter festgelegten Wahl verpflichtet, kann der Vorteil, den der Teilfonds in Bezug auf die Verpflichtung zu einer solchen Wahl erhält, geringer sein als der Vorteil, den den Teilfonds erhalten hätte, wenn er bei einer solchen Kapitalmaßnahme eine andere Wahl getroffen hätte. Anleger sollten auch beachten, dass eine Begrenzung des maximalen Volumens an Wertpapierleihgeschäften durch einen Teilfonds in Zeiten, in denen die Nachfrage dieses maximale Volumen übersteigt, die potenziellen Erträge für einen Teilfonds, die Wertpapierleihgeschäften zuzuschreiben sind, verringern kann. Weitere Einzelheiten zu Wertpapierleihgeschäften sind Anhang II zu entnehmen.

Bei der Verwaltung eines Wertpapierleihprogramms können eventuell Interessenkonflikte auftreten, insbesondere folgende: (i) Der Anlageverwalter als Wertpapierleihstelle kann einen Anreiz haben, unter anderem den Betrag der verliehenen Wertpapiere zu erhöhen oder zu verringern, bestimmte Wertpapiere zu verleihen oder verbundene Produkte als Sicherheiten zu akzeptieren und/oder zu bevorzugen, um zusätzliche risikobereinigte Gebühren und/oder andere potenzielle Vorteile für den Anlageverwalter und/oder seine verbundenen Unternehmen zu erzielen; (ii) der Anlageverwalter als Wertpapierleihstelle kann einen Anreiz haben, Kredite an Kunden zu vergeben, die BlackRock mehr Erträge verschaffen würden; und (iii) bestimmten Kunden, einschließlich des Trust, wird eine Entschädigung für etwaige Sicherheitenausfälle im Falle des Ausfalls eines Kreditnehmers angeboten, so dass der Anlageverwalter als Wertpapierleihstelle einen Anreiz haben kann, das mögliche Risiko, dass BlackRock im Rahmen der Entschädigung Verluste erleidet, zu mindern, indem er nicht entschädigte Kunden gegenüber entschädigten Kunden bevorzugt. BlackRock ist bestrebt, diesen Konflikt zu verringern, indem ihre Wertpapierleihe-Kunden im Laufe der Zeit gleiche Leihgelegenheiten erhalten, um eine annähernd anteilige Zuteilung zu erzielen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

35. Im Rahmen eines Pensionsgeschäfts verkauft ein Teilfonds ein Wertpapier an eine Gegenpartei und erklärt sich gleichzeitig einverstanden, das Wertpapier von der Gegenpartei an einem vereinbarten Datum zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Rückkaufpreis stellt die Kosten der Transaktion dar. Der Rückkaufpreis übersteigt in der Regel den Verkaufspreis um einen Betrag, der einen vereinbarten Marktzinssatz für die Dauer der Vereinbarung widerspiegelt. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft kauft ein Teilfonds eine Anlage von einer Gegenpartei, die sich dazu verpflichtet, das Wertpapier an einem vereinbarten zukünftigen Datum zu einem vereinbarten Rückkaufpreis zurückzukaufen. Der Teilfonds trägt daher das Risiko, dass er im Falle eines Zahlungsausfalls des Verkäufers einen Verlust erleiden könnte, soweit die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere gemeinsam mit möglichen anderen Sicherheiten, die vom Teilfonds in Verbindung mit der entsprechenden Vereinbarung gehalten werden, aufgrund von Marktbewegungen niedriger als der Rückkaufpreis sind. Ein Teilfonds kann die Wertpapiere, die Gegenstand eines umgekehrten Pensionsgeschäfts sind, erst verkaufen, wenn die Laufzeit der Vereinbarung abgelaufen ist oder die Gegenpartei ihr Recht zum Rückkauf der Wertpapiere ausgeübt hat.

Währungsrisiko – Basiswährung

36. Die Teilfonds können in Vermögenswerte anlegen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung der Teilfonds lauten. Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und

der Währung, auf die die Vermögenswerte lauten, werden zur Folge haben, dass der Wert des Vermögenswerts ausgedrückt in der Basiswährung sinkt oder steigt. Die Teilfonds können Techniken und Instrumente einschließlich DFI zu Absicherungszwecken einsetzen, um das Währungsrisiko zu steuern. Es ist jedoch unter Umständen nicht immer möglich oder praktikabel, das Währungsrisiko bezüglich des Portfolios eines Fonds oder bestimmter Vermögenswerte innerhalb des Portfolios vollständig zu beseitigen. Des Weiteren ist der Anlageverwalter, sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, nicht dazu verpflichtet, eine Reduzierung des Währungsrisikos innerhalb der Teilfonds anzustreben.

Währungsrisiko – Bewertungswährung der Anteile

37. Bestimmte Anteilklassen bestimmter Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lauten. Darüber hinaus können die Teilfonds in Vermögenswerte investieren, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten. Daher können sich Änderungen der Wechselkurse auf den Wert einer Anlage in den Teilfonds auswirken.

Währungsrisiko – Währungsabgesicherte Klassen

38. Währungsabgesicherte Klassen verwenden Devisentermingeschäfte und Devisenkassageschäfte, um das Risiko von Währungsschwankungen zwischen der Bewertungswährung einer währungsabgesicherten Klasse und der Basiswährung einer Teilfonds zu reduzieren oder zu minimieren. In Situationen, in denen die Bewertungswährung einer währungsabgesicherten Klasse allgemein eine Aufwertung gegenüber den abgesicherten Währungspositionen (d. h. der Basiswährung eines Teilfonds) erfährt, kann die Währungsabsicherung Anleger der entsprechenden Anteilklasse vor solchen Währungsschwankungen schützen. Wenn hingegen die Bewertungswährung einer währungsabgesicherten Klasse allgemein eine Abwertung gegenüber den abgesicherten Währungspositionen erfährt, kann die Währungsabsicherung dazu führen, dass die Anleger nicht von diesen Währungsschwankungen profitieren.

Anleger sollte nur dann in eine währungsabgesicherte Klasse investieren, wenn sie bereit sind, auf potenzielle Gewinne aus dem Wertzuwachs der Basiswährung zu verzichten. Zwar kann die Währungsabsicherung das Währungsrisiko in den währungsabgesicherten Klassen wahrscheinlich reduzieren, es ist jedoch unwahrscheinlich, dass sie das Währungsrisiko gänzlich eliminieren kann. Währungsabgesicherte Klassen in Nebenwährungen können von der Tatsache beeinträchtigt werden, dass die Kapazität des betreffenden Währungsmarkts möglicherweise begrenzt ist, was die Fähigkeit der währungsabgesicherten Anteilklasse zur Reduzierung ihres Währungsrisikos und der Volatilität dieser währungsabgesicherten Klasse verringern könnte.

Wenn ein Teilfonds keine Strategien einsetzt, die auf die Absicherung bestimmter Klassen abzielen, unterliegen diese Klassen dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung des betreffenden Teilfonds.

Sammelkonten für Zeichnungen und Rücknahmen

39. Vor der Ausgabe von Anteilen für einen Teilfonds erhaltene Zeichnungsgelder werden auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. auf Teilfonds-Bar-Sammelkonten im Namen des jeweiligen Teilfonds gehalten. Im Hinblick auf den gezeichneten Betrag sind Anleger bis zur Ausgabe dieser Anteile unbesicherte Gläubiger des betreffenden Teilfonds und profitieren bis zur Ausgabe von Anteilen nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder von anderen Anteilinhaberrechten (einschließlich Ansprüchen auf Dividenden). Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Teilfonds steht unter dem Vorbehalt, dass die Verwaltungsstelle die Zeichnungsunterlagen im Original erhalten hat (sofern die Verwaltungsstelle oder der Manager die Originalunterlagen angefordert hat) und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche eingehalten wurden. Ungeachtet dessen sind Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, ab dem jeweiligen Rückgabedatum nicht mehr Anteilinhaber der zurückgegebenen Anteile. Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, und Anteilinhaber mit Anspruch

auf Ausschüttungen sind ab dem Rücknahme- bzw. Ausschüttungsdatum hinsichtlich des Rücknahme- bzw. Ausschüttungsbetrags unbesicherte Gläubiger des Teilfonds und profitieren nicht mehr von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder sonstigen Anteilinhaberrechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Im Fall einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds in diesem Zeitraum besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, um die Ansprüche der unbesicherten Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen. Daher sollten Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sicherstellen, dass der Verwaltungsstelle alle ausstehenden Unterlagen und Informationen umgehend vorgelegt werden. Die Nichtvorlage erfolgt auf Risiko des betreffenden Anteilinhabers.

Bei dem Umbrella-Bar-Sammelkonto erfolgt im Falle der Insolvenz eines anderen Teilfonds des Fonds die Beitreibung von Beträgen, auf die ein Teilfonds Anspruch hat, die aber aufgrund der Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos an diesen anderen Teilfonds übertragen wurden, nach den Grundsätzen des irischen Treuhandrechts und den Bestimmungen für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos. Bei der Beitreibung dieser Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Streitigkeiten kommen. Der insolvente Teilfonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um dem betreffenden Teilfonds geschuldete Beträge zurückzuzahlen. Daher besteht keine Garantie, dass dieser Teilfonds oder der Fonds diese Beträge zurückerhält. Außerdem besteht keine Garantie, dass dieser Teilfonds oder der Fonds unter diesen Umständen über ausreichende Mittel verfügt, um die Ansprüche unbesicherter Gläubiger zu befriedigen.

Euro- und Eurozonenrisiko

40. Die Verschlechterung der Staatsschulden mehrerer Länder und das Ansteckungsrisiko für andere, stabilere Länder haben die Weltwirtschaftskrise verschärft. Es bestehen Bedenken bezüglich des Risikos, dass andere Länder der Eurozone einem Anstieg der Kreditkosten unterliegen und eine ähnliche Wirtschaftskrise wie Zypern, Griechenland, Italien, Irland, Spanien und Portugal erleben könnten. Diese Situation sowie das Referendum im Vereinigten Königreich haben eine Reihe von Unsicherheiten bezüglich der Stabilität und der Gesamtsituation der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ausgelöst und können zu einer Änderung der Zusammensetzung der Eurozone führen. Der Ausstieg oder die Gefahr eines Ausstiegs aus dem Euro durch eines oder mehrere Eurozonenländer könnte zur Wiedereinführung nationaler Währungen in diesen Ländern oder unter extremeren Umständen sogar zur möglichen Auflösung des Euro insgesamt führen. Diese potenziellen Entwicklungen oder Marktwahrnehmungen dieser und damit verbundener Probleme könnten den Wert der Anlagen eines Teilfonds beeinträchtigen. Es ist schwer, den Ausgang der Eurozonenkrise vorherzusagen. Anteilinhaber sollten sorgfältig abwägen, wie sich Änderungen in der Eurozone und der Europäischen Union auf ihre Anlage in einen Teilfonds auswirken können.

Mögliche Auswirkungen des Brexit

41. Am 31. Januar 2020 trat das Vereinigte Königreich offiziell aus der EU aus und ist nun kein EU-Mitgliedstaat mehr. Danach begann für das Vereinigte Königreich eine Übergangsperiode, die bis zum Ende des Jahres 2020 andauerte. In dieser Zeit unterlag das Vereinigte Königreich den geltenden Rechtsvorschriften der EU. Die Übergangsperiode endete am 31. Dezember 2020; seither gilt das EU-Recht im Vereinigten Königreich nicht mehr.

Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten das Vereinigte Königreich und die EU ein Handels- und Kooperationsabkommen („UK/EU-Handelsabkommen"), das ab dem 1. Januar 2021 galt und die Grundlage des wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens für den Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bildet. Da es sich bei dem Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU um einen neuen Rechtsrahmen handelt, kann die Umsetzung dieses Handelsabkommens im Jahr 2021 und darüber hinaus zu Unsicherheiten bei seiner Anwendung und zu Phasen der Volatilität sowohl im Vereinigten Königreich als auch in den weiteren europäischen Märkten führen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wird voraussichtlich zu zusätzlichen Kosten für den Handel und zu Störungen dieser Handelsbeziehung führen. Im Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ist zwar der freie Warenverkehr vorgesehen, es enthält jedoch nur allgemeine Verpflichtungen im Hinblick auf den Marktzugang bei Dienstleistungen sowie eine „Meistbegünstigungsklausel", die zahlreiche

Ausnahmen vorsieht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass eine der beiden Parteien den Handel in Zukunft mit Zöllen belegt, falls die EU und das Vereinigte Königreich zukünftig unterschiedliche regulatorische Standards anwenden. Die Bedingungen der zukünftigen Beziehung können zu anhaltender Unsicherheit an den globalen Finanzmärkten führen und die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Die aus dieser Ungewissheit entstehende Volatilität kann bedeuten, dass die Renditen der Anlagen des Teilfonds von den Marktbewegungen, dem potenziellen Wertverlust des Pfund Sterling oder des Euro und der potenziellen Herabstufung des Länderratings des Vereinigten Königreichs beeinflusst werden.

Pandemien

42. Ausbrüche von Infektionskrankheiten können sich ebenfalls negativ auf die Performance der Teilfonds auswirken. Beispielsweise führte eine ansteckende, als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung, die durch ein neuartiges, im Dezember 2019 entdecktes Coronavirus verursacht wird, zu einer globalen Pandemie. Diese Pandemie hatte negative Konsequenzen für die Wirtschaft vieler Länder weltweit und beeinträchtigte die Leistung einzelner Unternehmen sowie der Kapitalmärkte. Zukünftige Epidemien und Pandemien könnten ähnliche Auswirkungen haben, deren Ausmaß derzeit noch nicht absehbar ist. Hinzu kommt, dass die Auswirkungen von Infektionskrankheiten in bestimmten Entwicklungs- und Schwellenländern aufgrund weniger gut entwickelter Gesundheitssysteme schwerwiegender sein können, wie COVID-19 gezeigt hat. Durch Infektionskrankheiten verursachte Gesundheitskrisen können bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Risiken in diesen Ländern verschärfen und zu länger dauernden Erholungsphasen sowie größeren Investitionsrisiken in diesen Regionen führen. Zu den langfristigen Folgen solcher Ausbrüche können eine erhöhte Volatilität gehören, da die Anleger auf Unsicherheit und sich rasch ändernde Bedingungen reagieren, sowie potenzielle Wertverluste bei Anlagen. Regierungen und Aufsichtsbehörden können als Reaktion auf Gesundheitskrisen neue politische Konzepte und Vorschriften einführen, die sich auf verschiedene Branchen und Anlagestrategien auswirken können. Diese Reaktionen können fiskalpolitische Anreize, Änderungen der Gesundheitspolitik und Anpassungen der Handels- und Reisevorschriften umfassen.

Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung

43. Wertpapiere von Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung können bisweilen und insbesondere bei fallenden Märkten illiquide werden und eine kurzfristige Kursvolatilität sowie weite Spreads zwischen Geld- und Briefkurs erleben. Die Anlage in Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung kann mit einem höheren Risiko verbunden sein als eine Anlage in größeren Unternehmen.

    Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen können abrupteren oder unberechenbareren Marktbewegungen ausgesetzt sein als Papiere größerer, etablierterer Unternehmen oder der allgemeine Marktdurchschnitt. Diese Unternehmen haben möglicherweise beschränkte Produktlinien, Märkte oder finanzielle Ressourcen, oder sie sind gegebenenfalls von einer beschränkten Leitungsgruppe abhängig. Die vollständige Entwicklung dieser Unternehmen nimmt Zeit in Anspruch. Darüber hinaus werden die Titel kleinerer Unternehmen oftmals weniger häufig und in geringerem Volumen gehandelt, und sie können abrupteren oder unberechenbareren Kursschwankungen unterliegen als Titel großer Unternehmen. Die Wertpapiere kleiner Unternehmen sind zudem möglicherweise anfälliger für Marktveränderungen als die Wertpapiere großer Unternehmen. Diese Faktoren können zu überdurchschnittlichen Schwankungen im Preis der Anteile eines Teilfonds führen.

Aus Kapital beglichene Kosten

44. Die meisten der Teilfonds dieser Palette ziehen ihre Kosten aus den Erträgen ab, die sie mit ihren Anlagen erwirtschaften. Falls die Erträge hierfür jedoch nicht ausreichen, können einige Teilfonds einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Kosten aus dem Kapital begleichen. Dies kann zwar höhere Ertragsausschüttungen ermöglichen, es kann jedoch auch das Potenzial für ein langfristiges Kapitalwachstum reduzieren.

Risiko für das Kapitalwachstum

45. Manche Teilfonds verfolgen Derivatstrategien, um Erträge zu erwirtschaften. Dies kann zwar höhere Ertragsausschüttungen ermöglichen, es kann jedoch auch das Potenzial für ein langfristiges Kapitalwachstum beeinträchtigen.

Nachhaltigkeitsrisiken

46. BlackRock definiert das Nachhaltigkeitsrisiko als ein Anlagerisiko, das sich aufgrund von Thematiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung ergibt. Dabei wird unter Anlagerisiko die Wahrscheinlichkeit oder Ungewissheit des Eintritts wesentlicher Verluste im Verhältnis zu der erwarteten Rendite aus einer Anlage verstanden. Bei der Bewertung dieses Risikos konzentriert sich BlackRock auf die Anlagerisiken, die für die Teilfonds und ihre Anlagen finanziell wesentlich sind. Die Definition des Nachhaltigkeitsrisikos zielt nicht darauf ab, das Risiko zu erfassen, dass ein Teilfonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen oder -zielen seine Nachhaltigkeitsverpflichtungen nicht erfüllt.

    Wie bei anderen Anlagerisiken und -chancen kann die finanzielle Wesentlichkeit des Nachhaltigkeitsrisikos je nach Emittent, Sektor, Produkt, Mandat und Zeithorizont variieren. Weitere Informationen finden Sie in der Erklärung zum Nachhaltigkeitsrisiko von BlackRock gemäß der Offenlegungsverordnung.

    Das Ergebnis der nachstehend beschriebenen Nachhaltigkeitsrisikobewertung ist eine Bewertung auf Teilfondsebene ohne Bezugnahme auf den Referenzindex des Teilfonds oder sein aktives Ziel (je nachdem, was zutrifft). Dies soll den Anlegern einen Hinweis auf das Gesamtnachhaltigkeitsrisiko geben, dem sie bei der Anlage in einem bestimmten Teilfonds ausgesetzt sein können. Es ist nicht beabsichtigt, darzustellen, wie das Nachhaltigkeitsrisiko im Rahmen der Anlageprozesse verwaltet wird, da das Risiko im Rahmen des Anlageziels des Teilfonds verwaltet und in der Regel im Verhältnis zum Referenzindex des Teilfonds bewertet wird. Wie bei anderen Anlagerisiken hängt die Fähigkeit zur Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos von dem ausgewählten Teilfonds ab. Wenn ein Anleger einen Teilfonds mit begrenztem Ermessensspielraum für Anlagen auswählt, z. B. einen indexnachbildenden Teilfonds, wird die Fähigkeit, das in diesem Teilfonds vorhandene Nachhaltigkeitsrisiko zu managen oder zu kontrollieren, eingeschränkt.

    Die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos können zwar von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein, wie in den vorstehenden Risikofaktoren angegeben, doch können alle Teilfonds einigen Aspekten des Nachhaltigkeitsrisikos unterliegen, da sich das Nachhaltigkeitsrisiko in Form verschiedener bestehender Risikoarten, wie unter anderem dem Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations- und Kreditrisiko oder dem Risiko von Aktiv-Passiv-Inkongruenzen, manifestieren kann.

    Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf zwei Arten niederschlagen: 1) dem potenziellen Engagement eines Teilfonds in einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis und 2) den potenziellen finanziellen Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Teilfonds, falls ein solches Nachhaltigkeitsrisikoereignis oder ein solcher Nachhaltigkeitsfaktor eintritt. Bei der Beurteilung der potenziellen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos werden diese Aspekte im Hinblick auf die unten aufgeführten Merkmale des Teilfonds berücksichtigt. Das Engagement und die Auswirkungen werden über einen Zeithorizont von 5 Jahren (oder weniger) gemäß dem Anlagehorizont der meisten BlackRock-Fonds bewertet.

    Geografischer Schwerpunkt des Fonds: Die geografische Lage der zugrunde liegenden Anlagen kann sich auf das Ausmaß auswirken, in dem ein Teilfonds einem Nachhaltigkeitsrisiko oder -faktor ausgesetzt ist. Bestimmte Bedingungen an einem geografischen Standort, wie das lokale Klima, das aufsichtsrechtliche Umfeld, die wirtschaftliche Diversifizierung oder das Niveau der Infrastruktur, können sich auf das Ausmaß auswirken, in dem ein Teilfonds entweder den physischen Auswirkungen des Klimawandels, den Risiken in Verbindung mit dem Übergang zu einer CO2-ärmeren Wirtschaft oder sozialen und Unternehmensführungsrisiken ausgesetzt ist.

    Fondsliquidität: Teilfonds mit geringerer Liquidität sind möglicherweise weniger in der Lage, aus Positionen auszusteigen, die von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind, und sind daher möglicherweise stärker Nachhaltigkeitsrisikoereignissen ausgesetzt und werden wahrscheinlich finanziell durch ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis beeinträchtigt, wenn es eintritt.

    Sektorallokation des Fonds: Bestimmte Sektoren sind wahrscheinlich stärker den Auswirkungen des

Nachhaltigkeitsrisikos ausgesetzt. Infolgedessen müssen Emittenten in diesen Sektoren möglicherweise eine erhebliche Transformation des Geschäftsmodells vornehmen oder mit einer geringeren Nachfrage nach ihren Waren oder Dienstleistungen konfrontiert sein. Diese Effekte können je nach der Positionierung der Unternehmen für die Zukunft, der aktuellen wirtschaftlichen Aktivitäten und der Fähigkeit, Veränderungen zu steuern, positiv oder negativ sein. Es wird erwartet, dass Teilfonds mit einer höheren Allokation in diesen Sektoren, z. B. dem Energiesektor, nachhaltigkeitsbezogenen Risiken stärker ausgesetzt sind und auch größere Auswirkungen auf die finanzielle Performance erfahren, falls ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis eintritt. Teilfonds, die ein geringeres Engagement in diesen Sektoren aufweisen, werden voraussichtlich ein geringeres nachhaltigkeitsbezogenes Risiko aufweisen und voraussichtlich eine geringere Auswirkung auf die finanzielle Performance erfahren, falls ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis eintritt.

Produktdesign: Teilfonds mit expliziter Zielsetzung, ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen oder mit expliziten Nachhaltigkeitszielen, wenden Anlagestrategien an, die ein größeres Engagement in nachhaltigkeitsbezogenen Themen ermöglichen und daher stärker einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis ausgesetzt sind. Da diese Teilfonds ein größeres Engagement in nachhaltigkeitsbezogenen Themen haben, können sie bei Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikoereignisses mit höheren finanziellen Auswirkungen auf die Performance rechnen.

BlackRock klassifiziert jeden der oben genannten Faktoren und aggregiert die Faktorbewertungen für einen Fonds nach der Gesamtklassifizierung von wesentlich oder nicht wesentlich.

Mit Produkten mit fester Laufzeit verbundene Risiken

47. Der BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 richtet sich an Anleger, die beabsichtigen, ihre Anteile bis zum Fälligkeitstermin des Teilfonds zu halten – wie im Anlageziel und in der Anlagepolitik des Teilfonds definiert. Der Fonds ist zwar bestrebt, in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel Erträge zu erwirtschaften und Kapital zu erhalten, bietet jedoch keine Garantie dafür, dass dies erreicht wird und die Anleger können einen Kapitalverlust erleiden. In Szenarien, in denen Anleger ihre Anteile vor dem Fälligkeitstermin des Teilfonds zurückgeben möchten, kann der Kapitalverlust größer sein. Der Teilfonds kann auch einem erhöhten Risiko einer vorzeitigen Schließung ausgesetzt sein, wenn während der Erstzeichnungsfrist und des Voranlagezeitraums nicht genügend Kapital aufgebracht wird oder wenn Anleger, die einen erheblichen Anteil des Teilfonds repräsentieren, ihre Anteile vor dem Fälligkeitstermin des Fonds zurückgeben wollen. In Anbetracht der sich ändernden Natur der Vermögenswerte, die während des Voranlagezeitraums, des Aufstockungszeitraums, des Anlagezeitraums und des Nachanlagezeitraums gehalten werden, wie im Anlageziel und in der Anlagepolitik des Teilfonds dargelegt, werden die Risiken, denen die Anleger ausgesetzt sind, in jedem Zeitraum unterschiedlich sein. Daher sollten die Anleger die Risiken des jeweiligen Instrumententyps im Abschnitt zu den allgemeinen Risiken beachten.

Computer- und Netzsicherheits-Risiko

48. Die Teilfonds oder einer der Dienstleister, einschließlich des Managers und des Anlageverwalters, können Risiken ausgesetzt sein, die sich aus Computer- und Netzsicherheitsvorfällen und/oder technischen Störungen ergeben.

Ein Computer- oder Netzsicherheitsvorfall ist ein Ereignis, das den Verlust von proprietären Informationen, die Beschädigung von Daten oder den Verlust der Betriebskapazität verursachen kann. Computer- und Netzsicherheitsvorfälle können durch vorsätzliche Cyber-Angriffe oder unbeabsichtigte Vorfälle verursacht werden. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugriff auf digitale Systeme (z. B. durch Hacking oder Codierung bösartiger Software) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten, Veröffentlichung vertraulicher Informationen ohne Genehmigung oder Verursachung von Betriebsunterbrechungen. Cyber-Angriffe können auch so durchgeführt werden, dass kein unbefugter Zugriff erforderlich ist, wie zum Beispiel Denial-of-Service-Angriffe auf Webseiten, durch die Netzwerkdienste für die beabsichtigten Benutzer nicht mehr verfügbar sind. Die Emittenten von Wertpapieren und die Kontrahenten anderer Finanzinstrumente, in die ein Teilfonds investiert, können ebenfalls von Computer- und Netzsicherheitsvorfällen betroffen sein. Computer- und Netzsicherheitsvorfälle können dazu führen, dass ein Teilfonds finanzielle Verluste erleidet, die Fähigkeit eines Teilfonds zur Berechnung seines Nettoinventarwerts beeinträchtigen, den Handel

behindern, die Möglichkeit der Anleger zur Zeichnung, zum Umtausch oder zur Rückgabe ihrer Anteile stören, Datenschutzvorschriften und andere Gesetze verletzen und behördliche Bußgelder, Strafen, Rufschädigung, Erstattungs- oder anderen Entschädigungskosten oder zusätzliche Kosten für die Einhaltung von Vorschriften nach sich ziehen. Cyber-Angriffe können dazu führen, dass Aufzeichnungen über Vermögenswerte und Transaktionen eines Teilfonds, das Eigentum der Anteilinhaber an den Anteilen und andere Daten, die mit der Funktionsweise eines Teilfonds verbunden sind, nicht zugänglich, unrichtig oder unvollständig sind. Darüber hinaus können erhebliche Kosten entstehen, um in Zukunft etwaige Computer- und Netzsicherheitsvorfälle zu verhindern, was sich nachteilig auf einen Teilfonds auswirken könnte.

Der Manager und der Anlageverwalter haben Business-Continuity-Pläne und Risikomanagement-Strategien entwickelt, um Computer- und Netzsicherheitsvorfälle zu verhindern. Diese Pläne und Strategien unterliegen jedoch naturgemäß Beschränkungen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt wurden, da sich die Bedrohung durch Cyber-Angriffe ständig weiterentwickelt. Darüber hinaus können die Teilfonds, der Manager oder der Anlageverwalter die Business-Continuity-Pläne oder Computer- und Netzsicherheitsstrategien anderer Dienstleister eines Teilfonds oder von Emittenten von Wertpapieren und Kontrahenten sonstiger Finanzinstrumente, in die ein Teilfonds investiert, nicht kontrollieren.

Technische Störungen können durch Faktoren wie Verarbeitungsfehler, menschliche Fehler, unzureichende oder fehlgeschlagene interne oder externe Prozesse, System- und Technikfehler, Personalwechsel, Unterwanderung durch Unbefugte und Fehler von Dienstleistern verursacht werden. Der Manager und der Anlageverwalter bemühen sich zwar, solche Ereignisse durch entsprechende Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen auf ein Minimum zu beschränken, dennoch kann es zu Fehlern kommen, die zu Verlusten für die Teilfonds führen können.

Der Anlageverwalter stützt sich bei einem Großteil seiner täglichen Geschäfte auf seine externen Dienstleister und unterliegt dem Risiko, dass die von diesen Dienstleistern eingeführten Schutzmaßnahmen und Richtlinien nicht wirksam sind, um den Anlageverwalter oder einen Teilfonds vor Cyber-Angriffen und/oder technischen Fehlfunktionen zu schützen.

Operationelles Risiko

49. Die Teilfonds sind operationellen Risiken ausgesetzt, die sich aus einer Reihe von Faktoren ergeben, insbesondere aus menschlichem Versagen, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehlern, Fehlern von Dienstleistern, der Kontrahenten oder anderer Dritter, fehlgeschlagenen oder unzulänglichen Abläufen und Technologie- oder Systemausfällen. Der Manager versucht, diese operationellen Risiken durch Kontrollen und Verfahren zu verringern. Durch die Überwachung und Beaufsichtigung von Anbietern von Dienstleistungen für die Teilfonds versucht er zudem sicherzustellen, dass diese Dienstleister angemessene Vorkehrungen treffen, um Risiken, die zu Unterbrechungen und operativen Fehlern führen könnten, zu vermeiden und zu minimieren. Allerdings ist es dem Manager und anderen Dienstleistern nicht möglich, alle operationellen Risiken, die einen Teilfonds betreffen können, zu identifizieren und zu steuern oder Prozesse und Kontrollen zu entwickeln, um ihr Auftreten oder ihre Auswirkungen vollständig zu beseitigen oder zu minimieren.

Die Geschäftstätigkeit eines Teilfonds (darunter Anlageverwaltung, Vertrieb, Sicherheitenverwaltung, Verwaltung und Währungsabsicherung) wird durch eine Reihe von Dienstleistern ausgeführt, die auf der Grundlage eines strengen Due-Diligence-Verfahrens ausgewählt werden.

Nichtsdestotrotz kann es beim Manager und anderen Dienstleistern der Teilfonds zu Störungen oder betrieblichen Fehlern kommen, beispielsweise zu Verarbeitungsfehlern oder menschlichen Fehlern, zu unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen oder externen Prozessen, zu System- oder Technologieausfällen oder zur Bereitstellung oder zum Erhalt von fehlerhaften oder unvollständigen Daten, was zu einem operationellen Risiko führt, das sich negativ auf die Geschäftstätigkeit des Teilfonds auswirken und den Teilfonds einem Verlustrisiko aussetzen kann. Dies kann sich auf verschiedene Weise manifestieren, z. B. durch eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, unzureichende Leistung, Fehlfunktionen oder Ausfälle von Informationssystemen, die Bereitstellung oder den Erhalt fehlerhafter oder unvollständiger Daten oder den Verlust von Daten, Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, menschliches Versagen, fahrlässige Ausführung, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder andere kriminelle Handlungen. Für die Anleger können

Verzögerungen (z. B. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungen, Umtauschvorgängen und Rücknahmen von Anteilen) oder andere Störungen entstehen.

Obwohl der Manager bestrebt ist, die vorstehend genannten operationellen Fehler zu minimieren, könnte es dennoch zu Ausfällen kommen, die einem Teilfonds Verluste verursachen und den Wert des Teilfonds verringern könnten.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Der Manager

Der Manager ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 19. Januar 1995 in Irland gegründet wurde. Sie ist letztlich eine Tochtergesellschaft der BlackRock, Inc., eines in Delaware (USA) errichteten Unternehmens. Der Manager hat ein genehmigtes Kapital von 1 Mio. £ und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital von 125.000 £. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Managers besteht in der Erbringung von Fondsmanagement- und Verwaltungsleistungen für OGA wie den Fonds. Der Manager ist auch der Manager verschiedener anderer Fonds, darunter: iShares plc, iShares II plc, iShares III plc, iShares IV plc, iShares V plc, iShares VI plc, iShares VII plc, Institutional Cash Series plc, BlackRock Institutional Pooled Funds plc, BlackRock Index Selection Funds, BlackRock Fixed Income Dublin Funds plc. *Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht*.

Der Manager hat eine Vergütungspolitik verabschiedet, die einem soliden und wirksamen Risikomanagement entspricht und förderlich ist. Sie enthält eine Beschreibung, wie die Vergütungen und sonstigen Zuwendungen berechnet werden, ggf. eine Beschreibung des Vergütungsausschusses, wenn ein solcher gebildet wird, und benennt die für die Zuteilung von Vergütungen und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen. Sie ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Regeln oder Treuhandvertrags des Trust nicht vereinbar sind, und hindert den Manager nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln. Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen. Die Vergütungspolitik gilt für die Kategorien von Mitarbeitern einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträgern, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und sonstigen Mitarbeitern, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Trust haben. Die Vergütungspolitik steht auf den Seiten für die jeweiligen Teilfonds auf www.blackrock.com zur Verfügung (wählen Sie unter „Produkt“ den entsprechenden Teilfonds und anschließend „Alle Dokumente“). Ein Druckexemplar ist auf Anfrage kostenlos beim eingetragenen Sitz des Managers erhältlich.

Der Gesellschaftssekretär des Managers ist Apex IFS Limited.

Gemäß dem Treuhandvertrag (nähere Angaben finden sich unter „Gesetzliche und allgemeine Angaben“) hat der Manager folgende Aufgaben:

(a) Verwaltung der Anlage und Wiederanlage der Anlagen der einzelnen Teilfonds mit dem Ziel, die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds zu erreichen, sowie die Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgesellschaft eines Unit Trust gemäß dem Gesetz und den jeweiligen Vorschriften der Zentralbank; und

(b) Durchführung der allgemeinen Verwaltung des Fonds.

Der Manager hat die Wahrnehmung der Anlageverwaltungsaufgaben für den Fonds auf den Anlageverwalter und die Verwaltungsaufgaben auf die Verwaltungsstelle übertragen. Der Manager kann seine Funktion als Vertriebsstelle für die Anteile der Teilfonds oder deren Klassen auf von ihm ernannte Vertriebsstellen übertragen.

Der aktuelle Verwaltungsrat des Managers setzt sich wie folgt zusammen:

(i) Rosemary Quinlan (Vorsitz);

(ii) Michael Hodson;

(iii) Justin Mealy;

(iv) Adele Spillane;

(v) Catherine Woods;

(vi) Enda McMahon; und

(vii) Maria Ging.

Hintergrund und Erfahrung der Verwaltungsratsmitglieder:

Rosemary Quinlan (Vorsitzende), (Irin): Frau Quinlan ist Chartered Director sowie Certified Bank and Fund Director. Sie ist seit 2013 unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und seit 2006 geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Frau Quinlan verfügt über mehr als 35 Jahre Erfahrung in der Arbeit mit globalen Finanzdienstleistungsunternehmen. Sie wurde im Juni 2022 zur Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Managers ernannt, wo sie auch den Nominierungs- und Governance-Ausschuss leitet. Im Juni 2025 wurde Frau Quinlan zur Vorsitzenden der Citi Europe plc (EZB) ernannt, wo sie ebenfalls den Nominierungsausschuss leitet. Frau Quinlan ist aktuell außerdem Vorsitzende des Risikoausschusses des Verwaltungsrats der AXA Ireland DAC (CBI) und Mitglied des Verwaltungsrats der AXA Ireland Limited. Ferner ist Frau Quinlan Verwaltungsratsmitglied der Dodge & Cox Funds Worldwide plc (CBI).

Zuletzt (2023) war Frau Quinlan Vorsitzende des Risikoausschusses des Verwaltungsrats der Ulster Bank Ireland DAC (SSM/CBI) und Vorsitzende des Verwaltungsrats der JP Morgan Money Markets Ltd. (FCA) und der JP Morgan Ireland PLC (2022) (CBI). Zuvor war sie Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzende eines Ausschusses bei der RSA Insurance Ireland DAC, Prudential International Assurance PLC, Ulster Bank Ltd und HSBC Securities Services Ireland DAC. Frau Quinlan war bei der HSBC Bank plc, der ABN AMRO BV, Citi und NatWest in London, New York, Amsterdam, Chicago und Dublin tätig (als sie 2006 nach Irland übersiedelte). Frau Quinlan besitzt einen Abschluss als Bachelor of Commerce des University College Cork.

Enda McMahon (Ire): Herr McMahon ist CEO und Executive Board Director des Managers. Außerdem ist er Head of International Product Oversight and Governance bei BlackRock. Herr McMahon ist gemeinsam mit seinen EMEA Board Governance-Kollegen und anderen Stakeholdern für die Einrichtung und Erweiterung von Best Practices im Bereich International Product Oversight and Governance verantwortlich, einschließlich Service Provider und Investment Oversight. Zuvor war er für die Leitung der EMEA-Compliance-Abteilung verantwortlich, die aus über einhundert Compliance-Spezialisten aus der gesamten Region besteht. Außerdem zeichnete er für die Gestaltung und Umsetzung sämtlicher Aspekte der Compliance-Strategie und des Compliance-Programms verantwortlich und trug damit zur Aufrechterhaltung der starken regulatorischen Compliance-Bilanz und des guten Rufs von BlackRock und zum Schutz der besten Interessen der Kunden bei. Herr McMahon übernimmt im Januar 2026 die Funktion des Vorsitzenden der Irish Association of Investment Managers und ist derzeit Vorsitzender der Irish Funds and Asset Management Steering Group (vormals IFSC Funds Group), die vom Department of An Taoiseach (irischer Premierminister) gegründet wurde, um über gesetzliche und andere Änderungen zu beraten, die notwendig oder wünschenswert sind, um das anhaltende Wachstum der irischen Investmentbranche zu unterstützen. Während seiner Zeit bei der Bank of Ireland Asset Management und State Street Global Advisors war er Verwaltungsratsmitglied mehrerer MiFID-Investmentfirmen, OGAW-Verwaltungsgesellschaften und Investmentfonds-Gesellschaften in Irland und im Vereinigten Königreich. Herr McMahon kam im Dezember 2013 von State Street Global Advisors (SSgA) zu BlackRock, wo er als EMEA Head of Compliance tätig war. Davor war er Global Chief Compliance Officer für Bank of Ireland Asset Management sowie Regulatory Inspection Leader bei der Central Bank of Ireland. Herr McMahon verfügt insgesamt über mehr als 30 Jahre einschlägige Erfahrung, nachdem er zuvor als Wirtschaftsprüfer beim Office of the Comptroller sowie als Auditor General und als Buchhalter bei Eagle Star beschäftigt gewesen war. Als Mitglied des Chartered Institute of Management Accountants und des U.K. Chartered Institute for Securities and Investment ist Herr McMahon außerdem als CGMA zugelassen. Im Rahmen seines Studiums legte er unter anderem die Prüfungen zum Master of Science in Investment and Treasury an der Dublin City University Business School sowie im Bereich der Rechtswissenschaften an der Honourable Society of King's

Inns ab.

Justin Mealy (Ire): Herr Mealy, Managing Director, ist Head of Investment Oversight EMEA bei BlackRock, der Gruppe, die in der EU und dem Vereinigten Königreich im Auftrag der Verwaltungsräte der Verwaltungsgesellschaften nach AIFMD, OGAW und MIFID für die Beaufsichtigung, Überwachung und Due Diligence der Anlageverwaltung (Produkt, Performance und Plattform) verantwortlich ist. Er ist ein geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied des Managers und Mitglied des Investment Committee sowie des Executive Management Committee der Gesellschaft. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Product Development Committee der BlackRock Investment Management UK Limited.

Zuvor war er als Designated Person for Investment Management des Managers und Dirigeant Effectif für BlackRock France SAS tätig, der in Paris ansässigen AIFMD-Verwaltungsgesellschaft der Gruppe, deren Schwerpunkt auf Private Equity, Private Credit, Immobilien und anderen alternativen Anlagen liegt.

Vor seiner Tätigkeit bei BlackRock war Herr Mealy acht Jahre lang Managing Director bei Geneva Trading, wo er das Geschäft in Europa und Asien verantwortete und als Global Head of Risk für die Implementierung, Kontrolle und das Leistungsmanagement der globalen Market-Making-Aktivitäten des Unternehmens in den Bereichen Handel und Derivate verantwortlich war. Vor dieser Position war er bei der Landesbank Hessen Thüringen (Helaba) für die Bereitstellung von CP und den Handel mit festverzinslichen Wertpapieren zuständig. Danach nahm er Funktionen im Eigenhandel und im Bereich Markttechnologie wahr, u. a. mehrere Jahre in Singapur als COO Asia Pacific bei International Financial Systems und später in Tokio im Geschäftsbereich Fixed Income, Rates and Currencies von UBS Securities Japan.

Herr Mealy erwarb 1997 seinen Abschluss in Business & Law am University College Dublin und ist als FRM zugelassen.

Adele Spillane (Irin): Frau Spillane ist Chartered Director und verfügt über fast 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche sowie über umfangreiche Erfahrung im Bereich Governance. Sie ist derzeit nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Non-Executive Director, NED) und leitet den Anlageausschuss des Managers. Frau Spillane ist darüber hinaus Vorsitzende und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Fisher Investments Ireland und sitzt im Verwaltungsrat der NBK Wealth Investment Management Ltd und Janus Henderson Capital Funds plc. Sie ist des Weiteren Verwaltungsratsmitglied, Treasurer und Vorsitzende des Finance, Quality, Audit & Risk Committee der Wohltätigkeitsorganisation Care Alliance Ireland.

In ihrer Karriere als Führungskraft war sie zwischen 2011 und 2023 Managing Director und Leiterin des Geschäftsbereichs Institutionelle Kunden von BlackRock sowie geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft von BlackRock. Frau Spillane ist seit 1995 im Bereich Verkauf und Vertrieb bei BlackRock tätig, einschließlich ihrer mehrjährigen Tätigkeit für Barclays Global Investors in San Francisco bis 2002 und dann in London bis 2011, wo sie als Senior Client Director für die größten institutionellen Anleger von BlackRock im Vereinigten Königreich zuständig war. Frau Spillane erlangte einen Abschluss als Bachelor of Commerce mit Auszeichnung am University College Dublin. Im Jahr 2000 wurde sie CFA Charterholder und 2023 Chartered Director.

Catherine Woods (Irin): Frau Woods verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche sowie über umfangreiche Erfahrung im Bereich Governance. Ihre Karriere als Führungskraft begann bei JP Morgan in der Londoner City, wo sie sich auf europäische Finanzinstitute spezialisierte. Sie war Vice President und Leiterin des JP Morgan European Banks Equity Research Team. Zu ihren Aufgaben dort zählten die Rekapitalisierung von Lloyds' of London und die Reprivatisierung skandinavischer Banken. Sie ist außerdem nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Lloyds Banking Group. Zuvor wurde sie von der irischen Regierung in das Electronic Communications Appeals Panel und das Adjudication Panel berufen, um die Einführung des nationalen Breitbandsystems zu überwachen. Frau Woods war Vorsitzende der Beazley Insurance DAC, Verwaltungsratsmitglied der Beazley plc, stellvertretende Vorsitzende der AIB Group plc, Vorsitzende von EBS DAC und Verwaltungsratsmitglied der AIB Mortgage Bank und von An Post. Sie besitzt einen First Class Honours Economics Degree vom Trinity College Dublin und einen Abschluss als Chartered Director mit Auszeichnung.

Michael Hodson (Ire): Herr Hodson ist seit 2021 unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Herr Hodson ist Verwaltungsratsmitglied bei Mediolanum International Funds, MSIM Fund Management (einer Tochtergesellschaft von Morgan Stanley), dem Manager und Wells Fargo International Bank. Derzeit ist er Vorsitzender des Prüfungsausschusses bei MSIM Fund Management, dem Manager und Wells Fargo und Vorsitzender des Investment Oversight Committee bei MSIM Fund Management. Darüber hinaus ist Herr Hodson Mitglied des Verwaltungsrats der Irish Association of

Investment Managers.

In seiner Karriere als Führungskraft war er von 2011 bis 2020 bei der Central Bank of Ireland, wo er eine Reihe von leitenden Positionen bis hin zu seiner Ernennung als Director of Asset Management and Investment Banking innehatte. In dieser Funktion war Herr Hodson für die Zulassung und Überwachung verschiedenster Arten von Rechtsträgern verantwortlich, darunter große Investmentbanken, MiFID-Wertpapierfirmen, Fondsdienstleister und Marktinfrastrukturunternehmen. Herr Hodson ist qualifizierter Wirtschaftsprüfer, der seine Ausbildung bei Lifetime, dem Lebensversicherungszweig der Bank of Ireland, absolviert hat, und besitzt ein Diplom in Corporate Governance von der Michael Smurfit Business School. Von Lifetime wechselte Herr Hodson in verschiedene Positionen im irischen Wertpapierhandelssektor. So war Herr Hodson unter anderem bei NCB Stockbrokers und Fexco Stockbroking beschäftigt und Gründungsaktionär der Merrion Capital Group, wo er von 1999 bis 2009 Finance Director und 2010 CEO war.

Maria Ging (Irin). Frau Ging ist Managing Director bei BlackRock. Sie ist Head of EMEA UCITS für die Funktion Global Accounting and Product Services. Frau Ging ist für die Produktaufsicht über die OGAW und AIF von BlackRock verantwortlich, die in der EMEA-Region ansässig sind. Sie leitet Teams in der gesamten EMEA-Region, die sich auf das Veränderungsmanagement, Risikomanagement und Ausnahmemanagement im Bereich Rechnungslegung für über 1.200 Fonds konzentrieren, die hauptsächlich in Irland, dem Vereinigten Königreich und Luxemburg ansässig sind. Im Jahr 2019 wurde Frau Ging von ihren Branchenkollegen in den Council of Irish Funds (das Vertretungsorgan der International Investment Fund Community in Irland) berufen. Zudem wurde sie für den Zeitraum von September 2021 bis 2022 zur Vorsitzenden des Council gewählt.

Davor leitete Frau Ging das Alternatives Fund Accounting Oversight Team für BlackRock in Dublin, wo sie für die Fondsbuchhaltung, das operationelle Risiko und die Produktänderung für BlackRock verantwortlich zeichnete. Außerdem war Frau Ging während ihrer Tätigkeit bei BlackRock unter anderem für die Überwachung von offenen Investmentfonds zur Unterstützung in Irland ansässiger gepoolter Fonds sowie für die Aufsicht über die Finanzberichterstattung verantwortlich. Bevor sie 2012 zu BlackRock kam, war Frau Ging sieben Jahre lang bei KPMG Dublin tätig, zuletzt als Associate Director, wo sie Prüfungs- und Versicherungsdienstleistungen für Vermögensverwaltungs-, Bank-, Finanzierungs-, Leasing- und Private-Equity-Kunden erbrachte. Frau Ging ist Fellow Chartered Accountant, und hat einen Master-Abschluss in Accounting und einen Bachelor-Abschluss in Business and Legal Studies, beide des University College Dublin.

Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe, die auch Verwaltungsratsmitglieder des Managers sind, haben keinen Anspruch auf Verwaltungsratsbezüge.

Der Promoter und Anlageverwalter

Der Manager hat gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag die Anlage und Wiederanlage des Vermögens der einzelnen Teilfonds an die BlackRock Advisors (UK) Limited übertragen. Der Anlageverwalter ist – stets vorbehaltlich der Aufsicht und Weisung des Managers – gegenüber dem Manager für die Anlageverwaltung der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds entsprechend deren Anlagezielen und Anlagepolitik verantwortlich.

Der Anlageverwalter ist letztlich eine Tochtergesellschaft von BlackRock, Inc. Der Anlageverwalter ist von der Financial Conduct Authority („FCA“) zur Ausübung regulierter Tätigkeiten im Vereinigten Königreich zugelassen und unterliegt den Regeln der FCA. Der Anlageverwalter wurde am 18. März 1964 nach dem Recht von England und Wales gegründet.

Der Anlageverwalter kann gemäß den Vorschriften der Zentralbank einen oder mehrere Unteranlageverwalter ernennen, auf die er seine täglichen Aufgaben der Anlageverwaltung für die Teilfonds ganz oder teilweise übertragen kann. Nähere Informationen zu den Unteranlageverwaltern erhalten die Anteilinhaber auf Anfrage und sind in den regelmäßigen Berichten des Fonds enthalten. Die Gebühren und Aufwendungen der Unteranlageverwalter werden vom Anlageverwalter aus dessen eigenen Gebühren oder aus den Gebühren des Managers bezahlt.

Wird für einen Teilfonds mehr als ein Unteranlageverwalter ernannt, hat der Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds zwischen den Unteranlageverwaltern in einem von ihm nach eigenem Ermessen festgelegten Verhältnis aufzuteilen.

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle

Der Manager hat seine Aufgaben als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle des Fonds gemäß dem Verwaltungsvertrag auf die J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited übertragen. Die Verwaltungsstelle ist für die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds zuständig. Dies umfasst die Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds und die Erstellung der Abschlüsse. Sie steht dabei unter der Gesamtaufsicht des Managers.

Die Verwaltungsstelle, eine am 28. Mai 1990 nach irischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited liability company), hat sich bereit erklärt, als Verwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag zu fungieren. Die Verwaltungsstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der J.P. Morgan International Finance Ltd, einem Anbieter von Abwicklungs- und Verwaltungsdienstleistungen für Finanzinstitute, und ihre oberste Muttergesellschaft ist JPMorgan Chase & Co.

Außerdem kann der Manager in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank alle oder einige seiner administrativen Aufgaben für einen bestimmten Teilfonds auf andere Verwaltungsgesellschaften übertragen. Einzelheiten dazu werden in diesem Prospekt dargelegt.

Der Treuhänder

Gemäß dem Treuhandvertrag wurde die J.P. Morgan SE, handelnd durch ihre Niederlassung in Dublin, zum Treuhänder ernannt, um dem Trust Treuhand-, Depot- und Abwicklungsdienstleistungen sowie bestimmte andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Für seine Dienstleistungen erhält der Treuhänder eine Gebühr, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ festgelegt ist. Der Treuhänder nimmt seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß den OGAW-Vorschriften wahr, wie im Treuhandvertrag weiter ausgeführt. Der Treuhänder ist insbesondere für die Verwahrung und Überprüfung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögenswerten der einzelnen Teilfonds, die Überwachung von Cashflows und die Aufsicht gemäß den OGAW-Vorschriften verantwortlich.

Die J.P. Morgan SE ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen. Sie unterliegt als Kreditinstitut der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank. Die J.P. Morgan SE – Niederlassung Dublin ist von der Zentralbank als Treuhänder zugelassen und verfügt über eine Lizenz für alle Bankgeschäfte nach irischem Recht. Zu ihrer Geschäftstätigkeit gehört unter anderem die Erbringung von Verwahr- und Bankdienstleistungen, Unternehmensfinanzierung und Liquiditätssteuerung für Dritte. Die oberste Muttergesellschaft des Treuhänders ist das in Delaware, USA, gegründete Unternehmen JPMorgan Chase & Co.

Die Aufgaben des Treuhänders

Der Treuhänder fungiert als Treuhänder der Teilfonds und muss dabei die Bestimmungen der Richtlinie einhalten. In dieser Eigenschaft umfassen die Aufgaben des Treuhänders unter anderem folgende:

(i) sicherzustellen, dass die Cashflows jedes Teilfonds ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle von oder im Namen von Anlegern geleisteten Zahlungen eingegangen sind;

(ii) die Vermögenswerte der Teilfonds zu verwahren, einschließlich (a) der Verwahrung aller Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und aller Finanzinstrumente, die dem Treuhänder physisch übergeben werden können, und (b) bei sonstigen Vermögenswerten einschließlich der Prüfung, ob der Fonds der Eigentümer dieser Vermögenswerte ist, und der Führung entsprechender Aufzeichnungen (die „Verwahrfunktion“);

(iii) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen der einzelnen Teilfonds im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht, der Richtlinie, den OGAW-Vorschriften und dem Treuhandvertrag erfolgt;

(iv) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile der einzelnen Teilfonds im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht, der Richtlinie, den OGAW-Vorschriften und dem Treuhandvertrag berechnet wird;

(v) den Weisungen des Managers Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das anwendbare nationale Recht, die Richtlinie, die OGAW-Vorschriften und den Treuhandvertrag;
(vi) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der einzelnen Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den betreffenden Teilfonds überwiesen wird; und
(vii) sicherzustellen, dass die Erträge der Teilfonds im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht, der Richtlinie, den OGAW-Vorschriften und dem Treuhandvertrag verwendet werden.

Neben Barmitteln (die im Einklang mit den Bestimmungen des Treuhandvertrags zu halten sind) werden alle anderen verwahrten finanziellen Vermögenswerte der Teilfonds von den Vermögenswerten des Treuhänders und dessen Unterverwahrern und von finanziellen Vermögenswerten, die von dem Treuhänder oder dessen Unterverwahrern oder von beiden als Treuhänder, Verwahrer oder anderweitig für andere Kunden gehalten werden, die keine OGAW-Kunden sind, getrennt verwahrt. Der Treuhänder muss seine Aufzeichnungen in Bezug auf die jedem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte so führen, dass sichergestellt wird, dass ohne Weiteres ersichtlich ist, dass die Vermögenswerte ausschließlich für den Fonds gehalten werden und diesem gehören und dass diese nicht dem Treuhänder oder dessen verbundenen Unternehmen, Unterverwahrern oder Beauftragten oder deren verbundenen Unternehmen gehören.

Der Treuhänder kann vorbehaltlich der Vorschriften der Richtlinie die Verwahrfunktion auf einen oder mehrere Dritte übertragen, die der Treuhänder jeweils bestimmt. Die Haftung des Treuhänders bleibt durch die Übertragung der Verwahrfunktion auf einen Dritten unberührt. Die Liste der von dem Treuhänder ernannten Unterbeauftragten ist in Anhang VIII dieses Dokuments enthalten.

Der Treuhänder muss sicherstellen, dass die Unterverwahrer:

(i) über angemessene Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügen;
(ii) unter Umständen, in denen ihnen die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wird, einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen und der Aufsicht in der jeweiligen Rechtsordnung sowie einer regelmäßigen externen Prüfung unterliegen, um sicherzustellen, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;
(iii) die Vermögenswerte der Kunden des Treuhänders von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten des Treuhänders für dessen eigene Rechnung in einer Weise trennen, dass diese Vermögenswerte jederzeit eindeutig als Eigentum von Kunden eines bestimmten Verwahrers identifiziert werden können;
(iv) gewährleisten, dass im Fall ihrer Insolvenz die von ihnen unterverwahrten Vermögenswerte des Treuhänders nicht an ihre Gläubiger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können;
(v) mit einem schriftlichen Vertrag bestellt werden und die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote gemäß der Richtlinie und dem anwendbaren nationalen Recht, unter anderem in Bezug auf die Verwahrfunktion, die Wiederverwendung von Vermögenswerten und Interessenkonflikte, einhalten.

Wenn nach dem Recht eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der jeweiligen Rechtsordnung unterliegen, kann der Treuhänder seine Aufgaben auf eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittstaates gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die vorgenannten Regulierungs-, Mindesteigenkapital- und Aufsichtsanforderungen erfüllen. Falls solche ortsansässigen Einrichtungen mit der Verwahrung beauftragt werden, werden die Anteilinhaber im Vorfeld über die Risiken, mit denen diese Beauftragung verbunden ist, informiert.

Einzelheiten zu potenziellen Interessenkonflikten, die in Bezug auf den Treuhänder entstehen könnten, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Interessenkonflikte - Allgemeines“ dieses Prospekts.

Der Treuhänder stellt sicher, dass die von dem Treuhänder verwahrten Vermögenswerte des Fonds von dem Treuhänder oder von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht auf deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte des Fonds, einschließlich Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die verwahrten Vermögenswerte eines Fonds dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

(i) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
(ii) der Treuhänder den Weisungen des im Namen des Fonds handelnden Managers Folge leistet;
(iii) die Wiederverwendung zu Gunsten des Fonds erfolgt; und
(iv) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat und deren Verkehrswert mindestens so hoch ist wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Der Treuhänder muss ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anteilinhaber handeln und bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt walten lassen. Der Treuhänder haftet gegenüber dem Fonds bzw. den Anteilinhabern für jeglichen Verlust, der diesen aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem Treuhandvertrag, der Richtlinie, den OGAW-Vorschriften, der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2016/48 oder den OGAW-Vorschriften der Zentralbank entsteht.

Der Treuhänder haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilinhabern für den Verlust von Finanzinstrumenten des Fonds, die im Rahmen der Verwahrfunktion des Treuhänders verwahrt werden (unabhängig davon, ob der Treuhänder seine Verwahrfunktion in Bezug auf diese Finanzinstrumente auf Dritte übertragen hat oder nicht), es sei denn, er kann nachweisen, dass der Verlust dieser verwahrten Finanzinstrumente auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Dieser Haftungsmaßstab gilt nur für Vermögenswerte, die in einem Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht oder effektiv an den Treuhänder geliefert werden können.

Der Treuhänder wird aus dem Vermögen des Fonds und der betreffenden Teilfonds für alle - aus welchen Gründen auch immer - entstehenden Verluste, Verbindlichkeiten, Forderungen, Schäden, Kosten, Ansprüche oder Aufwendungen entschädigt und schadlos gehalten (insbesondere wenn er aufgrund ordnungsgemäßer Anweisungen gehandelt hat), sofern diese nicht auf fahrlässige oder absichtliche Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem Treuhandvertrag, den OGAW-Vorschriften, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/48 der Kommission oder den OGAW-Vorschriften der Zentralbank zurückzuführen sind oder er gemäß dem Treuhandvertrag, der Richtlinie, den OGAW-Vorschriften, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/48 der Kommission oder den OGAW-Vorschriften der Zentralbank für den Verlust der Finanzinstrumente haftbar ist.

Aktuelle Informationen über den Treuhänder einschließlich der Pflichten des Treuhänders, der Übertragungsvereinbarungen und aller sich gegebenenfalls ergebenden Interessenkonflikte werden den Anlegern auf Anfrage an den Manager zur Verfügung gestellt.

Wertpapierleihstelle

Die Teilfonds können vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Alle Erträge aus den Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement werden nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren (ohne verdeckte Erträge) an den relevanten Teilfonds zurückgeführt.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, ist in Anhang IX angegeben. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe und die Einhaltung steuerlicher Vorschriften für Anleger in bestimmten Jurisdiktionen sind signifikante Einflussfaktoren für den Betrag, der von dem betreffenden Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich verliehen wird. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe schwankt im Laufe der Zeit und hängt zu einem Großteil von Marktfaktoren und der geltenden Steuergesetzgebung für Anleger in bestimmten Jurisdiktionen ab, die beide nicht genau vorhersehbar sind. Auf der Grundlage historischer Daten wird erwartet, dass das Volumen der Wertpapierleihe für den entsprechenden Teilfonds zwischen den in Anhang IX angegebenen Prozentsätzen liegen wird, wobei das frühere Volumen nicht auf das künftige Volumen schließen lässt.

Der Anlageverwalter wurde vom Manager gemäß den Bestimmungen eines Wertpapierleihe-Verwaltungsvertrags zur Wertpapierleihstelle der Teilfonds ernannt. Gemäß den Bestimmungen des Vertrags wird die Wertpapierleihstelle bestellt, um die Wertpapierleihgeschäfte des betreffenden Teilfonds zu verwalten. Sie hat Anspruch auf eine Gebühr aus den durch die Wertpapierleihe erwirtschafteten Erträgen, die zusätzlich zur Anlageverwaltungsgebühr anfällt. Die Gebühr der Wertpapierleihstelle entspricht den direkten Kosten (und gegebenenfalls den indirekten Betriebskosten/Gebühren) der Wertpapierleihaktivitäten des relevanten Teilfonds. Alle aus Wertpapierleihgeschäften erwirtschafteten Erträge nach Abzug der Gebühren der Wertpapierleihstelle werden an den betreffenden Teilfonds zurückgezahlt. Wenn Erträge aus Wertpapierleihgeschäften erwirtschaftet werden, erhält die Wertpapierleihstelle eine Gebühr von 37,5 % dieser Erträge aus Wertpapierleihgeschäften und zahlt alle mit diesen Tätigkeiten verbundenen und daraus entstehenden Betriebs- und Verwaltungskosten Dritter aus ihrer Gebühr. Soweit die an Dritte zu zahlenden Kosten der Wertpapierleihe die von der Wertpapierleihstelle erhaltene Gebühr übersteigen, trägt die Wertpapierleihstelle die darüber hinausgehenden Kosten aus ihrem eigenen Vermögen. Vollständige Finanzinformationen zur Höhe der Erträge und Aufwendungen aus Wertpapierleihgeschäften für die Teilfonds, einschließlich gezahlter oder zahlbarer Gebühren, sind auch im Jahres- und Halbjahresabschluss enthalten. Die Wertpapierleihverträge und die damit verbundenen Kosten werden mindestens einmal jährlich geprüft.

Bei der Verwaltung eines Wertpapierleihprogramms können unter anderem folgende Interessenkonflikte auftreten: (i) BlackRock kann als Wertpapierleihstelle einen Anreiz dafür haben, die Menge der verliehenen Wertpapiere zu erhöhen oder zu verringern oder bestimmte Wertpapiere zu verleihen, um zusätzliche risikobereinigte Erlöse für BlackRock und verbundene Unternehmen von BlackRock zu erwirtschaften; und (ii) BlackRock kann als Wertpapierleihstelle einen Anreiz dafür haben, Wertpapiere an Kunden zu verleihen, die BlackRock höhere Erlöse bieten. Wie nachstehend eingehender beschrieben, ist BlackRock bestrebt, diesen Konflikt zu verringern, indem ihre Wertpapierleihe-Kunden im Laufe der Zeit gleiche Leihgelegenheiten erhalten, um eine annähernd anteilige Zuteilung zu erzielen.

Im Rahmen ihres Wertpapierleihprogramms entschädigt BlackRock die Teilfonds und bestimmte andere Kunden und/oder Fonds für einen Fehlbetrag bei Sicherheiten im Falle eines Zahlungsausfalls des Leihnehmers. BlackRock berechnet regelmäßig den in US-Dollar ausgedrückten potenziellen Fehlbetrag bei Sicherheiten, der sich aus einem Zahlungsausfall des Leihnehmers („Fehlbetragsrisiko“) im Wertpapierleihprogramm ergibt. BlackRock hat programmweite Limits für Leihnehmer („Kreditrisikolimits“) etabliert, um das leihnehmerspezifische Ausfallrisiko aktiv zu steuern. BlackRock überwacht das Risikomodell zur Ermittlung der erwarteten Fehlbetragswerte unter Anwendung von Faktoren auf Ebene der Leihgeschäfte, beispielsweise Art und Marktwert der Wertpapierdarlehen und Sicherheiten sowie spezifische Bonitätseigenschaften der Leihnehmer. Bei Bedarf kann BlackRock weitere Eigenschaften des Wertpapierleihprogramms anpassen, indem sie die zulässigen Sicherheiten beschränkt oder die Kreditrisikolimits in Bezug auf Leihnehmer senkt. Daher kann die Steuerung des programmweiten Risikos sowie des spezifischen Entschädigungsrisikos von BlackRock den Umfang der Wertpapierleihaktivitäten beeinflussen, die BlackRock zu einem bestimmten Zeitpunkt tätigen kann, indem sich der Umfang der Verleihmöglichkeiten für bestimmte Leihgeschäfte verringert (z. B. hinsichtlich der Art von Vermögenswerten, der Art von Sicherheiten und/oder des Erlösprofils).

BlackRock nutzt ein vorab festgelegtes systematisches Verfahren zur Erzielung einer im Zeitverlauf annähernd anteiligen Zuteilung. Um ein Leihgeschäft einem Portfolio zuzuteilen: (i) muss BlackRock als Ganzes eine ausreichende Verleihkapazität gemäß den verschiedenen Limits des Programms (d. h. Entschädigungsrisikolimit und Kreditrisikolimits in Bezug auf Leihnehmer) haben; (ii) muss das verleihende Portfolio den Vermögenswert zu dem Zeitpunkt halten, zu dem sich eine Verleihmöglichkeit ergibt; und (iii) muss das verleihende Portfolio auch einen ausreichenden Bestand aufweisen, sei es für sich genommen oder mit anderen Portfolios zu einer einzigen Marktlieferung zusammengefasst, um die Leihanfrage zu erfüllen. Auf diese Weise versucht BlackRock, gleiche Verleihmöglichkeiten für alle Portfolios zu bieten, unabhängig davon, ob BlackRock das Portfolio entschädigt. Gleiche Möglichkeiten für die verleihenden Portfolios gewährleisten keine identischen Resultate. Insbesondere können sich die kurz- und langfristigen Ergebnisse für die einzelnen Kunden aufgrund der Mischung an Vermögenswerten, der Aktiv-Passiv-Spreads bei verschiedenen Wertpapieren, der Nachfrage nach den jeweiligen Vermögenswerten vonseiten des Leihnehmers und/oder des Marktes sowie der allgemeinen, durch das Unternehmen auferlegten Beschränkungen unterscheiden.

BlackRock kann es ablehnen, im Namen eines Teilfonds eine Wertpapierleihe zu tätigen, und kann das Leihgeschäft im Namen eines Teilfonds einstellen oder eine Wertpapierleihe im Namen eines Teilfonds aus beliebigem Grund kündigen, insbesondere aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften und/oder Marktregeln bzw. Liquiditäts- oder Kreditüberlegungen. Dies kann sich auf die Teilfonds auswirken, da sich der Umfang der Verleihmöglichkeiten für bestimmte Leihgeschäfte, Leihgeschäfte an bestimmten Märkten, Leihgeschäfte mit bestimmten Wertpapieren oder Wertpapierarten oder für Leihgeschäfte insgesamt dadurch reduziert oder auf null gesenkt wird.

Interessenkonflikte - Allgemeines

Aufgrund der weitreichenden Aufgaben, die vom Manager, dem Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle und dem Treuhänder und (gegebenenfalls) ihren jeweiligen Holdinggesellschaften, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (jede eine „interessierte Partei“) wahrgenommen werden, können Interessenkonflikte entstehen.

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dürfen die interessierten Parteien trotz Entstehen solcher Konflikte ihre Geschäfte tätigen und sind (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen) für Gewinne, Provisionen oder andere Vergütungen, die sie erhalten, nicht rechenschaftspflichtig. Alle derartigen Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilinhaber sein.

Falls ein Interessenkonflikt entsteht, wird sich der Manager, soweit er hierzu vernünftigerweise in der Lage ist, bemühen sicherzustellen, dass der Interessenkonflikt fair gelöst wird und dass die Anlagemöglichkeiten fair und gerecht verteilt werden.

Die folgenden Interessenkonflikte können entstehen, ohne dass dadurch die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden beeinträchtigt wird:

(i) Eine interessierte Partei darf eine Anlage erwerben oder veräußern, auch wenn die gleichen oder ähnliche Anlagen vom Fonds oder für dessen Rechnung oder anderweitig in Verbindung mit dem Fonds gehalten werden.

(ii) Eine interessierte Partei kann Anlagen auch dann erwerben, halten oder veräußern, wenn diese Anlagen aufgrund einer von dem Fonds durchgeführten Transaktion, von der die interessierte Partei betroffen war, von oder im Namen des Fonds erworben oder veräußert wurden, sofern der Erwerb dieser Anlagen von einer interessierten Partei zu marktüblichen Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, durchgeführt wird, und solche von dem Fonds gehaltenen Anlagen zu den bestmöglichen Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen des Fonds erworben werden.

(iii) Eine interessierte Partei darf mit dem Fonds als Geschäftsherr oder Vertreter Geschäfte abschließen, sofern:

a. von einer von dem Treuhänder (oder dem Manager im Falle eines Geschäftes mit dem Treuhänder) als unabhängig und fachkundig gebilligten Person eine beglaubigte Bewertung der Transaktion eingeholt wurde; oder

b. das Geschäft zu den bestmöglichen Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse im Einklang mit den Vorschriften einer solchen Börse ausgeführt wird; oder

c. wenn A und B nicht zweckmäßig sind, die Ausführung zu Bedingungen erfolgt, die nach Überzeugung des Treuhänders (oder des Managers im Falle eines Geschäftes mit dem Treuhänder) dem Grundsatz entsprechen, dass solche Geschäfte im besten Interesse der Anteilinhaber sind und zu marktüblichen Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, durchgeführt werden.

(iv) Einige der Verwaltungsratsmitglieder des Managers sind mit der BlackRock-Gruppe und den mit ihr verbundenen Gesellschaften verbunden oder werden dies möglicherweise in Zukunft sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsratsmitglieder bezüglich eines solchen Konflikts, z. B. infolge einer Vergütung als Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte des Managers oder des Anlageverwalters, gegenüber dem Fonds nicht rechenschaftspflichtig sind.

(v) Die Gebühr des Anlageverwalters basiert auf einem prozentualen Anteil des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds. Der Anlageverwalter kann für die Verwaltungsstelle Bewertungsdienste (zur Unterstützung bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds) in Verbindung mit Anlagen des Fonds erbringen. Dies könnte zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen, da die Gebühr des Anlageverwalters mit zunehmender Höhe des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ansteigt.

(vi) Die Gebühr der Verwaltungsstelle basiert auf einem prozentualen Anteil des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds. Die Verwaltungsstelle kann für den Fonds in Bezug auf Anlagen Bewertungsdienstleistungen erbringen. Dies könnte zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen, da die Gebühr der Verwaltungsstelle mit zunehmender Höhe des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ansteigt.

(vii) Der Fonds kann, vorbehaltlich der in Anhang III genannten Bedingungen, in andere OGA investieren, die von einer interessierten Partei betrieben und/oder verwaltet werden können, insbesondere Fonds von Institutional Cash Series plc. Wenn der Manager eine Provision aufgrund einer Anlage des Fonds in den Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen erhält, wird diese Provision in das Vermögen des jeweiligen Teilfonds eingezahlt. Als Anleger in derartigen anderen OGA trägt jeder Anteilinhaber möglicherweise neben den von einem Anteilinhaber der Teilfonds zu zahlenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen auch indirekt einen Teil der Gebühren, Kosten und Aufwendungen der zugrunde liegenden OGA, einschließlich Geschäftsführungs-, Anlageverwaltungs- und Verwaltungskosten sowie sonstiger Aufwendungen.

(viii) Der Fonds kann eine Anlage kaufen oder halten, deren Emittent eine interessierte Partei ist oder bei der eine interessierte Partei als Berater oder Bank fungiert.

(ix) Der Anlageverwalter darf Vereinbarungen mit seinen verbundenen Unternehmen abschließen, wonach der Anlageverwalter zustimmen kann, aus seinen eigenen Mitteln eine Performancegebühr oder Anreize für Neuzeichnungen durch Kunden der verbundenen Unternehmen oder von verbundenen Unternehmen verwaltete oder gehaltene Fonds, einschließlich Kundendepots, für die ein verbundenes Unternehmen über eine Anlagevollmacht mit Ermessensspielraum verfügt, zu zahlen. Diese Gebühr kann die an den Anlageverwalter zahlbare Anlageverwaltungsgebühr übersteigen und wird an die Kunden des verbundenen Unternehmens weitergereicht.

(x) Verbundene Unternehmen des Managers und des Anlageverwalters können Anlagen in einem Teilfonds tätigen, die einen erheblichen Anteil des Nettovermögens eines Teilfonds darstellen. Solche verbundenen Anleger können nach eigenem Ermessen und ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber Anteile eines Teilfonds zeichnen oder sämtliche oder einen Großteil ihrer gehaltenen Anteile eines Teilfonds zurückgeben. Im Falle beträchtliche Rückgaben durch verbundene Anleger und/oder andere Anteilinhaber ist der Anlageverwalter möglicherweise nicht in der Lage, an einem einzigen Handelstag ausreichende Anlagen zu veräußern, sodass die Ausführung von Rücknahmeaufträgen eines verbundenen Anlegers oder anderer Anteilinhaber ganz oder teilweise auf einen nachfolgenden Handelstag aufgeschoben werden können.

(xi) Im Rahmen des normalen Geschäftsverlaufs im globalen Depotgeschäft hat der Treuhänder möglicherweise gelegentlich mit anderen Kunden, Fonds oder sonstigen Dritten Vereinbarungen über die Erbringung von Verwahr- und ähnlichen Dienstleistungen abgeschlossen. Innerhalb einer Multi-Service-Bankengruppe wie JP Morgan können gelegentlich Konflikte zwischen der Verwahrstelle und den von ihr mit der Verwahrung Beauftragten entstehen, beispielsweise wenn der Beauftragte ein Konzernunternehmen ist, das ein Produkt oder eine Dienstleistung für einen Fonds bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an dem betreffenden Produkt bzw. der Dienstleistung hat, oder wenn der Beauftragte ein Konzernunternehmen ist, das eine Vergütung für sonstige mit der Depotführung verbundene Produkte oder Dienstleistungen erhält, die es für die Fonds erbringt, z. B. Devisengeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Preisstellungsdienste oder Bewertungsdienstleistungen. Im Fall eines potenziellen Interessenkonflikts, der im Rahmen des normalen Geschäftsverlaufs entstehen kann, wird der Treuhänder jederzeit seine

Verpflichtungen gemäß den geltenden Gesetzen beachten, einschließlich seiner Verpflichtung gemäß der Richtlinie, keine Tätigkeiten in Bezug auf den Trust oder den für den Trust handelnden Manager auszuführen, die zu Interessenkonflikten zwischen ihm selbst und dem Trust, dessen Anlegern und/oder dem Manager führen können, es sei denn, der Treuhänder hat die Durchführung seiner Verwahraufgaben von seinen anderen, potenziell mit diesen kollidierenden Aufgaben getrennt, und die potenziellen Konflikte werden erfasst, verwaltet, überwacht und gegenüber den Anlegern offengelegt.

Interessenkonflikte – Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe

Der Manager und andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe tätigen Geschäfte für andere Kunden. Unternehmen der BlackRock-Gruppe, deren Mitarbeiter und deren andere Kunden sind Konflikten mit den Interessen des Managers und seiner Kunden ausgesetzt. BlackRock verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten. Es ist nicht immer möglich, das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Kunden vollständig und in solcher Weise zu mindern, dass bei jedem Geschäft im Auftrag von Kunden kein Risiko einer Beeinträchtigung von deren Interessen mehr besteht.

Die Arten von Konfliktszenarien, aus denen Risiken erwachsen, bezüglich derer BlackRock der Ansicht ist, dass es diese nicht mit hinreichender Sicherheit mindern kann, sind nachstehend angegeben. Dieses Dokument und die offenzulegenden Konfliktszenarien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

1. Interessenkonflikte innerhalb der BlackRock-Gruppe

Mitarbeitergeschäfte
Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Zugang zu Informationen hinsichtlich Kundenanlagen haben, können aber auch über persönliche Konten eigene Handelsgeschäfte tätigen. Es besteht das Risiko, dass ein Mitarbeiter, wenn er einen Handelsauftrag von ausreichender Größe platzieren würde, den Wert eines Kundengeschäfts beeinflussen könnte. Die BlackRock-Gruppe hat Grundsätze für Mitarbeitergeschäfte eingeführt, die sicherstellen sollen, dass Eigengeschäfte von Mitarbeitern im Voraus genehmigt werden müssen.

Mitarbeiterbeziehungen
Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Beziehungen mit den Mitarbeitern von Kunden von BlackRock oder mit anderen Personen unterhalten, deren Interessen in Konflikt mit jenen eines Kunden stehen. Eine solche Beziehung eines Mitarbeiters könnte die Entscheidungsfindung des Mitarbeiters zu Lasten der Interessen eines Kunden beeinflussen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, wonach Mitarbeiter alle potenziellen Konflikte melden müssen.

2. Interessenkonflikte des Managers

Provider Aladdin
Die BlackRock-Gruppe nutzt Aladdin-Software als einheitliche Technologieplattform für ihr gesamtes Anlageverwaltungsgeschäft. Anbieter von Verwahrungs- und Fondsverwaltungsdienstleistungen können Provider Aladdin, eine Art der Aladdin-Software, zum Zugriff auf Daten nutzen, die vom Anlageverwalter und vom Manager verwendet werden. Jeder Dienstleister vergütet die BlackRock-Gruppe für die Nutzung von Provider Aladdin. Ein potenzieller Konflikt entsteht, wenn das Einverständnis eines Dienstleisters mit der Nutzung von Provider Aladdin einen Anreiz für den Manager schafft, einen solchen Dienstleister zu ernennen oder dessen Ernennung zu erneuern. Um dieses Risiko zu mindern, werden solche Verträge zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, geschlossen.

Vertriebsbeziehungen
Die Hauptvertriebsgesellschaft kann Dritte für den Vertrieb und damit verbundene Dienstleistungen bezahlen. Solche Zahlungen könnten Anreize für Dritte schaffen, den Fonds Anlegern gegenüber zu bewerben, obwohl dies nicht im besten Interesse des jeweiligen Kunden ist. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erfüllen alle rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Auflagen in den Rechtsordnungen, in denen solche Zahlungen geleistet werden.

Handelskosten

Handelskosten entstehen, wenn Anleger in den Fonds ein- bzw. aussteigen. Es besteht das Risiko, dass andere Kunden des Fonds die Kosten für Ein- und Austritte tragen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze und Verfahren, um Anleger vor den Handlungen anderer zu schützen, darunter Maßnahmen zum Schutz vor Verwässerung.

3. Interessenkonflikte des Anlageverwalters

Provisionen und Analysen
Soweit durch die geltenden Vorschriften gestattet (ausgenommen – um jeglichen Zweifel auszuschließen – alle Teilfonds, die in den Geltungsbereich der MiFID II fallen), können einige Unternehmen der BlackRock-Gruppe, die als Anlageverwalter für die Teilfonds tätig sind, Provisionen aus dem Handel von Aktien über bestimmte Makler in bestimmten Rechtsordnungen dafür verwenden, externe Analysen zu bezahlen. Solche Vereinbarungen können einen Teilfonds gegenüber einem anderen begünstigen, da die Analysen für ein breiteres Spektrum von Kunden genutzt werden können, als nur jene, deren Handelsgeschäfte diese finanziert haben. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Verwendung von Provisionen, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Marktgepflogenheiten in den einzelnen Regionen sicherzustellen.

Zeitliche Abfolge konkurrierender Aufträge
Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für den Handel des gleichen Wertpapiers in dieselbe Richtung, die genau oder in etwa zur selben Zeit erteilt wurden, ist der Anlageverwalter bestrebt, in fairer Weise und kontinuierlich das bestmögliche Gesamtergebnis für jeden Auftrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Merkmale der Aufträge, der aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder der vorherrschenden Marktbedingungen. Üblicherweise wird dies durch die Zusammenlegung konkurrierender Aufträge erreicht. Es kann zu Interessenkonflikten kommen, wenn ein Händler konkurrierende Aufträge, die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, nicht zusammenlegt, oder Aufträge zusammenlegt, die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Fall kann es den Anschein haben, dass ein Auftrag gegenüber einem anderen bevorzugt ausgeführt wurde. Bei spezifischen Handelsanweisungen des Fonds besteht möglicherweise ein Risiko, dass für einen anderen Kunden bessere Ausführungsbedingungen erzielt werden. Zum Beispiel, wenn der Auftrag nicht in einer Aggregation enthalten war. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Auftragsabwicklung und Grundsätze für die Zuweisung von Anlagen, die die Abfolge und Zusammenlegung von Aufträgen regeln.

Gleichzeitige Long- und Short-Positionen
Der Anlageverwalter kann gegenläufige Positionen (d. h. long und short) in demselben Wertpapier zur gleichen Zeit für unterschiedliche Kunden aufbauen, halten oder auflösen. Dies kann die Interessen der Kunden des Anlageverwalters auf der einen oder anderen Seite beeinträchtigen. Darüber hinaus können Anlageverwaltungsteams in der gesamten BlackRock-Gruppe Long-only-Mandate und Long-short-Mandate haben; sie können eine Short-Position in einem Wertpapier in einigen Portfolios eingehen, die long in anderen Portfolios gehalten werden. Anlageentscheidungen zum Eingehen von Short-Positionen in einem Konto können zudem Auswirkungen auf den Kurs, die Liquidität oder die Bewertung von Long-Positionen in einem anderen Kundenkonto haben oder umgekehrt. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Long-Short (Side by Side)-Grundsätze, um Konten fair zu behandeln.

Cross Trades - Preiskonflikt
Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für dasselbe Wertpapier kann BlackRock den Auftrag eines Kunden zum Kauf des Wertpapiers auszuführen, indem er ihn mit dem Auftrag eines anderen Kunden zum Verkauf desselben Wertpapiers zusammenführt, eine Praxis, die als „Crossing“ bezeichnet wird. Bei einer solchen Zusammenführung besteht das Risiko, dass die Ausführung nicht im besten Interesse jedes einzelnen Kunden erfolgt, beispielsweise wenn der Preis, zu dem ein Handelsgeschäft ausgeführt wurde, nicht fair und angemessen war. BlackRock begegnet diesem Risiko durch die Umsetzung von Global-Crossing-Grundsätzen, die unter anderem die Methode für die Preisgestaltung von „Cross Trades“ definieren.

Wesentliche, nicht öffentliche Informationen
Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erhalten wesentliche, nicht öffentliche Informationen in Bezug auf börsennotierte Wertpapiere, in die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Kundenauftrag investieren. Um widerrechtlichen Handel zu verhindern, errichtet die BlackRock-Gruppe Informationsbarrieren und beschränkt den Handel durch ein oder mehrere Anlageteams für das betreffende Wertpapier. Solche Beschränkungen können sich negativ auf die Anlageperformance von Kundenkonten auswirken. BlackRock hat Grundsätze für Informationsbarrieren für wesentliche, nicht öffentliche Informationen eingeführt.

Anlagebeschränkungen oder -begrenzungen von BlackRock und nahestehenden Unternehmen
Der Fonds kann in seinen Anlagetätigkeiten aufgrund von Beteiligungsgrenzen und Meldepflichten in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein, die sich insgesamt auf die Konten von Kunden der BlackRock-Gruppe beziehen. Solche Beschränkungen können durch entgangene Anlagemöglichkeiten negative Auswirkungen auf Kunden haben. Die BlackRock-Gruppe begegnet diesem Konflikt durch die Einhaltung von Grundsätzen für die Anlage- und Handelszuweisung, die darauf ausgelegt sind, beschränkte Anlagemöglichkeiten im Laufe der Zeit fair und gerecht betroffenen Konten zuzuteilen.

Anlagen in Produkten nahestehender Unternehmen
Bei der Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen für einen Kunden kann der Anlageverwalter in Produkte investieren, für die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Auftrag anderer Kunden Dienstleistungen erbringen. BlackRock kann auch Dienstleistungen empfehlen, die von BlackRock oder seinen verbundenen Unternehmen erbracht werden. Solche Aktivitäten könnten den Umsatz von BlackRock steigern. Bei der Handhabung dieses Konflikts ist BlackRock bestrebt, Anlageleitlinien zu befolgen, und verfügt über Verhaltens- und Ethikgrundsätze.

Anlagezuweisung und Rangfolge von Aufträgen
Bei der Ausführung eines Wertpapiergeschäfts im Auftrag eines Kunden kann der betreffende Auftrag zusammengelegt werden und der zusammengelegte Auftrag im Rahmen mehrerer Geschäfte erfüllt werden. Geschäfte, die zusammen mit anderen Kundenaufträgen ausgeführt werden, führen zu der Notwendigkeit, eine Zuweisung dieser Geschäfte vorzunehmen. Die Fähigkeit des Anlageverwalters, Geschäfte einem bestimmten Kundenkonto zuzuweisen, kann durch die Größe und den Preis dieser Geschäfte im Verhältnis zur Größe der von den Kunden in Auftrag gegebenen Geschäfte begrenzt werden. Ein Zuweisungsverfahren kann dazu führen, dass ein Kunde nicht in vollem Umfang den Vorteil eines Geschäftsabschlusses zum bestmöglichen Preis erhält. Der Anlageverwalter begegnet diesem Konflikt, indem er Grundsätze für die Anlage- und Handelszuweisung einhält, die darauf ausgelegt ist, die faire Behandlung aller Kundenkonten im Laufe der Zeit sicherzustellen.

Informationen über Fonds
Unternehmen der BlackRock-Gruppe können einen Informationsvorteil haben, wenn sie im Auftrag von Kundenportfolios in eigene Fonds von BlackRock investieren. Ein solcher Informationsvorteil kann dazu führen, dass eine Gesellschaft der BlackRock-Gruppe früher im Auftrag ihres Kunden investiert, als der Anlageverwalter für den Fonds investiert. Das Risiko der Beeinträchtigung wird durch die Anteilspreisgestaltung und Verwässerungsschutzmaßnahmen der BlackRock-Gruppe verringert.

Parallele Verwaltung: Performancegebühr
Der Anlageverwalter verwaltet mehrere Kundenkonten mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen. Es besteht ein Risiko, dass solche Unterschiede zu einem uneinheitlichen Performanceniveau bei verschiedenen Kundenkonten mit ähnlichen Mandaten führen, indem Mitarbeitern ein Anreiz geboten wird, Konten mit Performancegebühren gegenüber solchen mit Pauschalvergütung oder ohne Gebühren bevorzugt zu behandeln. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe begegnen diesem Risiko durch die Verpflichtung zur Einhaltung von Verhaltens- und Ethikgrundsätzen.

Berichterstattung

Die Rechnungsperiode des Fonds endet jährlich am 31. März und Halbjahresberichte werden jährlich zum 30. September erstellt.

Der Manager veranlasst die Erstellung eines Jahresberichts und geprüften Jahresabschlusses innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, d. h. bis zum 31. Juli jedes Jahres. Exemplare der ungeprüften Halbjahresberichte (jeweils zum 30. September) werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums erstellt, auf den sie sich beziehen, d. h. bis zum 30. November jedes Jahres. Diese Abschlüsse und Berichte enthalten Angaben zum Wert des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds und eine Zusammenfassung der darin enthaltenen Anlagen zum Ende des Geschäftsjahres bzw. zum Ende des betreffenden Sechsmonatszeitraums.

Exemplare dieses Prospekts, von Nachträgen, der gemäß den OGAW-Vorschriften herausgegebenen wesentlichen Anlegerinformationen oder des gemäß der PRIIP-Verordnung herausgegebenen Basisinformationsblatts sowie der Jahres- und Halbjahresabschlüsse eines jeden Teilfonds und Exemplare des Treuhandvertrags sind beim Manager unter der im „Anschriftenverzeichnis“ genannten Anschrift erhältlich.

BEWERTUNG, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in seiner Basiswährung ausgedrückt. Die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts, der Anteilen jeder Klasse dieser Teilfonds zuzuordnen ist, wird durch die Verwaltungsstelle im Hinblick auf den Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag (und in jedem Fall nach Ablauf der Annahmefrist für Zeichnungen und Rücknahmen) in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Treuhandvertrags und den Einzelheiten vorgenommen, die im Abschnitt „Gesetzliche und allgemeine Angaben" genannt sind.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, des Nettoinventarwerts jeder Klasse und des Nettoinventarwerts je Anteil wird zu jedem Bewertungszeitpunkt erstellt und steht den Anteilinhabern auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle am Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt zur Verfügung, sofern die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht unter den im Kapitel „Zeitweilige Aussetzung" in diesem Prospekt dargelegten Umständen ausgesetzt oder verschoben wird.

Der Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds und der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds werden in den Niederlassungen der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten veröffentlicht. Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird täglich auf Bloomberg und im Ermessen des Managers in anderen Veröffentlichungen bzw. auf anderen Wegen veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen werden aktuell gehalten.

Die Kosten sowie Verbindlichkeiten und Vorteile, die mit den Instrumenten verbunden sind, die zum Zwecke der Absicherung des Währungsrisikos für bestimmte währungsabgesicherte Anteilklassen eines Teilfonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Klasse zugerechnet. Dementsprechend wird jede Steigerung und jede Abnahme des NIW eines Teilfonds aufgrund von Aufwendungen, Erträgen, Gewinnen und Verlusten, die auf die Fremdwährungsabsicherung bezüglich einer währungsabgesicherten Klasse oder Gruppe von währungsabgesicherten Klassen entfallen, ausschließlich der währungsabgesicherten Klasse bzw. Klassen zugerechnet, auf die sie sich bezieht. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl der Anteile dieser Klasse geteilt wird. Der NIW je währungsabgesicherter Anteilklasse des Teilfonds wird von der Verwaltungsstelle in der jeweiligen Bewertungswährung auf der Basis eines Wechselkurses, den der Manager als angemessen erachtet, berechnet. Der NIW je währungsabgesicherter Anteilklasse des Teilfonds wird von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt gemäß den unter „Gesetzliche und allgemeine Angaben" dargelegten Bewertungsbestimmungen berechnet.

ERSTZEICHNUNGSFRIST UND ERSTAUSGABEPREIS

Die Erstzeichnungsfrist für alle Klassen des Teilfonds, in denen Anteile noch nicht ausgegeben wurden (die „nicht aufgelegten Klassen"), läuft, sofern in diesem Prospekt in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben ist, vom 26. Oktober 2026 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) bis zum 23. April 2027 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland) oder bis zu einem früheren oder späteren Datum, das der Verwaltungsrat festlegt und der Zentralbank mitteilt. Nicht aufgelegte Klassen sind zu einem Erstausgabepreis von 10 EUR je Anteil (oder dem entsprechenden Betrag in der Klassenwährung) erhältlich. Anschließend werden Anteile dieser Klassen zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben. Nähere Angaben dazu, welche Klassen als nicht aufgelegte Klassen zur Zeichnung verfügbar sind, sind beim Manager erhältlich.

Anträge auf Zeichnung von Anteilen während der Erstzeichnungsfrist müssen innerhalb dieser Frist eingehen. Alle Antragsteller, die während der Erstzeichnungsfrist die Zeichnung von Anteilen beantragen, müssen das Kontoeröffnungsformular und das Handelsformular ausfüllen (oder zu den vom Manager genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen), die vom Manager für die betreffende Anteilklasse vorgeschrieben sind.

Zeichnungen

Allgemeines

Der Manager kann Anteile jeder Klasse eines Teilfonds ausgeben. Die Bedingungen für die Ausgabe kann er jeweils festlegen. Die Bedingungen, die für die Ausgabe von Anteilen jeder Klasse gelten, werden zusammen mit Informationen und Verfahren für die Zeichnung und Abwicklung weiter unten dargelegt. Alle Anteile werden auf den Namen eingetragen und durch die Eintragung in das Register der Anteilinhaber nachgewiesen. Die Anteilinhaber erhalten schriftliche Eigentumsbestätigungen (möglicherweise in Form regelmäßiger Bestandsaufstellungen). Es werden keine Zertifikate ausgegeben. Die Anleger erhalten eine Ausführungsanzeige, in der bestätigt wird, dass der Zeichnungsantrag beim Manager eingegangen ist. Diese sollte jedoch von den Anlegern nicht als Bestätigung für die Abrechnung der Zeichnungsgelder angesehen werden.

Um Anteile an den flexiblen Klassen zeichnen zu können, muss der Anleger über eine gültige Kundenvereinbarung mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen verfügen.

Laut Treuhandvertrag hat der Manager die Befugnis, die Ausgabe von Anteilen vorzunehmen, und kann nach eigenem Ermessen Anträge auf Anteile ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen. Der Manager ist befugt, Beschränkungen aufzuerlegen, die er für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass Anteile nicht von einer Person erworben werden, wenn der Erwerb zum rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum an Anteilen durch Personen, die nicht qualifizierte Inhaber sind, führen würde oder den Fonds nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Folgen aussetzen würde.

Falls ein Antrag abgelehnt wird, werden die erhaltenen Zeichnungsgelder (abzüglich einer bei dieser Rückzahlung anfallenden Bearbeitungsgebühr) so bald wie möglich per elektronischer Überweisung an den Antragsteller zurückgezahlt (jedoch ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigung).

Solange die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausgesetzt ist, werden Anteile eines Teilfonds weder ausgegeben noch zugeteilt.

Der BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 wird nach seinem Voranlagezeitraum für neue Zeichnungen geschlossen.

Kontoeröffnungsformulare

Alle Antragsteller, die erstmals einen Zeichnungsantrag stellen, müssen das vom Manager für die betreffende Anteilklasse des Teilfonds vorgeschriebene Kontoeröffnungsformular und Handelsformular ausfüllen (oder zu den vom Manager genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen). Anteilinhaber, die weitere Anteile zeichnen möchten, müssen das Handelsformular ausfüllen. Die Anteilinhaber können die Zeichnung weiterer Anteile auch telefonisch beantragen. Kontoeröffnungsformulare und Handelsformulare sind beim Manager erhältlich. Kontoeröffnungsformulare und Handelsformulare sind unwiderruflich (sofern nicht vom Manager anders festgelegt) und können auf Gefahr des Antragstellers per Telefax versandt werden. Das Kontoeröffnungsformular (in der vom Manager vorgeschriebenen Form) und alle erforderlichen Nachweise in Bezug auf die Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche („AML“) und der Terrorismusfinanzierung („CFT“) müssen umgehend versandt werden und innerhalb von drei Geschäftstagen nach Ablauf der Eingangsfrist für den Antrag eingehen. Änderungen der Registrierungsangaben in einem Kontoeröffnungsformular können nur mit schriftlicher Anweisung im Original durchgeführt werden.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, die Informationen anzufordern, die notwendig sind, um die Identität, die Adresse und die Quelle des Vermögens und/oder der Mittel eines Antragstellers und gegebenenfalls des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) zu überprüfen. Falls die zu Überprüfungszwecken erforderlichen Informationen vom Antragsteller verspätet oder nicht vorgelegt werden, kann die Verwaltungsstelle die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder verweigern und alle Zeichnungsgelder zurückzahlen, oder die Anteile des betreffenden Anteilinhabers können nach dem Ermessen des Managers zwangsweise zurückgenommen werden. Die Auszahlung der Rücknahmeerlöse kann verzögert oder zurückgehalten werden (wenn der Anteilinhaber die entsprechenden Informationen nicht vorlegt, werden keine Rücknahmeerlöse ausgezahlt, und diese werden nicht verzinst). Der Manager, die Verwaltungsratsmitglieder, der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle sind nicht gegenüber dem

Zeichner oder Anteilinhaber haftbar, wenn ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wird oder Anteile unter solchen Umständen zwangsweise zurückgenommen werden. Die Verwaltungsstelle zahlt keine Rücknahmeerlöse oder Dividenden aus, wenn die zu Überprüfungszwecken erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen von dem berechtigten Anteilinhaber nicht vorgelegt wurden. Derartige gesperrte Zahlungen können auf einem Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. auf Fonds-Bar-Sammelkonten gehalten werden, bis die erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen zur Zufriedenheit der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Die Anteilinhaber sollten den Risikohinweis „Sammelkonten für Zeichnungen und Rücknahmen" im Abschnitt „Risikofaktoren" in diesem Prospekt lesen, um ihre Position in Bezug auf Gelder, die auf einem Umbrella-Bar-Sammelkonto oder einem Fonds-Bar-Sammelkonto gehalten werden, zu verstehen.

Der Manager und die Verwaltungsstelle können weitere Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen oder notwendig erachten, um die Beziehung zu einem Anleger zu beenden, wenn dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist.

Zeichnungen können auch auf andere Weise entsprechend der jeweiligen Anweisung des Managers erfolgen, sofern die Verwaltungsstelle zugestimmt hat und die Anforderungen der Zentralbank eingehalten werden.

Nach der Erstzeichnungsfrist müssen Zeichnungsanträge vor der im Handelsterminplan in Anhang V angegebenen „Eingangsfrist" beim Manager eingegangen sein (bzw. zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, den der Manager jeweils nach seinem Ermessen festlegen kann und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt). Nach dem maßgeblichen Eingangszeitpunkt eingehende Anträge werden normalerweise auf den nächsten Handelstag aufgeschoben, können jedoch nach dem Ermessen des Managers auch zur Bearbeitung an dem betreffenden Handelstag angenommen werden (sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen). Bitte beachten Sie, dass Zeichnungen in Bezug auf den BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 nach dem Voranlagezeitraum nicht mehr möglich sind.

Falls ein Antrag abgelehnt wird, werden die erhaltenen Zeichnungsgelder (abzüglich einer bei dieser Rückzahlung anfallenden Bearbeitungsgebühr) so bald wie möglich per elektronischer Überweisung an den Antragsteller zurückgezahlt (jedoch ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigung).

Solange die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausgesetzt ist, werden Anteile eines Teilfonds weder ausgegeben noch zugeteilt.

<u>Ausgabeaufschlag</u>

Derzeit beabsichtigt der Manager nicht, einen Ausgabeaufschlag für einen der Teilfonds zu erheben, mit Ausnahme: *Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht*

In jedem Fall kann der Manager auf diese Gebühr im eigenen Ermessen verzichten.

<u>Preisstellung – BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026.</u>

Im Hinblick auf den BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 können Anteile zum geltenden Handelspreis für die jeweilige Anteilklasse erworben oder zurückgegeben werden. *Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.*

<u>Single Swing Pricing:</u> Falls an einem Handelstag der Gesamtwert der Transaktionen mit Anteilen aller Klassen eines der vorstehend aufgeführten Teilfonds zu einem Nettozufluss oder einem Nettoabfluss für den jeweiligen Teilfonds führt, kann der Manager den Nettoinventarwert anpassen, um einen Betrag widerzuspiegeln, den er als angemessen für Abgaben und Gebühren in Verbindung mit dem Kauf oder Verkauf von zugrunde liegenden Anlagen ansieht, die für einen Teilfonds gegebenenfalls anfallen. Diese Anpassung ist, wenn sie angewendet wird, eine Addition zum Nettoinventarwert je Anteil, wenn die Nettoveränderung zu einem Nettozufluss führt, und ein Abzug vom Nettoinventarwert je Anteil, wenn die Nettoveränderung zu einem Nettoabfluss führt. Da bestimmte Märkte und Rechtsordnungen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und der Verkaufsseite aufweisen können, kann die sich ergebende Anpassung für Nettozuflüsse und für Nettoabflüsse unterschiedlich hoch ausfallen. Der Vorgang

der Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil zur Berücksichtigung der Kauf- oder Verkaufskosten von zugrunde liegenden Anlagen, um einen Handelspreis festzulegen, wird auch als Single Swinging Pricing bezeichnet.

Der aktuellste Handelspreis für Anteile der vorstehend genannten Teilfonds ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der Niederlassung der Verwaltungsstelle verfügbar und wird für den BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 täglich auf Bloomberg veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen werden aktuell gehalten.

Preisstellung – Alle Teilfonds außer BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026.

(a) Falls unter (b) nicht anders angegeben, wird der Zeichnungspreis je Anteil einer Klasse des entsprechenden Teilfonds folgendermaßen ermittelt:

(i) Ermittlung des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse, berechnet in Bezug auf den Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag, an dem die Zeichnung erfolgen soll, zuzüglich einer Summe, die nach Ansicht des Managers einen angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren darstellt, sowie aller anderen Beträge für die tatsächlichen Ausgaben in Verbindung mit dem Kauf der zugrunde liegenden Anlagen;

(ii) Teilung des nach Ziffer (i) berechneten Betrags durch die Anzahl der umlaufenden Anteile der Klasse des betreffenden Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt; und

(iii) Addition bzw. Subtraktion des Betrages, der erforderlich ist, um das Ergebnis auf die nach dem Ermessen des Managers angemessene Anzahl an Dezimalstellen zu runden.

(b) Wenn an einem Handelstag die Zeichnungsflüsse den Rücknahmeflüssen entsprechen, kann der Manager Anteile zu einem Preis ausgegeben, der unter dem üblichen Zeichnungspreis liegt, da möglicherweise keine Abgaben und Gebühren erhoben werden müssen.

Der aktuelle Zeichnungspreis für Anteile ist während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle erhältlich und wird täglich auf www.blackrock.com veröffentlicht, die stets auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Davon ausgenommen ist der BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026, der nach dem Voranlagezeitraum für neue Zeichnungen geschlossen wird.

Bruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als dem Handelspreis für einen Anteil (im Falle des BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026) bzw. dem Zeichnungspreis für einen Anteil (im Falle aller anderen Teilfonds) entsprechen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile einem geringeren Betrag als dem Zeichnungspreis für einen Anteil entspricht, wobei jedoch Bruchteile mindestens der vom Manager jeweils festgelegten Anzahl an Dezimalstellen eines Anteils entsprechen müssen. Zeichnungsgelder, die weniger als dem relevanten Bruchteil eines Anteils entsprechen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern von dem Teilfonds zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten. *Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.*

Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsmethode

Zeichnungsgelder sind frei von allen Bankgebühren mittels CHAPS, SWIFT oder telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto zu überweisen (ausgenommen die Usancen der örtlichen Banken lassen eine elektronische Überweisung nicht zu). Andere Zahlungsmethoden müssen im Voraus vom Manager genehmigt werden. Sofern ein Zeichnungsantrag bis zum darauf folgenden Handelstag aufgeschoben wird, werden die hierauf eingegangenen Zeichnungsgelder nicht verzinst.

Zahlungswährung

Die Zeichnungsgelder sind in der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds zu entrichten. Zeichnungen können in einer anderen Währung als der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds angenommen werden (siehe Abschnitt „Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte“).

Zahlungsfristen

Falls eine Ausführungsanzeige nicht oder mit Verzögerung ausgestellt wird, hat dies keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Antragstellers, die Zeichnungsgelder innerhalb der entsprechenden Frist zu bezahlen. Wenn die Zahlung für eine Zeichnung nicht bis zu dem Zeitpunkt, der im Handelsterminplan in Anhang V genannt ist, in frei verfügbaren Mitteln eingegangen ist, kann (und bei nicht frei verfügbaren Geldern muss) der Manager die Zuteilung stornieren und/oder dem Antragsteller Zinsen in Höhe des 7-Tage-SONIA (London Interbank Offer Rate) plus 2 % berechnen. Diese Gebühr ist an den Manager zu zahlen. Falls die Eigentumsbestätigung nicht oder mit Verzögerung ausgestellt wird, hat dies keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Antragstellers, die Zeichnungsgelder bis zu dem im Handelsterminplan in Anhang V angegebenen Zeitpunkt zu bezahlen. Der Manager kann auf diese Gebühr ganz oder teilweise verzichten. Ferner ist der Manager berechtigt, den Anteilsbestand des Zeichners an einem beliebigen Teilfonds vollständig oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu begleichen.

Rücknahmen

Allgemeines

Jeder Anteilinhaber hat das Recht, von dem Manager die Rücknahme seiner Anteile zu jedem Handelstag (außer wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts unter den im Prospekt erläuterten Umständen ausgesetzt ist) zu verlangen, indem er dem Manager einen Rücknahmeauftrag übermittelt.

Alle Rücknahmeaufträge werden auf Forward-Pricing-Basis abgewickelt, d. h. anhand des Rücknahmepreises (im Falle aller Teilfonds, mit Ausnahme des BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026) oder des Handelspreises (im Falle des BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026), der zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags berechnet wurde. Anleger erhalten eine Ausführungsanzeige, in der bestätigt wird, dass der Rücknahmeauftrag beim Manager eingegangen ist. Diese sollte von den Anlegern jedoch nicht als Bestätigung für die Abrechnung der Rücknahmegelder angesehen werden.

Für die zwangsweise Rücknahme von Anteilen des BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 am Fälligkeitstermin dieses Teilfonds gelten gesonderte Bestimmungen, die unter der Überschrift „Zwangsweise Rücknahme am Fälligkeitstermin eines Teilfonds mit fester Laufzeit“ beschrieben werden.

Handelsformular

Alle Personen, die Anteile zurückgeben wollen, müssen das Handelsformular, das beim Manager erhältlich ist, ausfüllen (oder zu den vom Manager genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen). Rücknahmeaufträge können auch telefonisch gestellt werden.

Handelsformulare müssen vor der im Handelsterminplan in Anhang V angegebenen „Eingangsfrist“ beim Manager eingegangen sein (bzw. zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, den der Manager jeweils nach seinem Ermessen festlegen kann und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt). Wenn das Handelsformular nach dem maßgeblichen Eingangszeitpunkt eingeht, wird es (sofern vom Manager nicht anders festgelegt) als Rücknahmeauftrag für den Handelstag nach dem Eingang behandelt, und die Anteile werden zum Rücknahmepreis bzw. Handelspreis für diesen Tag zurückgenommen. Die Anteile werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt an dem maßgeblichen Handelstag ermittelten Rücknahmepreis bzw. Handelspreis zurückgenommen.

Rücknahmeaufträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Gelder und ausgefüllte Dokumente von der ursprünglichen Zeichnung, einschließlich des Original-Kontoeröffnungsformulars (sofern die Verwaltungsstelle oder der Manager ein solches Original angefordert hat), vorliegen und die Verfahren zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche abgeschlossen sind.

Handelsformulare sind unwiderruflich (sofern nicht vom Manager anders festgelegt) und können auf Gefahr des Anteilinhabers per Telefax versandt werden.

Rücknahmen können auch auf andere Weise entsprechend der jeweiligen Anweisung des Managers erfolgen, sofern die Verwaltungsstelle zugestimmt hat und die Anforderungen der Zentralbank eingehalten werden.

Bruchteile

Unabhängig von den Umständen, unter denen ein Anteilinhaber seinen gesamten Bestand an Anteilen des Teilfonds zurückgibt,

(a) werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile weniger als dem Handelspreis für einen Anteil (im Falle des BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026) oder dem Rücknahmepreis für einen Anteil (im Falle aller anderen Teilfonds) entspricht, jedoch mit der Maßgabe, dass die Anteilsbruchteile mindestens der Anzahl von Dezimalstellen entsprechen müssen, die der Manager gegebenenfalls von Zeit zu Zeit festlegt; und

(b) werden Rücknahmegelder, die weniger als dem relevanten Bruchteil eines Anteils entsprechen, nicht an den Anteilinhaber gezahlt, sondern vom Manager zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Rücknahmen – BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026.

Anteile am BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 können zum Handelspreis für die jeweilige Anteilklasse zurückgenommen werden, wie im Abschnitt „Preisstellung – BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026“ dargelegt. Abweichend davon werden am Fälligkeitstermin des BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 die Anteile dieses Teilfonds zum endgültigen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen, wie unter der Überschrift „Zwangsweise Rücknahme am Fälligkeitstermin eines Teilfonds mit fester Laufzeit“ dargelegt.

Der aktuellste Handelspreis für Anteile der vorstehend genannten Teilfonds ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der Niederlassung der Verwaltungsstelle verfügbar und wird für den BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 täglich auf Bloomberg veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen werden aktuell gehalten.

Rücknahmen – Alle Teilfonds *Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.*

(a) Vorbehaltlich der Angaben unter (b) im vorstehenden Abschnitt „Bruchteile“ und unter dem nachstehenden Punkt (b) wird der Rücknahmepreis je Anteil einer Klasse des jeweiligen Teilfonds ermittelt durch:

(i) Ermittlung des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse, berechnet in Bezug auf den Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgen soll, abzüglich einer Summe, die nach Ansicht des Managers einen angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren darstellt, und aller sonstigen Beträge zur Berücksichtigung des tatsächlichen Verkaufspreises der zugrunde liegenden Anlagen;

(ii) Teilung des nach Ziffer (a) berechneten Betrags durch die Anzahl der umlaufenden Anteile der betreffenden Klasse zum Bewertungszeitpunkt; und

(iii) Addition bzw. Subtraktion des Betrages, der erforderlich ist, um das Ergebnis auf die nach dem Ermessen des Managers angemessene Anzahl an Dezimalstellen zu runden.

(b) Wenn an einem Handelstag die Rücknahmeflüsse den Zeichnungsflüssen entsprechen, kann der Manager Anteile zu einem Preis ausgeben, der höher ist als der übliche Rücknahmepreis, da möglicherweise keine Abgaben und Gebühren erhoben werden müssen.

Der letzte Rücknahmepreis für die Anteile ist während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle erhältlich und wird täglich auf www.blackrock.com veröffentlicht und stets auf dem aktuellen Stand gehalten.

Zwangsweise Rücknahme mit Ausnahme der zwangsweisen Rücknahme am Fälligkeitstermin eines Teilfonds mit fester Laufzeit

Der Manager hat das Recht, Anteile zum Rücknahmepreis (bzw. zum Handelspreis, falls zutreffend) zwangsweise zurückzunehmen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn:

(a) die betreffenden Anteile unmittelbar oder wirtschaftlich von einer Person gehalten werden, die kein qualifizierter Inhaber ist; oder

(b) die betreffenden Anteile unmittelbar oder wirtschaftlich von einer oder mehreren Personen unter Umständen (welche unmittelbar oder mittelbar die Person oder Personen, ob allein oder zusammen mit anderen, verbundenen oder nicht verbundenen Personen, betreffen, oder unter anderen Umständen, die dem Manager relevant erscheinen) gehalten werden, die nach Meinung des Managers dazu führen könnten, dass dem Fonds eine Steuerpflicht oder ein finanzieller Nachteil entsteht, die ihm ansonsten nicht entstehen würden, oder dass sich der Fonds gemäß dem Gesetz von 1940 oder einem ähnlichen Nachfolgegesetz oder eine Klasse seiner Wertpapiere gemäß dem Gesetz von 1933 oder einem ähnlichen Nachfolgegesetz registrieren lassen muss; oder

(c) der Manager nach seinem freien Ermessen der Meinung ist, dass die Anteile von einem Anteilinhaber gehalten werden, dessen Kundenvereinbarung aus irgendeinem Grund beendet ist.

Zwangsweise Rücknahme am Fälligkeitstermin eines Teilfonds mit fester Laufzeit

Der Manager beabsichtigt, gegebenenfalls alle Anteile am Fälligkeitstag eines Teilfonds zum endgültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen.

Der endgültige Rücknahmepreis je Anteil einer Klasse des entsprechenden Teilfonds wird folgendermaßen ermittelt:

(a) Ermittlung des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse, berechnet in Bezug auf den Bewertungszeitpunkt am Fälligkeitstermin abzüglich einer Summe, die nach Ansicht des Managers einen angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren darstellt, und aller sonstigen Beträge zur Berücksichtigung des tatsächlichen Verkaufspreises der zugrunde liegenden Anlagen;

(b) Teilung des nach Ziffer (a) berechneten Betrags durch die Anzahl der umlaufenden Anteile der betreffenden Klasse zum Bewertungszeitpunkt; und

(c) Addition bzw. Subtraktion des Betrages, der erforderlich ist, um das Ergebnis auf die nach dem Ermessen des Managers angemessene Anzahl an Dezimalstellen zu runden.

Der endgültige Rücknahmepreis für die Anteile ist an dem auf den Fälligkeitstermin folgenden Geschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten im Büro der Verwaltungsstelle erhältlich und wird an dem auf den Fälligkeitstermin folgenden Geschäftstag auf www.blackrock.com veröffentlicht.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das Bankkonto, das im Kontoeröffnungsformular angegeben ist, oder auf ein anderes Bankkonto, das dem Manager später schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Rückzahlungen an Anteilinhaber erfolgen in der Regel in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds. Rücknahmebeträge können auf Antrag eines Anteilinhabers in einer anderen als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds gezahlt werden (siehe Abschnitt „Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte“ im Prospekt).

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden bis zu dem im Handelsterminplan in Anhang V angegebenen Zeitpunkt gezahlt, sofern dem Manager alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden und bei ihm eingegangen sind.

Im Falle einer Teilrückgabe des Bestands eines Anteilinhabers informiert der Manager den Anteilinhaber über die verbleibenden von ihm gehaltenen Anteile.

Mindestzeichnung/Mindestbestand/Mindestrücknahme

Die für die Anteilinhaber geltenden Mindestzeichnungs-, Mindestbestands- und Mindestrücknahmebeträge sind im Handelsterminplan in Anhang V angegeben (sie können nach dem Ermessen des Managers auch niedriger sein).

Jeder Anteilinhaber, der einen Teil seines Anteilsbestandes zurückgibt oder anderweitig veräußert, muss einen Bestand in seinem Besitz behalten, der nicht unter dem im Handelsterminplan in Anhang V angegebenen Betrag (oder nach dem Ermessen des Anlageverwalters einem niedrigeren Betrag) liegen darf.

Der Manager ist berechtigt, die verbleibenden Anteile jedes Anteilinhabers, dessen Mindestbestand nach der Rückgabe von Anteilen unter den relevanten Betrag für den Mindestbestand fällt, zurückzunehmen.

Führung der Zeichnungs- und Rücknahmesammelkonten

Der Fonds hat das Umbrella-Bar-Sammelkonto und für die als Teilfonds mit hohem Leverage eingestuften Teilfonds die Teilfonds-Bar-Sammelkonten eingerichtet. Alle Gelder in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen sowie fällige Ausschüttungen der Teilfonds werden auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto oder die Teilfonds-Bar-Sammelkonten gezahlt. Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto oder auf den Teilfonds-Bar-Sammelkonten, einschließlich der für einen Teilfonds im Voraus erhaltenen Zeichnungsbeträge, unterliegen nicht dem Schutz der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers.

Bis zur Ausgabe der Anteile und/oder Zahlung der Zeichnungsgelder auf ein Konto im Namen des betreffenden Teilfonds und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen ist der betreffende Anleger hinsichtlich von ihm gezahlten bzw. ihm geschuldeten Beträge ein unbesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds.

Alle Zeichnungsbeträge (einschließlich der vor der Ausgabe von Anteilen eingehenden Zeichnungsbeträge), die einem Teilfonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmebeträge, Dividenden oder Barausschüttungen, die von einem Teilfonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. die Teilfonds-Bar-Sammelkonten geleitet und verwaltet. Auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. die Teilfonds-Bar-Sammelkonten gezahlte Zeichnungsbeträge werden am vertraglichen Abrechnungstermin auf ein Konto im Namen des jeweiligen Teilfonds eingezahlt. Gehen Zeichnungsbeträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. den Teilfonds-Bar-Sammelkonten ohne ausreichende Unterlagen ein, um den Anleger oder den jeweiligen Teilfonds zu identifizieren, werden diese Beträge innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen entsprechend den Bestimmungen für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkonten bzw. der Teilfonds-Bar-Sammelkonten an den betreffenden Anleger zurückgezahlt.

Rücknahmebeträge und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmebeträge und Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder bis zu einem späteren Termin, zu dem die gesperrten Zahlungen freigegeben werden) auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. den Teilfonds-Bar-Sammelkonten gehalten und dann an den betreffenden Anteilinhaber oder den Anteile zurückgebenden Anteilinhaber gezahlt.

Die Nichtvorlage erforderlicher vollständiger und richtiger Unterlagen für Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden und/oder die Nichtzahlung auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. das richtige Teilfonds-Bar-Sammelkonto erfolgen auf Risiko des Anlegers.

Das Umbrella-Bar-Sammelkonto und die Teilfonds-Bar-Sammelkonten wurden auf den Namen des Fonds und bei den als Teilfonds mit hohem Leverage eingestuften Teilfonds auf den Namen der jeweiligen Teilfonds eröffnet. Der Treuhänder ist für die Verwahrung und Beaufsichtigung der Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto und dem Teilfonds-Bar-Sammelkonto verantwortlich und muss gewährleisten, dass die maßgeblichen Beträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto und den Teilfonds-Bar-Sammelkonten den betreffenden Teilfonds zugeordnet werden können.

Der Fonds und der Treuhänder haben ein Verfahren für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos vereinbart, das die teilnehmenden Teilfonds des Fonds, die bei der Überweisung von Geldern vom Umbrella-Bar-Sammelkonto einzuhaltenden Verfahren und Protokolle, die täglichen Abgleichsverfahren und die einzuhaltenden Verfahren festlegt, wenn Fehlbeträge für einen Teilfonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsbeträgen und/oder Überweisung von Geldern an einen Teilfonds, die einem anderen Teilfonds zuzuordnen sind, aufgrund zeitlicher Unterschiede entstehen.

Umtausch zwischen Teilfonds

Anteilinhaber einer Klasse innerhalb eines Teilfonds können mit Genehmigung des Managers ihre Anteile in Anteile derselben Klasse eines anderen Teilfonds oder anderer Teilfonds umtauschen, mit Ausnahme der Anteilinhaber flexibler Klassen. Diese können nicht in Anteile anderer Klassen im jeweiligen Teilfonds oder in einem anderen Teilfonds umgetauscht werden. Bei Auflegung eines neuen Teilfonds (oder einer Teilfonds-Klasse) legt der Manager die Umtauschrechte in Bezug auf diesen Teilfonds (bzw. die Klasse) fest.

Der Umtausch kann durch Übermittlung eines Umtauschantrags an den Manager in der vom Manager festgelegten Form erfolgen, oder auf andere Weise entsprechend der jeweiligen Anweisung des Managers, sofern die Verwaltungsstelle zugestimmt hat und die Anforderungen der Zentralbank eingehalten werden.

Wenn der Umtausch dazu führen würde, dass der Wert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile des ursprünglichen Teilfonds unter den Mindestbestand fallen würde, kann der Manager nach seinem Ermessen den gesamten Anteilsbestand des Antragstellers im ursprünglichen Teilfonds umtauschen oder die Durchführung des Umtauschs verweigern. Solange das Recht von Anteilinhabern, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt ist, wird kein Umtausch vorgenommen. Die allgemeinen Bestimmungen zu Rücknahmeverfahren (einschließlich der Bestimmungen zur Aushändigung von Anteilszertifikaten, sofern diese ausgegeben werden) gelten gleichermaßen für den Umtausch.

Der Umtauschantrag muss innerhalb der Fristen eingehen, die für die Rücknahme von Anteilen des ursprünglichen Teilfonds und den Antrag auf Zeichnung von Anteilen des neuen Teilfonds festgelegt wurden (oder innerhalb eines vom Manager genehmigten kürzeren Zeitraums, sofern dieser vor dem Bewertungszeitpunkt liegt). Für die Zeichnung/den Kauf von Anteilen des neuen Teilfonds gilt der Rücknahmepreis/Handelspreis je Anteil des ursprünglichen Teilfonds.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Teilfonds wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{BxCxD}{E}$$

Dabei gilt:

A = die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds
B = die Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds
C = der Rücknahmepreis/Handelspreis je Anteil am betreffenden Handelstag für den ursprünglichen Teilfonds
D = der von der Verwaltungsstelle festgelegte Währungsumrechnungsfaktor, der dem effektiven Wechselkurs für die Abwicklung der Übertragung von Vermögenswerten zwischen den betreffenden Teilfonds am jeweiligen Handelstag entspricht (wenn die betreffenden Teilfonds eine unterschiedliche Basiswährung haben); wenn die betreffenden Teilfonds dieselbe Basiswährung haben, dann D = 1
E = der Zeichnungspreis/Handelspreis je Anteil am betreffenden Handelstag für den neuen Teilfonds

Umtausch zwischen Klassen innerhalb von Teilfonds

Anteilinhaber einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds können mit Genehmigung des Managers und unter Einhaltung aller für dieser anderen Anteilklasse geltenden Bedingungen ihre Anteile in Anteile einer anderen Klasse dieses Teilfonds umtauschen, mit Ausnahme der Anteilinhaber flexibler Klassen. Diese können nicht in Anteile anderer Klassen im jeweiligen Teilfonds oder in einem anderen Teilfonds umgetauscht werden. Der Manager beabsichtigt nicht, eine Umtauschgebühr zu erheben, und wird die Anteilinhaber im Voraus informieren, falls er die Absicht hat, eine solche Gebühr zu erheben.

Der Umtausch kann durch Übermittlung eines Umtauschantrags an den Manager in der vom Verwaltungsrat festgelegten Form erfolgen, oder auf andere Weise entsprechend der jeweiligen Anweisung des Managers, sofern die Verwaltungsstelle zugestimmt hat und die Anforderungen der Zentralbank eingehalten werden.

Wenn der Umtausch dazu führen würde, dass der Wert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile der ursprünglichen Klasse unter den Mindestbestand fallen würde, kann der Manager nach seinem Ermessen den gesamten Anteilsbestand des Antragstellers im Teilfonds umtauschen oder die Durchführung des Umtauschs verweigern. Solange das Recht von Anteilinhabern, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt ist, wird kein Umtausch vorgenommen.

Die allgemeinen Bestimmungen zu Rücknahmeverfahren (einschließlich Bestimmungen zur Rücknahmegebühr) gelten entsprechend für den Umtausch. Der Umtauschantrag muss mindestens zwei Geschäftstage vor einem Handelstag beim Manager eingehen (oder innerhalb eines vom Verwaltungsrat genehmigten kürzeren Zeitraums, vorausgesetzt, der Antrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt ein).

Die Anzahl der in der neuen Anteilklasse auszugebenden Anteile wird nach folgender Formel errechnet:

$$A = \frac{BxCxD}{E}$$

Dabei gilt:

A = die Anzahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Anteilklasse
B = die Anzahl der umzutauschenden Anteile der ursprünglichen Anteilklasse
C = der Nettoinventarwert je Anteil am betreffenden Handelstag für die ursprüngliche Anteilklasse
D = der Währungsumrechnungsfaktor, der von der Verwaltungsstelle als effektiver Wechselkurs an dem maßgeblichen Handelstag für die betreffende Anteilklasse festgelegt wird (wenn die betreffenden Teilfonds eine unterschiedliche Basiswährung haben); wenn die betreffenden Anteilklassen dieselbe Basiswährung haben, dann D = 1
E = Nettoinventarwert je Anteil für die neue Anteilklasse am betreffenden Handelstag.

Wenn ein Umtausch zwischen (i) einer Anteilklasse, die auf die Basiswährung lautet, und einer währungsabgesicherten Klasse oder (ii) zwei währungsabgesicherten Klassen erfolgt, wird bei der Berechnung der Wechselkurs zwischen den Währungen, auf die die jeweiligen Klassen lauten, angewendet.

Politik in Bezug auf übermäßigen Handel

Der Manager gestattet wissentlich keine Anlagen, die mit übermäßigen Handelspraktiken in Verbindung gebracht werden, da solche Praktiken die Interessen aller Anteilinhaber beeinträchtigen können. Zu übermäßigem Handel zählen Einzelpersonen oder Personengruppen, deren Wertpapiergeschäfte einem zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder durch übermäßig häufige oder große Handelsgeschäfte gekennzeichnet sind.

Anteilinhaber sollten sich jedoch dessen bewusst sein, dass die Teilfonds von manchen Anlegern zu Zwecken der Portfoliostrukturierung oder von Anbietern strukturierter Produkte genutzt werden können, bei denen eine regelmäßige Neuzuweisung von Vermögenswerten zwischen Teilfonds erforderlich sein kann. Diese Aktivitäten werden normalerweise nicht als übermäßiger Handel eingestuft, sofern die Aktivität nicht nach Ansicht des Managers zu häufig stattfindet oder einem zeitlichen Muster zu folgen scheint.

Ebenso wie der Manager eine allgemeine Befugnis besitzt, Zeichnungs-, Umschichtungs-, Umtausch- oder Übertragungsanträge nach seinem Ermessen abzulehnen, werden in anderen Abschnitten dieses Prospekts Befugnisse gewährt, um sicherzustellen, dass die Interessen der Anteilinhaber vor übermäßigem Handel geschützt werden. Hierzu zählen beispielsweise die vorstehenden Abschnitte „Umtausch zwischen Teilfonds“ und „Umtausch zwischen Klassen innerhalb von Teilfonds“.

Darüber hinaus können die Teilfonds bei Verdacht auf übermäßigen Handel:

(i) Anteile zusammenfassen, die sich in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, um festzustellen, ob einer Einzelperson oder einer Personengruppe übermäßiger Handel angelastet werden kann. Dementsprechend behält sich der Manager das Recht vor, Anträge auf Umschichtung, Umtausch, Übertragung und/oder Zeichnung von Anteilen von Anlegern abzulehnen, die er als übermäßige Händler ansieht; und

(ii) eine Rücknahmegebühr von 2 Prozent auf die Rücknahmeerlöse von Anteilinhabern erheben, die der Manager nach vernünftiger Einschätzung des übermäßigen Handels verdächtigt. Die Gebühr wird zugunsten des jeweiligen Teilfonds erhoben und die betroffenen Anteilinhaber werden in ihren Ausführungsanzeigen darüber informiert, falls eine solche Gebühr erhoben wurde.

Zeichnungen bzw. Rücknahmen gegen Sachleistung

Zeichnungen gegen Sachleistung

Der Manager kann Anteile jeder Klasse eines Teilfonds gegen Sachleistung ausgeben, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Wenn ein Antragsteller noch kein Anteilinhaber ist, werden Anteile erst an ihn ausgegeben, wenn er das gemäß diesem Prospekt (oder anderweitig) geforderte Kontoeröffnungsformular und Handelsformular ausgefüllt und dem Manager übermittelt und alle Anforderungen des Managers im Hinblick auf seinen Antrag erfüllt hat.

(b) Die in den Teilfonds übertragenen Anlagen müssen derart sein, dass sie den Anforderungen entsprechen, die der betreffende Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen an Anlagen stellt.

(c) Anteile werden erst ausgegeben, nachdem die Anlagen auf den Treuhänder oder einen Unterverwahrer zur Zufriedenheit des Treuhänders übertragen wurden und der Treuhänder der Überzeugung ist, dass die Bedingungen dieser Abwicklung wahrscheinlich nicht zu wesentlichen Nachteilen für die bestehenden Anteilinhaber des Teilfonds führen.

(d) Der Manager muss davon überzeugt sein, dass die Bedingungen eines solchen Tausches nicht dergestalt sind, dass sie wahrscheinlich zu einem Nachteil für die übrigen Anteilinhaber führen werden, mit der Maßgabe, dass ein solcher Tausch zu Bedingungen erfolgen muss (einschließlich der Begleichung von Tauschkosten und eines etwaigen Ausgabeaufschlags, der auch für Anteile anfallen würde, die gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgegeben werden), die sicherstellen, dass die Anzahl der ausgegebenen Anteile die Anzahl nicht übersteigt, die gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgegeben worden wäre, der dem Wert der betreffenden Anlagen entspricht, der im Einklang mit den Verfahren für die Bewertung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds berechnet wird. Dieser Betrag kann um einen Betrag erhöht werden, der nach Ansicht des Managers einen angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren darstellt, die dem jeweiligen Teilfonds im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anlagen durch Barkauf entstanden wären, oder um einen Betrag gemindert werden, der nach Ansicht des Managers Abgaben und Gebühren entspricht, die infolge des Direkterwerbs der Anlagen durch den Teilfonds an diesen zu zahlen sind.

Rücknahmen gegen Sachleistung

Der Manager kann Anteile jeder Klasse eines Teilfonds gegen Sachleistung zurücknehmen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Es wird ein Handelsformular gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts ausgefüllt und an den Manager übermittelt und der Rücknahmeauftrag erfüllt ansonsten alle Anforderungen des Managers bezüglich eines solchen Auftrags und der Anteilinhaber, der die Rücknahme seiner Anteile beantragt, ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

(b) Der Manager ist davon überzeugt, dass die Bedingungen des Tausches nicht dergestalt sind, dass sie wahrscheinlich zu einem Nachteil für die übrigen Anteilinhaber führen, und entscheidet, dass anstelle einer Rücknahme der Anteile gegen Geldzahlung die Rücknahme gegen Sachleistung erfolgt, indem Anlagen auf den Anteilinhaber übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Wert der betreffenden Anlagen nicht höher ist als der Betrag, der andernfalls bei einer Rücknahme gegen Geld zu zahlen gewesen wäre, und dass der Treuhänder die Übertragung der Anlagen genehmigt hat. Dieser Wert kann um einen Betrag reduziert werden, der nach Ansicht des Managers Abgaben und Gebühren entspricht, die infolge der direkten Übertragung der Anlagen durch den Teilfonds an diesen zu zahlen wären, oder um einen Betrag erhöht werden, der nach Ansicht des Managers einen angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren darstellt, die dem Teilfonds bei der Veräußerung der zu übertragenden Anlagen entstanden wären. Sofern der Wert der bei einer Rücknahme gegen Sachleistung übertragenen Anlagen niedriger ist als die Rücknahmeerlöse, die bei einer Rücknahme gegen Geld zu zahlen wären, wird die Differenz in bar ausgezahlt. Jeder Wertverlust der im Zuge der Abwicklung einer Rücknahme übertragenen Anlagen, der zwischen dem betreffenden Handelstag und dem Tag der Lieferung der Anlagen an den zurückgebenden Anteilinhaber entsteht, wird von diesem getragen.

(c) Verlangt ein Anteilinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen, die mindestens 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds entspricht, so kann der Manager die Anteile nach freiem Ermessen im Tausch gegen Anlagen zurücknehmen. In diesem Fall wird der Manager, wenn der zurückgebende Anteilinhaber dies wünscht, die Anlagen für den Anteilinhaber verkaufen. Die Kosten des Verkaufs können dem Anteilinhaber berechnet werden.

Wenn der Manager seine vorstehend beschriebene Ermessensbefugnis ausübt, benachrichtigt er den Treuhänder und nennt dem Treuhänder Einzelheiten zu den zu übertragenden Anlagen und etwaigen Barbeträgen, die an den Anteilinhaber zu zahlen sind. Alle Stempelgebühren, Übertragungs- und Registrierungsgebühren für diese Übertragung sind vom Anteilinhaber zu zahlen. Jede Zuweisung von Anlagen aufgrund einer Rücknahme gegen Sachleistung bedarf der Genehmigung des Treuhänders.

Vollständige Rücknahme

Die Anteile eines jeden Teilfonds können (unter anderem) vollständig zurückgenommen werden, wenn:

(a) die Inhaber von Anteilen im Wert von 75 % der ausgegebenen Anteile des Teilfonds die Rücknahme auf einer Versammlung der Anteilinhaber des Teilfonds, die mit einer Frist von höchstens zwölf und mindestens vier Wochen einberufen wurde, genehmigen; oder

(b) nach dem Ermessen des Managers nach dem ersten Jahrestag der erstmaligen Ausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds, falls der Nettoinventarwert des Teilfonds über einen Zeitraum von mindestens 90 aufeinander folgenden Tagen unter den Betrag von EUR 250.000.000 oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung sinkt, oder

(c) der Fälligkeitstermin eines Teilfonds eintritt.

Die Anteile des Fonds müssen vollständig zurückgenommen werden, wenn der Treuhänder seine Absicht mitgeteilt hat, gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags zurückzutreten (und die Absichtserklärung nicht widerrufen hat), und innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung der Absichtserklärung ein neuer Treuhänder vom Manager nicht formell genehmigt und ernannt wurde.

Handelsfreie Tage

Einige Geschäftstage sind für bestimmte Teilfonds keine Handelstage, wenn beispielsweise ein wesentlicher Betrag des Portfolios eines solchen Teilfonds an einem oder mehreren Märkten gehandelt wird, die

geschlossen sind (einschließlich Geschäftstagen, an denen es den Teilfonds aufgrund von Marktilliquidität nicht möglich ist, angemessene Handlungen auf dem bzw. den zugrunde liegenden Märkten durchzuführen, um an dem betreffenden Tag vorgenommene Zeichnungen oder Rücknahmen von Teilfondsanteilen zu berücksichtigen). Außerdem kann der Tag, der einer solchen relevanten Marktschließung unmittelbar vorausgeht, ein handelsfreier Tag für solche Teilfonds sein, insbesondere, wenn die im Handelsterminplan in Anhang V angegebene „Eingangsfrist" auf einen Zeitpunkt fällt, an dem die relevanten Märkte bereits für den Handel geschlossen sind, sodass es den Teilfonds nicht möglich ist, angemessene Handlungen auf dem bzw. den zugrunde liegenden Märkten durchzuführen, um an dem betreffenden Tag vorgenommene Anlagen in oder Veräußerungen von Teilfondsanteilen zu berücksichtigen. Eine Liste der Geschäftstage, die für bestimmte Teilfonds jeweils als handelsfreie Tage behandelt werden, ist auf Anfrage beim Manager erhältlich und auch unter http://www.blackrock.com/uk/intermediaries/literature/income-equalisation/non-dealing-day-notification-ucits-funds.pdf verfügbar. Diese Liste unterliegt Änderungen.

Übertragung von Anteilen

Die Anteile sind (vorbehaltlich der nachfolgenden Festlegungen) frei übertragbar und können schriftlich in der vom Manager genehmigten Form oder auf andere Weise übertragen werden, die der Manager mit Zustimmung der Verwaltungsstelle jeweils vorschreibt und die den Vorschriften der Zentralbank entspricht. Übertragungen von Anteilen der flexiblen Klassen sind nur zulässig, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine aktuelle Kundenvereinbarung mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen getroffen und zudem ein Kontoeröffnungsformular ausgefüllt und die weiteren Angaben (z. B. zur Identität) gemacht hat, die der Manager angemessenerweise fordern kann. Der Manager kann es ablehnen, die Übertragung eines Anteils einzutragen, wenn es scheint, dass die Übertragung dazu führen würde, dass eine Person, die kein qualifizierter Inhaber ist, rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer der Anteilen werden würde, oder dass der Fonds nachteilige steuerliche oder aufsichtsrechtliche Folgen erleiden würde. Solange die Ermittlung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausgesetzt ist, kann der Manager die Eintragung der Übertragung von Anteilen nach seinem Ermessen genehmigen.

Zeitweilige Aussetzung

Der Manager kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds im gesamten oder in einem Teil eines Zeitraums vorübergehend aussetzen:

(a) wenn einer der Hauptmärkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds von Zeit zu Zeit notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an den normalen Wochenenden oder Feiertagen) oder in diesem Zeitraum der Handel an diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder der Handel an einer maßgeblichen Terminbörse oder einem maßgeblichen Terminmarkt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

(b) wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder währungspolitischer Ereignisse oder anderer Umstände, die nicht dem Einfluss, der Verantwortung oder der Macht des Managers unterliegen, eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Teilfonds nach Ansicht des Managers nicht ohne erhebliche Nachteile für die Interessen der Anteilinhaber im Allgemeinen oder der Inhaber von Anteilen des betreffenden Teilfonds in angemessener Weise durchführbar ist, wenn der Rücknahmepreis nach Ansicht des Managers nicht in angemessener Weise berechnet werden kann oder die Veräußerung erhebliche Nachteile für die Anteilinhaber im Allgemeinen oder die Inhaber von Anteilen des betreffenden Teilfonds zur Folge hätte;

(c) wenn eine Störung der normalerweise zur Ermittlung des Wertes der Anlagen des Fonds benutzten Kommunikationsmittel eintritt oder der Wert von Anlagen oder sonstigen Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds aus anderen Gründen nicht angemessen oder auf faire Art und Weise ermittelt werden kann;

(d) wenn der Manager nicht in der Lage ist, die für fällige Rücknahmezahlungen erforderlichen Gelder zurückzuführen, oder diese Zahlungen nach Ansicht des Managers nicht zu normalen Preisen bzw. zu normalen Wechselkursen durchführbar sind, oder wenn Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder fällige Zahlungen oder

Rücknahmen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen bzw. zu normalen Wechselkursen durchführbar sind;

(e) nach der Zustellung einer Einladung zu einer Versammlung der Anteilinhaber, bei der ein Beschluss zur Abwicklung des Fonds oder eines Teilfonds vorgeschlagen werden soll oder ein Beschluss zur Abwicklung des Fonds oder eines Teilfonds verabschiedet wurde; oder

(f) wenn es nicht möglich ist, Vermögenswerte am Fälligkeitstermin eines Teilfonds mit fester Laufzeit zu veräußern.

Soweit möglich wird der Manager alle erforderlichen Schritte unternehmen, um einen Aussetzungszeitraum so schnell wie möglich zu beenden.

Im Falle einer Aussetzung, wie vorstehend dargelegt, veröffentlicht der Manager diese sofort unter www.blackrock.com und benachrichtigt unverzüglich (und in jedem Fall während des Geschäftstags, an dem die Aussetzung auftrat) die Zentralbank und alle anderen zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats oder anderen Landes, in dem Anteile vertrieben werden.

Der Manager und die Verwaltungsstelle haften nicht für Kosten, die einem Anleger infolge einer wie vorstehend dargelegten zeitweiligen Aussetzung der Beschränkung von Rücknahmen entstehen.

Rücknahmebeschränkungen

Falls der Gesamtwert der bei der Verwaltungsstelle in Bezug auf einen Bewertungszeitpunkt eingegangenen Rücknahmeaufträge mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds beträgt, kann der Manager nach seinem alleinigen Ermessen die einzelnen Rücknahmeaufträge anteilig reduzieren, so dass die Gesamtheit der Aufträge nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds umfasst. Jeder Teil eines Rücknahmeauftrags, der infolge der Ausübung dieser Befugnis des Managers nicht ausgeführt wird, wird so behandelt, als ob ein Rücknahmeauftrag am darauf folgenden Handelstag und jedem darauf folgenden Handelstag (für den dieselbe Befugnis des Managers gilt) eingegangen wäre, bis der ursprüngliche Rücknahmeauftrag in vollem Umfang erfüllt ist.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Rücknahmen, die wie oben beschrieben aufgeschoben wurden, nicht vorrangig vor anderen Rücknahme- oder Umtauschaufträgen ausgeführt werden, die am gleichen Handelstag eingegangen sind. Werden Rücknahme- oder Umtauschaufträge verschoben, hat der Manager dafür Sorge zu tragen, dass die Anteilinhaber, deren Transaktionen betroffen sind, umgehend hierüber informiert werden.

Der Manager oder die Verwaltungsstelle haftet nicht für Kosten, die einem Anleger infolge einer zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds entstehen.

Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte

Wenn Zahlungen in Bezug auf eine Zeichnung, eine Rücknahme oder einen Umtausch von Anteilen oder Dividendenzahlungen in einer bedeutenden Währung angeboten oder gewünscht werden, die nicht die Basiswährung der betreffenden Anteilklasse des betreffenden Teilfonds ist, werden alle erforderlichen Devisengeschäfte vom Manager (nach seinem Ermessen) auf Rechnung, Gefahr und Kosten des Antragstellers veranlasst, und zwar im Fall von Käufen zu dem Zeitpunkt, an dem frei verfügbare Gelder eingehen, im Fall von Rücknahmen zu dem Zeitpunkt, an dem der Rücknahmeauftrag eingeht und angenommen wird, und im Fall von Dividenden zum Zeitpunkt der Zahlung. Der Manager kann veranlassen, dass solche Geschäfte von einem verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters durchgeführt werden. Der für diese Geschäfte verwendete Wechselkurs entspricht dem von den Banken des Managers oder einem verbundenen Unternehmen angegebenen aktuellen Wechselkurs.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Allgemeines

Errichtungs- und Auflegungskosten

Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht

Alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflegung der Teilfonds des Trust mit Ausnahme des BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 wurden bezahlt.

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 dürften erwartungsgemäß 40.000 Euro nicht übersteigen.

Diese Auflegungskosten werden den verschiedenen Teilfonds innerhalb des Abschreibungszeitraums zu Bedingungen und auf eine Weise, die vom Manager als fair und gerecht bestimmt werden, zugerechnet, wobei die einzelnen Teilfonds jedoch die eigenen unmittelbaren Auflegungskosten und die Kosten der Börsennotierung (soweit zutreffend) selbst tragen. Alle neuen Teilfonds, die nach dem Abschreibungszeitraum aufgelegt werden, werden ihre eigenen direkten Auflegungs- und ggf. Notierungskosten tragen und diese Kosten werden über die ersten fünf Geschäftsjahre nach ihrer Auflegung oder über einen anderen Zeitraum, den der Manager festlegen kann, abgeschrieben. Einzelheiten zu diesen Kosten werden in diesem Prospekt oder im relevanten Nachtrag für solche Teilfonds dargelegt.

Der Manager behält sich das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil der relevanten Klasse um einen Betrag, der Abgaben und Gebühren für den Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen entspricht, zu erhöhen oder zu reduzieren. Insbesondere ist dies an Tagen wahrscheinlich, an denen die Teilfonds umfangreiche Zuflüsse durch Zeichnungen oder umfangreiche Abflüsse durch Rücknahmen erleben.

Es werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erhoben, oder der Rücknahmegebühr für den BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 im Falle einer Rücknahme während des Anlagezeitraums dieses Teilfonds. *Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.*

Etwaige Umsatzsteuern auf die an den Manager, den Treuhänder und die Verwaltungsstelle zahlbaren Gebühren werden vom Fonds getragen.

Gebühren von Dienstleistern

Der Manager ist berechtigt, eine Gebühr zu erheben, die als Prozentsatz per annum des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse berechnet wird, wie in der „Tabelle der Gebühren und Kosten“ angegeben. Verschiedenen Anteilklassen desselben Teilfonds können verschiedene Prozentsätze berechnet werden, und in dieser Hinsicht können die zu zahlenden Gebühren höher oder niedriger sein als die bei anderen oder vorhandenen Anteilklassen zu zahlenden Gebühren. Der Manager ist dafür verantwortlich, aus dieser Gebühr alle Gebühren (einschließlich angemessener Auslagen) des Anlageverwalters (von denen ein Teil an die Vertriebsstellen gezahlt werden kann, bei denen es sich um verbundene Unternehmen des Anlageverwalters handeln kann), der Verwaltungsstelle und des Treuhänders zu begleichen, außer unter Umständen, unter denen eine Kundenvereinbarung im Hinblick auf eine bestimmte Anteilklasse besteht. In diesem Fall werden keine Anlageverwaltungsgebühren für die dieser Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte erhoben. Die Gebühr fällt täglich an und ist monatlich nachträglich zu zahlen. Der Manager ist berechtigt, eine solche Gebühr im Hinblick auf bestimmte Anteilklassen zu erhöhen, und die Höchstgebühr, auf die der Manager Anspruch hat, ist in der „Tabelle der Gebühren und Kosten“ genannt. Die Anteilinhaber werden vorab schriftlich über jede geplante Erhöhung dieser Gebühren bis zu dieser Obergrenze informiert.

Kundenvereinbarung

Wenn eine Kundenvereinbarung im Hinblick auf eine bestimmte Anteilklasse besteht, werden keine Anlageverwaltungsgebühren/-kosten für die dieser Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte erhoben, die vom Manager zu begleichen sind. Den Anteilinhabern dieser Klasse wird in Bezug auf ihre Anlage in der entsprechenden Anteilklasse eine auf der Kundenvereinbarung zwischen ihnen und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen basierende Gebühr berechnet. Wenn eine Kundenvereinbarung für eine bestimmte Klasse gilt, sind die diesbezüglichen Einzelheiten in der „Tabelle der Gebühren und Kosten" oder in einem überarbeiteten Nachtrag dargelegt.

Der Manager behält sich das Recht vor, sämtliche von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen (unter Abzug der für nicht gezahlte Anlageverwaltungsgebühren geschuldeten Beträge), falls die betreffende Kundenvereinbarung aus irgendeinem Grund beendet wird.

Der Anlageverwalter kann auch, soweit in diesem Prospekt oder im relevanten Nachtrag vorgesehen, einen Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr von einem Teilfonds haben, die in der Art und Weise berechnet wird, die in diesem Prospekt oder dem relevanten Nachtrag beschrieben ist.

Gebühren in zugrunde liegenden OGA

Der Fonds und jeder Teilfonds können, vorbehaltlich der in Anhang III beschriebenen Bedingungen, in andere OGA investieren, die von einer interessierten Partei betrieben und/oder verwaltet werden können, insbesondere in Fonds von Institutional Cash Series plc. Als Anleger in solchen anderen OGA kann jeder Anteilinhaber zusätzlich zu den von einem Anteilinhaber der Teilfonds zu zahlenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen auch indirekt einen Anteil der Gebühren, Kosten und Aufwendungen des zugrunde liegenden OGA tragen, einschließlich Verwaltungs-, Anlageverwaltungs- und Administrationsgebühren sowie anderer Aufwendungen.

Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem OGA berechnet werden können, in welchen BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026 investieren, beträgt 1 % des Nettoinventarwerts des zugrunde liegenden OGA. *Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.*

Zahlstellen und lokale Vermittler

Die lokalen Vorschriften in EWR-Mitgliedstaaten können bisweilen die Ernennung von Zahlstellen und/oder sonstigen lokalen Vertretern sowie die Führung von Konten durch solche Vertreter vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können. Solche lokalen Vermittler müssen im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt werden.

Die Gebühren für solche Vermittler werden eine marktübliche Höhe haben und werden von den Anteilinhabern getragen, die die von einem solchen Vertreter erbrachten Dienstleistungen nutzen. Unter bestimmten Umständen werden solche Gebühren vom Fonds getragen und aus dem Vermögen des bzw. der jeweiligen Teilfonds gezahlt.

Anleger, die sich dafür entscheiden oder nach lokalen Bestimmungen dazu verpflichtet sind, Zeichnungs-/Rücknahmegelder nicht direkt, sondern über eine zwischengeschaltete Stelle (z. B. eine Untervertriebsstelle oder einen Vertreter in der lokalen Rechtsordnung) an den Treuhänder zu zahlen oder von diesem zu erhalten, gehen in Bezug auf diese zwischengeschaltete Stelle ein Kreditrisiko bezüglich (a) der Zeichnungsgelder vor Übermittlung dieser Gelder an den Treuhändern und bezüglich (b) der Rücknahmegelder, die diese zwischengeschaltete Stelle an den betreffenden Anleger zu zahlen hat, ein.

Gebühren von Finanzintermediären

Finanzintermediäre, beispielsweise dritte Vertriebsstellen, können einen Teil der laufenden Gebühren erhalten, die durch den Fonds an den Manager (und/oder an den Anlageverwalter) oder aus den eigenen Mitteln des Managers und/oder des Anlageverwalters für Vertriebs-, Anteilinhaber- oder Marketingunterstützungs-Dienstleistungen zu zahlen sind. Durch zu diesem Zweck gezahlte Beträge erhöht sich der von den Anteilinhabern oder den Fonds gezahlte Betrag nicht. Diese Zahlungen basieren in

der Regel auf dem durchschnittlichen, in dem Fonds investierten Nettovermögens, das diesem Finanzintermediär zuzurechnen ist. Die finanziellen Vereinbarungen können sich von Finanzintermediär zu Finanzintermediär unterscheiden.

MiFID II führt Beschränkungen für den Erhalt und Einbehalt von Gebühren, Provisionen und monetären und nichtmonetären Vorteilen („Anreize") ein, wenn Firmen, die durch die MiFID II reguliert werden, für Kunden Portfolioverwaltungsleistungen oder unabhängige Anlageberatung erbringen. Sie führt außerdem Verpflichtungen ein, wenn Firmen für Kunden andere Dienstleistungen erbringen (z. B. Ausführungsdienstleistungen oder beschränkte Anlageberatung). Wenn eine Firma in solchen Fällen einen Anreiz erhält und einbehält, muss sie sicherstellen, dass der Erhalt und Einbehalt des Anreizes dafür bestimmt sind, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern, und dass er ordnungsgemäß offengelegt wird. Wenn zugelassene Vermittler oder Vertriebsstellen der MiFID II unterliegen und Anreize erhalten und/oder einbehalten, müssen sie sicherstellen, dass sie alle anwendbaren Rechtsvorschriften, einschließlich der durch die MiFID II eingeführten Rechtsvorschriften, einhalten.

Verkaufsgebühr

Anträge auf Kauf von thesaurierenden Anteilen der Klassen A, D und E, die über einen Finanzintermediär gestellt werden, können einer Verkaufsgebühr und/oder anderen Kosten unterliegen, die an den jeweiligen Finanzintermediär zu zahlen sind und nicht vom Fonds erhoben werden. Eine solche Gebühr wird vom Zeichnungsbetrag abgezogen und wird im Ermessen des jeweiligen Finanzintermediärs erhoben. Der Finanzintermediär kann die Verkaufsgebühr zum Zeitpunkt des Umtauschs von Anteilen in thesaurierende Anteile der Klasse A, D und/oder E erheben. Die Bedingungen einer solchen Gebühr werden jeweils zwischen dem Finanzintermediär und dem entsprechenden Inhaber von thesaurierenden Anteilen der Klasse A, D und/oder E vereinbart, und eine solche Gebühr beträgt höchstens 4 % des Nettoinventarwerts je Anteil.

Vereinigtes Königreich – Retail Distribution Review

Aufgrund der „Retail Distribution Review"-Regelungen der britischen Financial Conduct Authority dürfen weder der Manager noch der Anlageverwalter bzw. die Vertriebsstelle Erst- oder Folgeprovisionen oder -rückvergütungen bezüglich der jährlichen Verwaltungsgebühr an zugelassene Vermittler oder dritte Vertriebsstellen oder Vertreter im Hinblick auf Zeichnungen von oder gehaltene Positionen in Anteilen für britische Privatanleger mit Bezug auf Anlagen zahlen, die getätigt wurden, weil der Anleger ab dem 31. Dezember 2012 eine persönliche Empfehlung erhalten hatte.

Ausgabeaufschlag

Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.

Italienische Anleger, die Anteile im Rahmen von regulären Sparplänen zeichnen, sollten das Zeichnungsformular für Italien lesen, um weitere Einzelheiten zum Ausgabeaufschlag zu erfahren.

Betriebskosten

Der Fonds wird aus dem Vermögen jedes Teilfonds außerdem folgende Zahlungen leisten:

(a) angemessene Auslagen des Managers;

(b) alle Kosten für die Bekanntmachung des Nettoinventarwerts (einschließlich Veröffentlichungskosten) und des Nettoinventarwerts pro Anteil;

(c) Stempelgebühren;

(d) Steuern;

(e) etwaige Ratinggebühren;

(f) Maklergebühren und andere mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen verbundene Kosten;

(g) Gebühren und Kosten für Abschlussprüfer, Steuerberater, Rechtsberater und andere fachkundige Berater;

(h) Gebühren im Zusammenhang mit der Zulassung von Anteilen an einer Börse;

(i) Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen und Kosten der Registrierung des Fonds in Rechtsordnungen außerhalb Irlands;

(j) die Branchenfinanzierungsabgabe der Zentralbank;

(k) Kosten für die Erstellung, den Druck und den Vertrieb des Prospekts, der Nachträge, der wesentlichen Anlegerinformationen, des Basisinformationsblatts, der Berichte, Abschlüsse und erläuternden Dokumente;

(l) alle erforderlichen Übersetzungskosten;

(m) alle Kosten, die infolge regelmäßiger Aktualisierungen von Prospekt und Nachträgen, wesentlichen Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt oder einer Gesetzesänderung oder der Einführung eines neuen Gesetzes entstehen (einschließlich aller Kosten aufgrund der Einhaltung eines geltenden Kodex, ob mit oder ohne Gesetzeskraft);

(n) alle anderen Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Management und der Verwaltung des Fonds oder der Teilfonds;

(o) für jedes Geschäftsjahr des Fonds, in dem Aufwendungen ermittelt werden, der Anteil der Auflegungs- und Umstrukturierungskosten, der in diesem Jahr abgeschrieben wird.

Diese Gebühren werden am letzten Handelstag jedes Monats ermittelt. Die Gebühren fallen täglich an und sind monatlich nachträglich zu zahlen.

Alle Kosten und Aufwendungen, Abgaben und Gebühren werden dem Teilfonds (und ggf. dessen Anteilklasse) berechnet, für den sie entstanden; sofern Kosten nach Ansicht des Managers nicht einem Teilfonds (oder einer Anteilklasse davon) zugeordnet werden können, werden sie in der Regel den Klassen aller Teilfonds zugeordnet, und zwar anteilig im Verhältnis zum jeweiligen Nettoinventarwert der betreffenden Teilfonds. Aufwendungen eines Teilfonds, die direkt einer spezifischen Anteilklasse zugeordnet werden können, werden mit den zur Ausschüttung an die Inhaber dieser Anteile verfügbaren Erträgen verrechnet. Im Fall von Gebühren oder Aufwendungen regelmäßiger oder wiederkehrender Natur, wie z. B. Abschlussprüfungsgebühren, kann der Manager diese Gebühren und Aufwendungen anhand eines geschätzten Betrages für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diesen in gleichen Teilen über den jeweiligen Zeitraum ansetzen.

Wertpapierleihgebühr

Der Anlageverwalter wurde vom Manager gemäß den Bestimmungen eines Wertpapierleihe-Verwaltungsvertrags zur Wertpapierleihstelle der Teilfonds ernannt. Gemäß den Bestimmungen des Vertrags wird die Wertpapierleihstelle bestellt, um die Wertpapierleihgeschäfte des betreffenden Teilfonds zu verwalten. Sie hat Anspruch auf eine Gebühr aus den durch die Wertpapierleihe erwirtschafteten Erträgen, die zusätzlich zur Anlageverwaltungsgebühr anfällt. Die Gebühr der Wertpapierleihstelle entspricht den direkten Kosten (und gegebenenfalls den indirekten Betriebskosten/Gebühren) der Wertpapierleihaktivitäten des relevanten Teilfonds. Alle aus Wertpapierleihgeschäften erwirtschafteten Erträge nach Abzug der Gebühren der Wertpapierleihstelle werden an den betreffenden Teilfonds zurückgezahlt. Wenn Erträge aus Wertpapierleihgeschäften erwirtschaftet werden, erhält die Wertpapierleihstelle eine Gebühr von 37,5 % dieser Erträge aus Wertpapierleihgeschäften und zahlt alle mit diesen Tätigkeiten verbundenen und daraus entstehenden Betriebs- und Verwaltungskosten Dritter aus ihrer Gebühr. Soweit die an Dritte zu zahlenden Kosten der Wertpapierleihe die von der Wertpapierleihstelle erhaltene Gebühr übersteigen, trägt die Wertpapierleihstelle die darüber hinausgehenden Kosten aus ihrem eigenen Vermögen. Vollständige Finanzinformationen zur Höhe der Erträge und Aufwendungen aus Wertpapierleihgeschäften für die Teilfonds, einschließlich gezahlter oder

zahlbarer Gebühren, sind auch im Jahres- und Halbjahresabschluss enthalten. Die Wertpapierleihverträge und die damit verbundenen Kosten werden mindestens einmal jährlich geprüft. Der maximale und der erwartete Prozentsatz der Vermögenswerte jedes Teilfonds, der im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms verliehen werden darf, sind in Anhang IX angegeben.

TABELLE DER GEBÜHREN UND KOSTEN

Name des Fonds	**Anteil-klasse**	**Verwaltungsgebühr (einschließlich der Gebühr für die Verwaltungsstelle und den Treuhänder sowie der Anlageverwaltungs-gebühr, soweit anwendbar)** **BIS ZU FOLGENDEM BETRAG:**	**Maximale Gesamt-Verwaltungsgebühr (einschließlich der Gebühr für die Verwaltungsstelle und den Treuhänder sowie der Anlageverwaltungs-gebühr, soweit anwendbar)** **BIS ZU FOLGENDEM BETRAG:**	**Anlageverwaltungsgebühr**
BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026	Klasse C CHF thesaurierend	0,70 %	0,80 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse C CHF ausschüttend	0,70 %	0,80 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse C CHF abgesichert thesaurierend	0,70 %	0,80 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse C CHF abgesichert ausschüttend	0,70 %	0,80 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse C EUR thesaurierend	0,70 %	0,80 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse C EUR ausschüttend	0,70 %	0,80 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse C GBP thesaurierend	0,70 %	0,80 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse C GBP ausschüttend	0,70 %	0,80 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse C GBP abgesichert thesaurierend	0,70 %	0,80 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse C GBP abgesichert ausschüttend	0,70 %	0,80 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse C USD thesaurierend	0,70 %	0,80 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse C USD ausschüttend	0,70 %	0,80 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse C USD abgesichert thesaurierend	0,70 %	0,80 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse C USD abgesichert ausschüttend	0,70 %	0,80 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse D CHF thesaurierend	0,25 %	0,35 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse D CHF ausschüttend	0,25 %	0,35 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse D CHF abgesichert thesaurierend	0,25 %	0,35 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse D CHF abgesichert ausschüttend	0,25 %	0,35 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse D EUR thesaurierend	0,25 %	0,35 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten

	Klasse D EUR ausschüttend	0,25 %	0,35 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse D GBP thesaurierend	0,25 %	0,35 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse D GBP ausschüttend	0,25 %	0,35 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse D GBP abgesichert thesaurierend	0,25 %	0,35 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse D GBP abgesichert ausschüttend	0,25 %	0,35 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse D USD thesaurierend	0,25 %	0,35 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse D USD ausschüttend	0,25 %	0,35 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse D USD abgesichert thesaurierend	0,25 %	0,35 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse D USD abgesichert ausschüttend	0,25 %	0,35 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse E CHF thesaurierend	0,85 %	0,95 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse E CHF ausschüttend	0,85 %	0,95 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse E CHF abgesichert thesaurierend	0,85 %	0,95 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse E CHF abgesichert ausschüttend	0,85 %	0,95 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse E EUR thesaurierend	0,85 %	0,95 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse E EUR ausschüttend	0,85 %	0,95 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse E GBP thesaurierend	0,85 %	0,95 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse E GBP ausschüttend	0,85 %	0,95 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse E GBP abgesichert thesaurierend	0,85 %	0,95 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse E GBP abgesichert ausschüttend	0,85 %	0,95 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse E USD thesaurierend	0,85 %	0,95 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse E USD ausschüttend	0,85 %	0,95 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse E USD abgesichert thesaurierend	0,85 %	0,95 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Klasse E USD abgesichert ausschüttend	0,85 %	0,95 %	In der Verwaltungsgebühr enthalten
	Flexible Anteilklasse CHF thesaurierend	0,00 %	0,10 %	Kundenvereinbarung
	Flexible Anteilklasse CHF ausschüttend	0,00 %	0,10 %	Kundenvereinbarung
	Flexible Anteilklasse CHF abgesichert thesaurierend	0,00 %	0,10 %	Kundenvereinbarung
	Flexible Anteilklasse CHF abgesichert ausschüttend	0,00 %	0,10 %	Kundenvereinbarung
	Flexible Anteilklasse EUR thesaurierend	0,00 %	0,10 %	Kundenvereinbarung
	Flexible Anteilklasse EUR ausschüttend	0,00 %	0,10 %	Kundenvereinbarung
	Flexible Anteilklasse GBP thesaurierend	0,00 %	0,10 %	Kundenvereinbarung

	Flexible Anteilklasse GBP ausschüttend	0,00 %	0,10 %	Kundenvereinbarung
	Flexible Anteilklasse GBP abgesichert thesaurierend	0,00 %	0,10 %	Kundenvereinbarung
	Flexible Anteilklasse GBP abgesichert ausschüttend	0,00 %	0,10 %	Kundenvereinbarung
	Flexible Anteilklasse USD thesaurierend	0,00 %	0,10 %	Kundenvereinbarung
	Flexible Anteilklasse USD ausschüttend	0,00 %	0,10 %	Kundenvereinbarung
	Flexible Anteilklasse USD abgesichert thesaurierend	0,00 %	0,10 %	Kundenvereinbarung
	Flexible Anteilklasse USD abgesichert ausschüttend	0,00 %	0,10 %	Kundenvereinbarung

Gebühren für Analysen

Alle externen Analysen, die der Anlageverwalter in Verbindung mit den vom Anlageverwalter für die Teilfonds erbrachten Wertpapierdienstleistungen erhält, werden vom Anlageverwalter aus seinen eigenen Mitteln bezahlt.

Verrechnungsprovisionen (Soft Commissions)

Der Anlageverwalter, ein Anlageberater und ihre verbundenen Unternehmen dürfen den Vorteil einer etwaigen Barprovision oder Rückvergütung nicht einbehalten, die von einem Wertpapiermakler oder -händler an den Anlageverwalter, den Anlageberater oder das verbundene Unternehmen für Geschäftsaufträge gezahlt wird oder zu zahlen ist, die solche Personen diesem Wertpapiermakler oder -händler für den Fonds oder in seinem Namen erteilen.

Der Anlageverwalter, ein Anlageberater und ihre verbundenen Unternehmen können Geschäfte zur Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für den Anlageverwalter, einen Anlageberater oder verbundene Unternehmen abschließen, die die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den Fonds oder andere Kunden unterstützen. Die Ausführung all dieser Geschäfte erfolgt auf Basis der bestmöglichen Ausführung und der Fonds zahlt Maklergebühren, die die volle Höhe der üblichen institutionellen Maklergebühren für die bereitgestellte Dienstleistung nicht überschreiten.

Einzelheiten zu abgeschlossenen Soft-Commission-Programmen werden in den regelmäßigen Berichten des Fonds dargelegt.

Der Anlageverwalter nimmt im Allgemeinen nicht an Soft-Commission- oder Commission-Recapture-Programmen teil.

ZURECHNUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Gemäß dem Treuhandvertrag ist der Treuhänder verpflichtet, einen separaten Teilfonds, der aus unterschiedlichen Anteilklassen besteht, auf folgende Weise zu errichten (wobei der Fonds insgesamt nicht gegenüber Dritten haftet):

(a) Die Aufzeichnungen und Bücher der einzelnen Teilfonds sind separat in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds zu führen.

(b) Die Vermögenswerte jedes Teilfonds gehören ausschließlich dem betreffenden Teilfonds, sind in den Büchern des Treuhänders getrennt von den Vermögenswerten anderer Teilfonds zu verzeichnen und dürfen nicht dazu verwendet werden, die Verbindlichkeiten oder Ansprüche gegen einen

anderen Teilfonds direkt oder indirekt zu begleichen. Sie stehen auch nicht für diese Zwecke zur Verfügung.

(c) Die Erlöse aus der Ausgabe jeder Anteilklasse werden dem jeweiligen Teilfonds gutgeschrieben, der für diese Anteilklasse aufgelegt wurde, und die entsprechend zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen im Treuhandvertrag dem betreffenden Teilfonds zugerechnet.

(d) Falls sich ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert ableitet, so ist der abgeleitete Vermögenswert demselben Teilfonds zuzurechnen wie der Vermögenswert, aus dem er sich ableitet, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist der Wertgewinn oder -verlust dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen.

(e) Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht als einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zurechenbar betrachtet werden kann, kann der Manager nach seinem Ermessen die Basis festlegen, auf der dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit zwischen den Teilfonds aufgeteilt wird, und der Manager hat jederzeit und von Zeit zu Zeit die Befugnis, diese Basis zu ändern, einschließlich der Aufteilung des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit unter allen oder einigen Teilfonds anteilig im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert oder auf einer anderen, vom Manager festgelegten Basis.

BESTEUERUNG

Allgemeines

Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, ihren Steuerberater zu konsultieren, um die möglichen steuerlichen Folgen gemäß dem Recht des Landes, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, in dem sie ansässig sind oder in denen sich ihr Domizil befindet bzw. in dem sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, zu klären. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass sich die Steuerbestimmungen und -gesetze und deren Anwendung und Auslegung durch die betreffenden Steuerbehörden von Zeit zu Zeit sowohl rückwirkend als auch zukünftig ändern können. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung vorherzusagen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten wird. Es könnten andere Gesetze verabschiedet werden, aufgrund derer der Fonds oder ein Teilfonds zusätzliche Steuern oder Anteilinhaber höhere Steuern zahlen müssten. Jede Änderung des steuerlichen Status des Fonds bzw. des Teilfonds oder der Steuergesetze könnte Auswirkungen auf den Wert der von dem Fonds oder dem Teilfonds gehaltenen Anlagen haben oder die Fähigkeit der Gesellschaft oder eines Teilfonds beeinträchtigen, Renditen für die Anleger zu erwirtschaften.

Die folgende Zusammenfassung ist keine vollständige Beschreibung oder Analyse der komplexen Steuervorschriften und -aspekte, welche die Anteilinhaber, jeden Teilfonds und die beabsichtigten Geschäfte jedes Teilfonds betreffen. Sie basiert auf bestehenden Gesetzen, Gerichtsurteilen und Verwaltungsvorschriften, -entscheidungen und -verfahren, die jeweils Änderungen unterliegen können. Die im Abschnitt „Besteuerung“ beschriebenen steuerlichen und sonstigen Fragen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung für potenzielle Anleger dar und dürfen nicht als solche aufgefasst werden.

Von den Teilfonds auf ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) vereinnahmte Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern einschließlich Quellensteuern unterliegen. Der Fonds kann voraussichtlich nicht von reduzierten Quellensteuersätzen nach Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern profitieren. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an den Fonds führt, wird der Nettoinventarwert nicht neuberechnet, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhaber anteilig verteilt.

INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG IN IRLAND

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter irischer Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs von Anteilen. Die Zusammenfassung ist keine umfassende Beschreibung der gesamten irischen Steueraspekte, die relevant sein könnten. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Position von Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind und gilt möglicherweise nicht für bestimmte andere Arten von Personen.

Die Zusammenfassung basiert auf irischen Steuergesetzen und der geltenden Praxis der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) zum Zeitpunkt dieses Prospekts (und unterliegt ggf. zukünftigen oder rückwirkenden Änderungen). Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Berater zu irischen oder anderen Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes oder Verkaufs von Anteilen konsultieren.

Besteuerung des Fonds

Der Manager beabsichtigt, seine Geschäfte so zu führen, dass der Fonds in Irland steuerlich ansässig ist. Auf der Basis, dass der Fonds in Irland steuerlich ansässig ist, erfüllt der Fonds die Voraussetzungen eines „Anlageorganismus" (investment undertaking) für irische Steuerzwecke und ist daher von der irischen Besteuerung seiner Erträge und Gewinne befreit.

Der Fonds wird gegenüber der irischen Steuerbehörde steuerpflichtig sein, wenn Anteile von nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhabern gehalten werden (und unter bestimmten anderen Umständen), wie nachstehend beschrieben. Erläuterungen der Begriffe „*ansässig*" und „*gewöhnlicher Aufenthalt*" sind am Ende dieser Zusammenfassung zu finden.

Besteuerung von nicht-irischen Anteilinhabern

Sofern ein Anteilinhaber für irische Steuerzwecke nicht als Person, die in Irland ansässig ist (oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat), gilt, wird der Fonds keine irischen Steuern in Bezug auf die Anteile dieses Anteilinhabers abziehen, sobald die Erklärung, die in dem dem Prospekt beiliegenden Kontoeröffnungsformular beschrieben ist, bei dem Fonds eingeht, die bestätigt, dass der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist (oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat). Die Erklärung kann von einem Vermittler bereitgestellt werden, der Anteile im Auftrag von Anlegern hält, die nicht in Irland ansässig sind (oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), vorausgesetzt, dass die Anleger nach bestem Wissen des Vermittlers nicht in Irland ansässig sind (oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben). Eine Erläuterung des Begriffs '*Vermittler*' befindet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Falls diese Erklärung nicht beim Fonds eingeht, zieht der Fonds die irische Steuer im Hinblick auf die Anteile des Anteilinhabers ab, als handele es sich bei dem Anteilinhaber um einen nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber (sieh unten). Der Fonds zieht außerdem irische Steuern ab, wenn er über Informationen verfügt, die hinreichenden Grund zu der Annahme geben, dass die Erklärung des Anteilinhabers falsch ist. Ein Anteilinhaber hat generell keinen Anspruch auf die Erstattung dieser irischen Steuern. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, das Anteile über eine irische Niederlassung hält, sowie einige wenige andere Fälle. Der Fonds muss informiert werden, wenn ein Anteilinhaber in Irland steuerlich ansässig wird.

Im Allgemeinen unterliegen in Irland nicht steuerlich ansässige Anteilinhaber bezüglich ihrer Anteile keiner weiteren Steuerpflicht. Wenn es sich bei einem Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen handelt, das seine Anteile über eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilinhaber mit Erträgen und Gewinnen aus den Anteilen der irischen Körperschaftsteuer unterliegen (auf der Grundlage einer Selbstveranlagung).

Besteuerung von steuerbefreiten irischen Anteilinhabern

Sofern ein Anteilinhaber für irische Steuerzwecke als Person, die in Irland ansässig ist (oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat), gilt und unter eine der in Section 739D(6) des Taxes Consolidation Act of Ireland („**TCA**") aufgeführten Kategorien fällt, wird der Fonds keine irische Steuer in Bezug auf die Anteile dieses Anteilinhabers abziehen, sobald die Erklärung, die in dem Kontoeröffnungsformular beschrieben ist, beim Fonds eingegangen ist und den steuerbefreiten Status des Anteilinhabers bestätigt.

Die in Section 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien können folgendermaßen zusammengefasst werden:

1. Pensionspläne (im Sinne von Section 774, Section 784 oder Section 785 TCA).
2. Im Lebensversicherungsgeschäft tätige Gesellschaften (im Sinne von Section 706 TCA).
3. Anlageorganismen (investment undertakings) (im Sinne von Section 739B TCA).

4. Investment-Kommanditgesellschaften (investment limited partnerships) (im Sinne von Section 739J TCA).

5. Spezielle Anlageeinrichtungen (special investment schemes) (im Sinne von Section 737 TCA).

6. Nicht zugelassene Unit Trust Schemes (für die Section 731(5)(a) TCA gilt).

7. Gemeinnützige Einrichtungen (charities) (im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) TCA).

8. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (qualifying managing companies) (im Sinne von Section 739B TCA).

9. Spezifizierte Gesellschaften (specified companies) (im Sinne von Section 739B TCA).

10. Qualifizierte Verwalter von Fonds und Spareinlagen (qualifying funds and saving managers) (im Sinne von Section 739D(6)(h) TCA).

11. Verwalter eines Personal Retirement Savings Account (PRSA – persönlicher Rentensparplan) (im Sinne von Section 739D(6)(i) TCA).

12. Irische Credit Unions (im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997).

13. Die National Asset Management Agency.

14. Die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen ausschließlicher wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder Irland ist, vertreten durch die National Treasury Management Agency.

15. Das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die es nach dem Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurers' Insolvency Compensation Fund gezahlt hat.

16. Die Behörde (im Sinne von Section 739B TCA), bei der die Anteile im Namen eines Teilnehmers (im Sinne von Section 739B TCA) gehalten werden und die eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Fonds abgegeben hat.

17. Qualifizierte Gesellschaften (qualifying companies) (im Sinne von Section 110 TCA).

18. Eine Person, die aufgrund von Section 787AC Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer hat und deren Anteile Vermögenswerte eines PEPP (im Sinne von Part 30 Chapter 2D) sind.

19. Alle anderen in Irland ansässigen Personen, die (entweder von Gesetzes wegen oder mit ausdrücklicher Genehmigung der irischen Steuerbehörde) berechtigt sind, Anteile des Fonds zu halten, ohne dass der Fonds irische Steuern abziehen oder zahlen muss.

20. Ein relevantes Anlagevehikel für einen Fonds (im Sinne von Section 32 des Future Ireland Fund and Infrastructure, Climate and Nature Fund Act 2024), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist.

In Irland ansässige Anteilinhaber, die den steuerbefreiten Status beanspruchen, müssen fällige irische Steuern für Anteile auf der Grundlage einer Selbstveranlagung erklären.

Erhält der Fonds diese Erklärung für einen Anteilinhaber nicht, wird er für die Anteile des Anteilinhabers irische Steuern abziehen, als wäre der Anteilinhaber ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber (siehe unten). Ein Anteilinhaber hat generell keinen Anspruch auf die Erstattung dieser irischen Steuern. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, das der irischen Körperschaftsteuer unterliegt, sowie einige wenige andere Fälle.

Besteuerung anderer irischer Anteilinhaber

Wenn ein Anteilinhaber in Irland steuerlich ansässig ist (oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) und kein „steuerbefreiter" Anteilinhaber ist (siehe oben), zieht der Fonds irische Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen und zusätzlich in Bezug auf nachfolgend beschriebene „Achter Jahrestag"-Steuertatbestände ab.

Ausschüttungen durch den Fonds

Wenn der Fonds eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber zahlt, zieht der Fonds irische Steuer von der Ausschüttung ab. Die zum Abzug gebrachte irische Steuer beträgt:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilinhaber gezahlt werden, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % gilt; und

2. in allen anderen Fällen 38 % der Ausschüttung.

Der Fonds wird diese zum Abzug gebrachten Steuern an die irische Steuerbehörde zahlen.

Im Allgemeinen schuldet ein Anteilinhaber keine weiteren irischen Steuern in Bezug auf die Ausschüttung. Wenn es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen handelt, für das die Ausschüttung eine Betriebseinnahme ist, ist die Bruttoausschüttung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) Teil seines zu versteuernden Einkommens zur Selbstveranlagung, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerschuld verrechnen.

Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen

Wenn der Fonds von einem nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber zurücknimmt, zieht der Fonds die irischen Steuern von der Rücknahmezahlung an den Anteilinhaber ab.

Ebenso wird, wenn ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber (durch Verkauf oder auf eine andere Art und Weise) einen Anspruch auf Anteile überträgt, der Fonds für diese Übertragung irische Steuer erklären. Der Betrag der zum Abzug gebrachten oder erklärten irischen Steuer wird unter Bezugnahme auf den etwaigen Gewinn berechnet, der dem Anteilinhaber aus den zurückgenommenen oder übertragenen Anteilen zugeflossen ist, und beträgt:

1. 25 % eines solchen Gewinns, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilinhaber gezahlt werden, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % gilt; und

2. in allen anderen Fällen 38 % eines solchen Gewinns.

Der Fonds wird diese zum Abzug gebrachten Steuern an die irische Steuerbehörde zahlen. Im Falle einer Übertragung von Anteilen kann der Fonds andere vom Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder annullieren, um diese irische Steuerschuld zu begleichen. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern fällig werden.

Im Allgemeinen schuldet ein Anteilinhaber keine weiteren irischen Steuern in Bezug auf die Rücknahme oder die Übertragung. Handelt es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen, für das die Rücknahme- oder Übertragungszahlung eine Betriebseinnahme ist, ist die Bruttozahlung (einschließlich der zum Abzug gebrachten irischen Steuer) abzüglich der Erwerbskosten der Anteile Teil seines zu versteuernden Einkommens zur Selbstveranlagung, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerschuld verrechnen.

Lauten die Anteile nicht auf Euro, kann der Anteilinhaber mit allen Währungsgewinnen, die sich aus der Rücknahme oder der Übertragung der Anteile ergeben (auf Selbstveranlagungsbasis) der irischen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen unterliegen.

„Achter Jahrestag"-Steuertatbestände

Wenn ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach ihrem Erwerb veräußert, wird der Anteilinhaber für irische Steuerzwecke so behandelt, als habe er die Anteile am achten Jahrestag (und jedem folgenden achten Jahrestag) des Erwerbs veräußert. Bei einer solchen fiktiven Veräußerung wird der Fonds irische Steuer auf den etwaigen Wertzuwachs dieser Anteile während des Achtjahreszeitraums erklären. Die Höhe der zu erklärenden irischen Steuer beträgt:

1. 25 % eines solchen Wertzuwachses, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, damit der Steuersatz von 25 % gilt; und

2. in allen anderen Fällen 38 % des Wertzuwachses.

Der Fonds wird diese Steuern an die irische Steuerbehörde zahlen. Der Fonds kann vom Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder annullieren, um diese irische Steuerschuld zu begleichen.

Wenn jedoch weniger als 10 % der Anteile (nach dem Wert) an dem entsprechenden Teilfonds von nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhabern gehalten werden, kann der Fonds wählen, keine irische Steuer in Bezug auf diese fiktive Veräußerung zu erklären. Um diese Wahlmöglichkeit in Anspruch zu nehmen, muss der Fonds:

1. der irischen Steuerbehörde jährlich bestätigen, dass diese Anforderung von 10 % erfüllt ist, und der irischen Steuerbehörde Einzelheiten zu allen nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhabern zur Verfügung stellen (einschließlich des Werts ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern); und
2. alle nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber darauf hinweisen, dass der Fonds diese Steuerbefreiung in Anspruch nimmt.

Wenn die Steuerbefreiung von dem Fonds in Anspruch genommen wird, müssen nicht steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilinhaber die ansonsten von dem Fonds am achten Jahrestag (und jedem folgenden achten Jahrestag) zu zahlende irische Steuer auf der Grundlage einer Selbstveranlagung an die irische Steuerbehörde entrichten.

Eine gezahlte irische Steuer auf den Wertzuwachs von Anteilen in dem Achtjahreszeitraum kann anteilig mit zukünftigen irischen Steuern verrechnet werden, die ansonsten für diese Anteile zu zahlen wären, und zu viel gezahlte Steuern können bei der endgültigen Veräußerung der Anteile erstattet werden.

Umtausch von Anteilen

Wenn ein Anteilinhaber Anteile zu Bedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, gegen andere Anteile des Fonds oder gegen Anteile eines anderen Teilfonds tauscht und der Anteilinhaber keine Zahlung erhält, zieht der Fonds für den Tausch keine irischen Steuern ab.

Stempelsteuer

Für Ausgaben, Übertragungen oder Rücknahmen von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilinhaber eine *Sachausschüttung* von Vermögenswerten des Fonds, könnte möglicherweise eine irische Stempelsteuer zahlbar werden.

Schenkung- und Erbschaftsteuer

Auf Schenkungen oder Erbschaften in Irland befindlicher Vermögenswerte oder wenn entweder die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft stammt, in Irland ansässig ist oder ihr Domizil oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, oder die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann irische Kapitalerwerbsteuer (in Höhe von 33 %) fällig werden.

Die Anteile werden als in Irland befindliche Vermögenswerte behandelt, da sie von einem irischen Trust ausgegeben wurden. Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen sind jedoch von der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer befreit, sofern:

1. die Anteile sowohl zum Datum der Schenkung oder Erbschaft als auch zum „Wertstellungsdatum“ (valuation date) (gemäß der Definition zu Zwecken der irischen Kapitalerwerbsteuer) Bestandteil der Schenkung oder Erbschaft sind;

2. die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft stammt, zum Zeitpunkt der Verfügung nicht ihr Domizil oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und

3. die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft nicht ihr Domizil oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Begriffsbestimmungen

Bedeutung von „Ansässigkeit" bei Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle sich in Irland befinden, ist unabhängig von seinem Gründungsort in Irland steuerlich ansässig. Ein Unternehmen, dessen zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, das aber in Irland gegründet wurde, ist in Irland steuerlich ansässig, außer wenn das Unternehmen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land nicht als in Irland steuerlich ansässig gilt.

Bedeutung von „Ansässigkeit" bei natürlichen Personen

Eine natürliche Person gilt für ein Kalenderjahr als in Irland steuerlich ansässig, wenn diese natürliche Person:

1. sich in diesem Kalenderjahr an mindestens 183 Tagen in Irland aufhält; oder

2. die Anzahl an Tagen, an denen sich die Person im betreffenden Kalenderjahr in Irland aufhält, zusammen mit der Anzahl an Tagen, an denen sich die Person im Vorjahr in Irland aufgehalten hat, mindestens 280 Tage beträgt. Der Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird für diese „Zweijahresprüfung" nicht berücksichtigt.

Es gilt als Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland, wenn diese natürliche Person zu einem beliebigen Zeitpunkt eines Tages persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von „gewöhnlichem Aufenthalt" bei natürlichen Personen

Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt" im Gegensatz zu „Ansässigkeit" bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit. Eine natürliche Person, die in Irland in drei aufeinander folgenden Steuerjahren ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die in Irland gewöhnlich ansässig war, ist ab dem Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem diese Person nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr gewöhnlich ansässig. Beispielsweise behält eine natürliche Person, die im Jahr 2026 in Irland ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt hat und im gleichen Jahr ausreist, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland bis zum Ende des Steuerjahres 2029 bei.

Als „Vermittler" wird eine Person bezeichnet, die:

1. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die darin besteht, für andere Personen Zahlungen von einem regulierten Anlageorganismus mit Sitz in Irland zu erhalten; oder

2. im Namen anderer Personen Anteile an einem solchen Anlageorganismus hält.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Der Manager beabsichtigt die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass er steuerrechtlich nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Sofern der Fonds nicht ein Gewerbe im Vereinigten Königreich durch eine dort gelegene Betriebsstätte betreibt, wird der Fonds mit seinen Erträgen oder Veräußerungsgewinnen im Vereinigten Königreich nicht körperschaftsteuerpflichtig.

Es ist unwahrscheinlich, dass die Tätigkeit des Fonds als gewerbliche Tätigkeiten im Sinne der Besteuerung im Vereinigten Königreich gelten. Falls die Tätigkeit des Fonds durch seinen britischen Anlageverwalter als gewerbliche Tätigkeit im Vereinigten Königreich gelten würde, würden die Gewinne aus dieser Tätigkeit der Steuer im Vereinigten Königreich unterliegen, für die der britische Anlageverwalter steuerpflichtig wäre. Gemäß Section 835 des Income Tax Act von 2007 ist jedoch der britische Anlageverwalter als Vertreter des Fonds im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig, sofern die Bedingungen der Steuerbefreiung bei Erbringung von Anlageverwaltung („Investment Management Exemption", „IME") erfüllt sind. Der Manager des Fonds und der Verwaltungsrat des Anlageverwalters beabsichtigen, die Geschäfte des Fonds und des Anlageverwalters nach Möglichkeit so zu führen, dass diese Bedingungen erfüllt werden.

Wenn der Fonds die IME-Bedingungen nicht erfüllt oder wenn gehaltene Anlagen nicht als „festgelegte Transaktion“ (specified transaction) angesehen werden, kann dies zu Steuerverlusten innerhalb des Fonds führen.

Wenn zusätzlich zum Vorstehenden die HMRC erfolgreich argumentiert, dass ein Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, müssen die vom Fonds über seine Beteiligungen an den zugrunde liegenden Vermögenswerten erwirtschafteten Renditen möglicherweise in die Berechnung der „Erträge“ des Fonds aufgenommen werden, um so den entsprechenden Betrag zu errechnen, der zur Erfüllung der Anforderungen für den Status eines britischen „Meldefonds“ (reporting fund) an die Anleger gemeldet werden muss. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die von dem Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „Anlagetransaktion“ (investment transaction) gemäß den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „Vorschriften“) entsprechen dürften. Es wird daher angenommen, dass diese Anlagen als „nichtgewerbliche Transaktionen“ (non-trading transactions) im Sinne der Vorschriften anzusehen sind. Dies beruht auf der Voraussetzung, dass der Fonds sowohl die Äquivalenzbedingung („equivalence condition“) als auch die Bedingung einer echten Diversifizierung der Inhaberstruktur („genuine diversity of ownership“) gemäß diesen Vorschriften erfüllt.

Je nach ihren jeweiligen Umständen unterliegen Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig sind, möglicherweise der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer in Bezug auf Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen des Fonds. Darüber hinaus unterliegen Anteilinhaber im Vereinigten Königreich, die am Ende eines Meldezeitraums („Reporting Period“) (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) Anteile halten, möglicherweise der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf ihren Anteil an den „gemeldeten Erträgen“ einer Klasse, soweit dieser Betrag die vereinnahmten Ausschüttungen übersteigt. Die Begriffe „gemeldete Erträge“, „Meldezeitraum“ und ihre Auswirkungen werden nachfolgend im Detail erläutert. Wenn der Fonds außerdem mehr als 60 % seines Vermögens in zinstragenden Anlagen (oder in ähnlicher Form) hält, wird die Ausschüttung als Zinsen in den Händen eines britischen Anlegers, der eine natürliche Person ist, angesehen.

Der Fonds nimmt für irische Steuern auf Dividenden, die an britische Anleger zu zahlen sind, keinen Einbehalt vor, sofern (a) die britischen Anleger weder in Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, (b) der betreffende Anleger eine relevante Erklärung abgegeben hat, (c) der Fonds keine Kenntnisse hat, die hinreichenden Grund zu der Annahme geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind (weitere Einzelheiten finden Sie im vorstehenden Abschnitt „Besteuerung in Irland“) oder (d) der Manager entsprechende Maßnahmen getroffen hat, um zu gewährleisten, dass die Anteilinhaber des Fonds weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und der Fonds die entsprechende Genehmigung von der irischen Steuerbehörde erhalten hat (weitere Einzelheiten finden Sie im vorstehenden Abschnitt „Besteuerung in Irland“).

Anteile am Fonds werden wahrscheinlich Anteile an Offshore-Fonds gemäß Definition im Sinne des United Kingdom Finance Act 2008 darstellen, wobei in diesem Sinne jede Klasse des Fonds als separater „Offshore-
Fonds“ behandelt wird.

Hält ein Anleger, der steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds und ist dieser Offshore-Fonds ein „Nichtmeldefonds“ (non-reporting fund), so sind nach der Rechtsverordnung 2009/3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009) jegliche Gewinne, die dieser Anleger aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung dieser Beteiligung erzielt, nach britischem Steuerrecht als Ertrag und nicht als Veräußerungsgewinn zu besteuern. Andernfalls werden, wenn ein Anleger, der steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, der in allen Rechnungsperioden, in denen er die Beteiligung hält, ein „Meldefonds“ (reporting fund) war, jegliche Gewinne, die dieser Anleger aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung der Beteiligung erzielt, als Veräußerungsgewinn und nicht als Ertrag besteuert, wobei eine Steuerermäßigung für thesaurierte oder reinvestierte Gewinne, für die bereits die britische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gezahlt wurde, gewährt wird.

Im Falle eines Offshore-Fonds, der für einen Teil der Haltedauer des britischen
Anteilinhabers ein Nichtmeldefonds und für den Rest ein Meldefonds war, gibt es Wahlrechte,
die vom Anteilinhaber ausgeübt werden können, um erzielte Veräußerungsgewinne zeitanteilig zu berechnen. Die Auswirkung ist, dass der Gewinnanteil aus der Zeit, in der der Offshore-Fonds ein

Meldefonds war, als Kapitalertrag besteuert wird. Diese Wahl kann innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen ab dem Datum der Statusänderung des Fonds getroffen werden.

Es ist zu beachten, dass eine „Veräußerung" für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich einen Umtausch zwischen Teilfonds beinhaltet und auch einen Umtausch zwischen Anteilklassen der Teilfonds beinhalten kann.

Allgemein ist ein „Meldefonds" (reporting fund) ein Offshore-Fonds, der bestimmte vorab zu erfüllende und jährliche Meldepflichten gegenüber der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs und seinen Anteilinhabern erfüllen muss. Der Manager beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu verwalten, dass diese Voraussetzungen und jährlichen Pflichten für jede Klasse im Fonds,
die den Status Meldefonds im Vereinigten Königreich anstrebt, bei Auflegung erfüllt sind bzw. laufend erfüllt werden. Zu den jährlichen Pflichten gehört u. a. die Berechnung und Meldung der Ertragsrenditen des Offshore-Fonds für jeden Meldezeitraum (gemäß Definition im Sinne des Steuerrechts im Vereinigten Königreich) pro Anteil an alle maßgeblichen Anteilinhaber.

Die Regelung für „Meldefonds" gilt für den Fonds mit Wirkung vom 1. April 2010. Eine Liste der Anteilklassen, die derzeit den Status eines „Meldefonds" besitzen, finden Sie unter:

https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds

Britische Anteilinhaber, die ihre Beteiligung am Ende des Meldezeitraums, auf den sich die gemeldeten Erträge beziehen, halten, sind einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig mit der geleisteten Barausschüttung oder dem vollen gemeldeten Betrag, wobei der jeweils höhere Betrag gilt. Die gemeldeten Erträge gelten in der Regel als an dem Datum, an dem der Manager die Meldung vornimmt, den Anteilinhabern im Vereinigten Königreich angefallen.

Gemäß Regulation 90 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 werden Meldeberichte an die Anteilinhaber innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des jeweiligen Meldezeitraums über www.blackrock.co.uk/reportingfundstatus bereitgestellt. Die Bestimmungen sehen vor, dass Daten über meldepflichtige Erträge in erster Linie auf einer Website bereitgestellt werden, die britischen Anlegern zugänglich ist. Alternativ hierzu können die Anteilinhaber für jedes Jahr ein gedrucktes Exemplar der Meldefondsdaten anfordern. Entsprechende Anträge sind schriftlich an die folgende Adresse zu richten:

Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL.

Jeder entsprechende Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Meldezeitraums eingehen. Sofern dem Fondsmanager nicht auf die oben beschriebene Art und Weise etwas anderes mitgeteilt wird, wird angenommen, dass Anleger keine andere Bereitstellung der Meldungen als über den Zugriff auf die entsprechende Website benötigen.

Nachdem der Status als Meldefonds von der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs für die betreffenden Anteilklassen gewährt wurde, bleibt er dauerhaft bestehen, sofern die jährlichen Anforderungen eingehalten werden.

Anleger, die zwar ihren (Wohn-)Sitz, nicht jedoch ihr Domizil („domicile") im Vereinigten Königreich haben und die mit ihren in das Vereinigte Königreich überwiesenen Einkünften der britischen Besteuerung unterliegen („remittance basis"), sollten beachten, dass eine Anlage in die „Meldefonds"-Anteilklassen für ihre Zwecke wahrscheinlich einen Mischfonds („mixed fund") darstellt. Darüber hinaus besteht keine Garantie, dass die Überschüsse der gemeldeten Erträge über die in einem Zeitraum gezahlten Ausschüttungen jederzeit gleich null sein werden. Anlegern wird geraten, sich diesbezüglich eigenen professionellen steuerlichen Rat einzuholen.

Anteilinhaber, die natürliche Personen sind und ihr tatsächliches oder angenommenes Domizil für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich haben, können mit ihren Anteilen im Todesfall oder bei bestimmten Arten von Übertragungen zu Lebzeiten im Vereinigten Königreich der Erbschaftsteuer unterliegen.

Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen sind, werden auf die Bestimmungen in Chapter 2 von Part 13 des Income Tax Act 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen verhindern, dass die Einkommensteuer von natürlichen Personen durch Geschäfte umgangen wird, die zu einer Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf Personen (einschließlich Unternehmen) führen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihr Domizil haben, und können diese Personen der Einkommensteuer auf nicht ausgeschüttete Erträge des Fonds auf jährlicher Basis unterwerfen. Diese Gesetzesbestimmungen betreffen nicht die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Anteilinhaber, die juristische Personen und im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten beachten, dass die Bestimmungen zu „beherrschten ausländischen Gesellschaften" („controlled foreign companies") in Part 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („TIOPA 2010") auf eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft Anwendung finden könnten, die entweder alleine oder zusammen mit steuerlich mit ihr verbundenen oder assoziierten Personen als zu 25 % oder mehr am steuerpflichtigen Gewinn einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft beteiligt gilt, wenn diese nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrscht wird und bestimmte weitere Kriterien erfüllt (im Allgemeinen, dass sie in einem Niedrigsteuergebiet ansässig ist). „Beherrschung" („control") ist in Chapter 18, Part 9A des TIOPA 2010 definiert. Eine nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft wird von Personen (Gesellschaften, natürlichen Personen oder sonstigen Personen) beherrscht, die ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich haben, oder wird von zwei Personen zusammen beherrscht, von denen die eine ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich hat und einen Anteil von mindestens 40 % an den Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hält, über die diese Personen die nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft beherrschen, und von denen die andere einen Anteil von mindestens 40 % und höchstens 55 % an diesen Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hält. Diese Bestimmungen könnten dazu führen, dass die betreffenden Anteilinhaber mit den Erträgen des Fonds der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Personen, die im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind (und die, wenn sie natürliche Personen sind, im steuerlichen Sinn auch ihr Domizil im Vereinigten Königreich haben), werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen von Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 für alle Personen von Bedeutung sein könnten, deren anteilmäßige Beteiligung an dem Fonds (ob als Anteilinhaber oder anderer „Teilhaber" im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs) zusammen mit der Beteiligung von mit solchen Personen verbundenen Personen 25 % oder mehr beträgt, wenn der Fonds selbst zur gleichen Zeit in einer Weise beherrscht wird, dass er, wenn er im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig wäre, als „close company" (d. h. als Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl) gelten würde. Die Anwendung von Section 13 könnte dazu führen, dass eine Person mit einer solchen Beteiligung an dem Fonds für die Zwecke der Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein Teil der dem Fonds zufließenden Veräußerungsgewinne (beispielsweise aus der Veräußerung von Anlagen) dieser Person direkt zugeflossen wäre. Dieser Teil ist gleich dem Anteil an dem Gewinn, der der anteiligen Beteiligung (auf die vorstehend beschriebene Weise bestimmt) der Person an dem Fonds entspricht.

Nach dem im Vereinigten Königreich geltenden Steuersystem für Unternehmensschuldtitel wird jeder im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtige Anteilinhaber mit dem Wertzuwachs seiner Beteiligung auf Marktwertbasis (und nicht bei der Veräußerung) besteuert oder erhält für einen entsprechenden Wertverlust eine Steuervergünstigung, wenn die Vermögensanlagen des Teilfonds, in den der Anteilinhaber investiert, zu mehr als 60 % (auf Wertbasis) aus „qualifizierenden Anlagen" bestehen. Qualifizierte Anlagen sind weitgehend solche, die eine Rendite direkt oder indirekt in Form von Zinsen abwerfen.

Für den Erwerb und/oder die Veräußerung von Anlagen sind von dem Fonds im Vereinigten Königreich und in anderen Ländern möglicherweise Übertragungssteuern zu entrichten. Insbesondere muss der Fonds im Vereinigten Königreich auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet wurden oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, eine Transaktionssteuer (Stamp Duty Reserve Tax) in Höhe von 0,5 % (oder eine Stempelsteuer (Stamp Duty) in gleicher Höhe, falls die Übertragung nicht in stückeloser Form erfolgt) entrichten. Diese Steuerpflicht entsteht im Laufe der normalen Anlagetätigkeit des Fonds und beim Erwerb von Anlagen von Zeichnern bei der Zeichnung von Anteilen.

Außerdem muss ein potenzieller Anteilinhaber, sofern für ihn keine Befreiung (wie z. B. für Vermittler nach Section 88A des Finance Act von 1986) gilt, auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet sind oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, zum Zwecke der Folgezeichnung von Anteilen eine Stamp Duty Reserve Tax (oder Stempelsteuer) zum vorstehend genannten Satz entrichten. Diese kann auch bei der Übertragung von Anlagen an Anteilinhaber bei Rücknahmen anfallen.

Da der Fonds nicht im Vereinigten Königreich gegründet wurde und das Register der Anteilinhaber außerhalb des Vereinigten Königreiches geführt wird, fällt auf die Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen keine Stamp Duty Reserve Tax (außer wie vorstehend beschrieben) an. Die Pflicht zur Zahlung einer Stempelsteuer (Stamp Duty) entsteht nicht, sofern alle schriftlichen Urkunden, mit denen Anteile des Fonds übertragen werden, stets außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgefertigt und aufbewahrt werden.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA") und andere grenzüberschreitende Meldesysteme

Das zwischenstaatliche Abkommen zwischen den USA und Irland zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA (das „USA-Irland-Abkommen") wurde in der Absicht geschlossen, die Umsetzung der Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA") in Irland zu ermöglichen, die neue Meldepflichten und möglicherweise eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen vorsehen, die aus US-Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte getätigt werden (oder diesen zuzuschreiben sind) und an bestimmte Empfängerkategorien erfolgen, darunter ein nicht in den USA ansässiges Finanzinstitut (ein „ausländisches Finanzinstitut" (foreign financial institution) oder „FFI"), das die Bedingungen des FATCA nicht erfüllt und nicht anderweitig befreit ist. Bestimmte Finanzinstitute („meldende Finanzinstitute") müssen gemäß dem USA-Irland-Abkommen der irischen Steuerbehörde bestimmte Informationen zu ihren US-Kontoinhabern zur Verfügung stellen (die wiederum an die US-Steuerbehörde weitergegeben werden). Der Fonds wird voraussichtlich ein „meldendes Finanzinstitut" in diesem Sinne darstellen. Dementsprechend muss der Fonds der irischen Steuerbehörde bestimmte Informationen zu ihren US-Anteilinhabern zur Verfügung stellen (die wiederum an die US-Steuerbehörde weitergegeben werden) und sich außerdem beim U.S. Internal Revenue Service registrieren. Der Manager beabsichtigt, zu bewirken, dass der Fonds als mit den Bedingungen des FATCA konform behandelt wird, indem er die Bedingungen des im USA-Irland-Abkommen vorgesehenen Meldesystems erfüllt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, die Bedingungen des FATCA zu erfüllen, und in dem Fall, dass er dazu nicht in der Lage ist, kann eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Zahlungen erhoben werden, die er aus US-Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte erhält (oder diesen zuzuschreiben sind), was zu einer Verringerung der ihm für Zahlungen an seine Anteilinhaber zur Verfügung stehenden Beträge führen kann.

In Irland gilt das System des automatischen Informationsaustauschs, das als Gemeinsamer Meldestandard („Common Reporting Standard") bekannt ist und von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entwickelt wurde. Im Rahmen dieses Systems ist der Manager verpflichtet, den irischen Steuerbehörden Informationen über alle Anteilinhaber des Fonds zu übermitteln, einschließlich der Identität, des Wohnsitzes und der Steueridentifikationsnummer der Anteilinhaber sowie Einzelheiten über die Höhe der Erträge und der Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse, die die Anteilinhaber in Bezug auf die Anteile erhalten haben. Diese Informationen können dann von den irischen Steuerbehörden an die Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten und anderer Rechtsordnungen weitergeleitet werden, die den Gemeinsamen Meldestandard („CRS") der OECD in nationales Recht umgesetzt haben. Der CRS der OECD ersetzt die vorherige europäische Regelung zur Auskunftserteilung bezüglich Zinserträgen gemäß der Richtlinie 2003/48/EG (allgemein als EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie bekannt).

Deshalb sind Anteilinhaber des Fonds verpflichtet, dem Manager bestimmte Informationen zu übermitteln, um die Bedingungen der Meldesysteme zu erfüllen. Bitte beachten Sie, dass der Manager festgelegt hat, dass der Fonds nicht für Anlagen durch US-Personen offensteht, die dem Gesetz von 1940, dem Gesetz von 1933, dem CEA oder der US-Einkommensteuer unterliegen würden, sofern nicht die vorherige Zustimmung des Managers eingeholt wird.

Hinweis zum Datenschutz – Erhebung und Austausch von Informationen im Rahmen des CRS

Um ihre Verpflichtungen im Rahmen des CRS gemäß seiner Umsetzung in irisches Recht zu erfüllen und die Verhängung von Geldstrafen in diesem Zusammenhang zu vermeiden, kann der Manager verpflichtet sein, im Namen des Fonds bestimmte Angaben im Hinblick auf nicht in Irland ansässige natürliche Personen, die unmittelbare und mittelbare wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind, zu erheben und diese Informationen in dem nach dem CRS erforderlichen Umfang jährlich an die irische Steuerbehörde zu melden. Diese Informationen umfassen den Namen, die Adresse, das Wohnsitzland, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum und den Geburtsort (soweit erforderlich) der nicht in Irland ansässigen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile; die „Kontonummer" und den „Kontostand" oder den Wert am Ende eines jeden Kalenderjahres; und den Bruttobetrag, der während des Kalenderjahres an den Anteilinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde (einschließlich der Gesamtheit der Rücknahmezahlungen).

Diese Informationen in Bezug auf alle nicht in Irland ansässigen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile werden wiederum in sicherer Weise von der irischen Steuerbehörde mit den Steuerbehörden anderer maßgeblicher teilnehmender Rechtsordnungen im Rahmen des CRS gemäß den Anforderungen (und ausschließlich zu Zwecken der Einhaltung) des CRS ausgetauscht. Weitere Informationen in Bezug auf den CRS finden Sie auf der Webseite zum automatischen Informationsaustausch (AEOI, Automatic Exchange of Information) unter www.revenue.ie. Anlageinteressenten sollten mit ihren jeweiligen Steuerberatern hinsichtlich möglicher Auswirkungen des CRS auf ihre Anlagen im Fonds Rücksprache halten.

Säule 2

Die OECD hat Arbeiten zur Einführung eines Systems veröffentlicht, das eine Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmen sicherstellt („Säule 2"). Die Säule-2-Regeln[1] sollen sicherstellen, dass große multinationale Unternehmensgruppen („MNE") eine Mindeststeuer auf die Erträge zahlen, die in den einzelnen Ländern anfallen, in denen sie tätig sind. Dazu wird eine Ergänzungssteuer erhoben, wenn der effektive Steuersatz, der auf Länderbasis ermittelt wird, unter dem in Säule 2 festgelegten Mindestsatz liegt.

Wenn ein anlegendes Unternehmen oder gegebenenfalls dessen oberste Muttergesellschaft den Fonds in seinen/ihren konsolidierten Abschlüssen („konsolidierte Abschlüsse") konsolidiert (oder eine solche Konsolidierung angenommen wird), besteht das Risiko, dass der Fonds der Besteuerung gemäß Säule 2 unterliegt.

Fällt der Fonds in den Anwendungsbereich von Säule 2, könnten sich die effektiven Steuersätze innerhalb seiner Struktur aufgrund höherer fälliger Steuerbeträge oder einer möglichen Verweigerung von Abzügen erhöhen. Darüber hinaus können sich die Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften erhöhen, was sich nachteilig auf die Renditen der Anleger auswirken kann. Sollte der Fonds einer Besteuerung gemäß Säule 2 unterliegen, kann dies die für Ausschüttungen an die Anteilinhaber verfügbaren Beträge verringern.

Jeder Anleger verpflichtet sich, den Fonds auf Anforderung für alle Steuerverbindlichkeiten gemäß Säule 2 und alle Kosten für die Einhaltung von Steuervorschriften, die dem Fonds infolge einer (angenommenen) Konsolidierung in den konsolidierten Abschlüssen im Zusammenhang mit diesem Anleger entstehen, schadlos zu halten.

Soweit eine Steuerverbindlichkeit gemäß Säule 2 auf der Ebene eines anlegenden Unternehmens oder gegebenenfalls der multinationalen Unternehmensgruppe, der es angehört, aufgrund der Investition in den Fonds entsteht, trägt diese Verbindlichkeit ausschließlich der Anleger, der sie verursacht (und nicht der Fonds oder ein anderer Anleger). Es liegt in der Verantwortung der Anleger, ihre eigene Steuerposition gemäß Säule 2 in Verbindung mit ihrer Anlage in den einzelnen Teilfonds zu beurteilen, einschließlich der Frage, ob sie verpflichtet sind, den Fonds in ihren konsolidierten Abschlüssen Zeile für Zeile zu

[1] Die OECD-Veröffentlichung von 2021 mit dem Titel „Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft – GloBE-Mustervorschriften (Säule 2): Inclusive Framework on BEPS" (die Mustervorschriften) sowie die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (die „Mindestbesteuerungsrichtlinie") zusammen mit allen aktuellen oder zukünftigen entsprechenden oder verwandten Rechtsvorschriften für EU- oder Nicht-EU-Jurisdiktionen und jeweils allen aktuellen oder zukünftigen Rechtsvorschriften, Leitlinien oder amtlichen Auslegungen im Zusammenhang damit.

konsolidieren. Anleger müssen BlackRock unverzüglich benachrichtigen, sobald eine solche Pflicht zur (angenommenen) Konsolidierung festgestellt wird.

BlackRock behält sich das Recht vor, die Anteile eines Anteilinhabers zurückzunehmen, wenn diese Anlage auf Ebene des Fonds zu zusätzlichen Steuern gemäß Säule 2 und/oder zu zusätzlichen Melde- oder Compliance-Pflichten für den Fonds führt.

TEIL II

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN

(a) Treuhandvertrag

Die Bestimmungen des Treuhandvertrags, die allen Anteilinhabern als bekannt gelten, berechtigen und verpflichten alle Anteilinhaber gleichermaßen. Exemplare des Treuhandvertrags sind bei den nachstehend genannten Stellen erhältlich. Die Bestimmungen des Treuhandvertrags sind für den Treuhänder, den Manager und die Anteilinhaber sowie alle Personen, die durch sie jeweils Ansprüche stellen, verbindlich, als ob diese Anteilinhaber bzw. Personen Vertragsparteien des Treuhandvertrags wären.

Exemplare des Treuhandvertrags sind für die Anteilinhaber kostenlos beim Manager erhältlich und können an jedem Geschäftstag während der normalen Geschäftszeiten am Sitz des Managers eingesehen werden.

Der Treuhänder und der Manager haben das Recht, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank, den Treuhandvertrag jederzeit und von Zeit zu Zeit zu ändern oder Bestimmungen hinzuzufügen, sofern der Treuhänder schriftlich bestätigt, dass die Änderung oder Ergänzung seiner Ansicht nach:

(a) die Interessen der Anteilinhaber nicht wesentlich berührt und nicht dazu führt, dass der Treuhänder oder der Manager in wesentlichem Umfang von Verpflichtungen gegenüber den Anteilinhabern entbunden wird; und/oder

(b) erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen der OGAW-Vorschriften, der auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften oder andere geltende rechtliche oder steuerliche Verfügungen oder Auflagen oder Verfahren oder Vorgaben einer Regierungs-, Finanz- oder Steuerbehörde (mit oder ohne Gesetzeskraft) einschließlich der Auflagen der Zentralbank eingehalten werden.

Alle anderen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen eines Beschlusses der Anteilinhaber. Eine Änderung oder Ergänzung darf einen Anteilinhaber nicht verpflichten, bezüglich seiner Anteile weitere Zahlungen zu leisten oder eine Haftung zu übernehmen.

(b) Versammlungen

Nur der Treuhänder oder der Manager kann jederzeit eine Versammlung der Anteilinhaber des Fonds oder eines Teilfonds einberufen.

Alle bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilinhaber erledigten Geschäfte bedürfen eines Beschlusses.

Die Einladung der betreffenden Anteilinhaber zu einer Versammlung des Fonds oder eines Teilfonds muss spätestens vierzehn (14) Tage vor der Versammlung erfolgen. In der Einladung sind Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung sowie die Inhalte des vorgeschlagenen Beschlusses anzugeben. Ein Exemplar der Einladung wird auf dem Postweg an den Treuhänder gesandt, sofern die Versammlung nicht vom Treuhänder einberufen wird. Ein Exemplar der Einladung wird auf dem Postweg an den Manager gesandt, sofern die Versammlung nicht vom Manager einberufen wird. Sollte ein Anteilinhaber versehentlich nicht eingeladen werden oder eine Einladung nicht erhalten, wird die Versammlung hierdurch nicht ungültig.

Versammlungen des Fonds oder eines Teilfonds sind beschlussfähig mit zwei persönlich anwesenden oder durch Stimmrechtsvertreter vertretenen Anteilinhabern. Bei einer Versammlung werden Geschäfte nur erledigt, wenn zu dem Zeitpunkt, an dem die Erledigung der Geschäfte beginnt, die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bei jeder Versammlung gilt:

(a) Alle Anteile des Fonds haben jeweils die gleichen Stimmrechte, außer dass bei Angelegenheiten, die ausschließlich einen bestimmten Teilfonds betreffen, nur die Anteile dieses Teilfonds stimmberechtigt sind; und

(b) jeder persönlich anwesende oder durch Stimmrechtsvertreter vertretene Anteilinhaber hat eine Stimme; und

(c) bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen (poll) hat jeder persönlich anwesende oder durch Stimmrechtsvertreter vertretene Anteilinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil.

Mit von BlackRock gehaltenen Anteilen verbundene Stimmrechte

Ein verbundenes Unternehmen des Managers und des Anlageverwalters („BlackRock Corporate") kann Anteile an den Teilfonds halten und auf einer Versammlung der Anteilinhaber des entsprechenden Teilfonds für einen einzelnen Anteil abstimmen. BlackRock Corporate stimmt für seinen Anteil nur zugunsten von Beschlüssen ab, die nach dem Ermessen des Managers im besten Interesse des Teilfonds insgesamt liegen. BlackRock Corporate stimmt für seinen Anteil unter den folgenden Umständen nicht ab: Wenn (a) das Ergebnis der Abstimmung unmittelbar von finanziellem Vorteil für die BlackRock-Gruppe wäre, (b) ein potenzieller Interessenkonflikt nicht behoben werden kann und/oder (c) BlackRock Corporate im Besitz wesentlicher nicht öffentlicher Informationen über den Teilfonds ist. Bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen (poll) über einen Beschluss hat jeder Anteil an einem Teilfonds eine Stimme. Wenn ein anderer Anteilinhaber für seine Anteile gültig abstimmt (indem er seine Anweisungen zur Abstimmung über seinen Vermittler übermittelt), kann die für den einzelnen Anteil von BlackRock Corporate abgegebene Stimme überstimmt werden. Wenn BlackRock Corporate zum Beispiel mit einem einzelnen Anteil zugunsten eines Beschlusses abstimmt, ein anderer Anleger aber mit mindestens einem Anteil gegen den Beschluss stimmt, wird der Beschluss nicht allein durch die Stimme von BlackRock Corporate gefasst.

(c) Berechnung des Nettoinventarwerts

(a) Die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds ist Aufgabe der Verwaltungsstelle. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird von der Verwaltungsstelle gemäß dem Treuhandvertrag ermittelt und entspricht der Summe seiner Vermögenswerte abzüglich der Summe seiner Verbindlichkeiten zum Bewertungszeitpunkt an jedem Geschäftstag, zuzüglich aufgelaufener Zinsen auf die Basiswerte zwischen dem Bewertungszeitpunkt und der Berechnung des Nettoinventarwerts an dem Handelstag.

(b) Zum Vermögen jedes Teilfonds zählen unter anderem:

(i) offene Zeichnungsgelder für zugeteilte Anteile, alle Barguthaben, Bareinlagen und Sichteinlagen einschließlich darauf aufgelaufener Zinsen, sowie alle Forderungen;

(ii) alle Wechsel, bei Sicht fällige Schuldtitel (demand notes), Einlagenzertifikate und Solawechsel (promissory notes);

(iii) Anleihen, Devisentermingeschäfte, zu einem Termin fällige Schuldtitel (time notes), Anteile, Aktien, Wandelanleihen, Anteile oder Beteiligungen an OGA/Investmentfonds, Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Futures, Optionskontrakte, Swap-Kontrakte, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite und/oder Einlösewert anhand von Indizes, Preisen oder Sätzen berechnet wird, Finanzinstrumente und andere Anlagen und Wertpapiere, die im Eigentum des Teilfonds stehen oder von ihm vertraglich übernommen wurden, mit Ausnahme von Rechten und Wertpapieren, die der Teilfonds ausgegeben hat;

(iv) alle Aktien- und Bardividenden sowie Barausschüttungen, die dem Teilfonds zustehen, aber noch nicht bei ihm eingegangen sind, deren Ausschüttung an die Aktionäre, die an

oder vor dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts als solche eingetragen waren, beschlossen wurde;

(v) alle Zinsen, die auf zinstragenden Wertpapieren im Besitz des Teilfonds auflaufen, sofern diese nicht bereits im Kapitalwert des Wertpapiers enthalten sind;

(vi) alle anderen Anlagen des Teilfonds;

(vii) die für die Errichtung des Teilfonds angefallenen Gründungskosten und die Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb der Anteile des Teilfonds, sofern diese nicht abgeschrieben wurden; und

(viii) alle anderen Vermögenswerte des Teilfonds jeder Art, einschließlich transitorischer Aktiva gemäß der jeweiligen Bewertung und Definition des Managers.

(c) Zu den Verbindlichkeiten jedes Teilfonds zählen:

(i) alle fälligen Wechsel, Schuldscheine und Verbindlichkeiten;

(ii) alle fälligen und/oder aufgelaufenen Aufwendungen (letztere auf Tagesbasis);

(iii) alle bekannten Verbindlichkeiten einschließlich des Betrags festgesetzter und nicht ausgezahlter Zinsausschüttungen auf die Anteile an dem Teilfonds, vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb von Anlagen oder sonstigen Vermögens oder für die Zahlung von Geldern und ausstehende Zahlungen auf zuvor zurückgenommene Anteile;

(iv) eine angemessene Steuerrückstellung (außer den als Abgaben und Gebühren berücksichtigten Steuern) und Eventualverbindlichkeiten, die jeweils vom Manager festgelegt werden; und

(v) alle anderen Verbindlichkeiten jeder Art des Teilfonds mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die in den Anteilen des Fonds bestehen.

Bei der Berechnung der Höhe dieser Verbindlichkeiten kann der Manager Verwaltungs- und andere Kosten, die regelmäßig oder wiederholt entstehen, im Voraus als Schätzwert für jährliche und andere Zeiträume veranschlagen und den so berechneten Betrag in gleichen Teilen über den betreffenden Zeitraum abgrenzen. Dies kann auch die gesetzliche Kapitalertragsteuer umfassen, die einem Teilfonds zuzurechnen ist.

(d) Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden wie folgt bewertet:

(i) Der Wert einer Anlage, die an einem geregelten Markt notiert oder gelistet ist oder normalerweise gehandelt wird, ist (außer in den Sonderfällen gemäß Ziffer (iii), (viii), (ix) und (x)) der mittlere Schlusskurs an diesen geregelten Märkten zum relevanten Bewertungszeitpunkt oder der letzte Handelspreis, wenn kein mittlerer Schlusskurs verfügbar ist, wobei gilt:

A. Wenn eine Anlage an mehr als einem geregelten Markt notiert ist oder normalerweise gehandelt wird, kann der Manager nach seinem freien Ermessen einen dieser Märkte für die vorstehenden Zwecke auswählen (sofern dieser Markt nach Ansicht des Managers den Hauptmarkt für diese Anlage darstellt oder die fairsten Bewertungskriterien für das Wertpapier bietet). Ein einmal ausgewählter Markt wird für zukünftige Berechnungen des Nettoinventarwerts der Anlage verwendet; und

B. wenn eine Anlage an einem geregelten Markt notiert ist oder normalerweise gehandelt wird, für diese jedoch aus irgendeinem Grund zu einem maßgeblichen Zeitpunkt Preise an diesem Markt nicht verfügbar oder nach Ansicht des Managers möglicherweise nicht repräsentativ sind, gilt als deren Wert ihr wahrscheinlicher Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und

Glauben von einer (hierzu vom Treuhänder zugelassenen und vom Manager ausgewählten) kompetenten Person (bei der es sich um den Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle handeln kann), Gesellschaft oder Vereinigung, die Market-Maker für diese Anlage ist, und/oder von einer anderen, vom Managers ernannten kompetenten (und hierzu vom Treuhänder zugelassenen) Person geschätzt wird;

C. im Falle einer Anlage, die an einem geregelten Markt notiert ist oder normalerweise gehandelt wird, jedoch mit einem Auf- oder Abschlag außerhalb des geregelten Markts erworben wurde, kann die Höhe des Auf- oder Abschlags zum Datum der Bewertung bei der Bewertung einer solchen Anlage berücksichtigt werden, sofern der Treuhänder sicher stellt, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Feststellung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts der Anlage gerechtfertigt ist;

(ii) der Wert einer Anlage, die nicht an einem geregelten Markt notiert ist oder normalerweise gehandelt wird, ist der wahrscheinliche Veräußerungswert, der sorgfältig und nach Treu und Glauben von einer (hierzu vom Treuhänder zugelassenen) kompetenten Person, Gesellschaft oder Vereinigung, die Market-Maker für diese Anlage ist, geschätzt wurde und/oder von einer anderen kompetenten, qualifizierten Person, die vom Manager dazu ernannt wurde, diesen Schätzwert bereitzustellen (und vom Treuhänder für diesen Zweck zugelassen wurde);

(iii) der Wert einer Anlage, bei der es sich um einen Anteil oder eine Beteiligung an einem offenen Organismus für gemeinsame Anlagen/Investmentfonds handelt, wird anhand des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts des betreffenden Anteils/der Beteiligung oder des geschätzten Nettoinventarwerts des betreffenden Anteils/der Beteiligung (wobei der aktuellere Wert berücksichtigt wird) ermittelt, der von der Verwaltungsstelle des betreffenden Organismus/Investmentfonds, an dem die Anlage einen Anteil/eine Beteiligung darstellt, entsprechend den für diesen geltenden Bestimmungen berechnet wurde;

(iv) als Wert der Barbestände, der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, der Bardividenden und der wie vorstehend erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen wird deren voller Wert angesetzt, sofern eine vollständige Zahlung bzw. Vereinnahmung dem Manager nicht als unwahrscheinlich erscheint; in diesem Fall wird deren Wert ermittelt, nachdem ein Abschlag in der Höhe vorgenommen wurde, den der Manager (mit der Genehmigung des Treuhänders) im Hinblick auf deren wahren Wert als angemessen erachtet;

(v) Einlagen werden zu ihrem Kapitalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen von dem Datum an bewertet, an dem sie erworben oder eingezahlt worden sind;

(vi) Schatzwechsel werden zum mittleren Handelskurs des Marktes bewertet, an dem diese zum Bewertungszeitpunkt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, wobei sie bei Nichtverfügbarkeit eines solchen Kurses zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, der mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten (vom Manager ernannten und für diesen Zweck vom Treuhänder zugelassenen) Person (bei der es sich um den Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle handeln kann) geschätzt wird;

(vii) Anleihen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren mittleren Handelskurs des Marktes bewertet, an dem diese gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (wobei es sich bei dem jeweiligen Markt um den einzigen oder nach Ansicht des Managers um den Hauptmarkt handelt, an dem die betreffenden Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden), zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab dem Tag, an dem sie erworben wurden;

(viii) Devisentermingeschäfte werden anhand des Preises an dem Bewertungszeitpunkt bewertet, an dem ein neues Termingeschäft derselben Größe und Laufzeit abgeschlossen werden könnte;

(ix) an einem geregelten Markt gehandelte Terminkontrakte und Optionen werden zum Abwicklungskurs des betreffenden Marktes bewertet; sollte dieser Abwicklungskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar oder nicht repräsentativ sein, erfolgt die Bewertung zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten (vom Manager ernannten und für diesen Zweck vom Treuhänder zugelassenen) Person (bei der es sich um den Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle handeln kann) geschätzt wird;

(x) der Wert von außerbörslich gehandelten (OTC) Derivaten ist mindestens täglich zu einem Preis zu bewerten, der von der Gegenpartei gestellt wird, oder zu einem alternativen Kurs, der von einer kompetenten Person (die der Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle sein kann), die von dem Manager ernannt und von dem Treuhänder zu diesen Zwecken ermächtigt wurde, gestellt wird, oder auf eine andere Weise, sofern der Treuhänder den entsprechenden Wert genehmigt. Wenn ein derivatives Instrument mit einem von der Gegenpartei erhaltenen Preis bewertet wird, muss dieser Preis mindestens wöchentlich von einer von der Gegenpartei unabhängigen Partei, die hierzu vom Treuhänder zugelassen ist (und bei der er sich um die Verwaltungsstelle oder den Anlageverwalter handeln kann), geprüft werden. Wenn ein derivatives Instrument in anderer Weise bewertet wird, wird diese alternative Bewertung mindestens monatlich mit einer von der Gegenpartei gestellten Bewertung abgestimmt, und jede wesentliche Abweichung ist unverzüglich zu untersuchen und zu erklären.

Devisentermingeschäfte und Zinsswap-Kontrakte, für die Marktkurse jederzeit verfügbar sind, können entweder entsprechend dem vorherigen Absatz oder unter Bezugnahme auf Marktkurse (wobei diese Kurse hierbei nicht von einer unabhängigen Stelle geprüft oder mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt werden müssen) bewertet werden;

(xi) ungeachtet der vorstehenden Ziffern kann der Manager mit Genehmigung des Treuhänders den Wert einer Anlage anpassen, wenn er unter Berücksichtigung der Währung, des geltenden Zinssatzes, der Fälligkeit, der Marktgängigkeit und/oder anderer Faktoren, die er für wesentlich hält, der Ansicht ist, dass die Anpassung erforderlich ist, um den Marktwert der Anlage darzustellen;

(xii) wenn ein bestimmter Wert nicht wie vorstehend angegeben festgestellt werden kann oder der Manager der Auffassung ist, dass eine andere Bewertungsmethode den Marktwert der Anlage besser widerspiegelt, erfolgt die Bewertung der Anlage nach der vom Manager mit Einwilligung des Treuhänders beschlossenen Methode; und

(xiii) ungeachtet des Vorstehenden gilt, dass dann, wenn zu einem Bewertungszeitpunkt ein Vermögenswert eines Teilfonds realisiert oder dessen Realisierung vertraglich vereinbart worden ist, anstelle dieses Vermögenswerts der von dem Teilfonds diesbezüglich zu vereinnahmende Nettobetrag in die Vermögenswerte des Teilfonds einbezogen wird, wobei dann, wenn dieser Betrag nicht genau bekannt ist, der Wert der vom Manager geschätzte, von dem Teilfonds zu vereinnahmende Nettobetrag ist.

(e) Alle gemäß dem Treuhandvertrag vorgenommenen Bewertungen sind für alle Personen verbindlich.

(d) Provisionen

Sofern unter „Gebühren und Kosten“ nicht anders angegeben, hat der Fonds in Verbindung mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen der Teilfonds keine Provisionen, Nachlässe, Brokergebühren oder sonstige Sonderkonditionen gewährt oder zu zahlen.

(e) Auflösung

Ein Teilfonds kann aufgelöst werden, wenn die Inhaber von Anteilen im Wert von 75 % der ausgegebenen Anteile des Teilfonds die Auflösung bei einer Versammlung des Teilfonds genehmigen, die mit einer Frist von höchstens zwölf und mindestens vier Wochen einberufen wurde. [2]

Der Fonds und jeder Teilfonds können vom Treuhänder gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch schriftliche Mitteilung an den Manager aufgelöst werden, falls eines der folgenden Ereignisse eintritt:

(a) wenn der Manager liquidiert wird (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zu Verschmelzungs- oder Umstrukturierungszwecken gemäß zuvor vom Treuhänder schriftlich genehmigten Bedingungen) oder seine Geschäftstätigkeit einstellt oder wenn ein Prüfer (Examiner) für den Manager ernannt oder ein Insolvenzverwalter für einen Teil seiner Vermögenswerte bestellt wurde;

(b) wenn der Manager nach der begründeten Ansicht des Treuhänders nicht in der Lage ist, seine Aufgaben in zufriedenstellender Weise zu erfüllen, oder diese tatsächlich nicht erfüllt oder wenn er andere Handlungen unternimmt, die nach Ansicht des Treuhänders darauf abzielen, den Fonds in Misskredit zu bringen oder den Interessen der Anteilinhaber zu schaden; oder

(c) wenn eine Rechtsvorschrift erlassen wird, wonach es rechtswidrig oder nach der begründeten Auffassung des Treuhänders undurchführbar oder nicht ratsam ist, den Fonds fortzuführen.

Der Fonds und jeder Teilfonds können vom Manager nach seinem Ermessen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch schriftliche Mitteilung an den Treuhänder aufgelöst werden, falls eines der folgenden Ereignisse eintritt:

(i) wenn der Fonds nicht mehr als Unit Trust gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen ist;

(ii) wenn eine Rechtsvorschrift erlassen wird, wonach es rechtswidrig oder nach der begründeten Auffassung des Managers undurchführbar oder nicht ratsam ist, den Fonds fortzuführen;

(iii) wenn innerhalb von drei Monaten, nachdem der Manager den Treuhänder schriftlich über seinen Rücktrittswunsch informiert hat, eine qualifizierte, für den Treuhänder und die Zentralbank akzeptable Person als neuer Manager nicht ernannt wurde; oder

(iv) alle Anteile jedes Teilfonds zurückgenommen wurden.

Die Partei, die den Fonds und jeden Teilfonds auflöst, muss die Anteilinhaber hierüber schriftlich informieren und in der Mitteilung das Datum festlegen, an dem die Auflösung in Kraft tritt. Zwischen der Zustellung der Mitteilung und dem Inkrafttreten der Auflösung muss mindestens ein Monat liegen.

Bei einer Auflösung haben die Anteilinhaber nach Abzug aller Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen Anspruch auf den Erhalt von Ausschüttungen im Verhältnis ihres jeweiligen Anteils an der betreffenden Klasse des betreffenden Teilfonds. Die Ausschüttungen entsprechen den Nettobarerlösen aus der Veräußerung des Vermögens des Teilfonds, es sei denn, die Ausschüttungen werden gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Manager, dem Treuhänder und dem betreffenden Anteilinhaber in Sachwerten vorgenommen.

Bei Abwicklung aller Teilfonds ist der dann verbleibende Rest von Vermögenswerten des Fonds, die nicht den Teilfonds zuzuordnen sind, zwischen den Teilfonds (und deren Klassen) aufzuteilen, und zwar anteilig im Verhältnis des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds unmittelbar vor einer Ausschüttung an die Anteilinhaber. Dieser Betrag wird an die Anteilinhaber jedes Teilfonds anteilig im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anteile an dem betreffenden Teilfonds ausgeschüttet.

[2] Wenn es einen Feeder-Fonds gibt, der Anteile an einem Teilfonds hält, können diese Anteilinhaber verlangen, dass in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften eine längere Mitteilungsfrist vorgesehen wird.

Ausschüttungen erfolgen in jedem Fall erst nach Vorlage eines den Treuhänder zufriedenstellenden Eigentumsnachweises für die Anteile sowie eines Zahlungsauftrags in der Form, die der Treuhänder nach eigenem Ermessen verlangt.

Die Ausschüttungserlöse der Anteilinhaber enthalten möglicherweise ein Ertragselement in Höhe des Teils des Nettoinventarwerts des betreffenden Anteils, das die aufgelaufenen Erträge bis zum Datum der Auflösung widerspiegelt.

Der Manager und der Treuhänder verpflichten sich, das Auflösungsverfahren nach der Entscheidung/dem Beschluss zur Auflösung so bald wie möglich durchzuführen.

(f) Geldwäsche

Der Manager ist von Gesetzes wegen für die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche in aller Welt verantwortlich; daher werden bestehende Anteilinhaber, potenzielle Zeichner und Empfänger von Anteilen möglicherweise um einen Identitätsnachweis und/oder die Erfüllung sonstiger Auflagen gebeten. Bis zufriedenstellende Identitätsnachweise vorliegen und/oder die Anforderungen erfüllt sind, behält sich der Manager das Recht vor, die Ausgabe, Rücknahme oder Genehmigung der Übertragung von Anteilen nicht vorzunehmen.

Falls ein zufriedenstellender Identitätsnachweis verspätet oder nicht vorgelegt wird, kann der Manager die Maßnahmen ergreifen, die er für geeignet erachtet, einschließlich des Rechts, ausgegebene Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

(g) Rücktritt des Treuhänders

Der Treuhänder ist nicht berechtigt, freiwillig zurückzutreten, es sei denn, ein neuer Treuhänder wurde ernannt oder die Zulassung des Trust wurde widerrufen. Falls der Treuhänder zurücktreten möchte und die Zentralbank die Ernennung eines neuen Treuhänders genehmigt hat, muss sich der Manager bemühen, eine qualifizierte Gesellschaft zu finden, die als neuer Treuhänder fungieren kann. Falls der neue Treuhänder für den Manager akzeptabel ist und zuvor von der Zentralbank die Genehmigung zur Ernennung erhalten hat und sich bereit erklärt, in die Verträge einzutreten, die der Manager verlangt, um die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des neuen Treuhänders sicherzustellen, ernennt der Manager durch eine oder mehrere Urkunden den neuen Treuhänder als Ersatz für den zurückgetretenen Treuhänder.

Wenn trotz aller Bemühungen, einen neuen Treuhänder und eine neue Verwahrstelle zu finden, kein Ersatz für den amtierenden Treuhänder und die Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank ernannt wurde und der amtierende Treuhänder und die Verwahrstelle nicht willens oder in der Lage ist, diese Funktion auszuüben:

(a) wird eine Hauptversammlung gemäß dem Treuhandvertrag einberufen und bei dieser ein Beschluss zur Abwicklung oder anderweitigen Auflösung des Fonds vorgeschlagen, der mit einer Mehrheit von 75 Prozent der Anteilinhaber angenommen werden muss; und

(b) endet die Ernennung des amtierenden Treuhänders und Verwahrers erst mit dem Widerruf der Zulassung des Fonds.

(h) Abberufung des Treuhänders

Der Manager kann den Treuhänder durch schriftliche Mitteilung abberufen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

(a) wenn der Treuhänder liquidiert wird (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zu Umstrukturierungs- oder Verschmelzungszwecken gemäß zuvor vom Manager schriftlich genehmigten Bedingungen) oder wenn ein Prüfer (Examiner) für den Treuhänder ernannt oder ein Insolvenzverwalter für einen Teil seiner Vermögenswerte bestellt wurde;

(b) wenn der Manager aus guten und hinreichenden Gründen der Meinung ist, dass ein Wechsel des Treuhänders im Interesse der Anteilinhaber wünschenswert ist, und er dies dem Treuhänder schriftlich mitteilt.

Der Manager ernennt (nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank) eine andere qualifizierte Gesellschaft zum Treuhänder, sofern die betreffende Gesellschaft in die Verträge eintritt, die der Manager verlangt, um die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des neuen Treuhänders sicherzustellen.

(i) Rücktritt des Managers

Der Manager hat das Recht, zugunsten einer anderen qualifizierten Gesellschaft (deren Ernennung zuvor von der Zentralbank und dem Treuhänder genehmigt wurde) zurückzutreten, sofern die betreffende Gesellschaft in die Verträge eintritt, die der Treuhänder verlangt, um die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des neuen Managers sicherzustellen.

(j) Abberufung des Managers

Der Treuhänder kann den Manager durch schriftliche Mitteilung abberufen, wenn der Manager liquidiert wird (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zu Umstrukturierungs- oder Verschmelzungszwecken gemäß zuvor vom Treuhänder schriftlich genehmigten Bedingungen) oder wenn ein Prüfer (Examiner) für den Manager ernannt oder ein Insolvenzverwalter für einen Teil seiner Vermögenswerte bestellt wurde.

In diesem Fall ernennt der Treuhänder (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) eine andere, von der Zentralbank zugelassene qualifizierte Gesellschaft zum Manager, sofern die betreffende Gesellschaft in die Verträge eintritt, die der Treuhänder verlangt, um die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des neuen Managers sicherzustellen. In den Verträgen ist (unter anderem) festzuhalten, dass der neue Manager vom früheren Manager die Anteile jedes Teilfonds, die von dem früheren Manager gehalten werden oder als deren Inhaber er gilt, zu dem am betreffenden Handelstag für die Rücknahme von Anteilen der einzelnen Teilfonds geltenden Rücknahmepreis erwirbt.

(k) Entschädigung und Haftung des Managers, des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und des Treuhänders

Der Manager, der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle werden aus dem Vermögen des Fonds für sämtliche Prozesse, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Aufwendungen entschädigt, die aufgrund der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäß dem Treuhandvertrag, dem Anlageverwaltungsvertrag oder dem Verwaltungsvertrag gegebenenfalls gegen sie erhoben werden oder ihnen entstehen, außer im Falle von Betrug, vorsätzlicher Unterlassung oder Fahrlässigkeit.

Der Treuhänder muss ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anteilinhaber handeln und bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt walten lassen. Der Treuhänder haftet gegenüber dem Fonds bzw. den Anteilinhabern für jeglichen Verlust, der diesen aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem Treuhandvertrag, der Richtlinie, den OGAW-Vorschriften, der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2016/48 oder den OGAW-Vorschriften der Zentralbank entsteht.

Der Treuhänder haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilinhabern für den Verlust von Finanzinstrumenten des Fonds, die im Rahmen der Verwahrfunktion des Treuhänders verwahrt werden (unabhängig davon, ob der Treuhänder seine Verwahrfunktion in Bezug auf diese Finanzinstrumente auf Dritte übertragen hat oder nicht), es sei denn, er kann nachweisen, dass der Verlust dieser verwahrten Finanzinstrumente auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Dieser Haftungsmaßstab gilt nur für Vermögenswerte, die in einem Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht oder effektiv an den Treuhänder geliefert werden können.

Der Treuhänder wird aus dem Vermögen des Fonds und der betreffenden Teilfonds für alle - aus welchen Gründen auch immer - entstehenden Verluste, Verbindlichkeiten, Forderungen, Schäden, Kosten, Ansprüche oder Aufwendungen entschädigt und schadlos gehalten (insbesondere wenn er aufgrund ordnungsgemäßer Anweisungen gehandelt hat), sofern diese nicht auf fahrlässige oder absichtliche Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem Treuhandvertrag, den OGAW-Vorschriften, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/48 der Kommission oder den OGAW-Vorschriften der Zentralbank zurückzuführen sind oder er gemäß dem Treuhandvertrag, der Richtlinie, den OGAW-Vorschriften, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/48 der Kommission oder den OGAW-Vorschriften der Zentralbank für den Verlust der Finanzinstrumente haftbar ist.

(l) Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge sind vom Fonds nicht im normalen Geschäftsverkehr abgeschlossen worden; sie sind wesentlich oder könnten wesentlich sein:

a. Der Treuhandvertrag enthält Bestimmungen über die Aufgaben des Managers und des Treuhänders und sieht unter gewissen Umständen deren Schadloshaltung vor, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen (siehe (k)) und vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften. Einzelheiten zu den Bestimmungen zu den an den Manager und den Treuhänder zu zahlenden Gebühren finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“. Einzelheiten zu den Bestimmungen zum Treuhandvertrag sind in den Buchstaben (a), (b), (c), (e) und (g) bis (k) dargelegt.

b. Der Verwaltungsvertrag vom 29. Juni 2007. Der Verwaltungsvertrags sieht vor, dass die Ernennung der Verwaltungsstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z. B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos von einer Partei gegenüber den anderen schriftlich gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag enthält Schadloshaltungen zu Gunsten der Verwaltungsstelle unter Ausschluss von Angelegenheiten, die auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten beruhen, sowie Bestimmungen zu den gesetzlichen Verpflichtungen der Verwaltungsstelle.

c. Der Anlageverwaltungsvertrag vom 29. Juni 2007. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Ernennung des Anlageverwalters so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 180 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z. B. der Insolvenz einer Partei, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Anlageverwaltungsvertrag enthält Schadloshaltungen zu Gunsten des Anlageverwalters mit Ausnahme von Angelegenheiten, die auf vorsätzlicher Unterlassung, Betrug oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten beruhen, sowie Bestimmungen zu den rechtlichen Verpflichtungen des Anlageverwalters.

Einsichtnahme in Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente stehen jederzeit an jedem Tag (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen) während der üblichen Geschäftszeiten in den Räumen des Managers in Dublin kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

(a) der Treuhandvertrag;

(b) dieser Prospekt, alle Nachträge und die vom Manager erstellten wesentlichen Anlegerinformationen oder Basisinformationsblätter;

(c) die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds;

(d) die OGAW-Vorschriften;

(e) die OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

Die unter (a) und (d) aufgeführten Dokumente sind auf Anfrage kostenlos beim Manager erhältlich.

UK Facilities Agent

Gemäß dem FSMA 2000 und dem von der FCA herausgegebenen Collective Investment Scheme Sourcebook ist der Fonds verpflichtet, bestimmte Einrichtungen für britische Anleger des Fonds unter einer Adresse im Vereinigten Königreich zu unterhalten. Der Fonds hat den Anlageverwalter zum UK Facilities Agent ernannt (der „UK Facilities Agent").

Britische Anleger können den UK Facilities Agent unter der Anschrift BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL kontaktieren, um Informationen zu den Anteilspreisen zu erhalten, Anteile zurückzugeben oder deren Rücknahme zu veranlassen, Zahlungen zu erhalten und Beschwerden einzureichen.

Einzelheiten zu dem in Verbindung mit der Zeichnung, der Rücknahme und der Umschichtung von Anteilen zu befolgenden Verfahren sind vorstehend dargelegt.

Die folgenden Dokumente stehen (in englischer Sprache) zur Einsichtnahme zur Verfügung und sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Tag (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) kostenlos an der vorstehenden Adresse des UK Facilities Agent erhältlich:

(a) der Treuhandvertrag;

(b) der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen oder Basisinformationsblätter und die vom Manager erstellten Nachträge;

(c) die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte für den Fonds;

(d) die OGAW-Vorschriften; und

(e) Mitteilungen an die Anteilinhaber sowie andere Mitteilungen und Dokumente, die in das Vereinigte Königreich bzw. von dort versandt wurden.

Britische Anleger werden darauf hingewiesen, dass die von der FCA im Rahmen des FSMA 2000 erlassenen Vorschriften nicht allgemein für das Investmentgeschäft des Fonds gelten. Insbesondere finden die im Rahmen des FSMA 2000 ergangenen Regelungen zum Schutz von Privatanlegern (beispielsweise die Regelungen, die dem Anleger das Recht einräumen, bestimmte Investmentvereinbarungen zu stornieren oder davon zurückzutreten) keine Anwendung, und das Financial Services Compensation Scheme steht in Bezug auf eine Anlage in dem Fonds nicht zur Verfügung.

Datenschutz

Potenzielle Anleger und Anleger werden auf die Datenschutzerklärung des Managers hingewiesen, die dem Kontoeröffnungsformular als Nachtrag beigefügt ist (die „Datenschutzerklärung").

In der Datenschutzerklärung wird unter anderem erläutert, wie der Manager personenbezogene Daten über Personen, die in die Teilfonds investieren oder eine Investition in die Teilfonds beantragen, sowie personenbezogene Daten über die Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Endbegünstigten institutioneller Anleger verarbeitet.

Die Datenschutzerklärung kann bisweilen aktualisiert werden. Die aktuelle Version der Datenschutzerklärung ist unter www.blackrock.com verfügbar.

Wenn Sie weitere Informationen über die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Übermittlung oder Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Ausübung von Rechten in Bezug auf

personenbezogene Daten gemäß der Datenschutzerklärung wünschen, richten Sie Fragen und Anfragen bitte an: The Data Protection Officer, BlackRock, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL.

ANHANG I

Börsen und geregelte Märkte

Die geregelten Märkte

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen DFI erfolgen Anlagen in Wertpapieren oder DFI nur in Wertpapieren oder Derivaten, die an Börsen oder Märkten notiert sind oder gehandelt werden, die in diesem Prospekt oder einem Prospekt-Nachtrag oder einer Prospekt-Neufassung genannt sind.

Diese Liste umfasst zurzeit die folgenden Börsen und Märkte:

Anerkannte Wertpapierbörsen

1. Anerkannte Wertpapierbörsen in einem Mitgliedstaat (außer Malta), Australien, Kanada, Hongkong, Island, Japan, Norwegen, Neuseeland, der Schweiz, den USA oder dem Vereinigten Königreich.

2. Die folgenden anerkannten Börsen:

- **Argentinien**
  - Bolsa de Comercio de Buenos Aires
  - Mercado Abierto Electronico S.A.
- **Bahrain** - Bahrain Bourse
- **Bangladesch** - Dhaka Stock Exchange
- **Brasilien** - BM&F BOVESPA S.A.
- **Chile**
  - Bolsa de Comercio de Santiago
  - Bolsa Electronica de Chile
- **China**
  - Shanghai Stock Exchange
  - Shenzhen Stock Exchange
  - China Interbank Bond Market über Bond Connect
- **Kolumbien** - Bolsa de Valores de Colombia
- **Ägypten** - Egyptian Stock Exchange
- **Indien**
  - Bombay Stock Exchange, Ltd.
  - National Stock Exchange
- **Indonesien** - Indonesian Stock Exchange
- **Israel** - Tel Aviv Stock Exchange
- **Jordanien** - Amman Stock Exchange
- **Republik Korea**
  - Korea Exchange (Stock Market)
  - Korea Exchange (KOSDAQ)
- **Kenia** - Nairobi Securities Exchange
- **Kuwait** - Kuwait Stock Exchange
- **Malaysia**
  - Bursa Malaysia Securities Berhad
  - Bursa Malaysia Derivatives Berhad
- **Mauritius** - Stock Exchange of Mauritius
- **Mexiko** - Bolsa Mexicana de Valores
- **Marokko** - Casablanca Stock Exchange
- **Nigeria** - Nigeria Stock Exchange
- **Oman** - Muscat Securities Market
- **Pakistan** - Karachi Stock Exchange

- **Peru** - Bolsa de Valores de Lima
- **Philippinen** - Philippines Stock Exchange
- **Polen** - Warsaw Stock Exchange
- **Katar** - Qatar Exchange
- **Russland** - Open Joint Stock Company Moscow Exchange MICEX-RTS (Moscow Exchange)
- **Saudi-Arabien** - Tadawul Stock Exchange
- **Singapur** - Singapore Exchange Limited
- **Südafrika** - JSE Limited
- **Sri Lanka** - Colombo Stock Exchange
- **Taiwan** - Taiwan Stock Exchange
- **Thailand** - Stock Exchange of Thailand
- **Türkei** - Istanbul Stock Exchange
- **VAE - Abu Dhabi** - Abu Dhabi Securities Exchange
- **VAE - Dubai**
    - Dubai Financial Market
    - NASDAQ Dubai Limited
- **Vietnam** - Ho Chi Minh Stock Exchange

Märkte

3. Die folgenden geregelten Märkte, einschließlich geregelter Märkte, an denen DFI handelbar sind:

- die von der International Capital Market Association organisierten Märkte;
- der Markt, der von „listed money market institutions“ (börsennotierten Geldmarktinstitutionen) gemäß der Beschreibung in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)“ der Bank of England betrieben wird;
- AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, geregelt und betrieben durch die Londoner Börse (LSE);
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben wird, die von der Federal Reserve Bank of New York reguliert werden;
- der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von der Financial Industry Regulatory Authority reguliert wird und auf TRACE meldepflichtig ist;
- der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von MarketAxess reguliert wird;
- der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von National Association Of Securities Dealers (NASD) reguliert wird;
- der französische Markt für „Titres de Créances Négociables“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- die Korea Exchange (Terminkontraktmarkt);
- The Thailand Futures Exchange;
- South African Futures Exchange;
- The Intercontinental Exchange (ICE);
- Taiwan Futures Exchange;
- der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada reguliert wird;
- der China Interbank Bond Market;
- ein zugelassener Derivatmarkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, auf dem DFI gehandelt werden;
- EUROTLX (multilaterales Handelssystem);
- HI_MTF (multilaterales Handelssystem);
- NASDAQ OMX Europe (NEURO) (multilaterales Handelssystem);
- EURO MTF für Wertpapiere (multilaterales Handelssystem);
- MTS Austria (multilaterales Handelssystem);
- MTS Belgium (multilaterales Handelssystem);
- MTS France (multilaterales Handelssystem);
- MTS Ireland (multilaterales Handelssystem);
- NYSE Bondmatch (multilaterales Handelssystem);

- POWERNEXT (multilaterales Handelssystem);
- Tradegate AG (multilaterales Handelssystem);
- der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan geregelt wird; und
- MarketAxess Europe Limited (multilaterales Handelssystem).

Die oben genannten Märkte werden entsprechend den Anforderungen der Zentralbank aufgelistet, wobei angemerkt wird, dass die Zentralbank keine Liste der genehmigten Märkte und Börsen veröffentlicht.

ANHANG II

Derivative Finanzinstrumente/effiziente Portfolioverwaltung

A. Anlagen in DFI – Effiziente Portfolioverwaltung/Direktanlage

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, wenn ein Teilfonds Geschäfte mit DFI, einschließlich Terminkontrakten, Termingeschäften, Swaps, Optionen, Swaptions und Optionsscheinen, zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eines Teilfonds oder der Direktanlage eingehen möchte (und diese Absicht in der Anlagepolitik des Teilfonds angegeben ist).

Der Anlageverwalter wendet bezüglich der Teilfonds ein Risikomanagementverfahren gemäß den Vorschriften der Zentralbank an, mit dem er in der Lage ist, das von jedem Teilfonds eingegangene Gesamtrisiko aus DFI („Gesamtrisiko") genau zu überwachen, zu messen und zu steuern. Der Anlageverwalter wendet eine als „Value at Risk" („VaR") bezeichnete Methodik an, um das Gesamtrisiko jedes Teilfonds zu messen und die jeweiligen potenziellen Verluste aufgrund von Marktrisiken zu steuern. Der Manager stellt den Anteilinhabern auf Verlangen zusätzliche Informationen zu den herangezogenen Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschließlich der damit verbundenen quantitativen Obergrenzen und der aktuellen Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Für den Einsatz dieser Techniken und Instrumente in Bezug auf jeden Teilfonds gelten die folgenden Bedingungen und Grenzen:

VaR-Methodik

1. Die VaR-Methodik misst den potenziellen Verlust eines Teilfonds bei einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum hinweg unter normalen Marktbedingungen. Der Anlageverwalter legt dieser Berechnung ein einseitiges Konfidenzniveau von 99 %, eine Haltefrist von einem Tag und einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr zugrunde.

2. Es gibt zwei Arten von VaR-Kennzahlen, die verwendet werden können, um das Gesamtrisiko eines Teilfonds zu überwachen und zu steuern: den „relativen VaR" und den „absoluten VaR".

3. Der relative VaR ist der VaR eines Teilfonds geteilt durch den VaR eines geeigneten Referenzwerts oder Referenzportfolios. Hierdurch lässt sich das Gesamtrisiko eines Teilfonds mit dem Gesamtrisiko des geeigneten Referenzwerts bzw. Referenzindex vergleichen und durch Bezugnahme darauf begrenzen. Gemäß den OGAW-Vorschriften darf der VaR des Teilfonds den doppelten VaR des Referenzwerts oder des Referenzindex nicht übersteigen.

4. Der absolute VaR wird gewöhnlich als VaR-Kennzahl für Absolute-Return-Fonds verwendet, für die ein Referenzwert oder Referenzportfolio zur Risikomessung nicht geeignet ist. Gemäß den Vorschriften der Zentralbank darf die monatliche VaR-Kennzahl für einen solchen Teilfonds höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds betragen.

Commitment-Ansatz

5. Die Commitment-Ansatzmethodik fasst die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der DFI zusammen, um die Höhe des Gesamtrisikos des Teilfonds aus DFI zu bestimmen.

6. Aufgrund der Verwendung von DFI kann die Höhe des Anlagerisikos eines Teilfonds dessen Nettoinventarwert übersteigen. Wenn das Anlagerisiko eines Teilfonds seinen Nettoinventarwert übersteigt, wird dies als „Leverage" (Hebelung) bezeichnet. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage das durch den Einsatz von DFI erzielte Anlagerisiko. Das erwartete Leverage kann sich im Laufe der Zeit ändern. Gemäß den Anforderungen der

Zentralbank darf das Gesamtrisiko für einen solchen Teilfonds höchstens 100 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds betragen.

Allgemeines

7. Das Risiko aus den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, darf zusammen mit aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)

8. Ein Teilfonds darf in DFI anlegen, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, sofern die Gegenparteien bei Geschäften mit OTCs einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Zentralbank zugelassen wurden. Gegenparteien von Swapgeschäften können nicht über die Vermögenswerte eines Teilfonds bestimmen. In Verbindung mit Swapgeschäften erhaltene Sicherheiten werden täglich mit dem Marktwert bewertet und unterliegen täglichen Schwankungsmargen.

B. Effiziente Portfolioverwaltung - Sonstige Techniken und Instrumente

1. Neben den vorstehend beschriebenen Anlagen in DFI können die Teilfonds vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank zum Zweck eines effizienten Portfolioverwaltung weitere Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, wie z. B. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Geschäfte“) und Wertpapierleihgeschäfte. Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschließlich nicht zur Direktanlage verwendeter DFI, sind als eine Bezugnahme auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

   (a) sie sind insofern wirtschaftlich angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;

   (b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

      (i) Risikosenkung;

      (ii) Kostensenkung;

      (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den in den OGAW-Richtlinien dargelegten Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht;

   (c) ihre Risiken werden durch den RMP des Fonds angemessen erfasst und

   (d) sie können nicht zu einer Änderung der festgelegten Anlageziele des Teilfonds führen oder zusätzliche Risiken im Vergleich mit der allgemeinen, in den Verkaufsdokumenten beschriebenen Risikopolitik mit sich bringen.

   Soweit ein Teilfonds Repo-Geschäfte, Wertpapierleihgeschäfte oder Total Return Swaps abschließt, können alle zulässigen Anlagen eines Teilfonds Gegenstand solcher Geschäfte sein.

   Techniken und Instrumente (ausgenommen Derivate), die zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden können, sind nachstehend beschrieben und unterliegen den folgenden Bedingungen:

2. Die folgenden Bestimmungen gelten insbesondere für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte und entsprechen den Anforderungen der „Leitlinien zu börsengehandelten

Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen“ ESMA/2012/832DE (die „ESMA-Leitlinien“) und unterliegen deren Änderungen:

(a) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur im Einklang mit der marktüblichen Praxis vorgenommen werden.

(b) Der Fonds muss das Recht haben, von ihm abgeschlossene Wertpapierleihverträge jederzeit zu kündigen oder die Rückgabe aller oder eines Teils der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.

(c) Repo-Geschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Darlehensaufnahmen oder Darlehensvergaben für die Zwecke von Vorschrift 103 bzw. Vorschrift 111 dar.

(d) Wenn der Fonds Pensionsgeschäfte abschließt, muss er jederzeit die Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder das abgeschlossene Pensionsgeschäft beenden können. Pensionsgeschäfte mit fester Laufzeit von höchstens sieben Tagen sind als Vereinbarungen zu sehen, deren Bedingungen die jederzeitige Rückforderung der Vermögenswerte durch den Fonds gestatten.

(e) Wenn der Fonds umgekehrte Pensionsgeschäfte vereinbart, muss er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem an den Marktwert angepassten Wert beenden können. Wenn die Barmittel jederzeit auf Marktwertbasis zurückgefordert werden können, hat der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts als Grundlage für die Berechnung des Nettoinventarwerts zu dienen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit fester Laufzeit von höchstens sieben Tagen sind als Vereinbarungen zu sehen, deren Bedingungen die jederzeitige Rückforderung der Vermögenswerte durch den Fonds gestatten.

(f) Der Manager führt Kreditbewertungen von Kontrahenten eines Pensionsgeschäfts/umgekehrten Pensionsgeschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts durch. Wenn ein Kontrahent ein Rating von einer Ratingagentur besitzt, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating beim Kreditbewertungsverfahren berücksichtigt, und wenn der Kontrahent von der Ratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt der Manager unverzüglich eine neue Kreditbewertung des Kontrahenten durch.

3. Sämtliche Erträge aus den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, die nicht direkt von dem betreffenden Teilfonds vereinnahmt werden, werden nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren (ohne verdeckte Erträge) an diesen Teilfonds zurückgeführt. Wenn der Fonds Wertpapierleihgeschäfte durchführt, kann er eine Wertpapierleihstelle einsetzen, bei der es sich auch um ein verbundenes Unternehmen handeln kann. Diese kann für ihre diesbezüglichen Dienstleistungen eine Gebühr erhalten. Alle Betriebskosten, die sich aus diesen Wertpapierleihaktivitäten ergeben, werden von der Wertpapierleihstelle aus ihren Gebühren gezahlt.

4. Der Fonds kann Anlagen in Wertpapiergeschäften per Emission, mit Lieferung auf Termin und als Terminengagement tätigen. Die betreffenden Wertpapiere werden bei der Berechnung der Anlagegrenzen des jeweiligen Teilfonds berücksichtigt.

C. Risiken und potenzielle Interessenkonflikte in Verbindung mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung.

Mit den Aktivitäten zur effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten bei diesen Aktivitäten sind bestimmte Risiken verbunden (siehe unten). Beachten Sie hierzu bitte die Abschnitte „Interessenkonflikte“ und „Risikofaktoren“ dieses Prospekts und insbesondere die Risikofaktoren bezüglich DFI-Risiken, Kontrahentenrisiko und Kontrahentenrisiko bezüglich des Treuhänders und anderer Verwahrer sowie Kreditrisiko. Diese Risiken können die Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

D. Verwaltung von Sicherheiten für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „maßgebliche Institute" auf die im EWR zugelassenen Kreditinstitute oder auf in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassene Kreditinstitute oder Kreditinstitute in einem Drittland, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt.

Die nachfolgenden Bestimmungen spiegeln die Anforderungen der ESMA-Leitlinien wider und unterliegen deren Änderungen.

(a) Sicherheiten, die im Hinblick auf Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, z. B. Repo-Geschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte, entgegengenommen werden („Sicherheiten") werden von angemessener Art für die jeweilige Transaktion und die jeweilige Gegenpartei sein, können in Form von Barmitteln oder Wertpapieren gestellt werden (ohne Beschränkung des Typs oder des Ortes des Emittenten oder der Laufzeit) und müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

(i) Liquidität: Die Sicherheiten (wenn es sich nicht um Barmittel handelt), müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

(ii) Bewertung: Die Sicherheiten müssen börsentäglich bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

(iii) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen.

(iv) Korrelation: Die Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

(v) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung hinsichtlich der Länder, Märkte und Emittenten zu achten, wobei das maximale Risikopotenzial bezüglich eines bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds beträgt. Wenn ein Teilfonds ein Risikopotenzial aus unterschiedlichen Gegenparteien aufweist, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Teilfonds darf vollständig mit unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften sowie Nicht-Mitgliedstaaten und internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß Anhang III Ziffer 2.12 begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen.

(vi) Sofortige Verfügbarkeit: Der Fonds muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Rücksprache mit der Gegenpartei oder deren Genehmigung zu verwerten.

(b) Bis zum Ablauf des Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts muss für die im Rahmen eines solchen Geschäfts erhaltenen Sicherheiten Folgendes gelten:

(i) sie müssen täglich mit dem Marktwert bewertet werden und
(ii) ihr Wert soll dem Wert des angelegten Betrags oder der verliehenen Wertpapiere zuzüglich eines Aufschlags entsprechen.

(c) Sicherheiten müssen vom Treuhänder oder dessen Vertreter gehalten werden (sofern eine Vollrechtsübertragung vorliegt). Erfolgt keine Vollrechtsübertragung, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

(d) Unbare Sicherheiten

Unbare Sicherheiten können nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

(e) Barsicherheiten

Barmittel als Sicherheiten dürfen nur:

(i) als Sichteinlagen bei maßgeblichen Instituten angelegt werden;

(ii) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;

(iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit maßgeblichen Kreditinstituten, und der Fonds kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern; und

(iv) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

(f) „Haircut"-Politik

Der Fonds hat für jede Anlageklasse, die er als Sicherheit erhält, eine Politik des Bewertungsabschlags („Haircut") eingeführt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut"-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden können. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt der Fonds, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut"-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

(g) Die Risikopositionen, die sich in Bezug auf eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der in Anhang III Ziffer 2.8 dargelegten Grenzen für das Kontrahentenrisiko zu kombinieren.

E. Auswahl und Überprüfung der Gegenpartei

Die BlackRock-Gruppe trifft eine Auswahl aus einer umfangreichen Liste von Full-Service- und Execution-Only-Maklern und Gegenparteien. Alle potenziellen und bestehenden Gegenparteien bedürfen der Genehmigung der Counterparty and Concentration Risk Group („CCRG"), die Teil der unabhängigen Abteilung Risk & Quantitative Analysis („RQA") von BlackRock ist.

Damit eine neue Gegenpartei genehmigt wird, muss ein anfragender Portfoliomanager oder Händler eine Anfrage an die CCRG senden. Die CCRG wird relevante Informationen überprüfen, um die Kreditwürdigkeit der vorgeschlagenen Gegenpartei zusammen mit dem Typ und dem Abwicklungs- und Liefermechanismus

für die vorgeschlagenen Wertpapiertransaktionen zu beurteilen. Die von BlackRock verfolgte Politik für das Management des Kreditrisikos durch Gegenparteien bezieht sich nicht auf ein Mindest-Rating im Rahmen des Überprüfungs- und Genehmigungsverfahrens. Geeignete Gegenparteien können als Kapitalgesellschaften, Trusts, Personengesellschaften oder in ähnlicher Weise errichtet sein und werden Institutionen sein, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und in OECD- und Nicht-OECD-Ländern ansässig sind. Eine Liste der zugelassenen Gegenparteien wird von der CCRG geführt und fortlaufend überprüft.

Bei der Überprüfung der Gegenparteien wird die fundamentale Kreditwürdigkeit (Eigentümerstruktur, Finanzkraft, Regulierungsaufsicht) und das geschäftliche Ansehen bestimmter Rechtspersonen in Verbindung mit der Art und der Struktur der vorgeschlagenen Handelsaktivitäten berücksichtigt. Gegenparteien werden fortlaufend über den Erhalt von geprüften Abschlüssen und Zwischenabschlüssen, über Portfolio-Benachrichtigungen von Marktdaten-Dienstleistern und gegebenenfalls im Rahmen des internen Analyseprozesses der BlackRock-Gruppe überwacht. Es werden zyklisch formelle Beurteilungen für eine Verlängerung durchgeführt.

Die BlackRock-Gruppe wählt Makler auf Basis der folgenden Kriterien aus: ihre Fähigkeit, eine gute Ausführungsqualität zu liefern (d. h. Handel), sei es als Vertreter oder als Eigenhändler; ihre Ausführungsfähigkeiten in einem bestimmten Marktsegment; und ihre betrieblichen Qualität und Effizienz. Außerdem erwarten wir von ihnen, dass sie die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten einhalten.

Nachdem eine Gegenpartei von der CCRG genehmigt wurde, wählt anschließend der betreffende Händler am Handelsort basierend auf der relativen Bedeutung der relevanten Ausführungsfaktoren einen Makler für ein einzelnes Handelsgeschäft aus. Für einige Handelsgeschäfte ist es angemessen, ein Ausschreibungsverfahren unter einer engeren Auswahl von Maklern durchzuführen. Die BlackRock-Gruppe führt vor dem Handel Analysen durch, um die Transaktionskosten zu prognostizieren und die Handelsstrategien festzulegen, einschließlich der Auswahl von Techniken, der Trennung zwischen Liquiditätspunkten, des Zeitplans und der Auswahl des Maklers. Außerdem überwacht die BlackRock-Gruppe fortlaufend die Handelsergebnisse.

Die Maklerauswahl wird anhand verschiedener Faktoren durchgeführt, insbesondere der folgenden:

- Fähigkeit zur Ausführung und Ausführungsqualität;
- Fähigkeit zur Bereitstellung von Liquidität/Kapital;
- Kurs- und Notierungsgeschwindigkeit;
- betriebliche Qualität und Effizienz; und
- Einhaltung aufsichtsrechtlicher Meldepflichten.

Anhang III

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens jedes Teilfonds muss den OGAW-Vorschriften entsprechen. Die OGAW-Vorschriften bestimmen:

1	**Zulässige Anlagen**
	Die Anlagen jedes Teilfonds sind beschränkt auf:
1.1	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats oder Drittstaats zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist.
1.2	Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile an OGAW.
1.5	Anteile an Nicht-OGAW.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	DFI.
2	**Anlagebeschränkungen**
2.1	Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Ziffer 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie in Ziffer 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Teilfonds in bestimmten als „Rule 144A Securities“ bekannten US-Wertpapieren, sofern - die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) registriert werden, und dass - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h., sie vom OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis, zu dem sie vom Teilfonds bewertet werden, realisiert werden können.
2.3	Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5 % anlegt, 40 % seines Nettovermögens nicht übersteigen darf.
2.4	Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) wird im Fall von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % erhöht. Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in diese von ein und demselben Emittenten begebenen Schuldverschreibungen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Die Anwendung dieser Bestimmung bedarf der vorherigen Genehmigung der Zentralbank.
2.5	Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sind.

2.6	Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	Jeder Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Körperschaft anlegen.
2.8	Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze wird bei Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind, bei Kreditinstituten, die in einem Unterzeichnerstaat (außer einem EWR-Mitgliedstaat) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassen sind, bei Kreditinstituten, die in einem Drittland, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Kapitaladäquanzverordnung (EU) Nr. 575/2013 als gleichwertig gilt, zugelassen sind, oder bei anderen von der Zentralbank zugelassenen Körperschaften auf 10 % angehoben.
2.9	Ungeachtet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Engagements 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen: - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden; - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder - Risikoengagements aus OTC-Derivategeschäften.
2.10	Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Engagement bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
2.11	Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, werden für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent angesehen. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens Anwendung finden.
2.12	Jeder Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten, die im Verkaufsprospekt aufgeführt sein müssen, können folgender Liste entnommen sein: Regierungen von OECD-Ländern (vorausgesetzt, es handelt es sich um Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, es handelt es sich um Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Indien (vorausgesetzt, es handelt es sich um Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC, Export-Import Bank. Jeder Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Papiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.
3	**Anlage in OGA**

3.1	Vorbehaltlich Ziffer 3.2 dürfen die Anlagen eines Teilfonds in Anteilen anderer OGA insgesamt 10 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
3.2	Ungeachtet der Bestimmungen von Ziffer 3.1 gelten in Fällen, in denen die Anlagepolitik eines Teilfonds die Anlage von mehr als 10 % seines Vermögens in anderen OGAW oder OGA zulässt, anstelle der Beschränkungen nach Ziffer 3.1 die folgenden Beschränkungen: (a) Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in einen einzelnen OGA investieren (mit Ausnahme eines Feeder-Teilfonds, dem es im Rahmen der OGAW-Vorschriften gestattet ist, mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in einen einzelnen OGA zu investieren); (b) Anlagen in OGA, die keine OGAW sind, dürfen in der Summe 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.
3.3	Den zugrunde liegenden OGA ist es untersagt, mehr als 10 % ihres Nettovermögens in anderen OGA anzulegen.
3.4	Erwirbt ein Teilfonds Anteile an anderen OGA, die unmittelbar oder mittelbar vom Manager oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Manager durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen dem Teilfonds für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme der Anteile dieser anderen OGA keine Gebühren durch den Manager oder die andere Gesellschaft berechnet werden.
3.5	Erhält der Manager oder der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage in den Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich einer verminderten Provision), muss diese Provision in das Vermögen des Teilfonds einfließen.
3.6	Wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds Anlagen in anderen Teilfonds des Trust erlaubt, gelten folgende Beschränkungen: • Ein Teilfonds wird nicht in einen anderen Teilfonds des Trust investieren, der selbst Anteile an anderen Teilfonds des Trust hält. • Für einen Teilfonds, der in einen solchen anderen Teilfonds des Trust investiert, gelten keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren. • Der Manager berechnet einem Teilfonds für den Teil des Vermögens des Teilfonds, der in einen anderen Teilfonds des Trust investiert ist, keine Managementgebühr (diese Bestimmung gilt auch für die vom Anlageverwalter berechnete Jahresgebühr, wenn diese Gebühr direkt aus dem Vermögen des Trust gezahlt wird). • Für die Anlagen eines Teilfonds in einem anderen Teilfonds des Trust gelten die Grenzen nach Ziffer 3.1.
4	**Indexnachbildende OGAW**
	Absichtlich frei gelassen.
5	**Allgemeine Bestimmungen**
5.1	Der Manager darf für keinen der von ihm verwalteten Fonds Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
5.2	Ein Fonds darf höchstens erwerben: (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,

	(ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten, (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA, (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten. ANMERKUNG: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
5.3	Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für: (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind; (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert sind; (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind; (iv) Anteile, die ein Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaats besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Gesellschaft aus dem Drittland in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält und wenn in dem Fall, dass diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen von Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden. (v) Anteile, die eine Investmentgesellschaft oder mehrere Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
5.4	Ein Teilfonds muss die hier festgelegten Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einhalten.
5.5	Die Zentralbank kann neu zugelassenen Teilfonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum ihrer Zulassung von den Bestimmungen in Ziffer 2.3 bis 2.12 und 3.1 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.
5.6	Werden die vorliegend definierten Grenzen aus Gründen außerhalb der Kontrolle eines Teilfonds oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber anstreben.
5.7	Weder der Manager noch der Treuhänder darf im Namen eines Teilfonds ungedeckte Verkäufe durchführen von: - Wertpapieren, - Geldmarktinstrumenten, - Anteilen an OGA oder - DFI.
5.8	Ein Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.
6	**Derivative Finanzinstrumente („DFI")**
6.1	Das mit DFI verbundene Gesamtrisiko eines Teilfonds darf dessen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
6.2	Die Positionen in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, dürfen zusammen mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall indexbasierter DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien

	entspricht.)
6.3	Ein Teilfonds kann in DFI anlegen, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, sofern die Gegenparteien von außerbörslichen Transaktionen Institute sind, die einer wirksamen Aufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank genehmigt sind.
6.4	Die Anlage in DFI unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die OGAW-Vorschriften bestimmen, dass der Manager in Bezug auf jeden Teilfonds:

(a) nur Kredite aufnehmen darf, die insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur vorübergehend aufgenommen werden. Die Kreditaufnahmen können durch das Vermögen des Teilfonds besichert werden. Guthabensalden (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten verrechnet werden.

(b) Fremdwährungen durch Parallelkredite (Back-to-Back Loans) erwerben darf. Auf diese Weise erworbene Devisen gelten für die Zwecke der in Absatz (a) enthaltenen Beschränkungen der Kreditaufnahme nicht als Kreditaufnahmen, sofern die Gegeneinlage: (i) auf die Basiswährung des Teilfonds lautet und (ii) mindestens dem Wert des ausstehenden Devisendarlehens entspricht. Wenn Kreditaufnahmen in Fremdwährungen jedoch den Wert der Gegeneinlage übersteigen, gilt jeder diesen Wert übersteigende Betrag als Kreditaufnahme für die Zwecke von Buchstabe (a).

ANHANG IV

DEFINITION VON US-PERSONEN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INFORMATIONEN

Informationen bezüglich der Definition von US-Personen

Alle Zeichner von Anteilen müssen dem Manager unter anderem bestätigen, dass die Anteile nicht direkt oder indirekt für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie nachstehend definiert) oder einer den in diesem Anhang beschriebenen Beschränkungen unterliegenden Nicht-US-Person erworben und zu irgendeinem Zeitpunkt gehalten werden. Anteilinhaber müssen den Manager über Änderungen dieser Angaben unverzüglich benachrichtigen. JEDER ANTEILINHABER MUSS BESTÄTIGEN, DASS ER KEINE US-PERSON IST, DER DER BESITZ VON ANTEILEN DES FONDS UNTERSAGT IST.

Potenziellen Anteilinhabern wird dringend empfohlen, mit ihren eigenen Beratern die Eignung einer Anlage in den Anteilen und das Verhältnis einer solchen Anlage zum gesamten Anlageprogramm des Käufers und zu seiner finanziellen und steuerlichen Lage zu prüfen. Mit der Zeichnung von Anteilen bestätigt jeder Käufer von Anteilen, dass nach allen erforderlichen Beratungen und Analysen seine Anlage in dem Fonds vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen geeignet und angemessen ist.

EINRICHTUNGEN, DIE DEM U.S. EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG UNTERLIEGEN, DÜRFEN KEINE ANTEILE DER FONDS ERWERBEN.

DIE DARSTELLUNG DER BESTEUERUNG UND ANDERER ASPEKTE IN DIESEM PROSPEKT STELLT KEINE RECHTS- ODER STEUERBERATUNG FÜR POTENZIELLE ANTEILINHABER DAR UND DARF NICHT ALS SOLCHE ANGESEHEN WERDEN.

DER FONDS IST NICHT NACH DEM U.S. INVESTMENT COMPANY ACT VON 1940 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG REGISTRIERT. DER ANLAGEVERWALTER IST NICHT ALS ANLAGEBERATER NACH DEM U.S. INVESTMENT ADVISERS ACT VON 1940 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG REGISTRIERT.

Definition von US-Person(en)

Eine „US-Person" ist eine Person, die in einem der folgenden Absätze beschrieben ist:

1. In Bezug auf jede Person: Jede natürliche oder juristische Person, die eine US-Person gemäß Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 wäre. Die Definition von Regulation S ist nachstehend aufgeführt. **Selbst wenn Sie nicht als eine US-Person gemäß Regulation S gelten, können Sie dennoch als eine „US-Person" im Sinne dieses Prospekts gemäß den nachstehenden Ziffern 2 und 3 gelten**.

2. In Bezug auf natürliche Personen: Jeder US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer (resident alien) im Sinne des jeweils gültigen US-Einkommensteuerrechts. Gegenwärtig umfasst der Begriff „in den Vereinigten Staaten ansässiger Ausländer" (resident alien) im Sinne des US-Einkommensteuerrechts in der Regel jede natürliche Person, die (i) eine vom Immigration and Naturalization Service der Vereinigten Staaten ausgestellte Alien Registration Card („Green Card") besitzt oder (ii) einen Anwesenheitstest („substantial presence" test) erfüllt. Der Anwesenheitstest ist in Bezug auf ein laufendes Kalenderjahr in der Regel dann erfüllt, wenn (i) sich die natürliche Person in diesem Jahr an mindestens 31 Tagen in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und (ii) die Summe der Anzahl der Tage, an denen sich die natürliche Person im laufenden Jahr in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat, und 1/3 der Anzahl solcher Tage im letzten vorhergehenden Jahr und 1/6 der Anzahl solcher Tage im vorletzten vorhergehenden Jahr mindestens 183 Tage beträgt.

3. In Bezug auf Personen, die keine natürlichen Personen sind: (i) Eine Kapitalgesellschaft (corporation) oder Personengesellschaft (partnership), die in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates gegründet oder errichtet ist, (ii) ein Trust, sofern (a) ein US-Gericht die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Trust ausüben kann und (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen

Entscheidungen des Trust zu kontrollieren, und (iii) ein Nachlassvermögen (estate), das mit seinen weltweiten Einkünften aus allen Quellen der US-Besteuerung unterliegt.

Definition von US-Person gemäß Regulation S

1. Gemäß Regulation S des Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 in der geltenden Fassung (der „Act") ist eine „US-Person":

   (i) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;

   (ii) eine Personengesellschaft (partnership) oder Kapitalgesellschaft (corporation), die nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet oder eingetragen ist;

   (iii) ein Nachlassvermögen, bei dem ein Testamentsvollstrecker (executor) oder Nachlassverwalter (administrator) eine US-Person ist;

   (iv) ein Trust, bei dem ein Treuhänder (trustee) eine US-Person ist;

   (v) eine Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen juristischen Person in den Vereinigten Staaten;

   (vi) ein von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführtes Konto, für das dessen Inhaber keine Verwaltungsvollmacht erteilt hat (non-discretionary account), oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlassvermögen oder Trust);

   (vii) ein Konto mit Verwaltungsvollmacht oder ähnliches Konto (außer einem Nachlassvermögen oder Trust), das von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder eingetragen oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist; oder

   (viii) eine Personengesellschaft (partnership) oder Kapitalgesellschaft (corporation), sofern:

      (A) diese nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung als den USA gegründet oder eingetragen ist; und

      (B) von einer US-Person mit dem hauptsächlichen Zweck der Anlage in Wertpapieren, die nicht nach dem Act registriert sind, gegründet wurde, es sei denn, die Gründer und Eigentümer sind zugelassene Anleger (accredited investors) (gemäß der Definition in Rule 501(a) des Act), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Trusts handelt.

2. Ungeachtet von Ziffer 1 gilt ein Konto mit Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler (dealer) oder sonstigen professionellen Treuhänder (fiduciary) geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder eingetragen oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist, nicht als US-Person.

3. Ungeachtet von Ziffer 1 gilt ein Nachlassvermögen, bei dem ein als Testamentsvollstrecker (executor) oder Nachlassverwalter (administrator) handelnder professioneller Treuhänder (fiduciary) eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn:

   (i) ein Testamentsvollstrecker (executor) oder Nachlassverwalter (administrator) des Nachlassvermögens, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Befugnis zur Anlage der Vermögenswerte dieses Nachlassvermögens besitzt; und

(ii) für das Nachlassvermögen ein anderes Recht als US-Recht maßgeblich ist.

4. Ungeachtet von Ziffer 1 gilt ein Trust, bei dem ein als Treuhänder (trustee) handelnder professioneller Treuhänder (fiduciary) eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn ein Treuhänder (trustee), der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Befugnis zur Anlage des Trustvermögens besitzt und kein Begünstigter (beneficiary) des Trust (und kein Treugeber (settlor), wenn der Trust widerruflich (revocable) ist) eine US-Person ist.

5. Ungeachtet von Ziffer 1 gilt ein Versorgungsplan für Arbeitnehmer (employee benefit plan), der nach dem Recht eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten und nach der üblichen Praxis und den Dokumentationsvorschriften des betreffenden Landes errichtet wurde und verwaltet wird, nicht als US-Person.

6. Ungeachtet von Ziffer 1 gilt eine außerhalb der Vereinigten Staaten gelegene Vertretung oder Zweigniederlassung einer US-Person nicht als US-Person, wenn:

   (i) die Vertretung oder Niederlassung aus berechtigten geschäftlichen Gründen betrieben wird; und

   (ii) die Vertretung oder Niederlassung das Versicherungs- oder Bankgeschäft betreibt und in der Rechtsordnung, in der sie ansässig ist, einer wesentlichen Versicherungs- bzw. Bankenaufsicht unterliegt.

7. Der Internationale Währungsfonds (IWF), die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Inter-American Development Bank, die Asian Development Bank, die African Development Bank, die Vereinten Nationen und deren jeweilige Organe, verbundenen Unternehmen, Pensionspläne sowie vergleichbare internationale Organisationen, deren Organe, verbundenen Unternehmen und Pensionspläne gelten nicht als „US-Personen“.

ANHANG V

HANDELSTERMINPLAN

(nach Ende der Erstzeichnungsfrist)

Name des Fonds	Anteil-klasse	Eingangsfrist	Mindest-zeichnung	Mindestfolge-zeichnung	Mindestrücknahmebetrag	Mindestanlagebestand für bestehende Anteilinhaber	Abwicklungsdauer von Zeichnungen/ Rücknahmen
BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026	Klasse C EUR thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 €	n. z.	50.000 €	250.000 €	HT+3GT
	Klasse C EUR ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 €	n. z.	50.000 €	250.000 €	HT+3GT
	Klasse D EUR thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 €	n. z.	50.000 €	250.000 €	HT+3GT
	Klasse D EUR ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 €	n. z.	50.000 €	250.000 €	HT+3GT
	Klasse E EUR thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 €	n. z.	50.000 €	250.000 €	HT+3GT
	Klasse E EUR	16:00 Uhr	250.000 €	n. z.	50.000 €	250.000 €	HT+3GT

	ausschüttend	(Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag					
	Klasse C CHF thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	n. z.	€ 50.000 (oder Gegenwert in CHF)	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	HT+3GT
	Klasse C CHF ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	n. z.	€ 50.000 (oder Gegenwert in CHF)	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	HT+3GT
	Klasse C CHF abgesichert thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	n. z.	€ 50.000 (oder Gegenwert in CHF)	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	HT+3GT
	Klasse C CHF abgesichert ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	n. z.	€ 50.000 (oder Gegenwert in CHF)	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	HT+3GT
	Klasse C GBP thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 £	n. z.	50.000 £	250.000 £	HT+3GT
	Klasse C GBP ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 £	n. z.	50.000 £	250.000 £	HT+3GT

	Klasse C GBP abgesichert thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 £	n. z.	50.000 £	250.000 £	HT+3GT
	Klasse C GBP abgesichert ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 £	n. z.	50.000 £	250.000 £	HT+3GT
	Klasse C USD thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 $	n. z.	50.000 $	250.000 $	HT+3GT
	Klasse C USD ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 $	n. z.	50.000 $	250.000 $	HT+3GT
	Klasse C USD abgesichert thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 $	n. z.	50.000 $	250.000 $	HT+3GT
	Klasse C USD abgesichert ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 $	n. z.	50.000 $	250.000 $	HT+3GT
	Klasse D CHF thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	n. z.	€ 50.000 (oder Gegenwert in CHF)	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	HT+3GT

	Klasse D CHF ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	n. z.	€ 50.000 (oder Gegenwert in CHF)	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	HT+3GT
	Klasse D CHF abgesichert thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	n. z.	€ 50.000 (oder Gegenwert in CHF)	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	HT+3GT
	Klasse D CHF abgesichert ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	n. z.	€ 50.000 (oder Gegenwert in CHF)	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	HT+3GT
	Klasse D GBP thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 £	n. z.	50.000 £	250.000 £	HT+3GT
	Klasse D GBP ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 £	n. z.	50.000 £	250.000 £	HT+3GT
	Klasse D GBP abgesichert thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 £	n. z.	50.000 £	250.000 £	HT+3GT
	Klasse D GBP abgesichert ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 £	n. z.	50.000 £	250.000 £	HT+3GT

	Klasse D USD thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 $	n. z.	50.000 $	250.000 $	HT+3GT
	Klasse D USD ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 $	n. z.	50.000 $	250.000 $	HT+3GT
	Klasse D USD abgesichert thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 $	n. z.	50.000 $	250.000 $	HT+3GT
	Klasse D USD abgesichert ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 $	n. z.	50.000 $	250.000 $	HT+3GT
	Klasse E CHF thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	n. z.	€ 50.000 (oder Gegenwert in CHF)	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	HT+3GT
	Klasse E CHF ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	n. z.	€ 50.000 (oder Gegenwert in CHF)	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	HT+3GT
	Klasse E CHF abgesichert thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	n. z.	€ 50.000 (oder Gegenwert in CHF)	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	HT+3GT

	Klasse E CHF abgesichert ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	n. z.	€ 50.000 (oder Gegenwert in CHF)	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	HT+3GT
	Klasse E GBP thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 £	n. z.	50.000 £	250.000 £	HT+3GT
	Klasse E GBP ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 £	n. z.	50.000 £	250.000 £	HT+3GT
	Klasse E GBP abgesichert thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 £	n. z.	50.000 £	250.000 £	HT+3GT
	Klasse E GBP abgesichert ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 £	n. z.	50.000 £	250.000 £	HT+3GT
	Klasse E USD thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 $	n. z.	50.000 $	250.000 $	HT+3GT
	Klasse E USD ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 $	n. z.	50.000 $	250.000 $	HT+3GT

	Klasse E USD abgesichert thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 $	n. z.	50.000 $	250.000 $	HT+3GT
	Klasse E USD abgesichert ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 $	n. z.	50.000 $	250.000 $	HT+3GT
	Flexible Anteilklasse CHF thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	n. z.	€ 50.000 (oder Gegenwert in CHF)	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	HT+3GT
	Flexible Anteilklasse CHF ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	n. z.	€ 50.000 (oder Gegenwert in CHF)	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	HT+3GT
	Flexible Anteilklasse CHF abgesichert thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	n. z.	€ 50.000 (oder Gegenwert in CHF)	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	HT+3GT
	Flexible Anteilklasse CHF abgesichert ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	n. z.	€ 50.000 (oder Gegenwert in CHF)	€ 250.000 (oder Gegenwert in CHF)	HT+3GT
	Flexible Anteilklasse EUR thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 €	n. z.	50.000 €	250.000 €	HT+3GT

	Flexible Anteilklasse EUR ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 €	n. z.	50.000 €	250.000 €	HT+3GT
	Flexible Anteilklasse GBP thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 £	n. z.	50.000 £	250.000 £	HT+3GT
	Flexible Anteilklasse GBP ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 £	n. z.	50.000 £	250.000 £	HT+3GT
	Flexible Anteilklasse GBP abgesichert thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 £	n. z.	50.000 £	250.000 £	HT+3GT
	Flexible Anteilklasse GBP abgesichert ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	250.000 £	n. z.	50.000 £	250.000 £	HT+3GT
	Flexible Anteilklasse USD thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	USD 250.000	n. z.	50.000 $	250.000 $	HT+3GT
	Flexible Anteilklasse USD ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	USD 250.000	n. z.	50.000 $	250.000 $	HT+3GT

	Flexible Anteilklasse USD abgesichert thesaurierend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	USD 250.000	n. z.	50.000 $	250.000 $	HT+3GT
	Flexible Anteilklasse USD abgesichert ausschüttend	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag	USD 250.000	n. z.	50.000 $	250.000 $	HT+3GT

† Die Erstzeichnungsfrist kann vom Manager verkürzt oder verlängert werden und jede Verlängerung wird der Zentralbank mitgeteilt.

* „GT“ bedeutet Geschäftstag und „HT“ Handelstag.

** HT + 1GT bedeutet, dass die Abwicklung am ersten Geschäftstag nach dem Handelstag erfolgen wird/muss.

*** HT + 3GT bedeutet, dass die Abwicklung am dritten Geschäftstag nach dem Handelstag erfolgen wird/muss.

**** HT + 4GT bedeutet, dass die Abwicklung am vierten Geschäftstag nach dem Handelstag erfolgen wird/muss.

Frühere oder spätere Termine können vom Manager oder Anlageverwalter nach eigenem Ermessen mit vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber festgelegt werden.

ANHANG VI

Haftungsausschluss für den Verweis auf den Referenzindex und die Website des Indexanbieters

Im Namen der Index-Teilfonds ist der Manager gemäß den Vorschriften der Zentralbank verpflichtet, Angaben zur Website des jeweiligen Indexanbieters („Website“) zu machen, um es den Anteilinhabern zu ermöglichen, weitere Angaben zum Referenzindex des jeweiligen Teilfonds (einschließlich der Indexbestandteile) zu erhalten. Der Manager haftet nicht für die Websites und ist weder als Sponsor noch durch sonstige Unterstützung oder auf sonstige Weise an der Erstellung oder Aufrechterhaltung der Websites oder deren Inhalte beteiligt. Weiterhin haftet der Manager weder für den Referenzindex des jeweiligen Indexanbieters noch für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten für deren Referenzindizes oder dafür, dass die veröffentlichten Indizes gemäß den beschriebenen Indexmethodiken verwaltet werden.

Haftungsausschlüsse der Indexanbieter

Die Referenzindizes werden nicht verwaltet und es ist nicht möglich, direkt in sie zu investieren. Die Entwicklung oder Erstellung von Produkten, die einen Barclays-Index verwenden, darauf basieren oder in Verbindung damit entwickelt werden (jeweils ein „Produkt“), ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Barclays Risk Analytics and Index Solutions („BRAIS“) erlaubt. Diese Produkte werden von BRAIS weder gesponsert, noch empfohlen, verkauft oder gefördert, und BRAIS macht keine Zusagen bezüglich der Ratsamkeit einer Anlage in einem solchen Produkt.

Barclays agiert nicht als Anlageberater oder Treuhänder. Dieser Prospekt stellt keine persönliche Anlageberatung dar und berücksichtigt nicht die individuellen finanziellen Umstände oder Ziele eines Anlegers. Die hierin erörterten Indizes, Wertpapiere, Waren bzw. Rohstoffe, Währungen, Derivate und anderen Finanzprodukte sind möglicherweise nicht für alle Zwecke oder für alle Anleger geeignet. Dementsprechend müssen die Empfänger unabhängig in Absprache mit ihren eigenen Beratern bestimmen, ob die hierin erörterten Indizes oder Anlagen für ihre Zwecke geeignet sind.

Die Indexdaten, quantitativen Modelle, Analysewerkzeuge und anderen Informationen („Inhalt“), auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, werden von Barclays als zuverlässig angesehen, jedoch sichert Barclays nicht zu, dass der Inhalt (einschließlich aus Drittquellen erhaltener Informationen) richtig, vollständig oder fehlerfrei ist, und der Inhalt sollte nicht als verlässlich betrachtet werden. Der Inhalt wird nur zu Informationszwecken und ohne Mängelgewähr bereitgestellt. Barclays garantiert nicht für die Richtigkeit, die zeitgerechte Bereitstellung, die Zuverlässigkeit, die Leistung, die fortgesetzte Verfügbarkeit, die Vollständigkeit oder die Aktualität des Inhalts und Barclays haftet nicht für darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen. Im Inhalt enthaltene Daten zur früheren Wertentwicklung, zur Modellierung oder zum Backtesting lassen nicht auf die zukünftige Wertentwicklung schließen. Es werden keine Zusagen hinsichtlich der Angemessenheit der Annahmen, die im Rahmen der Modellierung oder des Backtesting gemacht werden, oder der Richtigkeit oder Vollständigkeit einer Modellierung oder eines Backtesting abgegeben. Aufgrund der Möglichkeit menschlicher oder technischer Fehler sowie anderer Faktoren übernimmt Barclays keine Haftung für Fehler oder Auslassungen im Inhalt (insbesondere hinsichtlich der Berechnung oder der Entwicklung eines Index und/oder der Ergebnisse eines quantitativen Modells oder eines Analysewerkzeugs). Barclays übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, die zeitgerechte Bereitstellung, die Zuverlässigkeit, die Leistung, die fortgesetzte Verfügbarkeit, die Vollständigkeit oder die Aktualität des Inhalts oder für darin enthaltene Verzögerungen oder Auslassungen oder für Unterbrechungen bei der Bereitstellung von Inhalten oder für besondere, strafbewehrte, indirekte, beiläufig entstandene Verluste oder Folgeverluste, die aus der Nutzung von oder dem Vertrauen auf Inhalte resultieren, auch wenn auf die Möglichkeit solcher Verluste hingewiesen wurde.

Die Index-Renditen stellen die frühere Wertentwicklung dar und lassen keine Rückschlüsse auf eine bestimmte Anlage zu. Der Inhalt (einschließlich möglicher Ergebnisse von Analysewerkzeugen oder -modellen) soll nicht tatsächliche Ergebnisse vorhersagen. Diese können erheblich von diesen Angaben abweichen. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht notwendigerweise Rückschlüsse auf zukünftige Ergebnisse zu.

ANHANG VII

ZUSAMMENFASSUNG DER ANGABEN ZUR INSTITUTIONAL CASH SERIES PLC

Anteilinhaber sollten beachten, dass die Informationen zur Institutional Cash Series plc („ICS") im vorliegenden Anhang VII eine Zusammenfassung der Struktur der ICS und der Anlageziele und Anlagepolitik des ICS Teilfonds, des BlackRock ICS Euro Liquidity Fund, darstellen. Die Informationen im vorliegenden Anhang VII sind keine umfassende oder vollständige Erläuterung der Struktur, der Anlageziele und der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen der ICS. Die in Anhang VII enthaltenen Informationen sind zum Datum dieses Prospekts zutreffend. Soweit Änderungen an der ICS vorgenommen wurden, die Änderungen an den Informationen in Anhang VII erforderlich machen, werden diese Informationen im Rahmen der nächsten verfügbaren Aktualisierung dieses Prospekts aktualisiert. Anleger finden Einzelheiten zur ICS im Prospekt für die ICS und maßgeblichen Nachträgen. Exemplare des vorstehend erwähnten Prospekts und maßgeblicher Nachträge sind gemeinsam mit den neuesten regelmäßigen Berichten auf Anfrage beim Manager erhältlich.

ICS

FORM

Die ICS ist ein Umbrella-Fonds und eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Fonds und wurde in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach irischem Recht gegründet. Die ICS hat derzeit zwölf Teilfonds, nämlich den BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund, den BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund und den BlackRock ICS US Treasury Fund (die „Sovereign Funds"), den BlackRock ICS Euro Liquidity Fund, den BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund, den BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund, den BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund, den BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund und den BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund (die „Liquidity Funds") und den BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund, den BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund und den BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund (die „Ultra Short Bond Funds") (alle Teilfonds werden zusammen für die Zwecke dieses Anhangs VII als die „Teilfonds" bezeichnet).

ZULASSUNG

Die ICS ist von der Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW") gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

BlackRock ICS Euro Liquidity Fund

Anlageziel

Der BlackRock ICS Euro Liquidity Fund ist ein Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität im Sinne der Geldmarktfondsverordnungen (Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds und jeder delegierten Verordnung, die gemäß dieser veröffentlicht wurde), und sein Anlageziel besteht in der Erzielung maximaler laufender Erträge, bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und Aufrechterhaltung der Liquidität, und zwar über ein Portfolio qualitativ hochwertiger kurzfristiger „Geldmarktinstrumente". Um dieses Ziel zu erreichen, kann der BlackRock ICS Euro Liquidity Fund in ein breites Spektrum von Wertpapieren anlegen, wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten (wie in Anhang IV des ICS-Prospekts näher erläutert) verfügbar sind. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln können sowohl von Emittenten der Eurozone als auch von Emittenten außerhalb der Eurozone begeben werden, müssen jedoch auf Euro lauten.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Euro Liquidity Fund in ein breites Spektrum hochwertiger Wertpapiere (die grundsätzlich an den in Anhang I des ICS-Prospekts genannten Börsen oder Geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) anlegen, wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten für auf Euro lautende Instrumente (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Eurozone) verfügbar sind, einschließlich Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) bzw. anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen ausgegeben oder garantiert sind, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert sind. Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen, die sowohl von Emittenten der Eurozone als auch von Emittenten außerhalb der Eurozone begeben sein können, jedoch auf Euro lauten müssen. Die nachstehende Liste ist keine abschließende Auflistung; es können andere Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel (die grundsätzlich an den in Anhang I des ICS-Prospekts genannten Börsen oder Geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) eingesetzt werden, die zum jeweiligen Zeitpunkt mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang stehen. In der Praxis wird der Teilfonds ausschließlich in

Wertpapiere anlegen, deren Laufzeit bei Ausgabe bzw. deren Restlaufzeit maximal 397 Tage beträgt. Mindestens 10 % der Vermögenswerte des Teilfonds sind täglich fällig und mindestens 30 % der Vermögenswerte des Teilfonds sind wöchentlich fällig (wobei hochliquide Staatsanleihen, die innerhalb eines Tages zurückgezahlt und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen aufweisen, im Umfang von bis zu 17,5 % in den wöchentlich fälligen Werten enthalten sein können). Der Teilfonds wird eine gewichtete durchschnittliche Fälligkeit von maximal 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von maximal 120 Tagen aufrecht erhalten.

Sofern der Teilfonds Anlagen in anderen OGA (einschließlich anderer Teilfonds der ICS) tätigt, muss es sich bei diesen um kurzfristige Geldmarktfonds („Short Term Money Market Funds") im Sinne der Geldmarktfondsverordnungen handeln.

Die Basiswährung des BlackRock ICS Euro Liquidity Fund ist Euro. Der Teilfonds wird nur in auf die Basiswährung des Teilfonds lautende Instrumente anlegen. Anlagen des Teilfonds sind auf qualitativ hochwertige Geldmarktinstrumente beschränkt.

Einlagenzertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagenzertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich staatlicher und kommunaler Stellen) mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen begeben werden, einschließlich durch Vermögenswerte besicherter Commercial Paper.

Variabel verzinsliche Schuldtitel („Floater") – Floater sind unbesicherte Schuldtitel, die von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten begeben werden. Der auf Floater zahlbare Zinssatz variiert auf Basis der Änderungen bestimmter Zinssätze oder wird in regelmäßigen Abständen nach einer vorgeschriebenen Formel neu festgesetzt.

Staatsanleihen – Anleihen, die von Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) begeben werden.

Schatzanleihen (Eurozone) – kurzfristige Wertpapiere, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) begeben werden.

Staatsanleihen (Ex-Eurozone) – auf Euro lautende Anleihen, die von einem oder mehreren souveränen Staaten außerhalb der Eurozone bzw. von deren Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert sind. Anleihen der Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen sind häufig (jedoch nicht immer) durch den vollen Kredit (full faith and credit) der betreffenden Staatsregierung gestützt.

Pensionsgeschäfte („Repos") – Instrumente, bei denen die ICS Portfoliowertpapiere verkauft und sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis (einschließlich vereinbarter Zinszahlungen) zurückzukaufen.

Inverse Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die ICS Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion vereinbart, dass der Verkäufer dieses Instrument zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückkauft, worin sich die Rendite für den Teilfonds während des Zeitraums, in dem die ICS das Instrument hält, widerspiegelt.

Die ICS wird inverse Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die ICS minimal ist.

Repos und inverse Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II des ICS-Prospekts beschrieben eingesetzt.

Kurz- und mittelfristige Schuldtitel – Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Debentures oder Anleihen bzw. sonstige Arten von Schuldinstrumenten (einschließlich von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich staatlicher oder kommunaler Stellen) begebene Anleihen) mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen.

Supranationale Anleihen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus oder der Entwicklung errichtet oder unterstützt werden, internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, einschließlich der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Entwicklung und Wiederaufbau, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investmentbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Entwicklung und Wiederaufbau (die Weltbank) (insgesamt „Supranationale Einrichtungen").

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gründungskosten

Alle Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Gründung der ICS (einschließlich Notierungskosten) und die Gebühren der Berater der ICS wurden von der ICS getragen.

Freiwillige Obergrenze

Der Manager hat mit der ICS vereinbart, die jährlichen Aufwendungen der einzelnen Klassen innerhalb eines Teilfonds auf 1 % p. a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse oder einen geringeren Betrag zu beschränken, den der Manager für jede Klasse innerhalb eines Teilfonds vereinbaren kann. Die genannte Maximalgebühr von 1 % kann nur mit der vorherigen Genehmigung durch die Anteilinhaber der jeweiligen Klasse erhöht werden. Der Manager hat sich einverstanden erklärt, dass die jährlichen Aufwendungen einer jeden Klasse innerhalb eines Teilfonds gemäß den Angaben im Prospekt für die ICS begrenzt werden.

Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag und Umtauschgebühr

Es ist keine Gebühr für die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch der Anteile zu zahlen. Jedoch gestattet es die Satzung dem Verwaltungsrat, einen Rücknahmeabschlag von bis zu 2 % des Rücknahmepreises der zurückgenommenen Anteile zu erheben. Derzeit ist die Erhebung solcher Gebühren nicht vorgesehen. Der Verwaltungsrat wird die Anteilinhaber 30 Tage im Voraus schriftlich über eine etwaige Absicht zur Erhebung solcher Gebühren benachrichtigen.

RISIKOFAKTOREN

Die Risikofaktoren sind im Prospekt für die ICS beschrieben und umfassen die folgenden Risikofaktoren, denen eine Anlage in der ICS unterliegen kann: das Risiko, dass das Anlageziel eines Teilfonds oder die Absicht, einen stabilen Nettoinventarwert aufrechtzuerhalten, nicht erreicht wird; das Währungsrisiko; den Verlust der ursprünglichen Anlage; das Liquiditätsrisiko (sowohl der eigentlichen Anlage in der ICS im Falle einer Aussetzung der Rücknahme als auch von Basiswerten); das Abrechnungs- und Kontrahentenrisiko; das Zinsrisiko; das Risiko einer Nichtanerkennung der Haftungstrennung zwischen Teilfonds; das Marktrisiko; das Risiko hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; das Besteuerungsrisiko; das Ausfallrisiko bezüglich Staatsschulden und das Risiko in Verbindung mit Derivaten.

ANHANG VIII

Die folgenden externen Beauftragten wurden vom Treuhänder in den angegebenen Märkten zu Unterverwahrern der Vermögenswerte des Trust bestellt.

Unterverwahrer	**Markt**
HSBC Bank Argentina S.A., Buenos Aires	Argentinien
JPMorgan Chase Bank, N.A., Melbourne	Australien
UniCredit Bank Austria AG, Wien	Österreich
HSBC Bank Middle East Limited, Al Seef	Bahrain
Standard Chartered Bank, Dhaka	Bangladesch
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Brüssel	Belgien
HSBC Bank Bermuda Limited, Hamilton	Bermuda
Standard Chartered Bank Botswana Limited, Gaborone	Botswana
J.P. Morgan S.A. DTVM, Sao Paulo	Brasilien
Citibank Europe plc, Sofia	Bulgarien
Canadian Imperial Bank of Commerce, Toronto Royal Bank of Canada, Toronto	Kanada
Banco Santander Chile, Santiago	Chile
HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai* * Für weitere Optionen in Bezug auf die Unterverwahrer wenden Sie sich bitte an Ihr Client Relationship Team.	China-A-Aktie
HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai	China-B-Aktie
JPMorgan Chase Bank, N.A., Hong Kong	China Connect
Cititrust Colombia S.A., Bogota	Kolumbien
Banco BCT, S.A., San Jose (mit Beschränkungen)	Costa Rica
Privredna banka Zagreb d.d., Zagreb	Kroatien
HSBC Bank plc, Athen	Zypern
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag	Tschechische Republik
Nordea Bank AB (publ), Kopenhagen	Dänemark
Citibank, N.A., Kairo	Ägypten
Swedbank AS, Tallinn	Estland
Nordea Bank AB (publ), Helsinki	Finnland
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Paris	Frankreich
Deutsche Bank AG, Eschborn J.P. Morgan AG, Frankfurt	Deutschland
Standard Chartered Bank Ghana Limited, Accra	Ghana
HSBC Bank plc, Athen	Griechenland
JPMorgan Chase Bank, N.A., Hong Kong	Hongkong
Deutsche Bank AG, Budapest	Ungarn
Islandsbanki hf., Reykjavik (mit Beschränkungen)	Island
JPMorgan Chase Bank, N.A., Mumbai	Indien
PT Bank HSBC Indonesia, Jakarta	Indonesien
JPMorgan Chase Bank, N.A., London	Irland
Bank Leumi le-Israel B.M., Tel Aviv	Israel
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Mailand	Italien
Mizuho Bank, Ltd., Tokio The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd., Tokio	Japan
Standard Chartered Bank, Amman	Jordanien
JSC Citibank Kazakhstan, Almaty	Kasachstan
Standard Chartered Bank Kenya Limited, Nairobi	Kenia
HSBC Bank Middle East Limited, Safat	Kuwait
Swedbank AS, Riga	Lettland
AB SEB Bankas, Vilnius	Litauen
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Luxemburg	Luxemburg
Standard Bank Limited, Malawi, Blantyre (mit Beschränkungen)	Malawi
HSBC Bank Malaysia Berhad, Kuala Lumpur	Malaysia
The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Ebene	Mauritius
Banco Nacional de Mexico, S.A., Mexiko, D.F.	Mexiko
Société Générale Marocaine de Banques, Casablanca	Marokko
Standard Bank Namibia Limited, Windhoek	Namibia
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Amsterdam	Niederlande
JPMorgan Chase Bank, N.A., Wellington	Neuseeland
Stanbic IBTC Bank Plc, Lagos	Nigeria
Nordea Bank AB (publ), Oslo	Norwegen
HSBC Bank Oman S.A.O.G., Seeb	Oman
Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited, Karatschi	Pakistan
Citibank del Perú S.A., Lima	Peru
The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Taguig City	Philippinen
Bank Handlowy w. Warszawie S.A., Warschau	Polen
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Lissabon	Portugal
HSBC Bank Middle East Limited, Doha	Katar
Citibank Europe plc, Bukarest	Rumänien
J.P. Morgan Bank International (Limited Liability Company), Moskau	Russland

HSBC Saudi Arabia, Riad	Saudi-Arabien
Unicredit Bank Srbija a.d., Belgrad	Serbien
DBS Bank Ltd, Singapur	Singapur
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Bratislava	Slowakische Republik
UniCredit Banka Slovenija d.d., Ljubljana	Slowenien
FirstRand Bank Limited, Johannesburg	Südafrika
Standard Chartered Bank Korea Limited, Seoul Kookmin Bank Co., Ltd., Jung-gu, Seoul	Südkorea
Santander Securities Services, S.A., Madrid	Spanien
The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Colombo	Sri Lanka
Nordea Bank AB (publ), Stockholm	Schweden
UBS Switzerland AG, Zürich	Schweiz
JPMorgan Chase Bank, N.A., Taipeh	Taiwan
Stanbic Bank Tanzania Limited, Dar es Salaam (mit Beschränkungen)	Tansania
Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited, Bangkok	Thailand
Banque Internationale Arabe de Tunisie, S.A., Tunis	Tunesien
Citibank A.S., Umraniye- Istanbul	Türkei
Standard Chartered Bank Uganda Limited, Kampala	Uganda
PJSC Citibank, Kiew (mit Beschränkungen)	Ukraine
HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Vereinigte Arabische Emirate - ADX
HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Vereinigte Arabische Emirate – DFM
HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Vereinigte Arabische Emirate – NASDAQ Dubai
JPMorgan Chase Bank, N.A., London Deutsche Bank AG Depository and Clearing Centre, London	Vereinigtes Königreich
JPMorgan Chase Bank, N.A., New York	Vereinigte Staaten
Banco Itaú Uruguay S.A., Montevideo	Uruguay
Citibank, N.A., Caracas	Venezuela
HSBC Bank (Vietnam) Ltd., Ho-Chi-Minh-Stadt	Vietnam
Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA, Abidjan (Restricted)	WAEMU - Benin, Burkina Faso, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Niger, Senegal, Togo
Standard Chartered Bank Zambia Plc, Lusaka	Sambia
Stanbic Bank Zimbabwe Limited, Harare (mit Beschränkungen)	Simbabwe

ANHANG IX

Total Return Swaps

Alle Vermögenswerte eines Teilfonds können bei Total Return Swaps eingesetzt werden. In der nachstehenden Tabelle sind der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, der bei Total Return Swaps eingesetzt werden kann, angegeben. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar, und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen variieren.

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird zum Datum dieses Prospekts nicht in Differenzkontrakte investiert.

Teilfonds	**Total Return Swaps: Maximaler Anteil am Nettoinventarwert**	**Total Return Swaps: Erwarteter Anteil am Nettoinventarwert**
BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026	0 %	0 %

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Alle Vermögenswerte eines Teilfonds können bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften eingesetzt werden. In der nachstehenden Tabelle sind der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, der bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften eingesetzt werden kann, angegeben. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar, und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen variieren.

Teilfonds	**Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: Maximaler Anteil am Nettoinventarwert**	**Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: Erwarteter Anteil am Nettoinventarwert**
BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026	0 %	0 %

Wertpapierleihgeschäfte

Alle Vermögenswerte eines Teilfonds können Wertpapierleihgeschäften unterliegen. In der nachstehenden Tabelle sind der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, angegeben. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe ist ein signifikanter Einflussfaktor für den Betrag, der von einem Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich verliehen wird. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe schwankt im Laufe der Zeit und hängt zu einem Großteil von Marktfaktoren ab, die nicht genau vorhersehbar sind. Auf der Grundlage historischer Daten liegen die Volumina des Verleihs von Wertpapieren der Teilfonds üblicherweise in den unten aufgeführten Bereichen, wobei frühere Niveaus keine Garantie für künftige Niveaus sind.

Teilfonds	**Wertpapierleihgeschäfte: Maximaler Anteil am Nettoinventarwert**	**Wertpapierleihgeschäfte: Erwarteter Anteil am Nettoinventarwert**
BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026	100 %	0 % bis 31 %

Anhang X

RICHTLINIEN ZU BASISAUSSCHLUSSKRITERIEN VON BLACKROCK FÜR DIE EMEA-REGION

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Direktanlagen in Unternehmen zu beschränken und/oder auszuschließen (soweit anwendbar), die zum Zeitpunkt des Erwerbs seiner Ansicht nach in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen), insbesondere:

(i) Herstellung bestimmter kontroverser Waffen;
(ii) Vertrieb oder Herstellung von Schusswaffen oder Kleinwaffenmunition für den Verkauf an Zivilpersonen;
(iii) Förderung bestimmter fossiler Brennstoffe und/oder Energieerzeugung aus diesen Brennstoffen;
(iv) Herstellung von Tabakwaren oder bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit tabakbezogenen Produkten; und
(v) Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen Grundsätze des UN Global Compact verstoßen haben.

Bei der Durchführung seiner Analyse von ESG-Kriterien kann der Anlageverwalter Daten verwenden, die intern durch ihn und/oder seine verbundenen Unternehmen generiert oder von einem oder mehreren externen Anbietern von ESG-Analysen bereitgestellt wurden.

Sollten bestehende Positionen, die zum Zeitpunkt der Anlage die Kriterien einhalten, später nicht mehr als Anlagen geeignet sein, werden sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräußert.

Ein Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (insbesondere durch Derivate und Aktien oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen) in Emittenten eingehen, die Engagements aufweisen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Eine vollständige Liste der Beschränkungen und/oder Ausschlüsse, die von Anlageverwaltern jeweils angewandt werden (einschließlich aller spezifischen Schwellenwerte), finden Sie unter https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf

Es ist die Absicht der Anlageverwalter, dass sich die Richtlinien zu Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region im Laufe der Zeit weiterentwickeln sollen, wenn verbesserte Daten und weitere Analysen zu diesem Thema verfügbar werden. Die vollständige Liste kann nach Ermessen der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit geändert und (wenn dadurch die Beschreibung in diesem Abschnitt nicht geändert wird) ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber umgesetzt werden.

Anhang XI

Vorvertragliche Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung

Dieser Anhang umfasst die vorvertraglichen Informationen für die Teilfonds, die gemäß der Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkte eingestuft sind. Diese vorvertraglichen Informationen sollen sicherstellen, dass alle Nachhaltigkeitsansprüche der betreffenden Teilfonds durch Informationen gestützt werden und dass dies so geschieht, dass Anleger Fonds vergleichen können. Die Form der Offenlegung ist von der Europäischen Kommission vorgeschrieben, und der Manager darf die Vorlage nicht ändern oder von ihr abweichen.

Die vorvertraglichen Informationen führen einige neue Begriffe in den Prospekt ein (einige werden nachstehend beschrieben), die zusammen mit dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik" dieses Prospekts und den Informationen auf den Produktseiten der BlackRock Website www.blackrock.com gelesen werden sollten.

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Es handelt sich um einen Begriff, der in der Offenlegungsverordnung streng definiert ist, sodass auch eine Anlage, die alltagssprachlich und nach vernünftigem Ermessen als Anlage in einen nachhaltigen Vermögenswert angesehen werden könnte, möglicherweise nicht als nachhaltige Investition gemäß der technischen Definition in der Offenlegungsverordnung gilt. Anleger sollten daher vor einer Anlage die nachhaltigen und ESG-Merkmale eines Fonds persönlich beurteilen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem, das eine Liste ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten enthält. Eine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten ist vorerst nicht enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Die folgenden Teilfonds sind in diesem Anhang enthalten.

Teilfonds gemäß Artikel 8:

- BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BlackRock Euro Investment Grade Fixed Maturity Bond Fund 2026

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900ZO1O85397WE113

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ✓ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **__%**

✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Der Teilfonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Darüber hinaus wird der Teilfonds versuchen, alle Engagements bei Emittenten zu begrenzen, die an der Herstellung und/oder dem Verkauf von konventionellen Waffen (einschließlich Munition) beteiligt sind. Durch diese Ausschlussfilter werden Engagements mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, indem sie Direktanlagen in Emittenten ausschließen, die wesentlich an der Förderung von Kraftwerkskohle und Teersand sowie an der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle beteiligt sind. Nachteilige soziale Auswirkungen werden auch vermieden, indem Direktanlagen in Emittenten mit einer Beteiligung an umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie einer erheblichen Beteiligung an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen und Tabak ausgeschlossen werden. Darüber hinaus schließt dieser Teilfonds Emittenten aus, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung nicht einhalten.

Der Teilfonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt bewertet werden, herangezogen?

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

1. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Teilfonds, wie unten beschrieben.
2. Der Ausschluss von Positionen des Teilfonds in Emittenten, die anhand der in den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden. Darüber hinaus wird der Teilfonds versuchen, alle Engagements bei Emittenten zu begrenzen, die an der Herstellung und/oder dem Verkauf von konventionellen Waffen (einschließlich Munition) beteiligt sind.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend, da sich dieser Teilfonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

----- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend, da sich dieser Teilfonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt, in dem beschrieben wird, wie der Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

------ *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend, da sich dieser Teilfonds nicht verpflichtet, in nachhaltige Investitionen zu investieren. Sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

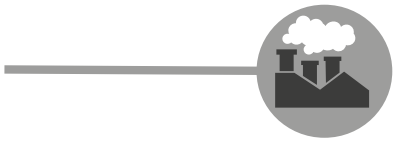

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✓ **Ja**

☐ **Nein**

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.

Der Teilfonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Engagement bei Emittenten, die an der Herstellung und/oder dem Verkauf von konventionellen Waffen (einschließlich Munition) beteiligt sind



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, Erträge zu erzielen sowie gleichzeitig den ursprünglich investierten Kapitalbetrag zu erhalten und dabei im Einklang mit den Grundsätzen ESG-orientierter Anlagen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) zu investieren. Der Teilfonds wendet eine „Buy-and-Maintain"-Strategie an, bei der festverzinsliche Wertpapiere bis zu ihrem festgelegten Fälligkeitstermin gehalten werden (vorbehaltlich, neben anderen Faktoren, der laufenden Überwachung des Kreditrisikos), zu dem ihr Kapital an den Teilfonds rückzahlbar wird. Um sein Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt der Teilfonds, zunächst bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Barmittel und geldnahe Anlagen zu investieren und sein Portfolio schrittweise aufzubauen, sodass nach dem Aufstockungszeitraum mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere investiert werden, die zum Zeitpunkt des Kaufs von Moody's Investor Services, Standard and Poor's Corporation oder Fitch Ratings als „Investment Grade" eingestuft werden. Bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in globalen festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die zum Zeitpunkt des Kaufs von Moody's Investor Services, Standard and Poor's Corporation oder Fitch Ratings mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade" eingestuft sind. Diese Wertpapiere werden bis zu ihrem festgelegten Fälligkeitstermin gehalten. Die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden von Unternehmen, Regierungen und regierungsnahen Einrichtungen weltweit begeben und können fest- oder variabel verzinslich sein. Es wird zwar erwartet, dass die meisten Anlagen des Teilfonds auf Euro lauten werden, jedoch wird der Teilfonds die Möglichkeit haben, in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, die auf andere Währungen lauten, einschließlich US-Dollar. Der Teilfonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Darüber hinaus wird der Teilfonds versuchen, alle Engagements bei Emittenten zu begrenzen, die an der Herstellung und/oder dem Verkauf von konventionellen Waffen (einschließlich Munition) beteiligt sind. Sollten bestehende Positionen, die zum Zeitpunkt der Anlage der ESG-Politik entsprechen, später nicht mehr mit der ESG-Politik vereinbar sein, werden sie vom Teilfonds innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräußert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

1. Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region. Darüber hinaus wird der Teilfonds versuchen, alle Engagements bei Emittenten zu begrenzen, die an der Herstellung und/oder dem Verkauf von konventionellen Waffen (einschließlich Munition) beteiligt sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Teilfonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch die Kombination eigener Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben. Emittenten, die der Beurteilung von BlackRock hinsichtlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht genügen, werden vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen (#2 Andere Investitionen).

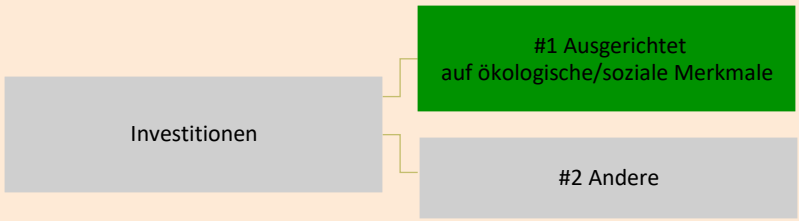

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

✓ Nein

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder mit Kernenergie zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren. Diese Investitionen können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten, sie können jedoch einen Bestandteil des Portfolios bilden.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

[1]. Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Teilfonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder zur Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend.

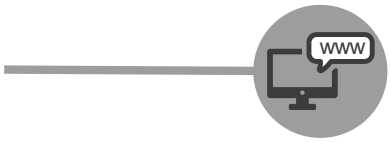

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Teilfonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Teilfonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

ANHANG XII

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ
MIT DATUM VOM 5. NOVEMBER 2026

DIESE INFORMATIONEN SIND BESTANDTEIL DES PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ (VOM 23. OKTOBER 2026) FÜR BLACKROCK UCITS FUNDS (der „FONDS“) IN SEINER JEWEILS GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN FASSUNG UND SOLLTEN IN VERBINDUNG MIT DIESEM GELESEN WERDEN.

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist BlackRock Asset Management Schweiz AG, Bahnhofstrasse 39, 8001, Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalanderplatz 5, 8027, Zürich.

3. Bezugsquelle für die maßgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter, der Treuhandvertrag sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Veröffentlichungen

a) Veröffentlichungen bezüglich der ausländischen kollektiven Kapitalanlage erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.
b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „ohne Provisionen“ für alle maßgeblichen Anteilklassen werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

a) Der Manager, die Vertriebsstelle, der Anlageverwalter und/oder deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz.
b) Bei Vertriebstätigkeit in der Schweiz kann der Manager, die Vertriebsstelle, der Anlageverwalter und/oder deren Beauftragte Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie
   - aus Gebühren gezahlt werden, die an den Manager, die Vertriebsstelle, den Anlageverwalter, und/oder deren Beauftragte zu zahlen sind und somit das Vermögen eines Teilfonds nicht zusätzlich belasten;
   - aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
   - sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umgang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Manager, die Vertriebsstelle, den Anlageverwalter und/oder deren Beauftragte sind:

- Die Höhe der durch den Anleger investierten Vermögenswerte in den Teilfonds und/oder in anderen Produkten, die Teil des Produktangebots des Promoters des Fonds sind;
- die Höhe der vom Anleger an den Manager oder seine Beauftragten gezahlten Gebühren;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers betreffend eines oder mehrerer Teilfonds in der Wachstumsphase des/der relevanten Teilfonds oder die Bindung an Mindesthaltefristen in Bezug auf das Halten von Anteilen des/der Teilfonds.

Auf Anfrage des Anlegers legen der Manager, die Vertriebsstelle, der Anlageverwalter und/oder deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.